Z 37
25

Z 37
40 25/1872

After Bocklin.

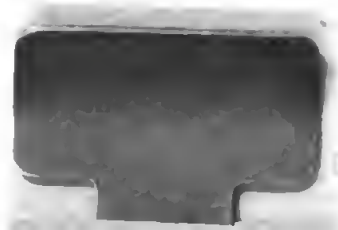

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1872.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.
Bayerische Staats-Bibliothek München

Danzig.
Druck von A. Schroth, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Register.

Datum	Inhalt.	Seite
	I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Kabinets-Ordres ꝛc.	
1871.		
23. Dezbr.	Allerhöchste Bestimmung, daß die zur Herstellung eines neuen Hafen-Bassins bei Neufahrwasser zu verwendenden Grundstücke, beim Mangel einer gütlichen Einigung, im Wege der Expropriation erworben werden dürfen	52
1872.		
23. März.	Allerhöchste Danksagung für die zum Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers und Königs eingegangenen Glückwünsche	13
22. April.	Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts für die Corporationen der Kaufmannschaft zu Elbing	101
8. Juni.	Allerhöchster Erlaß wegen Abänderung des dem Marienburger Kreise ertheilten Privilegiums zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen	129
12. Juni.	Statut des Sommerdeich-Verbandes für die Mittelwerder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung	127
9. August.	Allerhöchste Genehmigung des Pensions-Reglements für die Beamten der Westpreußischen Landschaft	155
7. Septbr.	Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863	165
14. —	Allerhöchster Erlaß in Betreff der Säkularfeier in Marienburg	163
14. —	Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863	193
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.	
1871.		
30. Novbr.	Reglement zum Gesetze über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871	5
21. Dezbr.	Bekanntmachung wegen der Consolidation Preußischer Staatsanleihen	1
21. —	Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate	47
29. —	Publikation einzelner Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	90
1872.		
2. Jan.	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859	35
9. —	Gestattung der Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens, ohne Beibringung der gesetzlich für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörden	38

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
14.	Jan.	Aufforderung zur Verwendung dauerhaften Materials zu den Umhüllungen der Post-Packet-Sendungen	38
15.	—	Umtausch der Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder gegen neue Postwerthzeichen	35
16.	—	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahr 1855	37
17.	—	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupos Serie V. bez. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahr 1856 und 1868 A.	37
18.	—	Eintragung erworbener Bankantheile in die Stammbücher der Preußischen Bank	35
19.	—	Bestimmungen in Bezug auf die aus Reichsfonds zu tragenden Kosten der Maßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest	53
20.	—	Einrichtung zur Uebermittelung von Geldsendungen an das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine im Wege der Post-Anweisung	38
28.	—	Aufforderung zur vollständigen Adressirung der mit der Post zu befördernden Briefe	39
28.	—	Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	55
1.	Febr.	Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen	65
12.	—	Versendung von Packeten ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich betreffend	61
13.	—	In Betreff der Sendungen mit Tabak und Cigarren nach England via Hamburg	56
20.	—	Einladung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank zur ordentlichen General-Versammlung am 25. März 1872	55
26.	—	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern	63
1.	März.	Nachtrag zu der Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Moguntia“ in Mainz	67
9.	—	Auszahlung der am 1. April 1872 fällig gewesenen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	63
11.	—	Aufforderung zur Einreichung der Liquidationen über Schadens-Ansprüche deutscher Rheder ꝛc. aus der stattgehabten Aufbringung von Schiffen während des Krieges mit Frankreich	75
16.	—	Anzeige, daß die in den Eisenbahnzügen befindlichen Post-Bureaus einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Korrespondenzkarten zum Verkauf mit sich führen	71
16.	—	Ergänzende Vorschriften über die Anwendung der Medizinal-Gewichte	79
23.	—	Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Drovsig	77
25.	—	Anderweitige Anordnungen über das Verfahren mit unbestellbaren Postpacketen	75
28.	—	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio	77
30.	—	Anzeige über die bestehenden Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden	79
9.	April.	Aeußere Bezeichnung der mit der Post zu versendenden Packete	83
15.	—	Verfahren in Bezug auf unbestellbare Postpackete	85
17.	—	Aufforderung zur Verwendung haltbaren Siegellacks zum Verschluß von Geldbriefen	85
20.	—	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1872, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer	119
29.	—	Ausreichung neuer Zinscoupons Serie III. bez. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahr 1864 und 1868 B.	87
30.	—	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio	89
27.	—	Ausfertigung der Allerhöchsten Ordre vom 22. April 1872, durch welche das revidirte Statut für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing genehmiget worden	101
1.	Mai.	Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben	89
11.	—	Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung	101
15.	—	Angabe der Portosätze im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich	104
23.	—	Betreffend die Post-Abonnements auf Zeitungen	105
24.	—	Einlösung der Zurückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio	106

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
24.	Mai. Angabe der Portosätze im Postverkehr mit Spanien	105
29.	— Anordnungen für die Anwendung der Postkarten	109
29.	— Bestimmung des pro 1873 zu erhebenden Beischlages zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer	113
31.	— Regulativ über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Weichselmündungen zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen: Beilage zu No. 33 des Amtsblatts hinter Seite	150
6.	Juni. Zahlung der am 1. Juli 1872 fällig gewesenen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	109
7.	— Es wird bestimmt, daß die Wundärzte 1. Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen	116
8.	— Genehmigung des Statuts der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Gedania“, Beilage zur No. 28 des Amtsblatts, hinter Seite	126
14.	— Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856	115
15.	— 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856	115
24.	— Polizei-Verordnung wegen des Betriebes des Dampfkessel	139
25.	— Geschäftsbetrieb der Bank-Commandite in Bremen	122
25.	— Bestimmung des Portos im innern Verkehr Deutschlands; sowie im Verkehr mit Oestreich-Ungarn und Luxemburg	125
26.	— Abtragung von Geldbriefen bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke	121
26.	— Abtragung der Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbestellbezirk	121
27.	— Erweiterung der Gewichts-Progression für Drucksachen und Waarenproben nach England und den Vereinigten Staaten von Amerika	122
28.	— Beförderung von Drucksachen als extraordinaire Beilagen zu den Zeitungen	122
3.	Juli. Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	143
9.	— Urkunde über die Genehmigung der Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	141
13.	— Benutzung von Quittungsbüchern bei der Einlieferung von rekommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten	129
30.	— Daß die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte ausschließlich den am Sitze der Eichungs-Inspektoren vorhandenen Staats-Eichungs-Aemtern zusteht	151
2.	August. Es wird angeordnet, daß auf den medizinischen Recepten von demjenigen, der die Medizin bereitet hat, sein Name zu vermerken ist	151
8.	— Wegen Adressirung der nach Rußland bestimmten Briefsendungen	151
15.	— Gebühren-Taxe für die Handelsmäkler in Danzig	157
18.	— Beförderung von Geldsendungen an das Personal der Kaiserlichen Marine, im Wege der Post-Anweisung	153
20.	— Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848	156
22.	— Angabe der Wohnungen der Adressaten auf den Brief-Couverts, unmittelbar unter dem Namen des Bestimmungsortes	153
27.	— Abänderung des Post-Reglements vom 30. November 1871	158
27.	— Bestimmung des Portos für Sendungen mit Drucksachen und Waarenproben nach Belgien und den Niederlanden	158
31.	— Mittheilungen aus dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Beziehung auf die Rinderpest	159
1.	Septbr. Adressirung der mit der Post nach Rußland zu versendenden Briefe	160
3.	— Wegen Zahlung der zum 1. October 1872 fällig gewordenen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen	160
12.	— Einführung von Postfreimarken zu 2½ Groschen	163

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite
14. Septbr.	Bestimmung der Gebühr für die Abtragung der mit der Post angekommenen Briefe mit Werthangabe nach dem Landbestellbezirk; sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk	166
16. —	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	166
17. —	Zusammenstellung der Vorschriften in Betreff des Beitritts zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin	175
19. —	Vermittelung eines Post-Anweisungsverkehrs zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas	167
21. —	Bestimmung des Präklusiv-Termins für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis incl. Juni 1871 bewirkten Kriegsleistungen	181
21. —	Anordnungen in Bezug auf die Ausführung der **Pharmacopoea Germanica**	183
25. —	Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873	171
26. —	Frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870	172
28. —	Betreffend die Anstellung forstversorgungsberechtigter Jäger	183
30. —	Posttaxe für die Beförderung von Drucksachen unter Band nach der Schweiz	172
1. Octbr.	Anderweite Bezeichnung der Einlösungsstelle für die gekündigten Schuldverschreibungen der Norddeutschen Bundesanleihe im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	177
8. —	Correspondenzverkehr mit Mexiko	181
11. —	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Bordeaux und Brasilien resp. mit den La Plata-Staaten	181
11. —	Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten fünfprozentigen Anleihe von 1859	183
16. —	Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders auf den Postanweisungen	184
18. —	Einführung neuer Telegraphen-Freimarken	191
18. —	Zweiter Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848	193
24. —	Frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahr 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio	191
5. Novbr.	Wegen Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	193
12. —	Frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio	196
13. —	Ausgangsabfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruch auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins	201
26. —	Frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahr 1870, gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio	200
27. —	Verkauf von Postkarten, welche mit dem Frankostempel von ½ Groschen bezw. 2 Kreuzern bedruckt sind	201
1. Dezbr.	Expedition der Weihnachtssendungen	202
5. —	Bedingungen für die von der Königl. Staatsdruckerei übernommene Abstempelung fertiger Brief-Couverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel)	208
5. —	Zahlung der am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen von verschiedenen Staatsschuldverschreibungen	211
9. —	Verwendung der für den innern Verkehr des Reichspostgebiets gebräuchlichen Postkarten im Verkehr mit der Schweiz	208

Digitized by Google

Datum **Inhalt.** Seite

9. Dezbr. Verkauf von Postkarten, welche mit dem Frankostempel von ½ Groschen bezw. 2 Kreuzern beklebt sind 211

16. — Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahr 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben 212

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich: Seite 34, 44, 46, 60, 94, 96, 108, 124, 126, 132, 150, 154, 162, 164, 168, 174, 182, 184, 192, 198, 210.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

1872.

25. April. Verzeichniß verlooseter Kreis-Obligationen.

14. Sept. Veröffentlichung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. September 1872, betreffend die in Marienburg stattgehabte Feier der einhundertjährigen Wiedervereinigung Westpreußens mit der Krone Preußen 163

29. Octbr. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen: Beilage zur No. 51 des Amtsblatts 212

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii zu Königsberg.

1871.

20. Novbr. Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeinde Neuheide 72

1872.

9. Jan. Bestimmung eines Termins zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen 32

9. — Bestimmung des Termins zur Prüfung von Schulamts-Präparanden im Seminar zu Marienburg 36

9. — Prüfung von Schulamts-Präparanden im Seminar zu Friedland 40

11. — Prüfung pro schola et rectoratu im Seminar zu Marienburg 32

11. — Abhaltung einer Prüfung pro schola et rectoratu im Seminar zu Pr. Friedland 59

12. — Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Marienburg 40

18. — Prüfung von Schulamtsbewerbern im Seminar zu Graudenz 35

18. — Prüfung der Schulamtsbewerber im Seminar zu Marienburg 40

18. — Prüfung der Schulamtsbewerber im Seminar zu Pr. Friedland 45

7. März. Bestimmung von 3 Terminen zur Prüfung von Schulamts-Präparanden resp. Bewerbern im Seminar zu Berent 74

8. Juni. Abhaltung einer Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio 114

22. Juli. Anderweite Bestimmung des Termins für die Prüfung der Schulamtsbewerber im Seminar zu Pr. Friedland 149

22. — Verlegung des Termins für die Prüfung pro schola et rectoratu im Seminar zu Pr. Friedland 150

22. — Verlegung des Termins für die Lehrerinnen-Prüfung in Marienburg 150

29. Novbr. Meldung derjenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio unterwerfen wollen 210

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

1872.

29. April. Angabe der im Jahre 1871 bei den Schiedsrichtern anhängig gewesenen Geschäftssachen . . . 88

Digitized by Google

Datum **Inhalt.** Seite

3. Mai. Wegen der zu den gerichtlichen Depositorien abzuliefernden Gelder auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen 94
26. — Bestimmung der Dauer der Ernte-Ferien bei den Gerichtsbehörden 123
23. August. Wegen der bei Sterbefällen bezüglich einer etwanigen Siegelung des Nachlasses zu machenden Anzeigen 161
10. Septbr. Anzeige über die Einführung der Grundbuch-Aemter 164
28. Novbr. Die Landräthe und die Magistrate werden ersucht, die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb der Schiedsmänner pro 1872 einzureichen 206

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats in Danzig.

1872.
30. April. Uebertragung einer Stempel-Distribution auf den Galanteriewaaren-Händler Wilda zu Danzig
11. Mai. Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin behufs der steuerlichen Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung zur Ausfuhr kommenden Branntweins 95
7. Juni. Publikation des Regulativs über das beim Ein- und Ausgange seewärts durch die Weichsel-mündungen zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen: Beilage zur No. 33 des Amtsblatts hinter Seite 150
8. — Aufforderung zur Anmeldung der Tabackspflanzungen für die Steuer-Erhebung 114
13. Juli. Bestimmung des Zollsatzes für portugiesischen Wein 131
20. — Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge 138
22. — Hinweis auf die Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden im Verkehr zwischen Preußen und Oesterreich . . 143
26. — Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 145
16. August. Berichtigung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 154
29. Septbr. Publikation der Instruktion vom 13. Mai 1872, betreffend die Vermessung der Flußfahrzeuge und die Ermittelung ihrer Tragfähigkeit 177

VII. Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Danzig.

1871.
28. Dezbr. Veränderter Gang der Personenpost zwischen Danzig und Berent 2
29. — Bestimmung der Dienststunden bei der Postverwaltung in Neustadt 2
1872.
5. Jan. Bestimmung der Zeit für die Schalter-Expedition beim Postamt in Elbing 4
8. — Veränderter Gang der Personenpost zwischen Konitz und Pr. Stargardt 33
29. Febr. Veränderter Gang der Personenpost zwischen Carthaus und Danzig 62
19. März. Einrichtung einer Post-Agentur in Lusino 73
21. — Einführung der Einrichtung, nach welcher Geldbriefe bis 500 Thlr. von den Briefträgern zugleich mit den Ablieferungsscheinen überbracht werden, bei den Postämtern zu Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt 73
26. — Einrichtung einer Retour-Reitpost zwischen Frankenfelde und Pr. Stargardt 76
12. April. Veränderter Gang der Personenpost zwischen Tiegenhof und Marienburg 84
26. — Einrichtung einer Post-Agentur in Sobbowitz 86
27. — Einrichtung einer Stadt-Post-Expedition im Hause Langarten 89/90 in Danzig 86
7. Mai. Veränderter Gang der Cariol-Post zwischen Danzig und Stutthoff 94
25. — Ausdehnung der Jastrow-Landecker Personenpost bis Peterswalde 106

Digitized by Google

Datum **Inhalt.** Seite

2. Juni.	Veränderter Postengang zwischen Putzig und Krockow	107
7. —	Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Neustadt und Zelasen	111
20. —	Gang der Kariol-Post zwischen Oliva und Köln	131
21. —	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Carthaus und Sierakowitz	117
22. —	Einrichtung einer Post-Agentur in Kl. Katz	143
27. —	Aenderung des Postenganges auf der Eisenbahnstrecke Mocker-Jablonowo	122
6. Octbr.	Veränderter Gang der Kariol-Post zwischen Danzig und Stutthoff	180
9. Novbr.	Veränderter Gang der Personen-Post von Culm nach Culmsee und Graudenz	196
25. —	Aufhebung der Cariol-Post zwischen Marienburg und Neuteich	203
26. —	Veränderter Gang mehrerer Posten	203
12. Dezbr.	Abfertigung der Kariol-Post zwischen Putzig und Krockow	212
17. —	Veränderter Gang der Posten zwischen Marienburg und Tiegenhof	213

VIII. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg.

1871.		
28. Dezbr.	Einführung des Centner-Tarifs für Braunkohlensendungen in Wagen-Ladungen	2
1872.		
2. Jan.	Bestimmung des Tarifs für die Beförderung von Torf in Wagenladungen	4
3. —	Einführung eines Centner-Tarifs für Braunkohlen in Wagenladungen	33
3. —	Veränderung des Frachttarifs	33
4. —	Frachtermäßigung für diejenigen Gegenstände, welche zur landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung in Posen gesandt werden	33
30. Mai.	Bestimmung der Frist für die Abnahme der von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungs-Güter	112
6. Novbr.	Einführung von Abonnements-Karten auf der Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser	200
7. Dezbr.	Wegen Ueberführung der mit direkten Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden vom Ostbahnhof in Berlin nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger und Lehrter Bahnhofe per Omnibus	212

IX. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

1871.		
20. Novbr.	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeinde Neuheide	72
7. Dezbr.	Umtausch von großherzoglich sächsischen Kassen-Anweisungen	39
21. —	Die Medizinal-Beamten werden an die genaue Beachtung der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften erinnert	1
23. —	Anzeige über die in Frankreich aufgetretene Krankheit des Weinstocks	1
27. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	2
30. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über eingezahlte Ablösungs-Gelder	3
1872.		
6. Jan.	Anzeige über die erfolgte Bestätigung des Statuts für die „Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin“	3
9. —	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	35
12. —	Publikation der der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan“ in New-York ertheilten Concession	34
16. —	Eröffnung des Concurs-Prozesses über das Vermögen der sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig	32

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite
20. Jan.	Publikation der der Pesth'er Versicherungs-Anstalt zu Pesth ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten	36
22. —	Publikation des Ministerial-Erlasses, nach welchem die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens, ohne Beibringung der für Ausländer gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde, gestattet ist	38
22. —	Erweiterung des Gemeindebezirks von Kahlberg durch Erwerbung einer Land-Parzelle von der Nehrunger Forst	39
24. —	Anzeige wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. resp. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.	37
2. Febr.	Entstehung des Vorwerks „Kunzendorf" im Gutsbezirk von Gr. Bölkau	45
8. —	Gastweise Einpfarrung der katholischen Bewohner mehrerer Ortschaften des Elbinger Kreises zu den ihnen zunächst gelegenen katholischen Kirchen	52
10. —	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Dezember 1871, betreffend die Expropriation des Terrains, welches zum Bau des Hafenbassins in Neufahrwasser zu verwenden ist	52
13. —	Publikation des Ministerial-Rescripts vom 19. Januar 1872, betreffend die Bezahlung der durch die Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest entstehenden Kosten	54
14. —	Polizei-Verordnung in Betreff der Ueberfälle im Bezirk des Deichverbandes des großen Marienburger Werders	57
15. —	Abhaltung einer Wiederholungsprüfung für Schullehrer im Seminar zu Marienburg	57
17. —	Verkauf der amtlichen Kalender-Materialien	56
20. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Beschaffenheit der Schankgefäße der Wirthe	56
20. —	Vereinigung des Grundstücks Rodloferhuben mit dem Gemeindebezirke Schloß Kaldowo	57
20 —	Abhaltung einer Wiederholungsprüfung für provisorisch angestellte Schullehrer im Seminar zu Berent	61
21. —	Publikation der Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeinde Neuheide	72
24. —	Hinweis auf das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgegend der Festungen	61
24. —	Landtausch im Gemeindebezirk von Trzebuhn	63
5. März.	Anzeige über die an der Ostseeküste im Cösliner Regierungsbezirk errichteten neuen Seezeichen	71
6. —	Landtausch im Gemeindebezirk von Stangenwalde	69
15. —	Publikation des Nachtrages zur Concession für die Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz, zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten	67
17. —	Anzeige über die, wegen Anwendung der neuen Maaße und Gewichte im öffentlichen Geschäftsverkehr abzuhaltenden Revisionen	73
28. —	Abhaltung einer Wiederholungs-Prüfung von provisorisch angestellten Lehrern im Seminar zu Graudenz	77
28. —	Bestimmung des Taxpreises der Blutegel	78
30. —	Errichtung eines Eichungs-Amts in Dirschau und Angabe der Befugnisse desselben	80
2. April.	Fortsetzung der topographischen und trigonometrischen Vermessungen in Ost- und West-Preußen durch den Generalstab der Armee	78
8. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über gezahlte Ablösungsgelder	83
9. —	Polizeiliche Anordnungen für den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem Elbing-Fluß	82
11. —	Publikation aus dem Lehnbrief des Abdeckerei-Pächters in Dirschau	83
15. —	Widerrufliche Bestätigung der jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schul-Inspectoren in diesem Amte	83
17. —	Abgrenzung der Wirksamkeit der Eichungsbehörden in Bezug auf die wegen Anwendung der neuen Maaße und Gewichte abzuhaltende Revision	85
22. —	Bestimmung der Commissarien für die außerordentliche Visitation einer Anzahl von Volks-Schulen	85

Inhalt.

Datum		Seite
22. April.	Deklaration zur Polizei-Verordnung vom 4. October 1867, betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten	87
23. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee	87
26. —	Bezeichnung derjenigen Behörden, welche autorisirt sind, die Erklärungen von Elsaß-Lothringen über die Beibehaltung der französischen Nationalität anzunehmen	161
27. —	Austausch von Landparzellen in Kornen und einigen andern Gemeindebezirken	93
28. —	Umtausch Sächsischer Kassen-Billets	85
28. —	Anzeige über die Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungs-Behörde im Jahre 1871	86
28. —	Umtausch Königl. Sächsischer Kassenbillets	93
29. —	Abhaltung einer Collecte für das evangelische Johannisstift in Berlin	93
29. —	Hinweis auf Artikel 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, wonach der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf	93
30. —	Abhaltung einer Prüfung der Schulamts-Aspirantinnen des Marienstifts in Berent	93
1. Mai.	Publikation einzelner Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	90
4. —	Vakanz der Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises	94
10. —	Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.	89
10. —	Abhaltung einer Haus-Collecte für das Diakonissenkrankenhaus zu Elbing	95
10. —	Publikation des revidirten Statuts für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing	97
13. —	Rückgabe der Kaution des für die Auswanderer-Beförderung bestellten Agenten Weege zu Berent	95
14. —	Anordnungen über das bei ansteckenden Krankheiten in Betreff des Unterrichts in den Schulen zu beobachtende Verfahren	105
16. —	Kirchhofs-Tarif für die evangelische Kirchengemeinde Bohlschau	110
18. —	Abänderung der Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1872, betreffend die Schankgefäße der Wirthe	106
27. —	Die Orte Dorf und Vorwerk Zblewo, im Kreise Pr. Stargardt, erhalten den Namen Hoch-Stüblau	107
4. Juni.	Publikation des Umpfarrungs-Dekrets des Herrn Bischofs von Ermland, wegen der Ortschaft Reinland	113
5. —	Anzeige über die Auflösung der Transports- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Moguntia“ zu Mainz	109
12. —	Landtausch im Gemeindebezirk von Lindenbruch	116
13. —	Abhaltung des Departements-Ersatzgeschäfts im Bezirk der 4. Infanterie-Brigade	116
15. —	Zuschlagung einer Forstparzelle zum Gemeindebezirk von Quaschin	117
15. —	Publikation der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1872, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer	119
16. —	Publikation der Ministerial-Bestimmung, nach welcher Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen	116
18. —	Erleichterung bei der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn	118
22. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über gezahlte Ablösungs-Kapitalien	122
30. —	Publikation des Statuts der unter der Firma „Gedania“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr gegründeten Aktien-Gesellschaft: Beilage zur No. 28 des Amtsblatts, hinter Seite	126

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite
1. Juli.	Anordnungen zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und zur Controllirung der Schul-Leistungen	125
1. —	Vereinigung der Besitzung „Pelpliner Außendeich“ mit der Gemeinde Damerau	126
1. —	Vereinigung der Besitzung „Eichenkrug“ mit dem Gutsbezirk von Dobrzewin	129
3. —	Vereinigung der Besitzung „Hochwasser“ mit der Gemeinde Carlikau-Schmierau	128
3. —	Wegen Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen	128
3. —	Landtausch im Gemeindebezirk von Sagorcz	129
4. —	Aufforderung der Armuthsatteste für Studirende	126
5. —	Geschäftsbetrieb der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg	125
6. —	Publikation eines Verzeichnisses verlooseter Kreis-Obligationen	126
6. —	Publikation des Statuts des Sommer-Deichverbandes für den Mittelwerder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung	127
12. —	Daß sämmtliche Hebammen beim Beginn ihrer praktischen Laufbahn sich nach Maaßgabe der Ministerial-Verordnung vom 9. Juli 1849 der vorgeschriebenen Eidesleistung zu unterziehen haben	142
18. —	Publikation der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Dampfkessel	139
18. —	Bestimmung des Geschäftsbereiches der Eichungsbehörde in Dirschau	142
20. —	Bestimmungen der Russischen Staats-Regierung für den Reiseverkehr Deutscher Staatsangehöriger mit Rußland	129
22. —	Es soll fremden Schiffen, an deren Bord Pockenkranke vorhanden sind, der Eingang in Rußland nicht gestattet werden	143
22. —	Abänderung des Statuts der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus“ zu Stockholm	143
22. —	Publikation der Aenderungen der Statuten der „Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart“	141
25. —	Publikation von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868	133
26. —	Legung einer weißen Tonne an der nordöstlichen Seite des Sandriffs von Fedderort, zwischen Hela und Heisternest	149
27. —	Betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	143
1. August.	Publikation des Decrets über die Konstituirung einer selbstständigen Parochie Sommin	151
2. —	Es wird die Einfuhr von Vieh und thierischen Producten aus Rußland nach den im Danziger Regierungsbezirk belegenen Seehäfen bis auf Weiteres untersagt	148
2. —	Bestimmung des Zeitpunkts für die Eröffnung der niedern Jagd im Herbst 1872	149
12. —	Rückgabe der Kaution des Agenten Rettig in Pr. Stargardt	152
13. —	Publikation des revidirten Statuts der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig	152
14. —	Publikation des Ministerial-Erlasses vom 2. August 1872, nach welchem derjenige, von dem die Medicin bereitet wird, auf dem Recept seinen Namen anzugeben hat	151
15. —	Geltendmachung von Erbansprüchen auf die Russische St. Annen-Medaille	153
19. —	Abänderung der Verordnung vom 26. August 1862, betreffend die Verabfolgung von Torf aus der Torfgräberei Moosbruch	158
21. —	Eröffnung der Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim	158
23. —	Zulassung einer Verloosung für die Gewerbehalle zu Furtwangen	158
28. —	Wegen Anwendung der neuen Maaße und Gewichte im öffentlichen Geschäftsverkehr	161
29. —	Ausreichung neuer Zinscoupons für die Staatsanleihe von 1848	156
5. Sept.	Wegen Ablieferung der Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse	164

Digitized by Google

Datum	Inhalt	Seite
11. Sept.	Veränderungen in dem Personal der Schul-Inspektion	167
21. —	Zulässigkeit der Einfuhr von Lumpen, die in Säcken verpackt aus Rußland kommen	167
21. —	Taxpreis der Blutegel	167
21. —	Verpflichtung der Kassen zur Umwechselung der inländischen Scheidemünzen	173
24. —	Polizei-Verordnung über die Einhaltung der Polizeistunde in Schankstuben und öffentlichen Vergnügungs-Lokalen auf dem platten Lande	173
26. —	Anzeige über Abänderung des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck	173
3. Octbr.	Abhaltung einer Collekte zur Abhülfe der Nothstände in der evangelischen Landeskirche	180
3. —	Bewilligung von Remunerationen für erfolgreiche Betreibung des deutschen Sprach-Unterrichts in nicht deutschen, resp. gemischten Schulen	180
4. —	Aushändigung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über bezahlte Ablösungs-Gelder	181
5. —	Impf- und Revaccinations-Ordnung für den Danziger Regierungs-Bezirk	185
8. —	Empfehlung der Schrift: „Die Schrecken und Gefahren der Rinderpest“	182
11. —	Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Reisekosten-Liquidationen	181
11. —	Anzeige über das Statut der „Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld“	184
19. —	Lieferung des Fourage-Bedarfs für durchmarschirende Truppen während des Jahres 1873	192
20. —	Communale Vereinigung des Pichotta-See's mit dem Gutsbezirk Grüneberg	191
20. —	Die wiederholte Ausführung von Recepten, welche scharfstoffhaltige Mittel und Gifte enthalten, darf nur mit Bewilligung des Arztes stattfinden	192
22. —	Empfehlung der Schrift: „die Cholera und die Mittel, sie zu bekämpfen“	192
28. —	Der in den Feldmarken von Gonsiorken und Königswalde belegenen Besitzung des Frost in Gonsiorken wird der Name „Paulshof“ beigelegt	193
28. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	193
28. —	Bestrafung derjenigen, welche solche Arznei- und Heilmittel verkaufen, die nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen	194
30. —	Landtausch in Cieffau	194
30. —	Den von der Medizinal-Commission des Senats in Bremen für qualifizirt befundenen Apotheker-Gehülfen ist es gestattet, in preußischen Apotheken als Gehülfen zu serviren	194
5. Novbr.	Publikation der der Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „La Neuchâteloise“ ertheilten Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten	194
6. —	Die zu Natural-Lieferungen verpflichteten Eingepfarrten haben diese Lieferungen in der ursprünglich bestimmten Quantität zu leisten	198
13. —	Etablirung einer neuen Apotheke in Ohra	196
17. —	In Betreff des Debits von Arznei- und Heilmitteln Seitens nicht berechtigter Personen	202
18. —	Ausführung einer allgemeinen Viehzählung am 10. Januar 1873	199
18. —	Einrichtung eines neuen Leuchtfeuers auf der Halbinsel Hela bei Danziger Heisternest	199
19. —	Abhaltung von Viehmärkten in Carthaus	199
22. —	Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer gleichmäßigen Ordnung auf den Begräbnißplätzen	208
28. —	Lehrgegenstände im Königl. Institut für Kirchenmusik zu Berlin	202
9. Dezbr.	Den Medizinalbeamten werden die bei der Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften in Erinnerung gebracht	212
12. —	Nachweisung über die Martini-Durchschnitts-Marktpreise	214
18. —	Publikation eines Verzeichnisses ausgelooster Kreis-Obligationen der Provinz Preußen	212

X. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

1871.		
20. Dezbr.	Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin. Eichung der in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichte und Waagen	38

Inhalt.

Datum		Seite
26. Dezbr.	Kreis-Gerichts-Deputation zu Berent. Führung des Genossenschafts-Regisiters pro 1872	2
27. —	Eichungs-Inspektion zu Königsberg. Termin für die Umstempelung der Medizinal-Gewichte	4
30. —	Chaussee-Bau-Commission zu Königsberg. Anzeige über ausgelooste Kreis-Obligationen	33
1872.		
4. Jan.	Telegraphen-Direktion zu Königsberg. Warnung vor der Beschädigung der Telegraphen-Anstalten	4
11. —	Ober-Bergamt zu Breslau. Hinweis auf die unterm 21. Dezember 1871 ertheilten Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats	36
24. —	Magistrat zu Danzig. Kündigung von Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. Oktober 1869	40
31. —	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing. Revidirtes Statut für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing	97
2. Febr.	Direktion der Provinzial-Hilfskasse in Königsberg. Anzeige über die Zahl der ausgefertigten Obligation	59
6. —	Direktion der Provinzial-Hilfskasse zu Königsberg. Anzeige über ausgelooste Obligationen	62
18. —	Regierung in Cöslin. Bezeichnung der an der Ostseeküste errichteten neuen Seezeichen	71
11. März.	Oberbergamt Breslau. Bergpolizei-Verordnung, betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlen-Bergwerke	69
14. —	Kreisgericht zu Elbing. Führung des Handels-Regisiters	69
30. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder. Aufruf gekündigter Pfandbriefe	80
10. April.	Ausfertigung des Statuts der Versicherung[s]-Aktien-Gesellschaft Gedania. Beilage zur No. 28 des Amtsblatts, hinter Seite	126
7. Mai	Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden. Aufforderung zur Einreichung der zu Schadens-Liquidationen noch fehlenden Beläge	107
10. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder. Aufforderung zum Umtausch einer Anzahl Westpreußischer Pfandbriefe	103
10. —	Der Herr Bischof von Ermland. Einpfarrung der katholischen Einwohner von Reinland zur Kirche in Ladekopp	113
15. —	Direktion der Renten-Bank für die Provinz Preußen zu Königsberg. Anzeige über verlooste Rentenbriefe	102
7. Juni.	Regierung in Königsberg. Polizei-Verordnung über die Bezeichnung der Pricken bei der Sackfischerei im frischen und kurischen Haff	113
10. —	Universität Königsberg. Abhaltung einer Prüfung der Theologie-Studirenden und Kandidaten pro lic. conc.	113
16. —	General-Direktion der landschaftlichen Feuerversicherung-Gesellschaft für Westpreußen. Bestimmung der Prämie für die Ermittelung von Brandstiftern	123
25. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder. Anzeige wegen eines verlorenen Pfand-Briefes	126
28. —	Regierung in Cöslin. Dekret, betreffend die Constituirung einer selbständigen Parochie Sommin	151
15. Juli.	Consistorium in Stettin. Dekret, betreffend die Constituirung einer selbständigen Parochie Sommin	151
19. —	Controlle der Staatspapiere. Wegen einer verloren gegangenen, aber wieder vorgefundenen Staatsschuldverschreibung	129
13. August.	Oberbergamt Breslau. Nachtrag zu der Dienst-Instruktion für die conzessionirten Markscheider vom 18. Juli 1867	161
15. —	Appellations-Gerichts-Präsident Breithaupt. Einladung der Mitglieder des Füllerborn'schen Unterstützungsvereins zu einer General-Versammlung	153
16. —	Oberbergamt Breslau. Untersuchung der auf Bergwerken im Regierungsbezirk Danzig aufgestellten Dampfkessel durch den Bergmeister Schmidt in Görlitz	154

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite
28. Auguſt.	Magiſtrat zu Danzig. Kündigung von Stadt-Obligationen	164
1. Septbr.	Akademiſcher Senat zu Königsberg. Immatrikulation der Studirenden	161
5. —	General-Landſchafts-Direktion zu Marienwerder. Kündigung Weſtpreußiſcher Pfandbriefe	167
11. —	Direktion der Provinzial-Hilfskaſſe in Königsberg. Anzeige über ausgefertigte Obligationen	167
13. —	Charitee-Direktion zu Berlin. Anderweite Beſtimmung des Kur- und Verpflegungs-Koſtenſatzes	165
19. —	Direktion der Bau-Akademie in Berlin. Anzeige über die Aufnahme in die Anſtalt	167
20. —	Stadt- und Kreisgericht zu Danzig. Anzeige über die Einrichtung der Grundbuchämter	173
21. —	Regierung zu Stralſund. Anzeige über von den Seeſchiffern zu beachtende Veränderungen der Prerower Bank und der Darſſerort-Spitze	179
24. Octbr.	Regierung zu Stralſund. Anzeige über die Veränderung des Leuchtfeuers zu Arcona	192
18. Novbr.	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Kündigung von Rentenbriefen	200
20. —	Oberbergamt zu Breslau. Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengſtoffen	205
20. —	Kreisgericht Carthaus. Führung des Handels-Regiſters pro 1873	206
21. —	Kreisgericht Carthaus. Führung des Genoſſenſchafts-Regiſters pro 1873	206
22. —	Kreisgericht Neuſtadt. Führung des Handels- und Genoſſenſchaft-Regiſters pro 1873	206
25. —	Univerſität zu Königsberg. Meldung der Theologie-Studirenden und der Candidaten zu dem Examen pro licent conc.	204
2. Dezbr.	Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig. Führung des Handels- und des Genoſſenſchafts-Regiſters pro 1873	210
2. —	Kreisgerichts-Deputation zu Tiegenhof. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters pro 1873	212
6. —	Kreisgericht zu Elbing. Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters pro 1873	213
7. —	Kreisgericht zu Pr. Stargardt. Führung des Genoſſenſchafts-Regiſters pro 1873	212
7. —	Ober-Tribunals-Präſident von Uhden. Ergänzung des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Ober-Tribunals	213
20. —	Kreisgerichts-Deputation zu Berent. Führung des Genoſſenſchafts-Regiſters pro 1873	213

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 3. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. M., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter I. daselbst aufgeführten 4½prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3 März und 25 Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848. 1854 1855A. 1856. 1857. 1859II. 1864. 1867A. 1867C. 1867D. 1868B. hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

3) Wir bringen den Herren Medizinalbeamten die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, in Betreff der, bei Aufstellung ärztlicher Atteste, zu befolgenden Vorschriften, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 21. Dezember 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Nach Mittheilung der französischen Regierung über die in Frankreich aufgetretene Krankheit des Weinstocks, ist dieselbe durch ein Insect verursacht, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt und dem man dort die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt hat. Diese Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt, den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insect der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insect nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Indem wir das Publikum von dem drohenden Fortschreiten dieser Krankheit in Kenntniß setzen, welche von der französischen Regierung als eine „Landplage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes

Digitized by Google

Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, warnen wir im Hinblick auf die sich immermehr den deutschen Grenzen nähernde Gefahr, hierdurch vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Danzig, den 23. December 1871.

Königl. Regierung.

5) Bei der Postverwaltung in Neustadt West-Pr. sind die Dienststunden an den Wochentagen von 7 bezw. 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags festgestellt.

Danzig, den 29. December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

6) Vom 1. Januar 1872 ab werden abgefertigt:
die Personenpost von Pr. Stargardt nach Berent
aus Pr. Stargardt (Stadt) um 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags, statt bisher [illegible] Minuten, und die Lokal-Personenpost von Pr Stargardt nach Schöneck.
aus Pr. Stargardt (Stadt) um 9 Uhr 50 Minuten Abends, statt bisher 10 Uhr.

Im Uebrigen treten Aenderungen in den Abgangszeiten der Posten von den resp. Stationen nicht ein.

Danzig, den 28. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

7) Der auf der Königlichen Ostbahn bestehende Special-Tonnen-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ein Centner-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind. — Bromberg, den 28. Dezember 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

8) Für das Jahr 1872 werden die, die Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register betreffenden Bekanntmachungen:

a. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig,
b. die Danziger Zeitung zu Danzig,

veröffentlicht werden.

Mit Bearbeitung der auf die Führung der betreffenden Register bezüglichen Geschäfte sind der Kreisrichter Roenspieß und der Kreis-Gerichts-Secretair Morgenstern beauftragt.

Berent, den 26. Dezember 1871.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

9) Das unterm 29. Dezember 1871 ausgegebene 51. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 759 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871; unter

No. 760 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871; unter

No. 761 die Errichtung von Ober-Post-Direktionen in Karlsruhe in Baden, Constanz und Dresden, sowie Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Marienwerder; unter

No. 762 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871; und unter

No. 763 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1871.

10) Das unterm 30. Dezember 1871 ausgegebene 52. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 764 die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871; unter

No. 765 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen"; unter

No. 766 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Dezember 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern; und unter

No. 767 Ernennungen

11) Das unterm 30. Dezember 1871 ausgegebene 53. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 768 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871.

12) Personal-Chronik.

Es sind versetzt: der Obergrenzkontroleur Eichholtz zu Lautenburg als Ober-Steuercontroleur, nach Carthaus; der Ober-Seuerkontroleur Raddatz zu Carthaus, in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing; der Grenzaufseher Blum zu Ottloczyn, als Steueraufseher, nach Danzig; der Steueraufseher Jeran zu Lessau in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing und der Steueraufseher Tubbesing zu Danzig, in gleicher Diensteigenschaft, nach Lessau.

Dem bisherigen Strafanstalts-Geistlichen Adalbert Freisleben aus Wartenburg ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Thiergarth, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Franengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 10. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

13) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai v. J. das Statut für die „Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin" zu genehmigen geruhet.

Im §. 44 dieses Statuts ist bestimmt, daß vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes und binnen Jahresfrist ein Gründungsfonds von 200,000 Thalern (und zwar 50,000 Thaler baar und 150,000 Thaler in Sola-Wechseln) zu beschaffen sei. Der Nachweis wegen der Erfüllung dieser Bedingung ist durch notarielle Verhandlung vom 2. Dezember d. J. beigebracht worden. Es steht demnach dem beabsichtigten Beginn des Geschäftsbetriebes nichts mehr entgegen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß das Statut der Gesellschaft nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu No. 22 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni 1871 veröffentlicht worden ist.

Danzig, den 6. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

14) Nach Mittheilung der französischen Regierung über die in Frankreich aufgetretene Krankheit des Weinstocks, ist dieselbe durch ein Insect verursacht, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt und dem man dort die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt hat. Diese Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt. den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insect der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insect nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Indem wir das Publikum von dem drohenden Fortschreiten dieser Krankheit in Kenntniß setzen, welche von der französischen Regierung als eine „Landplage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, warnen wir im Hinblick auf die sich immermehr den deutschen Grenzen nähernde Gefahr, hierdurch vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Danzig, den 23. December 1871.

Königl. Regierung.

15) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Revision der Arzenei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Diese Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 27. December 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainengefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Kreis- und Forst-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder, Zinsen und Ablösungs-Kapitalien für Zins und Kanon lauten, den Interessenten direct auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichts-Behörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Renten-Pflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen, und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 30. December 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Digitized by Google

17) Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtskräftiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Königsberg Pr., den 4. Januar 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

18) Mit Rücksicht auf die Kürze des seit Publikation der Anweisung, betreffend die Medicinal-Gewichte (Beilage zu No. 23 des Reichs-Gesetzblattes für 1871) verstrichenen Zeitraums und im Hinblick auf die dermalige Ueberlastung der Aichämter und Aichungs-Arbeiten ist der im §. 89 der Aich-Ordnung angenommene Präklusiv-Termin für die Umstempelung bisheriger Landes-Gewichte für Medicinal-Gewichte bisheriger Form und für gußeiserne Gewichtsstücke der bisherigen Landes-Gewichts-Systeme von ½ Pfund und größerer Schwere bis zum 1. Juli 1872 hinausgeschoben worden.

Königsberg, den 27. December 1871.

Königl. Aichungs-Inspektion für die Provinz Preußen.

19) Vom 1. d. M. sind bis auf Weiteres die Schalter-Expeditionen bei dem Kaiserlichen Post-Amte in Elbing an den Wochentagen in der Zeit von 1 bis 2½ Uhr Mittags für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Danzig, den 5. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

20) Vom 10. Januar 1872 ab kommt im Ostbahn-Lokalverkehr für die Beförderung von „Torf" bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen, der für den Transport von Hölzern unter 22 Fuß Länge bestehende Spezialtarif zur Anwendung.

Bromberg, den 2. Januar 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

21) Personal-Chronik.

Vom 1. Januar d. J. ab ist die Kaiserliche Ober-Postdirection in Marienwerder aufgehoben und der bisherige Geschäftskreis derselben der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Danzig zugewiesen worden.

Der Kreisrichter Wisselinck in Stuhm ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Marienburg versetzt.

Der Rechtskandidat W. Kneerfler zu Elbing ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgericht daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Schiplack zu Neustadt ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgericht daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Im Kreise Danzig ist der Schulze Bablinger zu Gr. Trampken als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Trampken gewählt und bestätigt worden.

Der Schulze H. Rettelski zu Zuckdamm, Kreises Danzig, ist als Schiedsmann für die Kirchspiele Gemlitz, Wossitz und Osterwick gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Neustadt ist der Gutsadministrator Carl Jacob Knoche zu Bohlschau als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohlschau gewählt und bestätigt worden.

Die bisherigen unbesoldeten Mitglieder des Magistrats in Berent: von Tempski und Hanff sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst für den Zeitraum vom 1. Januar 1872 bis ultimo December 1877 in gleicher Eigenschaft wieder gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Prospect der in Königsberg erscheinenden „Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung für das nordöstliche Deutschland" beigefügt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 17. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

22) Post-Reglement

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§ 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Der Begleit-Brief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der rekommandirten Packete siehe §. 17 Absatz I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

Digitized by Google

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe, in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

V. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten *mit* Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten *ohne* Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Digitized by Google

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des erdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landes-Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Post-Anstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Post-Verbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Post-Verwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12 Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleit-Adressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschuß-Sendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; der-

Digitized by Google

gleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschuß-Sendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Post-Anstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extra-ordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII, für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Austriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correkturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich Kupferstich, Photographie u. s. w hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis ein Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I.

Digitized by Google

entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandttheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dgl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselber Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 17. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Posto restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Post-Anweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Digitized by Google

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

Digitized by Google

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Aresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“, „per express“, „per express zu bestellen“, per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen.“

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehn. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur ex-

Digitized by Google

pressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.)

Briefe mit Behändigungsschein. (Insinuations-Dokument).

§. 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungs-Schein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andre Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein,
Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.
Postvorschußsendungen }

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§. 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

Digitized by Google

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Post-Dienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§. 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, in Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 25 Absatz V

Speditionsweg.

§. 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Post-Behörde bestimmt.

Digitized by Google

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabe-Orts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§. 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Post-Beamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Post-Beamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt —. bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§. 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenz-Karten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in glei-

Digitized by Google

chem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe § 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 40. Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden,

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§ 33, Abs. I.) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Postanweisungen (§. 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per Adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.), stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein

§. 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben be-

Digitized by Google

nannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein

a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei rekommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter No. 2 zu a bis d bezeichnten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 37. I. Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungs-Scheine,

als e i n e zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36);

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen, nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Absatz I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift

Digitized by Google

auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 41. I. Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.“, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Post-Verwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe

Digitized by Google

der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§. 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsort.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst K. Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiet kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satz, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungs-Orte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der

Digitized by Google

dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münz-Währung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: funfzehn Minuten vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,

2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,

3) Gefangene,

*) Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagier-Billet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Post-Anstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Lokalsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungs-Orte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet

Digitized by Google

haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergeben, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte „Passagiergut“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar über-

Digitized by Google

gehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reise-Gepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichts-Beträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks angegeben, so wird die Versicherungs-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungs-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungs-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungs-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reise-Gepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Post-Verwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 55. I. Bei den Post-Anstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Post-Bureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Behörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reise-Gepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§. 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-

Digitized by Google

pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 59. I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:
für ein Extrapostpferd 15 Sgr.,
für ein Courierpferd 20 Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung
mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.,

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von zwei Meilen.

XVII Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbezahlung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Digitized by Google

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,

2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird:

1) wenn mit demselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Poststroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgeben der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung, gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. XIX und XXI.

Digitized by Google

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontracts für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extraposttarif.

XXXVI. In dem Postbureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Digitized by Google

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Post-Behörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone. a) Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Post-Behörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegewärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Anlage des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten, mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§. II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfd. kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Sgr. bz. $\frac{1}{21}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{2}$ abschließt, dafür $\frac{1}{2}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen

§. IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen

§. V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43$\frac{3}{4}$ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43$\frac{3}{4}$ Gulden bis zu 50 Thlrn. oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§. VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Bestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist:

d) das Expreß-Bestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements.)

Digitized by Google

Postvorschüsse.

§. VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	· · · · ·	1½ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische	Meilen ·	2 „
„ 15 bis 25 „	„ ·	3 „
„ 25 bis 50 „	„ ·	4 „
„ 50 geographische Meilen	· · · ·	5 „

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§. VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate, beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§. IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbrief-Bestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungs-Gebühr.

§. XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Post-Anstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Post-Anstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungs-Gebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungs-Gebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnements-Termins die Distributions-Post-Anstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungs-Bestellgeld.

§. XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestell-Bezirke als auch nach dem Landbestell-Bezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden, 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,

Digitized by Google

e) für die amtlichen Verordnungsblätter, 5 Sgr. bz. 18. Kr.

Das Zeitungs-Bestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestell-Bezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Landbestell-Bezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppete Betrag der unter I. a bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a bz. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§ V) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§. XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlr. einschl.: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monalichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden: für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen. a) Freimarken.

§. XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Digitized by Google

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Sgr. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme gestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Prozent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ½ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ½ Sgr. 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§. XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenz-Karten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

---

23) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1 November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontralle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der eben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 25. October 1871.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

24) Ueber das Vermögen der in Leipzig unter der Firma:

„Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig"

bestandenen Aktien-Gesellschaft ist, nach einer Anzeige der betreffenden Königlich Sächsischen Gerichtsbehörde, der Concursprozeß eröffnet, und im letztern der

17. Februar 1872

als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden.

Laut weiterer Mittheilung bestehen die Concursgläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, zur Zeit in dem Betrage von 7,783,080 Thlr. noch im Umlauf befindlichen Pfandbriefe genannter Bank.

Wir machen dies den Inhabern von Pfandbriefen der „Sächsischen Hypothekenbank in Leipzig" mit dem Bemerken bekannt, daß

1. die Anmeldung der Pfandbriefe spätestens den 17. Februar 1872 bei dem Concursgericht, dem Königlich Sächsischen Gerichtsamt im Bezirks-Gericht Leipzig, zu erfolgen hat;
2. eine nachträgliche Anmeldung nach Königl. Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist;
3. daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen;
4. daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen und
5. daß alle Diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben; wozu ein dortiger Rechtsanwalt zu wählen ist.

Danzig, den 16. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

25) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 20. und 21. März c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 19. März c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector Jordan zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Director Jordan einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehören
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wieviel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b. das Attest des Lokal-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte, mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors beigefügt haben.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

26) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg den 29. und 30. Mai c. abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königl. Regierung in Danzig unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
2. eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3. des Taufscheins;
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen, und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg statt, an welchen gleichzeitig

Digitized by Google

auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thaler zu entrichten sind.

Königsberg, den 11. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

27) Die ausgelooften Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises betreffend.

In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Auslooſung der im Umlauf befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I., II. und III. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken, und Wange nach Goerken:

Littr. A. über 1000 Thlr. No. 17 und 28;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 26, 28, 31, 43, 49, 59;
Littr. C. über 100 Thlr. No. 8, 44, 49, 54, 85, 89, 116, 152, 156, 179, 187, 196, 200, 201, 207, 221, 224, 254, 268, 280;
Littr. D. über 50 Thlr. No. 14, 19, 32, 37, 42, 46, 52, 74;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 162, 170, 173, 179.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grund-Erwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn:

Littr. A. über 500 Thlr. No. 1, 7, 8;
Littr. B. über 100 Thlr. No. 4, 36, 48, 59, 67, 68, 72, 76, 77, 84, 87;
Littr. C. über 50 Thlr. No. 7, 9, 14, 15, 27, 28, 30, 75, 82, 83, 96.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chausseen von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Samitten, von Steindeck nach Craupen und von Schaaken nach Schaaksvitt:

Littr. A. über 1000 Thlr. No. 15, 28, 30;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 1, 22, 36, 39;
Littr. C. über 100 Thlr. No. 59, 60, 65, 66, 78, 119, 135, 147, 156, 163, 164, 166, 178, 181, 225, 303, 333, 371, 389, 400;
Littr. D. über 50 Thlr. No. 4, 19, 21, 128, 139, 142, 153, 168, 192, 198;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 2, 4, 10, 22, 43, 88, 92, 138, 140, 180, 148, 239.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Powunden:

Littr. A. a. über 1000 Thlr. No. 6,
Littr. A. über 500 Thlr. No. 15, 20;
Littr. B. b. über 200 Thlr. No. 26, 50;
Littr. B. b. über 100 Thlr. No. 82.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1. die in den gelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons am 1. Juli 1872 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstr. 8) abzuheben sind,
2. mit dem 1. Juli 1872 die Verzinsung der ausgelooften Obligationen aufhört,
3. für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden wird,
4. die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Königsberg, den 30. Dezember 1871.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.

28) Vom 15 d. M. ab wird der gemeinschaftliche Tonnen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ab ein Centner-Tarif in Kraft, der auf allen Verband-Stationen eingesehen werden kann.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

29) Für diejenigen Gegenstände, welche zu der am 16. Mai d. J. in Posen projectirten landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung gesandt werden, wird auf der Ostbahn eine Fracht-Ermäßigung in der Art gewährt, daß für dieselben nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport dagegen an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Juni c. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comité's nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 4. Januar 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

30) Vom 15. Januar 1872 ab erfolgt im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre die Beförderung der folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A: Ammoniak, Arrac, Cognac, Liquer und Rum in Fässern, Glasmasse, Gußwaaren, grobe, andere als eiserne und bleierne, unverpackt, Holzwaaren, grobe mit Ausschluß der neuen leeren Fässer, Kisten u. s. w., Leinen, unverpackt, Messing, unverarbeitet, Messingblech, Messingplatten, Metalle und Metallcompositionen, mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten, thönerne Röhren von Metall, Segeltuch; und ferner die Beförderung der Artikel: Weißblech, Bleiglanz (Töpferglasur) zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B. Ebenso werden von obigem Tage ab die vorgenannten Artikel und die Artikel: Häute, rohe, getrocknete und Kobalt bei Aufgabe derselben in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber auch im Ostdeutsch-Sächsischen Verbandverkehre zu den Sätzen der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

In diesem Verkehr erfolgt ferner die Beförderung des Artikels „Weißblech" zu den Sätzen der Klasse C. und die des Artikels „Bleiglanz (Töpferglasur)" zu den Sätzen der Klasse D.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

31) Vom 15. d. M. ab erhält die Konitz-Pr.-Stargardter Personenpost folgenden Gang:

Digitized by Google

aus Konitz 2 Uhr früh, anstatt bisher 3 Uhr,
durch Czerks 5 Uhr 15/25 Min. früh,
durch Frankenfelde 7 Uhr 35/45 Min. Morgens,
in Pr. Stargardt 10 Uhr Vormittags (zum Anschluß an den um 12 Uhr 29 Min. Mittags abgehenden Personenzug nach Dirschau.)

Danzig, den 8 Januar 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

32) Dieser Nummer des Amtsblatts ist die der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York für den Geschäftsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten ertheilte Concession nebst den Statuten und den Neben-Gesetzen der Gesellschaft, in einer besonderen Beilage, beigefügt.

Danzig, den 12. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

33) Das unterm 5. Januar 1872 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 769 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. December 1871, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direktion mit dem Sitze in Karlsruhe; unter

No. 770 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871; unter

No. 771 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872; und unter

No. 772 Ernennungen.

34) Das unterm 8. Januar 1872 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 773 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872; und unter

No. 774 Ernennungen.

Patent-Verleihungen.

35) Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. December v. J. ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungs-Kanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

36) Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

37) Den Herren Eugène Charrière & Comp. in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent:

auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung, bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

38) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß'schen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

39) Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. Oktober 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

40) Das dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld unter dem 5. Januar 1870 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen

ist aufgehoben.

41) Personal-Chronik.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind für das Jahr 1872 zu Mitgliedern des Curatorii:

1. der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Dieckhoff auf Przewoss als Vorsitzender,
2. der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Lesse aus Tockar als erster Beisitzer,
3. der Domainen-Rentmeister Rutkowski in Carthaus als zweiter Beisitzer; und zu Stellvertretern:

ad 1. der Rittergutsbesitzer Keier auf Expau,
ad 2. der Gutsbesitzer Lehmann auf Lappalitz und
ad 3. der Kreisgerichts-Rath Rietzel in Carthaus,

gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Königl Forstaufseher Gräber zu Bordzichow ist neben seinem bisherigen Amte zum Forst-Executor bei der Königl. Forstkasse daselbst für den Bezirk der Oberförsterei Wirthy bestellt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zu No. 32 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, und in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibbrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wolfheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Odmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

* * *

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Chaeters) ist:

Freibrief (Statut) der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Baargeschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Funfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden:
E. D. Morgan, David Auftin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Pearsall, John P. Ware, L. C. Cartee, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Buenett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaick, Ambrose C. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Math. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. McLean, Thos. Greenleaf,
und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

Digitized by Google

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Balletage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1851 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Danl. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conckliu, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edwin K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, L. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels, vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Eintausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg W. Church. Stellvertretender Superintendent

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt worden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gefälligkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechsein und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Digitized by Google

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungs-rathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselber mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt, County und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehende Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Staumann.

* * *

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3681. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 24. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

42) Bekanntmachung,
betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staats-Anzeiger No. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf §. 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetzsammlung S. 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli c zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. IV. No. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapital-Beträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die erforderlichen Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 9. Januar 1872.

Königl. Regierung.

43) Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

44) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Banktheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

45) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 15. bis 19. März c. im Königl. Seminar zu Graudenz anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herren Seminar-Direktor Jordan zu Graudenz unter Beifügung folgender Schriftstücke, ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

Digitized by Google

4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

46) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 18. April d. J. festgesetzt; die Aspiranten haben sich aber schon am 17. April d. J. Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector Borowski in Marienburg zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Director Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehören
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wieviel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b. das Attest des Lokal-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte, mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors beigefügt haben.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

47) Nachdem Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an Stelle der unterm 21. Dezember 1863 erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung“ unterm 21. Dezember 1871 „die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats“ hat treten lassen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Vorschriften in No. 204 des deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preußischen Staatsanzeigers aus dem Jahre 1871 veröffentlicht, auch Separatabdrücke derselben durch die Königl. Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin zu beziehen sind.

Breslau, den 11. Januar 1872.

Königl. Oberberg-Amt.

48) Die Beilage dieser Nummer des Amtsblatts enthält die der „Pester Versicherungs-Anstalt“ zu Pest für die See-, Strom- und Landtransport-Versicherung ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten; nebst den Statuten der Gesellschaft.

Danzig, den 20. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

49) Personal-Chronik.

Der Herr Bischof von Culm hat, an Stelle des nach Graudenz versetzten ehemaligen Dechanten Blomin in Pr. Stargardt, den gegenwärtigen Pfarrer Rhode in Pr. Stargardt zum Dechanten ernannt.

Das durch die Versetzung des Dekans und Kreisschul-Inspectors Blomin von Pr Stargardt nach Graudenz erledigte Kreis-Schul-Inspectorat über die katholischen Schulen des Dekanats Pr. Stargardt ist dem Dekan Rhode in Pr. Stargardt übertragen worden.

Der interimistische Polizei-Assessor v. Graeve ist zum Stellvertreter des Königl. Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts zu Danzig widerruflich ernannt worden.

Der Stations-Assistent Dreyer ist von Münsterberg nach Grunau versetzt und mit der commissarischen Verwaltung der dortigen Eisenbahn-Station beauftragt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zu No. 48 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 31. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

50) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

51) Bekanntmachung
die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Koupons Ser. III. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse

Digitized by Google

in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegender Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

72) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg wird am 11. bis 14. September abgehalten werden und zwar die schriftliche am 11. und 12. ejusd. und die mündliche am 13. und 14.

Die schriftlichen Meldungen sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung aus dem Regierungsbezirk Danzig der Regierung in Danzig und aus dem Regierungsbezirk Marienwerder der Regierung in Marienwerder einzureichen und zwar unter Beifügung

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten,
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf und
5. eines ärztlichen Zeugnisses, aus welchem hervorgeht, ob die Examinandin die für den Lehrerinnen-Beruf erforderliche körperliche Qualifikation besitzt.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den Tag vor der Prüfung Abends 6 Uhr festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten. — Königsberg, den 12. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

74) Das unterm 3. Februar 1872 ausgegebene 5. Stück des Reichsgesetzblatts enthält unter

No. 783 das Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872; unter

No. 784 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871; unter

No. 785 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872; unter

No. 786 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des deutschen Reichs; und unter

No. 787 Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

75) Das unterm 2. Februar 1872 ausgegebene 5. und 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7950 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse, unter

No. 7951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße, von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen; und unter

No. 7952 das Privilegium wegen Emission von 225,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Patent-Verleihungen.

76) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

77) Der Königl. Stadt- und Kreisrichter Meckbach hieselbst ist auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum besoldeten Stadtrath und Mitgliede des hiesigen Magistrats gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Thorkontroleur Schilling zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig und der Steueraufseher Lennweit zu Danzig als Thorkontroleur nach Elbing versetzt.

Der Herr Minister des Innern hat dem Commis Herrmann Müller hierselbst, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Koepsen vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 14. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

78) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

79) Dem Gutsbesitzer, Major a. D. Kunze zu Gr. Bölkau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, seinem circa 2500 Schritt vom Hauptgute entfernten, neu erbauten Vorwerk den Namen „Kunzendorf" beizulegen. Die Communalverhältnisse dieses Vorwerks zum Hauptgut werden hierdurch nicht geändert.

Danzig, den 2. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

80) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. bis 19. September c. im Königl. Seminar zu Pr. Friedland anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke, ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und

Digitized by Google

Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,

2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

81) Das unterm 7. Februar 1872 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7953 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunal-Landtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Patent-Verleihungen.

82) Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

83) Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf einen Seilbohner in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

84) Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Ahrends zu Pr. Stargardt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Hesse zu Pr. Stargardt ist, unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau, als Rechtsanwalt an das Stadtgericht daselbst versetzt worden.

Dem Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Walter in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

Der Hilfsbote und Executor Schäfer zu Danzig ist als Bote und Executor bei dem Commerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig angestellt worden.

Der Hilfsgefangenen-Wärter August Krüger zu Danzig ist bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig als Gefangenenwärter angestellt worden.

Im Kreise Neustadt ist der Lehrer Herrmann Boelkner zu Werblin als Schiedsmann für das Kirchspiel Mechau gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Danzig ist der Gasthofbesitzer Wilhelm Wicht zu Pröbbernau als Schiedsmann für das Kirchspiel Pröbbernau incl. Filiale Neukrug wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Marienburg ist der Mühlenbesitzer Wilhelm Manbeld zu Neuteich als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuteich gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Elbing ist der Schiffsbaumeister Herrmann Mitzlaff zu Elbing als Schiedsmann für den 9. Bezirk des Stadtkreises Elbing gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Kosmack hieselbst ist zum Stadtrath und unbesoldeten Mitgliede des hiesigen Magistrats gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der frühere Gerichts-Auskultator und derzeitige Polizei-Hülfs-Arbeiter von Graeve ist zum Polizei-Assessor bei dem Königl. Polizei-Direktorium in Danzig ernannt worden.

Der Maurermeister Ernst Heinemann zu Neustadt ist zum Stadtkämmerer und Gemeinde-Einnehmer in Neustadt auf eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Königsberg i. Pr.

Der Telegraphist Wölm in Elbing ist zum Ober-Telegraphisten ernannt. Versetzt sind: der Telegraphen-Sekretair Lohse von Danzig nach Frankfurt a. M., der Telegraphen-Sekretair v. Schaper von Danzig nach Cottbus; die Ober-Telegraphisten: Dannebauer, von Graudenz nach Danzig, Ewert von Danzig nach Graudenz, Grünemann von Stettin nach Danzig und Kreischmer von Frankfurt a. O. nach Danzig.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 21. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

85) Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des §. 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Bergesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte konzessionirt sind.

§. 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Konzession gilt für das ganze preußische Staatsgebiet, dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Konzession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Konzessions-Ertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist dasjenige Oberbergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Konzessions-Inhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessions-Entziehung ist §. 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Konzession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungs-Veränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessions-Entziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird.

Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen

Digitized by Google

Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsw. verhindern.

Bei speziellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge,
2. die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $^1/_{200}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1200}$ der gemessenen Länge,
3. bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2000}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge

betragen darf, und

4. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

   Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.
3. das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. bei Aufnahmen neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Konzeptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Kopie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1. ein Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellementsrissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen:

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A. a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;
2. die nach §. 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3. im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrole, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14. Die Geschäfts-Revisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein

Digitized by Google

Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
	I. Diäten.					
A.	An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.					
B.	An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
A.	Bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden An- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
B.	Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thaler.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ¼ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transport-Kosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1.	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2.	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3.	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4.	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6.	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	₰	b. über Tage Sgr.	₰
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7.	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren;					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8.	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9.	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10.	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12.	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13.	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. und b erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14.	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes inkl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15.	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter	Gebührensatz a. unter Tage Thlr.	Sgr.	Pfg.	b. über Tage Thlr.	Sgr.	Pfg.
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—		2	—	
16.	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.							
17.	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½fachen Sätze berechnet.							
18.	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden							
19.	Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten. Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maaßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von:							
	1/500—1/1000 der natürlichen Größe			3 Sgr.	— Pfg.			
	1/1000—1/2000 „ „ „ . . .			4 „	6 „			
	1/2000—1/4000 „ „ „ . . .			6 „	— „			
	1/4000—1/5000 „ „ „ . . .			7 „	6 „			
	1/5000—1/10000 „ „ „ . .			10 „	— „			
20.	Kopien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.							
21.	Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.							
22.	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter							
	a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt			1 Sgr.	6 Pfg.			
	b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt		1	„ —	„			
	berechnet.							
23.	Kopien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.							
24.	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.							
25.	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.							
26.	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.							
27.	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.							

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
28.	Hat der Markscheider die zu seiner Hilfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehilfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 pCt. überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehilfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.					

86) Allerhöchster Erlaß.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 31. Juli d. J. die Herstellung eines neuen Hafenbassins bei Neufahrwasser, Regierungsbezirk Danzig, nach dem für dasselbe festgestellten Baupiane, genehmigt habe; bestimme Ich hierdurch, auf Ihren Antrag vom 22. Dezember d. J., daß die zur planmäßigen Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke, beim Mangel einer gütlichen Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern, von der Hafenverwaltung im Wege der Expropriation erworben werden dürfen.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf von Itzenplitz.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10 Februar 1872.

Königliche Regierung.

87) Durch die Einpfarrungs-Dekrete des Herrn Bischofs von Ermland vom 27. November 1871 ist mit unserer Zustimmung die gastweise Einpfarrung der katholischen Bewohner mehrerer Ortschaften des Elbinger Kreises zu den ihnen zunächst gelegenen katholischen Kirchen, zu welchen sie sich bisher schon gehalten haben, ohne zu denselben förmlich eingepfarrt gewesen zu sein, nach zuvor erfolgter Anhörung der Interessenten ausgesprochen worden und sind hiernach gastweise eingepfarrt:

1. die katholischen Bewohner der Ortschaften Grenzdorf, Hegewald, Jungfer nebst Kaldau, Keitlau, Klein-Mausdorferweide, Neudorf, Neulanghorst, Neustädterwald und Walldorf zur katholischen Pfarrkirche in Tiegenhagen;
2. die katholischen Bewohner der Ortschaften Blumenort, Fürstenau, Fürstenauerweide, Goldberg und Rosenort zur katholischen Filialkirche in Tiegenhof;
3. die katholischen Bewohner der Ortschaften Baumgart, Maibaum und Trunz zur katholischen Pfarrkirche in Neukirch, Kreises und Dekanats Elbing;
4. die katholischen Bewohner der Ortschaften Lenzen, Panklau und Suckase zur katholischen Pfarrkirche in Tolkemit;
5. die katholischen Bewohner der Ortschaften Fichthorst, Hoppenau, Möskenberg, Neuhoff, Schlammsack und Schwarzdamm zur katholischen Pfarrkirche in Fischau;
6. die katholischen Bewohner der Ortschaften Horsterbusch, Lupushorst und Gr. Mausdorf zur katholischen Pfarrkirche in Tannsee;
7. die katholischen Bewohner der Ortschaften Krebsfelde, Laakendorf und Kl. Mausdorf zur katholischen Pfarrkirche in Marienau.

Die betreffenden katholischen Pfarrer treten durch diese gastweisen Einpfarrungen gegen die in den obengenannten Ortschaften wohnenden katholischen Bewohner in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen.

Die gedachten Eingepfarrten haben nunmehr die oben genannten Kirchen als ihre Pfarrkirchen anzusehen und sind schuldig, die zum Pfarrzwange gehörigen Taufen, Trauungen und Begräbnisse dort selbst vornehmen zu lassen und dafür die Gebühren zu entrichten, welche die dort selbst üblichen Stoltaxen vorschreiben. Wenn sie in Erkrankungsfällen den Besuch eines Geistlichen wünschen, so haben sie das nöthige Fuhrwerk selbst zu stellen. Endlich übernehmen sie die aus der Parochialverbindung hervorgehenden persönlichen Leistungen und Abgaben, jedoch mit der im §. 743, Titel II. Theil II. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Maßgabe, wonach zur Unterhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude die Mitglieder der Gastgemeinden den vierten Theil dessen zu entrichten haben, was ein Contribuant von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

Wenn künftighin die bischöfliche Behörde katholische Bewohner der obengenannten Ortschaften in Folge der Stiftung neuer katholischer Pfarrkirchen oder aus andern Gründen vom Pfarrverbande der betreffenden katholischen Pfarrkirche abtrennt, so soll so wenig der Kirche und der Gemeinde, als der Geistlichkeit und den Kirchenbedienten ein Widerspruchsrecht oder eine Entschädigungsforderung, noch den Ausscheidenden ein Anspruch auf

Digitized by Google

Erstattung ihrer Leistungen an die betreffende Pfarrkirche zustehen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

88) Nachdem das Reichskanzler-Amt sich durch verschiedene bei der Rechnungs-Revision erhobene Monita des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes veranlaßt gesehen hat, die Beschlußnahme des Bundesraths darüber zu erwirken, in welcher Ausdehnung die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) auf Reichsfonds zu übernehmen sind; hat der Bundesrath, in Uebereinstimmung mit der von dem Reichs-Kanzler-Amte bisher befolgten Praxis, sich damit einverstanden erklärt, daß, neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Werths der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

1. die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehs, der vernichteten Sachen und enteigneten Plätze;
2. die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung der Sachen;
3. die Kosten der Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden; also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfectionshütten, für Botendienste, Aufsichtsperfonal ꝛc.

Diese vom Bundesrath angenommene Auslegung des Gesetzes ist bis zu einer etwaigen davon abweichenden Beschlußnahme durch den Reichstag zur Richtschnur zu nehmen. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung ꝛc., nach diesen Grundsätzen bei Aufstellung und Prüfung der Liquidationen über die auf Reichsfonds zu übernehmenden derartigen Kosten zu verfahren, für die Liquidationen selbst das hier beigefügte Schema zum Grunde zu legen und die auf demselben enthaltenen Erläuterungen zu beachten.

Im Interesse der Vereinfachung der Sache hat das Reichskanzler-Amt sich damit einverstanden erklärt, die Prüfung und Feststellung der Liquidationen im Allgemeinen fernerhin der Königlichen Regierung ꝛc. zu überlassen; wogegen derselben dann auch die Vertretung ihrer Feststellungen gegen die vom Rechnungshofe etwa zu erhebenden Monita obliegen wird.

Um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei den gedachten Feststellungen möglichst zu fördern, hat das Reichs-Kanzler-Amt noch einige Kategorien von Kosten hervorgehoben, welche zwar vielfach zur Erstattung liquidirt, laut den vorstehend bezeichneten Grundsätzen aber, als nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 erstattungsfähig nicht zu betrachten sind. Dahin gehören namentlich:

a. die Kosten der polizeilichen Beaufsichtigung der gegen die Rinderpest ergriffenen Maßregeln;
b. die Diäten und Reisekosten der für die Leitung solcher Maßregeln von den Bundes-Regierungen bestellten Commissarien; sowie Diäten und Reisekosten des den letzteren beigegebenen thierärztlichen und sonstigen Personals;
c. die Vergütung des Werths von Thieren, welche für rinderpestkrank gehalten worden und demnächst gefallen sind; hinsichtlich deren aber die spätere Untersuchung ergeben hat, daß sie nicht von der Rinderpest, sondern von einer andern Krankheit befallen gewesen sind;
d. die Kosten für Desinfectionsmaßregeln, soweit dieselben nicht vorstehend unter Ziffer 3 für erstattungsfähig erklärt sind; so namentlich für die Ausstattung und den Betrieb von Desinfections-Anstalten, welche zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest bei Grenzabsperrungen ꝛc. errichtet werden;
e. die Kosten der in Folge von Desinfectionsmaßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstigen Einrichtungen von Stallungen ꝛc.; soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen.

In die dem Reichs-Kanzler-Amt zur Anweisung auf Reichsfonds vorzulegenden Liquidationen sind daher Kosten der unter Littr. a bis e bezeichneten Art nicht aufzunehmen, und in gleicher Weise die von dem Reichs-Kanzler-Amt oder von mir, der Königlichen Regierung ꝛc. eventl. zurückzugebenden derartigen Liquidationen anderweit zu prüfen und festzustellen.

In Betreff der aus Reichsfonds nicht erstatteten Kosten, welche durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstanden sind, ist bis nach erfolgter gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit nach den bisher im Bereich der Königlichen Regierung ꝛc. geltenden Grundsätzen zu verfahren und in zweifelhaften Fällen meine Entscheidung einzuholen.

Berlin, den 19. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
und Landdrosteien.

Staat: Schema

Verwaltungsbezirk:

Ortschaft:

Liquidation
über

Kosten, welche im Jahre 18 . . durch Maßregeln gegen die Rinderpest entstanden und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind.

Digitized by Google

No.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag Rt. Sgr. ₰	Belag-Nr.
	I. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere.		
1	Dem Bauergutsbesitzer N. N. (hier ist die Stückzahl der gefallenen und getödteten Thiere nach den verschiedenen Gattungen — Rindvieh, Schafe, Ziegen ꝛc. anzugeben)		
2	ꝛc.		
	Summa I.		
	II. Entschädigung für vernichtete Sachen.		
1	Dem N. N. für vernichtetes Stroh		
2	ꝛc.		
	Summa II.		
	III. Entschädigung für enteignete Plätze.		
1	Dem N. N. für		
2	ꝛc.		
	Summa III.		
	IV. Taxgebühren.		
1	Dem N. N. für		
2	ꝛc.		
	Summa IV.		
	V. Kosten für Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung.		
1	Dem N. N. für		
2	ꝛc.		
	Summa V.		
	VI. Kosten der Desinficirung.		
1	Dem N. N. für		
	Summa VI.		
	Hierzu „ V.		
	„ IV.		
	„ III.		
	„ II.		
	„ I.		
	Zusammen		

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche gesetzlich dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

Ort und Datum.

(Unterschrift der Regierung.)

Attest.

Nach den Belägen, sowie in calculo geprüft und auf .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. festgestellt.

N. N.

(Amts-Charakter des mit Prüfung der Liquidation beauftragten Calculatur-Beamten.

Anmerkungen.

a. Die Liquidationen sind nach Ortschaften getrennt aufzustellen. Bei Einsendung mehrerer Liquidationen an das Reichskanzler-Amt ist die Beifügung einer Zusammenstellung der für die einzelnen Ortschaften sich ergebenden Kosten erwünscht.

b. Kosten aus verschiedenen Jahren dürfen nicht in eine Liquidation zusammengefaßt werden. Die Bezeichnung des Jahrganges richtet sich nicht nach der Zeit der Zahlung, sondern nach der Zeit der Entstehung der Kosten.

c. Es sind amtlich zu bescheinigen die Belege:
   1. über die Vergütungen für gefallene und getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 26. Mai 1869 erlassenen Instruction), sowie darüber, daß sich unter den gefallenen Stücken keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3 ad 2 des Gesetzes);
   2. über die durch Taxatoren festgestellten Entschädigungsbeträge hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Taxatoren;
   3. über Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne;
   4. über Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

d. Ueber die Kosten militairischer Hilfe (§. 14 des Gesetzes) sind besondere Liquidationen aufzustellen.

Vorstehendes Reskript bringen wir mit dem darin erwähnten Liquidations-Schema für sämmtliche Behörden und dabei betheiligte Personen zur Kenntniß und Nachachtung.

Danzig, den 13. Februar 1872.

Königliche Regierung.

89) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Schiffs-Rheder Otto Linck zu Danzig den Charakter als Commerzien-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Verwaltung der Königl. Oberförsterei Phillippi ist dem zum Oberförster ernannten, bisherigen Oberförster-Candidaten Scholz zu Berent definitiv übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 28. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

90) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf Montag, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

91) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. No. 24,887 über 1000 Thlr.
Lit. B. No. 11,566, 23,816 über 500 Thlr.
Lit. D. No. 8786 über 300 Thlr.
Lit. E. No. 3574, 19,175 über 200 Thlr.
Lit. F. No. 11,865, 17,587, 23,019, 42,467, 58,864, 58,865, 58,866, 58,867, 58,868, 62,867, 66,586, 66,587, 79,978, 85,069, 85,070, 85,720, 85,721, 85,722, 85,723, 85,724, 85,725, 85,726, 85,727, 85,728, 85,729, 85,730, 85,731, 87,009, 130,339, 177,627 über 100 Thaler.
Lit. G. No. 20,259, 20,260, 26,529 über 50 Thaler.
Lit. H. No. 15,889, 23,371, 23,372, 36,243, 39,047 über 25 Thaler.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. No. 6060, 9385, 9475, 9675, 25,413, 32,034, 45,550, 53,079, 55,289 über 100 Thaler.
Lit. D. No. 6246, 6893, 6922, 18,512 über 50 Thaler.
Lit. E. No. 19,515, 19,516 über 20 Thaler.

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. No. 4492 über 100 Thaler.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 176. No. 17,565 über 100 Thlr.
" 229. No. 22,811 " 100 Thlr.
" 791. No. 79,068 " 100 Thlr.
" 831. No. 83,075 " 100 Thlr.
" 1009. No. 100,810 " 100 Thlr.
" 1262. No. 126,107 " 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. C. No. 3118 über 200 Thaler.

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. D. No. 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. A. No. 707 über 1000 Thaler.

VIII. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. B. No. 7387, 7388 über 500 Thaler.
Lit. D. No. 8511 über 100 Thaler.

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. No. 2764, 9477 über 200 Thaler.
Lit. D. No. 9910, 9911, 9912, 9913, 9919, 18,019 über 100 Thaler.

X. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. B. No. 8558 über 500 Thaler.
Lit. C. No. 2352 über 200 Thaler.

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch Märkischen-Eisenbahn.

Serie II. No. 13,055, 18,281, 18,929 über 50 Thaler.

XII. Hannoversche Obligationen.

Lit. N. No. 528 über 100 Thaler.
Lit. E. I. No. 2436 über 100 Thaler.

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.

Serie 617. No. 15,419, 15,420 Abtheilung I. und II. über 40 Thaler.
Serie 1010. No. 25,242 Abtheilung II. über 20 Thaler.
Serie 2074. No. 51,848 Abtheilung I. und II. über 40 Thaler.
Serie 3405. No. 85,108 Abtheilung I. und II. über 40 Thaler.

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.

No. 3330, 9323, 18,084, 18,234, 26,550, 35,548, 68,847, 68,848, 68,849, 79,351 über 25 Fl.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

92) Sendungen mit Taback und Cigarren nach England via Hamburg.

Nach den englischen Zoll-Vorschriften ist die Einfuhr von Taback und Cigarren, welche für den Privat-Gebrauch des Empfängers bestimmt sind, in England nur auf besondere Erlaubniß der englischen Zoll-Behörde gestattet. Diese Erlaubniß wird zwar in der Regel ertheilt, jedoch nur gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles und einer Extra-Gebühr, welche für gewöhnlich 5 Schillinge oder 1 Thlr. 20 Sgr. beträgt.

Kaufmännische Mustersendungen von Taback und Cigarren können gegen Zahlung des Zolles unter der Bedingung in England eingeführt werden, daß dieselben vom Absender als „Muster" deklarirt sind. Jedes einzelne Proben-Packet darf das Gewicht von 4 Pfund, das Gesammt-Gewicht mehrerer zusammengepackter Proben-Packete 30 Pfund nicht übersteigen.

Tabacks- und Cigarren-Sendungen mit gefälschten Marken werden von den englischen Zoll-Behörden angehalten. Zur Fernhaltung von Nachtheilen für die Versender wird dringend empfohlen, derartige Sendungen zu vermeiden.

Berlin, den 13. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

93) Es ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalender-Verlegern bisher erhobenen Gebühren fortan außer Hebung gesetzt und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen Preis abgegeben werden sollen.

Der Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien ist dem Königlichen statistischen Bureau in Berlin als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung übertragen und werden die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom statistischen Bureau direct, als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden. Diese Materialien werden in gleichem Format (groß Oktav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

	Thlr.	Sgr.
1. die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für	1	10
2. die veränderlichen Tafeln desselben für	1	20
3. das Jahrmarkts-Verzeichniß für	2	—
4. die genealogischen Nachrichten für	—	15
zusammen	5	15

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf fünf Thaler, für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlrn. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Danzig, den 17. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

94) Polizei-Verordnung,

betreffend die Beschaffenheit der Schänkgefäße der Wirthe.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

§. 1. Alle für den Ausschank von Wein, Bier und Branntwein bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (§. 5 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schänkgefäße von 1, ½ und ¼ Liter bedürfen keiner weitern Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maaß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eich-Ordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2. Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß:

a. bei Schänkgefäßen für Wein und Branntwein wenigstens ½ Centimeter,
b. bei Schänkgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,
c. bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter

unter dem obern Rande liegen.

§. 3. Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schänkgefäße selbst vorzunehmen oder durch Andere vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4. Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaaße von dem seinen Schänkgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schänkgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5. Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaaße (§. 4) sind von den vorhandenen Schänkgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6. Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

§. 8. Contraventionen der Wirthe gegen dieselbe

Digitized by Google

werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 20. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

95) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 19. und 20. April c. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, und Diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 15. April d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß, sowie ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreisschul-Inspektors über ihre Amtsführung während der letzten beiden Jahre, und ob die Wiederholungs-Prüfung bereits erfolglos gemacht ist, dem Seminar-Direktor Borowski zu Marienburg einzusenden und sich am 18. April d. J. im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren wollen die betreffenden Lehrer auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen und dahin verwarnen, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung selbst beizumessen haben werden. — Danzig, den 15. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

96) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Vereinigung des bisher gemeindefreien Grundstücks Rodlofferhuben mit dem Gemeindebezirke Schloß Kalbowe ausgesprochen worden.

Danzig, den 20. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

97) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und in Gemäßheit des §. 4 des Statuts für den Deichverband des großen Marienburger Werders vom 28. Mai 1870 (Gesetz-Sammlung S. 426) verordnen wir in Betreff der Uebersälle für den Bezirk des vorerwähnten Deichverbandes, was folgt:

§. 1. Wenn ein Durchbruch der Deiche in den ebenen Stromgegenden der Weichsel und Nogat eintritt, so daß beide durch die Tiege geschiedenen Hälften des Deichbezirks von oben her unter Wasser gesetzt werden, so müssen auf Anordnung des Deichhauptmanns sämmtliche nachstehend aufgeführten Uebersälle unter Beobachtung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften geräumt und nach Ablauf des Ueberschwemmungswassers wieder geschlossen werden.

I. Uebersälle für die linksseitige Hälfte.

A. In den eigentlichen Stauwällen:

1. im Freiheitswalle, zwischen dem rechtseitigen Deiche der Elbinger Weichsel und der Prösnick-Schleuse, 150 Meter lang, und auf der Gersdorff'schen Uebersichts-Karte vom 4. Februar 1865 in rother Farbe, mit dem Buchstaben A. bezeichnet;
2. im Freiheitswalle, zwischen der Prösnick-Schleuse und der Ortschaft Tiegenort, 92 Meter lang und B. bezeichnet;
3. im linksseitigen Tiegenwalle, gleich hinter Tiegenort bei Wunderlich, 19 Meter lang und C. bezeichnet;
4. in demselben Walle, vor dem Landgraben bei Will, 38 Meter lang und D. bezeichnet;
5. fünf Uebersälle im linksseitigen Tiegenwalle zwischen dem Landgraben und der Ortschaft Tiegenhagen, ein jeder 23 Meter lang und E., F., G., H. und J. bezeichnet;

B. In den Vorwällen, welche die Abflüsse der Uebersälle in den eigentlichen Stauwällen beeinträchtigen:

6. in der Verwallung auf dem rechten Ufer des neuen Grabens, 12 Meter lang und K. bezeichnet;
7. im Scheidewalle zwischen der großen Freiheit einerseits, und Neuendorf und Krugfitz andererseits, zwischen Pieper und Wedhorn, 38 Meter lang und L. bezeichnet;
8. unterhalb der Kornwindmühle zu Neuendorf, 143 Meter lang und M. bezeichnet;
9. im Tiegenwalle bei Krugfitz, 38 Meter lang und N. bezeichnet;
10. im Tiegenwalle bei Neuendorf, 143 Meter lang und O. bezeichnet;
11. im Walle am Vierding gegen den Ueberfall B. am Bauerwald, 90 Meter lang und P. bezeichnet;

C. In den Binnenwällen:

12. in den Verwallungen des Weichsel-Haff-Kanals zwei einander gegenüberliegende Oeffnungen, nahe der Linau, zwischen Neumünsterberg und Vierzehnhuben, eine jede 113 Meter lang und beide Q. bezeichnet;
13. in denselben Canalwällen zwei Oeffnungen in den Grenzen von Reimerswalde, ebenfalls jede 113 Meter lang und R. bezeichnet;
14. desgleichen in den Grenzen von Platenhof, jede 113 Meter lang und S. bezeichnet;
15. in dem Linauwalle, 54 Meter oberhalb des Grabens der Tiegenweider kleinen Mühle, 19 Meter lang und T. bezeichnet;
16. in der gegenüberliegenden Verwallung der Linau, 120 Meter unterhalb des Grabens der Schwentenkamper Abmahlmühle, 19 Meter lang und U. bezeichnet;

II. Uebersälle für die rechtsseitige Hälfte.

A. In den Hauptstauwällen:

17. in den Grenzen von Neustädterwald am Haffe, nahe dem Stobbendorfer Bruche, 92 Meter lang. und V. bezeichnet;
18. im Radeland, zwischen Heegewald und Neustädterwald, 115 Meter lang und W. bezeichnet;
19. im Jungfer'schen alten Radelande, 87 Meter lang und X. bezeichnet;
20. im linksseitigen Jungfer'schen Laachenwalle auf Keitlauer Grund, 53 Meter lang und Y. bezeichnet;

Digitized by Google

B. In den Binnenwällen:

21. der Klempnauer'sche Ueberfall im schwarzen Walle, 150 Meter lang und Z. I. bezeichnet;
22. der Andres'sche Ueberfall im Wendamme, 300 Meter lang und Z. II. bezeichnet.

§. 2. Wenn ein Bruch so weit unten an der Weichsel oder Nogat entsteht, daß die Ueberschwemmung auf der einen Seite des Deichbezirkes von den Tiegewällen begrenzt bleibt, so ist je nach der Beschaffenheit des Falles nur das Werfen der sub I. oder II. aufgeführten Ueberfälle erforderlich. Die Entscheidung hierüber steht dem Deichhauptmann zu. Derselbe hat aber auch in dem Falle, daß die Ueberfälle zunächst nur auf der einen Seite geworfen werden, dafür Sorge zu tragen, daß auch für die Ueberfälle auf der anderen Seite die nöthigen Vorbereitungen zum Werfen derselben getroffen werden, und das Werfen derselben anzuordnen, sobald die Ausdehnung der Ueberschwemmung dasselbe erforderlich macht.

§. 3. Der Klempnauer'sche und der Andres'sche Ueberfall (Z. I. und Z. II.) sind nicht zu werfen, wenn ein Bruch in den Haffstauwällen der rechten Seite entsteht, und die Ueberschwemmung sich nur auf die Petershagener und Jungfer-Keitlauer Niederung erstreckt, also durch die alten Werderstaudeiche (den schwarzen Wall und den Werderdamm) begrenzt wird. Wenn dagegen eine Ueberschwemmung des untern Theils der rechtseitigen Hälfte durch einen Bruch im Schleusen- oder Vorderdamme von der Jungfer'schen Laache oder von Laakendorf aus entsteht, ohne daß die Jungfer- Keitlauer Niederung mit überfluthet wird, so sind die beiden genannten Ueberfälle vorläufig und solange nicht zu werfen, als das Unterschwemmungswasser nicht die Höhe erreicht, welche es zum Abfließen durch die Ueberfälle in den Haffstauwällen braucht.

Die Höhe des niedrigsten Terrains vor den Ueberfällen in den Haffstauwällen ist zu diesem Zwecke an den beiden genannten Ueberfällen durch Markpfähle zu bezeichnen, deren Kopf 1,35 Meter höher steht, als der Fachbaum der zunächst belegenen Fürstenauer Schleuse.

§. 4. Die Anfangs- und Endpunkte der Ueberfälle sind durch die Deichbehörde unter Zuziehung der betheiligten Ortsvorstände durch Pfähle zu bezeichnen. Ueber die Setzung dieser Pfähle ist ein Protokoll aufzunehmen, nach welchem in Zukunft eine Revision resp. neue Feststellung der Anfangs- und Endpunkte bewirkt werden kann. Auf den Pfählen ist die Länge der Ueberfälle in Metern anzugeben.

§. 5. Die Ueberfälle dürfen in ihrer ganzen Ausdehnung mit Bäumen und Sträuchern nicht bepflanzt werden, ebenso muß vor und hinter denselben ein Streifen von mindestens 40 Meter Breite in der Regel gänzlich unbepflanzt bleiben. Die Anpflanzung von Strauch zu Faschinen auf diesen Streifen kann jedoch ausnahmsweise vom Deichamte gestattet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Pflanzungen niemals älter als ein Jahr werden.

Ebenso dürfen auf den Ueberfällen und den vorgedachten Streifen Materialien oder andere Gegenstände nicht gelagert oder sonst in einer dem Zwecke der Ueberfälle entgegen wirkenden Weise angebracht werden.

Vor und hinter den Ueberfällen dürfen Gräben am Dammfuße nicht angelegt werden, und wo solche Gräben vorhanden sind, müssen dieselben sofort nach Anordnung des Deichamts von den Ortschaften, in deren Bezirke sie liegen, zugeschüttet werden.

Die Ueberfälle nebst den vor und hinter denselben belegenen Streifen in der oben angegebenen Breite, welche gegenwärtig in unzulässiger Weise bepflanzt oder durch Materialien oder andere Gegenstände beschränkt sind, müssen sofort durch das Deichamt geräumt werden.

§. 6. Die in den Wällen des Weichsel-Haff-Kanals liegenden Ueberfälle ad I. 12, 13 und 14 des §. 1 werden von der Kanal-Bau-Verwaltung und auf deren Kosten geworfen und geschlossen, und erfolgt beides, sobald der Deichhauptmann die Werfung der Ueberfälle anordnet (cfr. §. 1 und 2) resp. die Schließung für zulässig erklärt.

Alle übrigen Ueberfälle sind für Rechnung des Deichverbandes zu werfen und wieder zu schließen, und wird die spezielle Leitung dieser Arbeiten den nachbezeichneten Deichbeamten übertragen:

1. für die Ueberfälle ad I. 1 bis 11, und 15 bis 16 des §. 1 dem Deichrepräsentanten des Scharpau'schen Reviers resp. dessen Stellvertreter;
2. für die Ueberfälle ad II. 17 bis 20 des §. 1 dem Deichrepräsentanten des Tiegenhöfer Reviers, resp. dessen Stellvertreter;
3. für die Ueberfälle ad II. 21 und 22 des § 1 dem Deichrepräsentanten des Elbinger Reviers resp. dessen Stellvertreter.

Das Werfen und Schließen der Ueberfälle ist durch angenommene Lohnarbeiter auszuführen, doch bleibt es den vorbezeichneten leitenden Deichbeamten freigestellt, zum Werfen der Ueberfälle disponible Eiswachtmannschaft oder auf Grund generellen, nach §. 8 des Statuts vom 23. Mai 1870 gefaßten Deichamts-Beschlusses, Naturalleistungen der Deichgenossen, in beiden Fällen gegen angemessene, vom Deichamte festzusetzende Entschädigung, heranzuziehen.

Werden die Naturalleistungen erfordert, so haben zu gestellen:

zu dem Ueberfalle A. ad I. 1 des §. 1:

die Ortschaft	Altebabke	9	Mann,
„	Beyershorst	7	„
„	Gr. Brunau	26	„
„	Jankendorf	6	„
„	Kalteherberge	5	„
„	Küchwerder	12	„
„	Laakenwalde	2	„
„	Rehwald	3	„
„	Scharpau	4	„
„	Schwentenkampe	2	„
„	Susewald	4	„
	Summa	80	Mann.

Digitized by Google

zu dem Ueberfalle B. ad I. 2 des §. 1:
die Ortschaft Pietzkendorf · · 4 Mann,
„ Reimerswalde · 9 „
„ Orloff · · · 12 „
„ Orlofferfeld · 15 „
„ Tiegerweide · 8 „
Summa 48 Mann;

zu dem Ueberfalle C. ad I. 3 des §. 1:
die Ortschaft Tiegenort 10 Mann;
zu dem Ueberfalle D. ad I. 4 des §. 1:
die Ortschaft Tiegenort 20 Mann;
zu den Ueberfällen E., F., G., H. und J. ad I. 5 des §. 1:
die Ortschaft Tiegenhagen 30 Mann;
zu den Ueberfällen K., L. und M. ad I. 6, 7 und 8 des §. 1:
die Ortschaft Neumünsterberg 15 Mann,
„ Bärwalde · · · 6 „
„ Fürstenwerder · 17 „
„ Vierzehnhuben · 4 „
„ Vogtey · · · · 2 „
„ Vorwerk · · · · 4 „
Summa 48 Mann;

zu den Ueberfällen N. und O. ad I. 9 und 10 des §. 1:
die Ortschaft Tiege · · · · · · 9 Mann,
„ Ladekop · · · · 10 „
„ Schönsee · · · · · 9 „
„ Neuenhuben · · · · 2 „
„ Schönberg und Fähre 9 „
„ Petershagen · · · · 6 „
„ Petershagnerfeld · · 1 „
„ Pietzendorf · · · · 2 „
Summa 48 Mann;

zu dem Ueberfalle P. ad I. 11 des §. 1:
die Ortschaft Platenhof 6 Mann;
zu dem Ueberfalle T. ad I. 15 des §. 1:
die Ortschaft Tiegerweide 5 Mann;
zu dem Ueberfalle U. ad I. 16 des §. 1:
die Ortschaft Schwentenkampe 5 Mann;
zu dem Ueberfalle V. ad II. 17 des §. 1:
die Ortschaft Neustädterwalde 30 Mann,
„ Rheinland · · 15 „
„ Goldberg · · · 3 „
Summa 48 Mann;

zu dem Ueberfalle W. ad II. 18 des §. 1:
die Ortschaft Walldorf · · · 14 Mann,
„ Fürstenauerweide 12 „
der Fiskus für Hegewald · · 35 „
Summa 61 Mann;

zu dem Ueberfalle X. ad II. 19 des §. 1:
die Ortschaft Jungfer 28 Mann,
„ Keitlau 16 „
Summa 44 Mann;

zu dem Ueberfalle Y. ad II. 20 des §. 1:
die Ortschaft Walldorf 24 Mann;
zu dem Ueberfalle Z. I. ad II. 21 des §. 1:
die Ortschaft Marienau 14 Mann,
„ Rückenau · 6 „
Summa 20 Mann;

zu dem Ueberfalle Z. II. ad II. 22 des §. 1:
die Ortschaft Fürstenau · · 18 Mann,
„ Kl. Mausdorf 7 „
„ Krebsfelde · · 15 „
Summa 40 Mann.

Die Ortsvorstände der vorbezeichneten Ortschaften haben die zu stellenden Mannschaften im Voraus zu bestimmen, und auf Erfordern des Deichbeamten sofort zu den betreffenden Ueberfällen zu gestellen.

§. 7. Sollten angrenzende Besitzer oder Ortschaften im eigenen Interesse das Schließen der Ueberfälle selbst bewirken wollen, so darf dies nur nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Deichrepräsentanten und in der von ihm angeordneten Weise geschehen.

§. 8. Veränderungen in der Lage und Länge der im §. 1 aufgeführten Ueberfälle, sowie die Aufhebung alter und die Einrichtung neuer Ueberfälle ist nur mit unserer Zustimmung auf den Beschluß des Deichamts und nach Anhörung der Betheiligten zulässig.

§. 9. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder nicht nachkömmt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und hat außerdem zu gewärtigen, daß er durch gesetzliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten oder diese auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werden.

Danzig, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung.

98) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 zu emittirenden Obligationen:

1. unterm 25. März 1871:
   Serie VI. No. 2801—3400;
2. unterm 22. Mai 1871:
   Serie II. No. 301—305,
   Serie III. No. 701—750,
   Serie IV. No. 1301—1400,
   Serie V. No. 2201—2400,

ausgefertigt sind

Königsberg, den 2. Februar 1872.

Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse für Preußen.

99) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland am 19. u 20 September c. abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königl. Regierung in Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
2. eines Führungsatteste desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,

Digitized by Google

3. des Taufscheins;
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen, und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Schulz in Pr. Friedland statt, an welchem gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thaler zu entrichten sind.

Königsberg, den 11. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

100) Das unterm 17. Februar 1872 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 788 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871; unter

No. 789 Ernennungen zu Konsuln des Deutschen Reichs; unter

No. 790 Ernennungen zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 791 die Ertheilung des Exequatur als Königlich griechischer Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg an den Herrn August W. Gorrisson.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

101) Das unterm 16. Februar 1872 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7954 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Cassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission; unter

No. 7955 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Fort-Erhebung der Durchloß-Abgabe zu Marienburg auf weitere 5 Jahre; unter

No. 7956 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872; und unter

No. 7957 die Bekanntmachung, betreffend die der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

102) Das unterm 23. Februar 1872 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7958 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadtobligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872; unter

No. 7959 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 (Gesetz-Samml. S. 477 ff.) und unter

No. 7960 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- u. der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Patent-Verleihungen.

103) Dem Spinnerei-Direktor Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

104) Dem Herrn Cyprien Marie Tessie du Motay zu Paris ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

105) Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

106) Das dem Werner Stauf, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875 verlängert worden.

Personal-Chronik.

107) In Stelle der ausgeschiedenen Schlickgeschwornen für den Fluß- und Vorfluth-Verband des Wengermutza-Flusses: Gutsbesitzer Baron von der Goltz und Freischulzengutsbesitzer Kuhl, sind auf die Amtsdauer von drei Jahren für dieses Amt gewählt und bestätigt worden: die Gutsbesitzer Dinter in Davidsthal und König in Grabau.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 31.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 6. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

108) Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungsgelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direkt zwischen Deutschen Reichs-Postanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem direkten Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in französischer Sprache abzufassenden Zolldeklaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

109) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Berent am 7., 8. und 9. Oktober d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 4 Jahren ihre Lehrer-Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor 2 oder 3 Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 28. September 1872 ihr, bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der beiden letzten Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos abgelegt hat), dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Damroth zu Berent einzusenden und sich am 6. Oktober d. J., Abends 5 Uhr, im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die bezeichneten Lehrer haben bei ihrer schriftlichen Meldung zur Wiederholungs-Prüfung in dem über ihre amtliche Thätigkeit zu erstattenden Berichte

1. genau den Plan anzugeben, nach welchem sie seit dem Abgange aus dem Seminar sich für die Wiederholungs-Prüfung vorbereitet haben,
2. die Bücher zu nennen, welche sie durchgearbeitet oder gelesen haben und
3. aus dem Vorrathe ihrer schriftlichen Präparationen für den Unterricht in ihren Schulen Proben beizulegen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 20. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

110) In Folge verschiedener, in neuester Zeit vorgekommener Bau-Contraventionen im Rayon der Festung Danzig sehen wir uns veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß, wenn auch gegen die Bestimmungen des nunmehr außer Gültigkeit getretenen Rayon-Regulativs vom 10. September 1828, das Reichsgesetz vom 21. Dezember v. J. über die Beschränkung des Grund-Eigenthums in der Umgebung von Festungen, dem Publikum in einigen Punkten eine größere Freiheit der Bewegung gestattet, dennoch zu jeder Anlage, Veränderung einer bestehenden Anlage oder Benutzung des Grund-Eigenthums, welche eine Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche zur Folge hat, zu denen es nach den §§. 13 und folgenden des Reichsgesetzes vom 21. Dezember v. J. der Genehmigung der Festungs-Comman-

Digitized by Google

dantur bedarf, diese Genehmigung vor dem Beginne der Ausführung in einem der Orts-Polizei-Behörde einzureichenden Gesuche — vergleiche die §§. 26 und 27 des citirten Reichsgesetzes — eingeholt werden muß.

Ohne Consens oder consenswidrig ausgeführte, unzulässig erachtete Anlagen sind nach §. 32 des mehr citirten Gesetzes, abgesehen von den durch die Grund-Eigenthümer resp. die den Bau leitenden Baumeister oder Bauhandwerker etwa verwirkten Strafen, auf Kosten der Besitzer wieder zu beseitigen.

Danzig, den 24. Februar 1872.

Königliche Regierung.

111) Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des §. 4 des unterm 26. September 1868 Allerhöchst bestätigten Regulativs, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen, am 31. Januar 1872 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der für das Jahr 1871 zu tilgenden Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Serie I. Nr. 14. 30. à 1000 Thlr.
Serie II. Nr. 60. 87. 101. 293. à 500 Thlr.
Serie III. Nr. 23. 89. 93. 128. 292. 293. 548. 580. 601. 645 à 200 Thlr.
Serie IV. Nr. 86. 107. 423. 505. 511. 554. 657. 734. 800. 847. 848. 871. 1028. 1040. 1102. 1134. 1230. 1250. 1260. à 100 Thlr.
Serie V. Nr. 18. 225. 257. 264. 284. 415. 423. 619. 652. 732. 821. 844. 967. 979. 987. 1019. 1170. 1350. 1384. 1518. 1541. 1679. 1738. 1817. 2007. 2030. 2066. 2139. 2271. 2394. à 50 Thlr.
Serie VI. Nr. 55. 62. 63. 241. 248. 262. 356. 448. 475. 586. 1119. 1245. 1390. 1428. 1472. 1853. 1884. 1927. 2061. 2104. 2180. 2191. 2305. 2314. 2320. 2370. 2391. 2443. 2446. 2486. 2588. 2627. 2635. 2788. 2883. à 25 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen werden hiemit den Besitzern zum 1. Juli 1872 mit der Aufforderung gekündigt, den vollen Kapitalsbetrag derselben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande sowie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Coupons und der Talons zu der gedachten Verfallzeit bei der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen hieselbst Königsstraße Nr. 60 in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Obligationen nebst Coupons und Talons der genannten Kasse mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, womöglich mit umgehender Post, aber unter Declaration des vollen Werthes, ohne Raschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Obligationen hört mit dem 30. Juni 1872 auf und wird der Geldbetrag etwa fehlender Coupons deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Königsberg, den 6. Februar 1872.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

112) Vom 1. März d. J. ab erhalten die beiden Personenposten zwischen Carthaus und Danzig folgenden Gang:

aus Danzig 11 Uhr Vorm. und 7 Uhr Abends,
in Carthaus 2 Uhr 35 Min. Nachm. und 10 Uhr 35 Min. Abends,
aus Carthaus 6 Uhr 30 Min. früh und 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Danzig 9 Uhr 50 Min. Vorm. und 5 Uhr 50 Min. Abends.

Von demselben Termin ab wird die Personenpost zwischen Carthaus und Stolp auf die Strecke Carthaus-Sierakowitz bezw. Damerkow-Stolp beschränkt. Eine Postverbindung zwischen Damerkow und Sierakowitz besteht demnach künftig nicht mehr. Der Personenpost zwischen Carthaus und Sierakowitz wird folgender Gang gegeben:

aus Sierakowitz um 7 Uhr früh,
in Carthaus um 9 Uhr 15 Min. Vorm., zum Anschluß an die 2. Post von Carthaus nach Danzig, 2 Uhr 30 Min. Nachm.;
aus Carthaus um 6 Uhr Nachm. (nach Ankunft der 1. Personenpost aus Danzig 2 Uhr 35 Min. Nachm.),
in Sierakowitz um 8 Uhr 15 Min. Abends.

Die Kariol-Post von Mirchau nach Carthaus wird in der Folge um 12 Uhr 10 Min. Mittags, die Botenpost um 10 Uhr 45 Min. Vorm. abgefertigt.

Danzig, den 29. Februar 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

113) Personal-Chronik.

Der Königl. Seminarlehrer und Schloß-Organist H. Heidler ist, in Stelle des verstorbenen Musiklehrers Meissner, als Lehrer an dem Königl. Institut für Kirchenmusik in Königsberg, zur Ausbildung von Organisten, und als Examinator der von den Regierungen anzustellenden Musiklehrer und Organisten, bestellt worden.

Der Königl. Oberförster Scholz in Berent ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Forstreviers Philippi widerruflich ernannt worden.

Die bisher von dem Kaufmann v. Jarochynski zu Skurcz verwaltete Stempel-Distribution ist dem Kaufmann Karl Kaminski daselbst widerruflich übertragen.

Die Beilage dieses Amtsblatts enthält die der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in Lausanne domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Digitized by Google

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschabenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereindarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, aber zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft aber irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Digitized by Google

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens sechzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Nach zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er berath und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für speeielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, aber in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notarisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Patten und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Indegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und sollte im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Regimente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. daß gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß,

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren: auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 13. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

114) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

115) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 12. Februar d. J. genehmigt, daß die von den Mathias und Auguste geborne Czapiewski-Knopickschen Eheleuten zu Trzebuhn, laut Kontract vom 11. September und 3. November 1871, an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 123 Morgen 87 Q.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Trzebuhn und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Berent ausscheidet und dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Philippi einverleibt, dagegen die von dem Forstfiskus nach demselben Vertrage an die Knopick'schen Eheleute überlassene Fläche von 6 Morgen 83 Q.-Ruthen von dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Philippi abgezweigt und in den Gemeindebezirk von Trzebuhn und dem Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Berent hinüber geführt werde.

Danzig, den 24. Februar 1872.

Königliche Regierung.

116) Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar c., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Oktavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimeter und in einer Breite von ungefähr 10 Centimeter anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 inkl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und den Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

Digitized by Google

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

Anlage A.

№

Gesinde-Dienstbuch

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Anlage B.

1. No. des Dienstes	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts	5. Tag des Dienstaustritts	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde
1.						
2.						

117) Das schifffahrttreibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß an der Ostseeküste des Cösliner Regierungs-Bezirks folgende neue Seezeichen errichtet sind:

1. Auf jedem der beiden Moolenköpfe des Hafens zu Colbergermünde eine Bake von 8,7 Meter (27 Fuß 9 Zoll) Höhe über dem mittleren Wasserstande der Ostsee. Der Kopf der Bake auf der Ostmoole zeigt eine Kugel von 1,57 Meter Durchmesser, die aus 0,05 Meter breiten Latten construirt und ebenso, wie der Mast, auf dem sie befestigt ist, weiß angestrichen ist.

Die Bake auf dem westlichen Moolenkopf trägt einen aus Latten construirten Kegel von 2,2 Meter unterm Durchmesser und 1,57 Meter Höhe und ist roth angestrichen.

2. Auf jedem der beiden Moolenköpfe des Hafens zu Stolpmünde eine Bake von 8,8 Meter (28 Fuß) über dem mittleren Wasserstande der Ostsee.

Der Kopf der Bake auf der Ostmoole zeigt eine aus Latten construirte Kugel von 1,9 Meter Durchmesser, die weiß angestrichen ist. Der Mast, welcher die Kugel trägt, ist schwarz angestrichen.

Die Bake auf der Westmoole besteht aus einem weiß angestrichenen Mast, der einen aus Latten construirten, roth angestrichenen Kegel trägt, dessen unterer Durchmesser 1,9 Meter lang ist und dessen Höhe 1 Meter beträgt.

3. Auf der Düne, unfern der Wurzel des östlichen Hafendammes bei Stolpmünde, in Verbindung mit dem Lootsenwachthause, ein festes Hafenfeuer, welches von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein rothes, auf sechs Seemeilen sichtbares Licht zeigt und sich 11,76 Meter (47 Fuß 6 Zoll) über dem mittleren Wasserstande der Ostsee befindet.

Schiffe, welche von See kommend dieses Feuer SSO. nach dem Compaß ansteuern, treffen die Hafen-Einfahrt.

Vor der Einsegelung in den Stolpmünder Hafen bei Nacht ohne Lootsen wird gewarnt.

Cöslin, den 18. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. März 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

118) Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Mey erledigte katholische Pfarrei zu Neufahrwasser ist dem bisherigen Lokal-Vikar Franz Reimann in Liebschau von dem Herrn Bischofe von Culm definitiv verliehen worden.

Der Civil-Supernumerar Bauer hieselbst ist als Regierungs-Sekretariats-Assistenten angestellt worden.

Der Grenzaufseher Knipprath zu Gurzno ist als Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 20. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

119) Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen. (§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871) Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

(Vom 1. Februar 1872.)

§. 1. (Geschäfte der Deputation.) In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40. ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, so wie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871), —

2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46 ff. des Reichsgesetzes); —

3) die Vollstreckung der Execution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes; —

4) die Rückgängigmachung der Execution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes); —

5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes); sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen, —

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes), —

8) Die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), —

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in den, §. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

§. 3. (Sitzungen der Deputationen.) Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 4. (Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder) Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen- der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Be-

Digitized by Google

rufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

§. 6. (Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.) Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§. 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen, werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder Korreferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

§. 12. (Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.) Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens so wie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagen-Rechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§. 16. (Ausfertigungen ꝛc.) Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Conzepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die

Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

§. 18. (Geschäfts-Kontrollbücher rc.) Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrollbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorkommenden Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, so wie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

120) Nachtrag

zu der Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz.

Die Konzession, welche der unter der Firma:

„Moguntia"

(vormals Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft)

in Mainz domizilirten Transport- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes in den Königl. Preußischen Staaten unterm 28. Februar 1865 durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist, und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt:

1. Der vorliegende Konzessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publikationsorgane derjenigen Bezirke, in welchen die Feuer-Versicherung neu betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts-Statutes vom 14. August 1864 und der Konzession vom 28. Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport-, noch der Feuer-Versicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Konzession vom 28. Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird. Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2. Außer der Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwaige Aenderungen des Statutes auch die diesseitige Zustimmung erforderlich.

3. Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, so wie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten sechs Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

4. Alle auf die Feuer-Versicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staats-Angehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden General-Bevollmächtigten, oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten, und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus, abzuschließen. Dasselbe gilt in Betreff der für Preußische Staatsangehörige auszufertigenden Policen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Konzession vom 28. Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäftes Anwendung.

Berlin, den 1 März 1872.

Der Minister des Innern.

Der vorstehende Nachtrag zu der mit dem diesseitigen Amtsblatt No. 20 pro 1865 publizirten Konzession für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. März 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

121) **Bekanntmachung,**

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre

Digitized by Google

1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. No. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

122) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

123) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

124) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausch dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigt, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen, nach wie vor, bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern, gegen neue umgetauscht werden; bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausch präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos, und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber

Digitized by Google

solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Es wird dies den Interessenten zur Beachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 7. December 1871.

Königliche Regierung.

125) Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Preußen zu Königsberg vom 23. Februar d. J. ist die Ueberführung der von den Eigenthümer Johann und Anna geb. Engler-Koelmer'schen Eheleuten durch Vertrag vom 16. Oktober und 18. November 1871 an den Forstfiskus abgetretenen Fläche von 8 Morgen 119 Q.-R. = 2,211 Hektaren aus dem Gemeinde-Bezirke Stangenwalde (Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Carthaus) in den Guts- und Polizeibezirk der Königl. Oberförsterei Stangenwalde und die Abtrennung des nach demselben Vertrage den Koelmer'schen Eheleuten überlassenen Forstabschnitts von 11 Morgen 114 Q.-R. = 2,970 Hektaren von dem letztgenannten Guts- und Polizeibezirke und die Zuschlagung dieser Forstparzelle zu dem Gemeindebezirk Stangenwalde und dem Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Carthaus genehmigt worden.

Danzig, den 6. März 1872.

Königl. Regierung.

126) **Bergpolizei-Verordnung,**
betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke.

Auf Grund des §. 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes Nachstehendes wegen der in Steinkohlenbergwerken nothwendigen Markscheide Sicherheitspfeiler verordnet:

§. 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbauen an der innern Seite ihrer Markscheiden Sicherheitspfeiler von 20 Meter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

§. 2. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung dieser Markscheide Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamts zulässig.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Die den vorbezeichneten Gegenstand betreffende Bergpolizei-Verordnung vom 24. Februar 1839 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgehoben.

Breslau, den 11. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

127) Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab der Kreisgerichts-Rath v. Selle und der Kreisgerichts-Sekretair Graff mit den auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäften bei dem unterzeichneten Gerichte beauftragt worden sind.

Elbing, den 14. März 1872.

Königl. Kreisgericht.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

128) Das unterm 4. März 1872 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 792 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths, Vom 1. März 1872; unter

No. 793 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1572; unter

No. 794 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872; unter

No. 795 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872; unter

No. 796 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 797 die Ertheilung des Exequatur als Königlich spanischer Konsul an den bisherigen Königlich spanischen Vize-Konsul Oswald Schmitz in Cöln.

129) Das unterm 12. März 1872 ausgegebene 8. Stück des Reichsgesetzblatts enthält unter

No. 798 die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872; unter

No. 799 die Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872; unter

No. 800 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872; und unter

No. 801 Ernennungen zu General-Konsuln und Konsuln des Deutschen Reichs.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

130) Das unterm 1. März 1872 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7961 das Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872; unter

No 7962 das Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872; unter

No. 7963 das Gesetz, betreffend die Aufhebung

der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872; und unter

No. 9764 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. Dezember 1871.

131) Das unterm 6. März 1872 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7865 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872; unter

No. 7966 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872; und unter

No. 7967 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

132) Das unterm 11. März 1872 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7968 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel. Vom 21. Februar 1872; unter

No. 7969 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenik und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee; unter

No. 7970 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße; unter

No. 7971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thlr. IV. Emission. Vom 24. Januar 1872; und unter

No. 7972 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

133) Das unterm 12. März 1872 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7973 das Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872; unter

No. 7974 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872; unter

No. 7975 das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11 März 1872; und unter

No. 7976 die Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

134) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig im Monat Februar 1872.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhenius in Carthaus ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt worden.

Dem Stadt- und Kreisrichter Meckbach in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: im Kreise Danzig, der Lehrer Julius Jantzen zu Krakau für das Kirchspiel Bohnsack I.;

im Kreise Marienburg, der Hofbesitzer Eduard Döhring zu Gr. Lösewitz für das Kirchspiel Gr. Lösewitz; und der Apotheker Adalbert Meinhold in Marienburg für das Kirchspiel Marienburg II. Theil;

im Kreise Carthaus, der Lehrer Anton Hennig zu Krissau für das Kirchspiel Rheinfeld;

im Kreise Elbing, der Kaufmann Sallbach in Elbing für den 2. Stadtbezirk Elbing.

Dem bisherigen Pfarrer Reymann aus Bernsdorf, Kreises Bütow, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Schöneck, Kreises Berent, verliehen worden.

Der interimistische Polizei-Kommissarius Eduard Gustav Popp ist zum Revier-Polizei-Kommissarius hierselbst ernannt worden.

---

135) Das großbritannische Consulat zu Danzig macht alle in Westpreußen ansässige Englische Staats-Angehörige (British Subjects) darauf aufmerksam, daß der letzte Termin, für die ihrerseits gestatteten Deklarationen, ihre Nationalitätsrechte betreffend, am 12. Mai 1872, abläuft.

Die betreffenden Gesetze hierüber wurden von der königl. großbritannischen Botschaft in Berlin im Deutschen Reichsanzeiger No. 58 und 155 anno 1871 abgedruckt und können von den Interessenten im hiesigen Consulate durchgesehen werden.

W. White, Königl. Großbr. Consul.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 27. März 1872.

Allerhöchster Erlaß.

136) Auch bei Gelegenheit Meines diesjährigen Geburtstages sind Mir sowohl von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen aus allen Theilen des Deutschen Vaterlandes, als auch von deutschen Patrioten außerhalb des Reiches, zum Theil aus weiten Fernen, wiederum sehr zahlreiche schriftliche wie telegraphische Glückwünsche, selbst in poetischer Form, dargebracht worden. Nicht ohne tiefe Bewegung, doch auch mit freudigem Stolze habe Ich diese Beweise treuer Anhänglichkeit und nationaler Sympathie entgegengenommen. Mögen Alle, welche Mir durch ihre patriotischen Zurufe so liebevolle Aufmerksamkeit erwiesen haben, Meines herzlichsten Dankes versichert sein.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1872.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

137) Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Korrespondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

138) Das schiffahrttreibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß an der Ostseeküste des Cösliner Regierungs-Bezirks folgende neue Seezeichen errichtet sind:

1. Auf jedem der beiden Moolenköpfe des Hafens zu Colbergermünde eine Bake von 8,7 Meter (27 Fuß 9 Zoll) Höhe über dem mittleren Wasserstande der Ostsee. Der Kopf der Bake auf der Ostmoole zeigt eine Kugel von 1,57 Meter Durchmesser, die aus 0,05 Meter breiten Latten construirt und ebenso, wie der Mast, auf dem sie befestigt ist, weiß angestrichen ist.

Die Bake auf dem westlichen Moolenkopf trägt einen aus Latten construirten Kegel von 2,2 Meter unterm Durchmesser und 1,57 Meter Höhe und ist roth angestrichen.

2 Auf jedem der beiden Moolenköpfe des Hafens zu Stolpmünde eine Bake von 8,8 Meter (28 Fuß) über dem mittleren Wasserstande der Ostsee.

Der Kopf der Bake auf der Ostmoole zeigt eine aus Latten construirte Kugel von 1.9 Meter Durchmesser, die weiß angestrichen ist. Der Mast welcher die Kugel trägt, ist schwarz angestrichen.

Die Bake auf der Westmoole besteht aus einem weiß angestrichenen Mast, der einen aus Latten construirten, roth angestrichenen Kegel trägt, dessen unterer Durchmesser 1,9 Meter lang ist und dessen Höhe 1 Meter beträgt.

3. Auf der Düne, unfern der Wurzel des östlichen Hafendammes bei Stolpmünde, in Verbindung mit dem Lootsenwachthause, ein festes Hafenfeuer, welches von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein rothes, auf sechs Seemeilen sichtbares Licht zeigt und sich 11,76 Meter (37 Fuß 6 Zoll)* über dem mittleren Wasserstande der Ostsee befindet.

Schiffe, welche von See kommend dieses Feuer SSO. nach dem Compaß ansteuern, treffen die Hafen-Einfahrt.

Vor der Einsegelung in den Stolpmünder Hafen bei Nacht ohne Lootsen wird gewarnt.

Cöslin, den 18. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. März 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

* Beim früheren Abdruck in No. 11 des Amtsblatts, dem diesfälligen Schreiben der Königl. Regierung in Cöslin gemäß, irrthümlich auf 47 Fuß 6 Zoll angegeben.

189) **Stolgebühren-Taxe**
für die evangelische Kirchen-Gemeinde Neuheide, Kreises Elbing.

Die Gemeindeglieder werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören:
zur ersten Klasse: Großhüfner, d. h. Hofbesitzer, welche eine Hufe kulmisch oder mehr besitzen;
zur zweiten Klasse: Kleinhüfner, d. h. Einsassen, die weniger als eine Hufe kulmisch besitzen;
zur dritten Klasse: Eigenthümer;
zur vierten Klasse: Einwohner, Tagelöhner, Dienstboten.

Nr.	Es ist zu entrichten:	an	IV. Klasse Rtl. Sgr. ₰	III. Klasse Rtl. Sgr. ₰	II. Klasse Rtl. Sgr. ₰	I. Klasse Rtl. Sgr. ₰	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	— 10 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	Außer dem Pathen-Opfer.
		den Organisten	— 5 —	— 7 6	— 10 —	— 15 —	
	für eine Haustaufe	den Pfarrer	— 20 —	1 — —	1 10 —	2 — —	
2		den Organisten	— 10 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	
	für ein dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	— 18 —	— 18 —	— 24 —	1 — —	
3	für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer	1 12 —	1 12 —	2 6 —	3 — —	
	desgl. incl. Orgelspiel . . .	den Organisten	— 15 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	
		den Kalkanten	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	
	für eine Haustrauung . . .	den Pfarrer	6 — —	6 — —	6 — —	6 — —	
		den Organisten	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	
4	für eine Konfirmation:						
	a. Anschreibegeld bei der Annahme des Katechumenen	den Pfarrer	— 10 —	— 15 —	— 25 —	1 — —	
	b. bei der Einsegnung .	den Pfarrer	— 10 —	— 15 —	1 — —	2 — —	
5	für ein stilles Begräbniß . .	den Pfarrer	— 10 —	— 10 —	— 15 —	— 20 —	
		den Organisten	— 5 —	— 5 —	— 7 6	— 10 —	
	für Kollekte und Besingung einer Leiche	den Pfarrer	— 15 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	
		den Organisten	— 10 —	— 10 —	— 12 6	— 15 —	
	für eine Parentation und Besingung einer Leiche . .	den Pfarrer	1 20 —	1 20 —	2 — —	2 10 —	
		den Organisten	— 25 —	— 25 —	1 — —	1 5 —	
	für eine Leichenfeier mit Leichenpredigt oder Rede am Grabe, Mitgang und Kollekte . .	den Pfarrer	3 15 —	3 15 —	3 15 —	3 15 —	
		den Organisten	1 22 —	1 22 —	1 22 —	1 22 —	
		den Kalkanten	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	
	für eine Leichenrede im Hause, Mitgang und Kollekte . .	den Pfarrer	5 — —	5 — —	5 — —	5 — —	
		den Organisten	2 15	2 15 —	2 15 —	2 15 —	
	für einen Lebenslauf, der am Sonntage nach dem Begräbniß von der Kanzel verlesen wird	den Pfarrer	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
6	für die kirchliche Beichte . .	den Pfarrer	. . .	. . .	. . .	. . .	nach freiem Ermessen.
	für das Abendmahl auf dem Krankenbette . . .	den Pfarrer	. . .	. . .	. . .	. . .	nach freiem Vermögen und Ermessen etwa 10–15 Sgr.
7	für jede Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	— 10 —	— 15 —	— 20 —	— 25 —	
8	für ein pfarramtliches Attest	den Pfarrer	— 10 —	— 15 —	— 20 —	— 20 —	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

Digitized by Google

Anmerkung: Zu allen auswärtigen Amtshandlungen müssen angemessene Fuhren gestellt oder vergütet werden.

Königsberg, den 20. November 1871.
Königliches Konsistorium.

Danzig, den 1. Dezember 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, durch Rescript vom 27. Januar d. J. genehmigte Stolgebühren-Taxe wird hierdurch allen Betheiligten bekannt gemacht.

Danzig, den 21. Februar 1872.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

140) Das betheiligte Publikum machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß, um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Art. 10 zu sichern, im Monat Mai c. durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen, die dabei entdeckten Contraventionen auf Grund des §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs weiter verfolgt und diese Revisionen periodisch werden wiederholt werden.

Danzig, den 17. März 1872.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

141) In Lusino, Kreis Neustadt Westpr., wird am 1. April d. J. eine Post-Agentur eingerichtet, welche ihre Verbindung durch die zwischen Neustadt und Smazin täglich courirende Cariolpost erhält.

In Folge dessen wird der Gang der Post, wie folgt, geändert:

aus Neustadt um 8 Uhr 50 Minuten Vormittags,
durch Lusino um 10 Uhr 2/5 Min. Vormittags,
in Smazin um 11 Uhr 29 Min. Vormittags,
aus Smazin um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
durch Lusino um 4 Uhr 39/42 Min. Nachmittags,
in Neustadt um 6 Uhr 9 Min. Nachmittags.

Danzig, den 19. März 1872.
Die Kaiserliche Ober-Post-Direction.

142) Mit Genehmigung der obersten Post-Behörde, ist die an mehreren Orten im Interesse des Verkehrs bereits bestehende Einrichtung, nach welcher Geldbriefe bis 500 Thlr. von den Briefträgern zugleich mit den Ablieferungsscheinen überbracht werden, mithin schneller in die Hände des Adressaten gelangen, vom 20. d. M. ab auch bei den Post-Aemtern in Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg und Pr. Stargard ins Leben getreten. Für die Abtragung eines jeden von weiterher eingegangenen Geldbriefes ist eine Gebühr von einem halben Groschen zu entrichten. Bemerkt wird, daß die qu. Geldbriefe nur denjenigen Correspondenten durch die Ortsbriefträger überbracht werden, welche bisher die Ablieferungsscheine durch dieselben erhalten haben.

Danzig, 21. März 1872.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

143) Die ausgelooften Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises betreffend.

In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Auslosung der im Umlauf befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I., II. und III. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken, und Wange nach Goerken:
Littr. A. über 1000 Thlr. No. 17 und 28;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 26, 28, 31, 43, 49, 59;
Littr. C. über 100 Thlr. No. 8, 44, 49, 54, 85, 89, 116, 152, 156, 179, 187, 195, 200, 201, 207, 221, 224, 254, 268, 280;
Littr D. über 50 Thlr. No. 14, 19, 32, 37, 42, 46, 52, 74;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 162, 170, 173, 179.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grund-Erwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn:
Littr. A. über 500 Thlr. No. 1, 7, 8;
Littr. B über 100 Thlr. No. 4, 36, 48, 59, 67, 68, 72, 76, 77, 84, 87;
Littr. C. über 50 Thlr. No. 7, 9, 14, 15, 27, 28, 30, 75, 82, 83, 96.

III. Von den Kreis Obligationen für den Bau der Chausseen von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Samitten, von Steinbeck nach Craupen und von Schaaken nach Schaaksdutt:
Littr. A. über 1000 Thlr. No. 15, 28, 30;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 1, 22, 36, 39;
Littr. C. über 100 Thlr. No. 59, 60, 65, 66, 78, 119, 135, 147, 156, 163, 164, 166, 178, 181, 225, 303, 333, 371, 389, 400;
Littr. D. über 50 Thlr. No. 4, 19, 21, 128, 139, 142, 153, 168, 192, 198;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 2, 4, 10, 22, 43, 88, 92, 138, 140, 180, 148, 239.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Powunden:
Littr. A. a. über 1000 Thlr. No. 6,
Littr. A. über 500 Thlr. No. 15, 20;
Littr. B. b. über 200 Thlr. No. 26, 50;
Littr. B. b. über 100 Thlr. No. 82.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1. die in den gelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons am 1. Juli 1872 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstr. 8) abzuheben sind,
2. mit dem 1. Juli 1872 die Verzinsung der ausgelooften Obligationen aufhört,

3. für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden wird,
4. die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Königsberg, den 30. Dezember 1871.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.

144) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 11. und 12. Juli c. festgesetzt; die Aspiranten haben sich aber schon am 10. Juli c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirector Damroth zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Director Damroth einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehören:

a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wieviel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
b. das Attest des Lokal-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte, mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;

4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors beigefügt haben.

Königsberg, den 7. März 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

145) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin für die schriftliche Prüfung auf den 6. Juli und für die mündliche auf den 8., 9. und 10. Juli d. J. im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 15. Juni bei dem Herrn Seminar-Director Damroth zu Berent unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und das Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 7. März 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

146) Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrverweser zu Mirchau, Johann Friedrich Herrmann Freitag, ist nunmehr zum Pfarrer der evangelischen Kirche daselbst vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium in diesem Amte bestätigt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Karl Robert Heinrich Vogt aus Schleusingen ist als vierter ordentlicher und evangelischer Religionslehrer an der städtischen Realschule I. Ordnung zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der Stadt-Secretair Stetza zu Marienwerder ist, auf eine 12jährige Amtsdauer, zum Bürgermeister der Stadt Neuteich gewählt worden; und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 3. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

147) Diejenigen deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsleute, welche sich annoch für berechtigt erachten, für die ihnen aus der Aufbringung von Schiffen verursachten Verluste auf Grund Artikel I. §§. 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 30. April d. J. einschließlich bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Berlin, den 11. März 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

148) Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein.

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder rekommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets ausgehändigt werden solle.

Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direkt an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

149) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. bis 19. September c. im Königl. Seminar zu Pr. Friedland anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche

sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

150) Von Frankenfelde nach Pr. Stargardt ist eine Retour-Reitpost eingerichtet.

Dieselbe befördert nur Briefpost-Gegenstände aus Frankenfelde und Zblewo und hat folgenden Gang:

aus Frankenfelde 3 Uhr Nachmittags,
aus Zblewo 4 Uhr Nachmittags,
in Pr. Stargardt 6 Uhr Abends.

Danzig, den 26. März 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

151) Das unterm 19. März 1872 ausgegebene 9. Stück des Reichsgesetzblatts enthält unter

No. 802 die Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872; unter

No. 803 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872; unter

No. 804 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; unter

No. 805 dem Kaiserlichen General-Konsul Will zu Havana ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; und unter

No. 806 dem zum General-Konsul der Hohen Pforte ernannten Elbert von Gorrissen in Hamburg und dem zum Konsul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequatur für diese Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

152) Das unterm 20. März 1872 ausgegebene 10. Stück des Reichsgesetzblatts enthält unter

No. 807 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872; und unter

No. 808 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

153) Das unterm 23. März 1872 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7977 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872; und unter

No. 7978 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

154) Das unterm 26. März 1872 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7979 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872; unter

No. 7980 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee; unter

No. 7981 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen; unter

No. 7982 die Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872; und unter

No. 7983 die Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

155) Das unterm 27. März 1872 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7984 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft; und unter

No. 7985 die Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 10. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

156) Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die in den Regierungs-Amtsblättern abgedruckten beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann. — Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

157) Diejenigen deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsleute, welche sich annoch für berechtigt erachten, für die ihnen aus der Aufbringung von Schiffen verursachten Verluste auf Grund Artikel I. §§. 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 30. April d. J. einschließlich bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Berlin, den 11. März 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

158) Bekanntmachung

betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger No. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Staats-Anzeiger No. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine in der, in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J., bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101 ¾ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1 ¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ½ Thaler.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

159) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 2., 3. und 4. October d. J. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 23. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre, worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos abgelegt hat, dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Jordan in Graudenz einzusenden und sich am 1.

Digitized by Google

October d. J. Nachmittags 5 Uhr, im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die bezeichneten Lehrer haben bei ihrer schriftlichen Meldung zur Wiederholungs-Prüfung in dem über ihre amtliche Thätigkeit zu erstattenden Berichte:

1. genau den Plan anzugeben, nach welchem sie seit dem Abgange aus dem Seminar sich für die Wiederholungs-Prüfung vorbereitet haben,
2. die Bücher zu nennen, welche sie durchgearbeitet oder gelesen haben und
3. aus dem Vorrathe ihrer schriftlichen Präparationen für den Unterricht in ihren Schulen Proben beizulegen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 28. März 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

160) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre in Ost- und Westpreußen folgende topographische und trigonometrische Vermessungen von Seiten des Generalstabes der Armee zur Ausführung kommen werden:

Topographische Vermessungen vom 1. Juni d. J. ab in zwei Abtheilungen und zwar die erste unter dem Hauptmann Freiherrn von der Goltz des großen Generalstabes innerhalb der Kreise Marienburg, Pr. Stargardt, Pr. Holland, Mohrungen, Marienwerder, Stuhm, Rosenberg und Schwetz; die zweite unter dem Vermessungs-Inspektor Kaupert von der topographischen Abtheilung des großen Generalstabes, in den Kreisen Osterode, Mohrungen, Marienwerder, Schwetz, Culm, Graudenz, Straßburg, Rosenberg und Löbau.

Trigonometrische Vermessungen, am 1. Mai d. J. beginnend, werden unter Leitung des Chefs der Landes-Triangulation, Generalmajor von Morozowicz, in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zur Ausführung kommen. Sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden werden aufgefordert, den Requisitionen der die vorbezeichneten Arbeiten ausführenden Offiziere und Beamten bereitwilligst zu entsprechen.

Die zu den qu. Vermessungs-Arbeiten abgehenden General-Stabs-Offiziere werden mit offener Ordre versehen sein.

Danzig, den 2. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

161) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April d. J. bis ult. September d. J. auf

„Einen Silbergroschen acht Pfennige"

festgesetzt worden ist.

Danzig, den 28. März 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

162) Das unterm 30. März 1872 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7986 das Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872; und unter

No. 7987 das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

163) Das unterm 6. April 1872 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7988 das Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872; und unter

No. 7989 das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

164) Das unterm 8 April 1872 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7990 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze, vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872; unter

No. 7991 das Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872; unter

No. 7992 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebs-Materials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872; und unter

No. 7993 das Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27 März 1872.

165) Personal-Chronik.

In Stelle des nunmehrigen Stadtkämmerers Heinemann, ist der Zimmermeister Wiese in Neustadt zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt worden; und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

In Stelle des aus dem Neustädter Kreise verzogenen Gutsbesitzers Schönlein-Rekau, ist der Guts-Administrator Horn in Oslanin zum Schaudirektor des Meliorationsverbandes im Brückschen Bruche erwählt und bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 17. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

166) Circular-Erlaß.

Der von einer Königl. Regierung aufgestellten Ansicht, daß es zur Durchführung der in unserem Circular-Erlaß vom 12. Januar c. enthaltenen Weisung bezüglich der Medizinal-Gewichte, des Erlasses einer Polizei-Verordnung bedürfe, vermögen wir nicht beizupflichten.

Die, kraft der Autorisation im Gesetz vom 10. März 1867, das Preußische Medizinal-Gewicht betreffend, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassene Anweisung an die Medizinal-Behörden vom 29. August desselben Jahres (mitgetheilt durch die Circular-Verfügung von demselben Tage), enthielt schon die Vorschrift, daß „in den Dispensir-Lokalen der preußischen Apotheken" an Gewichtsstücken von 200 Gramm abwärts nur solche, „vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden" dürfen, welche den im Fortgang der Anweisung beschriebenen Eigenschaften als „Medizinal-Gewichte" entsprechen.

Diese Vorschrift ist durch die neuere Gesetzgebung nur insoweit berührt, als durch die Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1869 (B.-G.-B. S. 698) unter C. 2, ferner durch die Anweisung der Normal-Eichungs-Kommission vom 6. Mai v. J. die Medizinal-Gewichte betreffend (Beilage zu No. 23 des Reichsgesetzblatts) die äußere Beschaffenheit und die Fehlergrenze für die Medizinal-Gewichte anders und zwar denjenigen der neueren Präcisions-Gewichte identisch, bestimmt sind.

Rücksichtlich des Anwendungsgebiets der Medizinal-Gewichte verbleibt demnach die ältere Bestimmung vom 29. August 1867, mit welcher auch das mitgetheilte Gutachten der Normal-Eichungs-Kommission vom 20. Dezember v. J. übereinstimmt, in unveränderter Gültigkeit und ist mit denselben Zwangsmitteln wie früher zur Durchführung zu bringen.

Dasselbe gilt von der Bestimmung über die Maximalgrenze der Gewichtsstücke, welche den Charakter von Medizinal- (Präcisions-) Gewichten tragen müssen und ist in Uebereinstimmung hiermit die fortdauernde Gültigkeit der früheren Vorschriften Seitens der Normal-Eichungs-Kommission ausdrücklich anerkannt worden.

In Betreff der Medizinal-Wagen bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 16. März 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

167) Diejenigen deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsleute, welche sich annoch für berechtigt erachten, für die ihnen aus der Aufbringung von Schiffen verursachten Verluste auf Grund Artikel I. §§. 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 30. April d. J. einschließlich bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Berlin, den 11. März 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

168) Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und mit Schweden gestalten sich während der diesjährigen Fahrperiode wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer. Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Kiel: täglich um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) bz. aus Hamburg und Berlin; Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 35 Minuten Vormittags; Abgang aus Korsoer: täglich um 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen; Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) bz. nach Hamburg und Berlin.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe. Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden in der Zeit vom 1. April bis 30. September täglich statt. Abgang von Lübeck: 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin, Ankunft in Kopenhagen: Morgens. Ankunft in Malmoe:

Digitized by Google

Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug, Abgang aus Malmoe: Vormittags, Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags, Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund-Malmoe. Dauer der Ueberfahrt 8 Stunden. Die Fahrten finden in der Zeit vom 15. April bis 16. Juni zweimal wöchentlich statt und zwar aus Stralsund am Montag und Donnerstag, aus Malmoe am Dienstag und Freitag. Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch, Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschlusse an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug, Abgang aus Malmoe: Vormittags, Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfer zugleich eine günstige Reisegelegenheit mit Dänemark geboten.

Linie Stettin-Kopenhagen. Dauer der Ueberfahrt 15 Stunden. Die Fahrten finden in der Zeit bis zum 31. Mai einmal wöchentlich, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch statt. Abgang von Stettin: Mittags nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin, Ankunft in Kopenhagen: am darauf folgenden Tage Morgens, Abgang aus Kopenhagen: 3 Uhr Nachmittags, Ankunft in Stettin: am darauf folgenden Tage Morgens.

Berlin, den 30. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

169) Vom 1. März c. ab ist die Errichtung eines Eichungs-Amtes in Dirschau mit der Ordnungs-No. 1/22 genehmigt und demselben bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaßen, Gewichten und Waagen, mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände beigelegt worden.

Danzig, den 30. März 1872.

Königl. Regierung Abthl. des Innern.

170) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. Brzescie zu 3½ pCt. No. 19, 20, 21, 23, 26, 31, 57 à 1000 Thlr.; No. 2 à 900 Thlr.; No. 8, 10, 37, 38, 39, 54, 58 à 500 Thlr.; No. 47 à 200 Thlr.; No. 12, 49 à 100 Thlr.; No. 51, 52 à 25 Thlr.
2. Gocanowo zu 3½ pCt. No. 7, 14, 17, 20, 21, 60, 63, 91, 97, 100, 101, 102, 109 à 1000 Thlr.; No. 33, 34 à 900 Thlr.; No. 38, 41, 99, 103 à 800 Thlr.; No. 70, 71, 79, 92 à 500 Thlr.; No. 49, 108 à 400 Thlr.; No. 50 à 300 Thlr.; No. 104 à 100 Thlr.; No. 86, 87, 96 à 25 Thlr.
3. Chotzenmühle zu 4 pCt. No. 1, 2, 5 à 1000 Thlr.; No. 9 à 800 Thlr.; No. 10, 11 à 600 Thlr.; No. 12 à 400 Thlr.; No. 18, 19 à 100 Thlr.; No. 20 à 40 Thlr.
4. Tarnowo zu 4 pCt. No. 5, 6, 7, 10 à 1000 Thlr.; No. 16, 17, 18 à 800 Thlr.; No. 19, 20, 21, 22, 23, 24 à 600 Thlr.; No. 27, 28, 30, 31 à 400 Thlr.; No. 32 à 200 Thlr.;
5. Jeziorki (Jeziurke) a. zu 3½ pCt. No. 23, 24, 25, 26, 27 à 1000 Thlr.; No. 29, 30, 31, 32 à 800 Thlr.; No. 34, 35 à 600 Thlr.; No. 33 à 400 Thlr.; No. 19 à 50 Thlr.; No. 43, 44 à 25 Thlr.;

b. zu 4 pCt. No. 47 à 1000 Thlr.; No. 48, 49 à 800 Thlr.; No. 50, 51 à 600 Thlr.; No. 53 à 400 Thlr.; No. 55, 56, 57, 58 à 200 Thlr.; No. 59, 60, 61 à 100 Thlr.

6. Kuffowo a. zu 3½ pCt. No. 10 à 1000 Thlr.; No. 13, 14, 17, 18 à 800 Thlr.; No. 19, 20, 21, 22, 24 à 600 Thlr.; No. 25, 26 à 400 Thlr.; No. 5 à 300 Thlr.; No. 29 à 60 Thlr.; No. 40 à 50 Thlr.; No. 28 à 40 Thlr.; No. 89 à 25 Thlr.;

b. zu 4 pCt. No. 31 à 1000 Thlr.; No. 32, 33 à 800 Thlr.; No. 34 à 600 Thlr.; No. 38 à 40 Thlr.; No. 39 à 20 Thlr.

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

1. Kobissau a. zu 3½ pCt. No. 1, 2, 3, 5 à 1000 Thlr.; No. 11 à 600 Thlr.; No. 14 à 400 Thlr.; No. 16, 17 à 200 Thlr.; No. 22 à 100 Thlr.;

b. zu 4 pCt. No. 31, 32, 33 à 1000 Thlr.; No. 34, 35, 36, 37, 38, 39 à 500 Thlr.; No. 46, 48, 49, 53, 56 à 200 Thlr.; No. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 à 100 Thlr.; No. 77 à 40 Thlr.; No. 83 à 20 Thlr.;

2. Smolong a. zu 3½ pCt. No. 3, 4 à 300 Thlr.; No. 5, 7 à 200 Thlr.; No. 8, 10 à 100 Thlr.; No. 13 à 50 Thlr.; No. 15 à 25 Thlr.

b. zu 4 pCt. No. 16, 19 à 1000 Thlr.; No. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 à 500 Thlr.; No. 35, 38, 40, 43 à 100 Thlr.; No. 44 à 40 Thlr.

C. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1. sämmtliche auf den Rittergütern Dzwierzno, Riesenwalde, Browinna und Klein-Wattkowitz haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtliche auf dem Rittergute Jacoblau haftenden 4 prozentigen Pfandbriefe;
3. sämmtliche auf dem Rittergute Tuszewo haftenden 3½- und 4 prozentigen Pfandbriefe.

D. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

1) Szczepitz zu 3½ pCt. No. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 22, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 à 1000 Thlr.; No. 10 à 900 Thlr.; No. 39, 41 à 800 Thlr.; No. 42, 43, 44, 45, 72 à 600 Thlr.; No. 24 à 500 Thlr.; No. 15, 48, 71 à 400 Thlr.; No. 17 à 300 Thlr.; No. 50, 51, 55 à 200 Thlr.; No. 19, 25, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67 à 100 Thlr.; No. 68 à 60 Thlr.; No. 28 à 50 Thlr.; No. 21 à 25 Thlr.

2. Althütte zu 3½ pCt. No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 à 1000 Thlr.; No. 9, 10, 11 à 800 Thlr.; No. 12, 13, 14 à 600 Thlr.; No. 17, 18 à 100 Thlr.;

Digitized by Google

3. Lankowice zu 3½ pCt. No. 6, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34 à 1000 Thlr.; No. 24 à 900 Thlr.; No. 12, 35, 36 à 800 Thlr.; No. 18 à 400 Thlr.; No. 46 à 100 Thlr.; No. 47 à 40 Thlr.; No. 48 à 20 Thlr.

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 1. November 1871 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons und Talons spätestens bis zum 15. August d. J. beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons und Talons in Empfang zu nehmen. Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Theil 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe selbst in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und den dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 30. März 1872.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

von Koerber.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

171) Das unterm 9. April 1872 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 809 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872; unter

No. 810 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872; unter

No. 811. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen: 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stations-Controleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor von Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg;

B. im Königreich Sachsen: den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zoll-Inspektors von Hirschfeld der Königlich preußische Steuer-Inspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau;

C. im Großherzogthum Baden: 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stations-Controleur, Königlich preußische Steuer-Inspektor Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 2) den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stations-Controleur, Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 3) den Hauptämtern zu Karlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stations-Controleur beigeordnete Königlich württembergische Zoll-Inspektor Hegelmaier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim;

D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Klostermann der Königlich preußische Steuer-Inspektor Sauerland mit dem Wohnsitz in Darmstadt;

E. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsischen Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg; unter

No. 812 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reiches; und unter

No. 813 Ertheilung des Exequatur.

172) Das unterm 15. April 1872 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 814 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872; unter

No. 815 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und in der besonderen Beilage:

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineral-Produkte. Vom 31. Januar 1872.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

173) Das unterm 10. April 1872 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7994 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872; unter

No. 7995 das Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872; unter

No. 7996 die Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer

Digitized by Google

Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872; und unter

No. 7997 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

174) Das unterm 13. April 1872 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7998 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872; unter

No. 7999 die Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Küchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872; unter

No. 8000 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station $1_{,80}$ der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen; unter

No. 8001 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872; unter

No. 8002 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist; und unter

No. 8003 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Decorationen.

Patent-Verleihungen.

175) Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

176) Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

177) Personal-Chronik.

An dem Gymnasium zu Danzig ist der bisherige erste ordentliche Lehrer Dr. Adolf Moller, unter Ernennung zum Professor, in die vierte Oberlehrerstelle befördert und der Candidat des höheren Schulamts Dr. Victor Gützlaff als sechster ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Der Kreis-Richter Knoch in Marienburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht in Pr. Stargardt und der Kreis-Richter John in Marienburg, in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht in Conitz versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Siebentritt in Danzig ist als Sekretair bei dem Königl. Stadt- und Kreis-Gerichte daselbst angestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Eduard Theodor Burchert in Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem dortigen Stadt- und Kreis-Gerichte angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn:

Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Rock ist von Dirschau nach Sorau und der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Wolff von Bremen nach Dirschau versetzt, Letzterer auch, in Stelle des p. Rock, mit der Verwaltung der fünften Betriebs-Inspektion beauftragt.

Der seitherige Pfarrer in Baldenburg, Carl Alfred Leopold Luckow, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Carthaus berufen und von dem Königl. Konsistorium auf dieser Stelle bestätigt worden.

Im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau sind: der Berggeschworne Zimmermann in Beuthen O./S. zum Revierbeamten des Waldenburger Reviers, mit dem Amtscharacter als Bergmeister, die Bergwerksdirigenten Berg-Rath Nehler zu Tarnowitz und Broja zu Zabrze zu Bergwerks-Directoren, der Hüttenfactor Wiebmer zu Eisengießerei bei Gleiwitz zum Hütten-Inspecter, der Schichtmeister Hoffmann zu Zabrze zum Factor und die Berg-Referendarien Victor Schubert und Carl Kühn zu Berg-Assessoren ernannt worden. Dem Bergwerks-Director Broja zu Zabrze ist der Character als Berg-Rath und dem technischen Secretair Kreuschner zu Königshütte der Character als Berg-Inspector ertheilt. Der Salinen-Inspector Besser zu Schönebeck ist mit Leitung der Arbeiten zur Errichtung einer Saline bei Inowraclaw beauftragt. Der Bau-Inspector Krab zu Königshütte ist als Wasserbau-Inspector nach Tilsit versetzt.

Die bisherigen Hilfs-Schutzmänner Funk, Wilhelm, Hamann, Klein, Schulz, Gehrmann, Gliessmann und Rohrdanz sind als Schutzmänner bei der Königlichen Polizei-Direction hierselbst angestellt worden.

Der Apotheker Adalbert Meinhold in Marienburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf die Amtsdauer bis Ende Dezember 1875 gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 24. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

178) Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der „Frankirung des Packets" der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

179) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsbl. No. 12 pro 1845), wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbingflusses zwischen dem Treideldamme und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel, das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird, nach §. 21 des Regulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. October 1860.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 9. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

180) Nachstehenden Extract aus dem Lehnbriefe des Abdeckereipächters Blatt in Dirschau über die Scharfrichterei des Dirschauer Kreises:

„Wie wir dann auch zu dem Ende hiermit alles Ernstes und bei zehn Thaler Strafe anbefehlen, daß sowohl die Bürger und Einwohner in den Städten, als auf dem Lande, Hofleute, Müller und Unterthanen auf dem Lande; imgleichen den Adlichen Höfen, Mühlen und Dorfschaften, sich keineswegs unterstehen sollen, das Luder hinter die Zäune fahren zu lassen, sondern solches allemal, es sei innerhalb oder außerhalb den Gärten abgegangen, dem Scharfrichter oder seinen Leuten anzusagen, schuldig sein sollen. Im Fall aber einer oder der Andere in besagten Städten und Ortschaften sich unterstehen sollte, das Luder selbst hinter die Zäune zu schleppen und abzuziehen, so soll derselbe nicht nur zur Abtragung obgedachter Strafe angehalten werden, sondern dem Scharfrichter auch die Luder bezahlen.

Berlin, den 12. Februar 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl. Graf von Arnim."

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 11. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

181) In Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. März c., betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, werden im Auftrage des Staats die jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben zunächst und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs hierdurch bestätigt.

Danzig, den 15. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

182) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals 1871 eingezahlten Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Kreis- und Forstkassen, so wie den Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn

Digitized by Google

sie über Kaufgelder, Zinsen und Ablösungs-Kapitalien für Zins und Kanon lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parcellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichts-Behörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Renten-Pflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 8. April 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

183) Die ausgelooften Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises betreffend.

In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Auslooſung der im Umlauf befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I., II. und III. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken, und Wange nach Goerken:

Littr. A. über 1000 Thlr. No. 17 und 28;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 26, 28, 31, 43, 49, 59;
Littr. C. über 100 Thlr. No. 8, 44, 49, 54, 85, 89, 116, 152, 156, 179, 187, 196, 200, 201, 207, 221, 224, 254, 268, 280;
Littr. D. über 50 Thlr. No. 14, 19, 32, 37, 42, 46, 52, 74;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 162, 170, 173, 179.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grund-Erwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn:

Littr. A. über 500 Thlr. No. 1, 7, 8;
Littr. B. über 100 Thlr. No. 4, 36, 48, 59, 67, 68, 72, 76, 77, 84, 87;
Littr. C. über 50 Thlr. No. 7, 9, 14, 15, 27, 28, 30, 75, 82, 83, 96.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chausseen von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Samitten, von Steindeck nach Craupen und von Schaaken nach Schaaksvitt:

Littr. A. über 1000 Thlr. No. 15, 28, 30;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 1, 22, 36, 39;
Littr. C. über 100 Thlr. No. 59, 60, 65, 66, 78, 119, 135, 147, 156, 163, 164, 166, 178, 181, 225, 303, 333, 371, 389, 400;
Littr. D. über 50 Thlr. No. 4, 19, 21, 128, 139 142, 153, 168, 192, 198;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 2, 4, 10, 22, 43, 88 92, 138, 140, 180, 148, 239.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Powunden:

Littr. A. a. über 1000 Thlr. No. 6,
Littr. A. über 500 Thlr. No. 15, 20;
Littr. B. b. über 200 Thlr. No. 26, 50;
Littr. B. b. über 100 Thlr. No. 82.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1. die in den gelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons am 1. Juli 1872 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstr. 8) abzuheben sind,
2. mit dem 1. Juli 1872 die Verzinsung der ausgelooften Obligationen aufhört,
3. für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden wird,
4. die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Königsberg, den 30. Dezember 1871.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.

184) Die Personenpost von Tiegenhof nach Marienburg wird von jetzt ab um 3 Uhr Nachmittags, anstatt bisher um 2 Uhr 45 Min. abgelassen.

Danzig, den 12. April 1872.

Die Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

185) Das unterm 20. April 1872 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 8004 das Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872; unter

No. 8005 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg, im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen; unter

No. 8006 das Statut des Tschieserschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872; unter

No. 8007 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind, und unter

No. 8008 das Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 1. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

186) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: „Wenn unbestellbar, Nachricht", sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

187) Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

188) Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publizirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung, ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusiv-Termin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt; von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. April 1872.

Königl. Regierung.

189) Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Art. 10 derselben zu sichern, sollen durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich der in den Geschäfts-Lokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen werden und die Eichmeister bei den Eichämtern, den Polizei-Behörden in Zweifelfällen dabei technische Assistenz leisten.

Dieser Umstand und das Vorhandensein von nur vier Eichungsstellen in unserm Aufsichts-Bezirke macht es erforderlich, daß die Geschäftsbezirke, in welchen die verschiedenen Eichungsbehörden auf Ansuchen der Polizeibehörden ihre Mitwirkung bei den Revisionen eintreten lassen müssen, abzugrenzen.

Wir bestimmen deshalb, daß der Geschäftsbezirk der Eichungsbehörde in Danzig die Stadt und den Landkreis Danzig und außerdem die Kreise Neustadt und Carthaus, die Eichungsbehörde in Pr. Stargardt die Kreise Pr. Stargardt und Berent, die Eichungsbehörde in Marienburg den Kreis Marienburg und die Eichungsbehörde in Elbing den Kreis Elbing umfassen soll.

Danzig, den 17. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

190) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Vornahme einer außerordentlichen Visitation einer Anzahl von Volksschulen in den Kreisen Danzig, Neustadt, Carthaus, Pr. Stargardt und Berent angeordnet. Zu Revisions-Commissarien sind vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ernannt worden:

1. der Landrath Mauve in Carthaus, für den Kreis Berent,

Digitized by Google

2. der Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor Keil in Marienburg, für den Kreis Neustadt,
3. der Landrath Vormbaum in Neustadt, für den Landkreis Danzig,
4. der Kreisphysikus Dr. Rummel in Berent, für den Kreis Carthaus,
5. der Landrath Engler in Berent, für den Kreis Pr. Stargardt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir alle uns unterstellten Behörden und Beamten, namentlich die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren an, der von den Revisions-Commissarien an sie ergehenden Requisitionen Folge, und ihnen dabei alle gewünschte Unterstützung zu leisten.

Danzig, den 22. April 1862.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

191) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1871 die Reallasten von 4 belasteten Grundstücken nach dem Ablösungs-Gesetze vom 2. März 1850 abgelöst, und 4735 Hektaren Land nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 von Servituten befreit und unter 164 Besitzer vertheilt worden sind. Hierbei sind als Entschädigungen 8225 Thlr. Kapital, 20 Thlr. Geld-Renten und 104 Hektaren Land-Abfindungen festgestellt worden.

Danzig, den 28. April 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

192) Vom 1. Mai d. J. ab wird am hiesigen Orte in dem Hause Langgarten No. 89/90 eine Stadt-Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Bei derselben können Postsendungen jeder Art, namentlich gewöhnliche und recommandirte Briefe, Waarenproben und Kreuzbandsendungen, Geldbriefe, Packete mit und ohne declarirten Werth, so wie recommandirte Packete, ferner Sendungen mit Post-Vorschuß und Post-Anweisungen zur Beförderung aufgeliefert werden.

Auch findet daselbst ein Verkauf von Freimarken, Franco-Couverts, Wechsel-Stempel-Marken und Wechsel-Blanquets statt. Ferner werden Abonnements auf Zeitungen, Gesetzsammlungen und Amtsblätter daselbst angenommen. Endlich können auch die, auf hier eingegangene Post-Anweisungen auszuzahlenden Beträge bei der neuen Stadt-Post-Expedition abgehoben werden.

Dagegen findet bei derselben eine Ausgabe der angekommenen Brief- und Fahrpost-Gegenstände an solche Correspondenten, welche die an sie eingehenden Postsendungen selbst von der Post abholen lassen, nicht statt. Die Abholung muß vielmehr nach wie vor bei dem hiesigen Haupt-Post-Amte erfolgen.

Danzig, den 27. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

193) Am 1. Mai d. J. wird in Sobbowitz, Landkreis Danzig, eine Post-Agentur eingerichtet. Dieselbe erhält ihre Verbindung mit Hohenstein durch eine tägliche Botenpost, welche abgeht:

aus Hohenstein um 6 Uhr früh,
aus Sobbowitz um 5 Uhr 30 Min Nachm.,

und in zwei Stunden befördert wird.

Mit der Botenpost werden Postgegenstände aller Art fortgeschafft.

Danzig, den 26. April 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

194) Das unterm 26. April 1872 ausgegebene 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8009 das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872; unter

No. 8010 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Kloboczyn; unter

No. 8011 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt; unter

No. 8012 den Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. Dezember 1860. Vom 3. April 1872; unter

No. 8013 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. General Landtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der 5prozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp. 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft; unter

No. 8014 das Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872; unter

No. 8015 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872; und unter

No. 8016 die Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 8. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

195) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

196) Deklaration zur Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1867.

Unsere im Amtsblatt pro 1867 No. 42 bekannt gemachte Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1867, betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten wird ad §. 4 dahin ergänzt, daß unter Nachtigall nicht bloß die Nachtigall im engeren Sinne (luscinia philomela), sondern auch der Sprosser (luscinia major) zu verstehen ist.

Danzig, den 22. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

197) Polizei-Verordnung,
betreffend die Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des §. 21 des Gesetzes über die Fischerei in den Binnengewässern der Provinz Preußen vom 7. März 1845, wird bezüglich der Ausübung der Fischerei auf dem im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung gelegenen Drausensee hiermit festgesetzt:

§. 1. Eine jede zur Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee berechtigte Person ist verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheines, welcher nicht nur die Bezeichnung der betreffenden fischereiberechtigten Person, sondern auch die genaue Angabe der Zeichen der von ihr zu gebrauchenden Netze enthalten muß, bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Elbing zu erwirken; auch diesen Legitimationsschein bei Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee stets bei sich zu führen. Der Legitimationsschein wird unentgeltlich ertheilt.

Digitized by Google

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des §. 1 werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 23. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

198) Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des §. 4 des unterm 26. September 1868 Allerhöchst bestätigten Regulativs, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen, am 31. Januar 1872 vorschriftsmäßig erfolgten Auslooſung der für das Jahr 1871 zu tilgenden Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Serie I. Nr. 14. 30. à 1000 Thlr.

Serie II. Nr. 60. 87. 101. 293. à 500 Thlr.

Serie III. Nr. 23. 89. 93. 128. 292. 293. 548. 580. 601. 645 à 200 Thlr.

Serie IV. Nr. 86. 107. 423. 505. 511. 554. 657. 734. 800. 847. 848. 871. 1028. 1040. 1102. 1134. 1230. 1250. 1260. à 100 Thlr.

Serie V. Nr. 18. 225. 257. 264. 284. 415. 423. 619. 652. 732. 821. 844. 967. 979. 987. 1019. 1170. 1350. 1384. 1518. 1541. 1679. 1738. 1817. 2007. 2030. 2066. 2139. 2271. 2394. à 50 Thlr.

Serie VI. Nr. 55. 62. 63. 241. 248. 262. 356. 448. 475. 586. 1119. 1245. 1390. 1428. 1472. 1853. 1884. 1927. 2061. 2104. 2180. 2191. 2305. 2314. 2320. 2370. 2391. 2443. 2446. 2486. 2588. 2627. 2635 2788. 2883. à 25 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen werden hiemit den Besitzern zum 1. Juli 1872 mit der Aufforderung gekündigt, den vollen Kapitalsbetrag derselben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande sowie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Coupons und der Talons zu der gedachten Verfallzeit bei der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen hieselbst Königsstraße Nr. 60 in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Obligationen nebst Coupons und Talons der genannten Kasse mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, womöglich mit umgehender Post, aber unter Declaration des vollen Werthes, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Obligationen hört mit dem 30. Juni 1872 auf und wird der Geldbetrag etwa fehlender Coupons deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Königsberg, den 6. Februar 1872.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

199) Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts waren im Jahre 1871 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . 13,834 Sachen.

Davon sind beendigt:

a. durch Vergleich 5542,
b. durch Zurücktreten der Parteien 2046,
c. durch Ueberweisung an den Richter 6128

13716 Sachen

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . . 118 Sachen.

Durch erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern besonders ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Marienwerder:
der Buchdruckereibesitzer Lohde in Culm,
der Schulze Grabowski in Liffewo,
der Freischulzereibesitzer Schwarz in Stein A.,
der Besitzer Borucki in Jeszewo,
der Kaufmann Hesselbein in Thorn,
der Polizei-Verwalter v. Plata in Borczyskowo,
der Gastwirth Feil in Prechlau,
der Lehrer v. Zeddelmann in Gresonse,
der pensionirte Gensd'arm Schmidt in Cammin,
der Lehrer v. Czarnowski in Jastrzembie,
der Schulze Kozlowski in Jellen,
der Freischulzengutsbesitzer Cichocki in Bruss;

II. im Regierungsbezirk Danzig:
der Kaufmann Kleszczynski in Berent,
der Lehrer Schütz in Kalisch,
der Schneidermeister Monath in Marienburg,
der Lehrer Proch in Stendsitz,
der Lehrer v. Tempski in Sierakowitz,
der Bäckermeister Ruppert in Neustadt,

was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 29. April 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

200) Das unterm 2. Mai 1872 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8017 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872; und unter

No. 8018 das Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

201) Personal-Chronik.

Der aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg nach Danzig versetzte Regierungs-Assessor v. Kurowsky ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Bürgermeister Setzke in Neuteich ist widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk Neuteich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 15. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

202) Verordnung,
betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.

203) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung.

204) Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. (Staats-Anzeiger No. 77) bringen wir mit

Digitized by Google

Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (G.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, so wie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger No. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres $1^2/_3$ Thlr. ausmachen, ein Agio von $^1/_3$ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

205) Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein.

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder rekommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets ausgehändigt werden solle.

Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direkt an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

206) **Extract**

aus dem Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staats-Anwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Uebersahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu besteigen, oder was darauf zu legen oder zu hängen.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Kommandanten Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den

Digitized by Google

Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderem Geräthe, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahr-Hindernisse, sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt wereen könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen, hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupe's Mitreisenden. In jedem Personenzuge müssen Coupe's zweiter und wo thunlich dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements) und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupe für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der

Digitized by Google

angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bau-Inspektoren, Betriebs-Kontroleure und Oberzugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hilfsbahnwärter,
7. der Bahnkontroleur,
8. die Stations-Vorsteher, Bahnhofsverwalter, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9. die Stations-Aufseher, Bahnhofs-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten, Bahnhofs-Inspektions-Assistenten,
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter,
12. die Zugführer, Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter, Packmeister und Schaffner,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möchlichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets, Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.

Vorstehender Extract aus dem seit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

207) Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publizirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung, ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusiv-Termin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt; von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. April 1872.

Königl. Regierung.

208) Von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Preußen ist mittelst Erlasses vom 12. März 1872 genehmigt worden, daß:

1. die durch Vertrag vom 16. April und 13. October 1870 von dem Eigenthümer Joseph Okuniewski zu Kornen an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 265 Morgen 37 Q.-R. aus dem Gemeindebezirke Kornen und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Berent ausscheide und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königl. Oberförsterei Philippi vereinigt werde;
2. der durch denselben Vertrag von dem Forstfiskus an den p. Okuniewski abgetretene und von diesem demnächst an den Gutsbesitzer Hauptmann Blankenburg in Gr. Neuhof veräußerte Theil des Forstorts Neuhof, der Oberförsterei Philippi, von 37 Morgen 170 Q.-R., aus dem Guts- und Polizei-Bezirke der letzteren ausscheide und in den Guts- und Polizei-Bezirk von Gr. Neuhof hinübergeführt werde;
3. die durch denselben Vertrag von dem Forstfiskus an den p. Okuniewski überlassenen und demnächst von diesem an die Eigenthümer Lorenz Kropidlowski und Adam Orlikowski zu Ploczyc veräußerten Flächen vom sogenannten Kleinschmidtschen Tauschplane in der Oberförsterei Philippi, von zusammen 26 Morg. 179 Q.-R., aus dem Guts- und Polizei-Bezirke der genannten Oberförsterei ausscheiden und in den Gemeinde-Bezirk von Ploczyc, Polizei-Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Berent, hinübergeführt werden, und
4. die gleichfalls durch denselben Vertrag von dem Forstfiskus an den p. Okuniewski überlassene und von diesem an den Rittergutsbesitzer Boelcke zu Dobrzewin veräußerte Parzelle aus dem Jagen 111 B. des Belaufs Eichenkrug, der Oberförsterei Oliva, von 10 M. 90 Q.-R., aus dem Guts- und Polizei-Bezirke dieser Oberförsterei ausscheide und in den Guts- und Polizei-Bezirk von Dobrzewin hinübergeführt werde.

Danzig, den 27. April 1872.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

209) Der Herr Minister des Innern hat dem der Kranken- und Waisenpflege gewidmeten evangelischen Johannisstifte in Berlin, welches wegen seiner Gemeinnützigkeit und segensreichen Wirksamkeit allgemeine Anerkennung genießt und namentlich während des letzten Krieges gegen Frankreich zur Milderung der Folgen des Krieges bei der Pflege der Verwundeten und Kranken seine Kräfte in ausgedehntem Maße und mit großem Erfolge eingesetzt hat, zum Zwecke der Vermehrung seiner erschöpften Mittel die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Haushaltungen bewilligt, welche im Frühjahr d. J. abgehalten werden soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Magistrate unseres Verwaltungsbezirks weisen wir hierdurch an, den im Wege der Haus-Kollekte zu veranstaltenden Sammlungen keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Danzig, den 29. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

210) Die Vorschrift im Art. 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, wonach der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf, ist bisher noch vielfach unbeachtet geblieben.

Während die obwaltenden Umstände es gestatteten, in der ersten Zeit der Geltung jener gesetzlichen Vorschrift die Nachachtung derselben nachsichtig zu controlliren, muß jetzt, nach Verlauf eines zur Vornahme der Stempelungen hinreichenden Zeitraums, die pünktliche Beachtung der Vorschrift erwartet werden. Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß fortan Contraventionen gegen dieselbe unnachsichtig bestraft werden sollen.

Danzig, den 29. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

211) Die diesjährige mündliche Prüfung der Schulamts-Aspirantinnen des St. Marien-Stifts in Berent wird am 10. und event. noch am 11. Juli d. J., Vormittags, abgehalten werden.

Dieser Termin kann auch von anderen katholischen Schulamts-Bewerberinnen wahrgenommen werden.

Letztere haben sich Behufs Ablegung der schriftlichen Prüfung bei dem Seminar-Director Damroth in Berent bis zum 7. Juli d. J., Abends 6 Uhr, zu gestellen, um die betreffenden Arbeiten am 8. und 9. Juli d. J. anzufertigen. Die schriftliche Anmeldung ist unter Beifügung

eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
eines Taufscheins, durch welchen das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf,

Digitized by Google

bis zum 26. Juni d. J. bei dem Seminar-Director Damroth einzureichen.

Danzig, den 30. April 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

212) Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Pr. Stargardter Kreises, mit dem Wohnsitze im Dorfe Sturz, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vakant geworden Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifications-Atteste vorzulegen.

Danzig, den 4 Mai 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

213) Vom 13. d. M. ab erhält die Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof folgenden, für die Sommerzeit bestimmten Gang:

aus Danzig um 2 Uhr 15 Min. früh, anstatt bisher 10 Uhr 55 Min. Vorm.,

aus Stutthof um 3 Uhr Nachm., anstatt bisher 7 Uhr 30 Min. Abends.

Die Beförderungszeit beträgt hin- wie herwärts 5 Stunden 35 Min.

Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten, nämlich:

die Cariolpost zwischen Schiewenhorst und Schoenbaum,

die Botenpost zwischen Schoenbaum und Neumünsterberg, bez.

die Botenpost zwischen Kahlberg und Stutthof

werden entsprechend geregelt

Danzig, den 7. Mai 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

214) Die bisher von dem Buchhändler Anhuth hieselbst verwaltete Stempel-Distribution ist dem Papier- und Galanteriewaaren-Händler C. B. Wilda hierselbst widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 30. April 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

215) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwaltee des Depositorii bekannt gemacht werden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß; einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2 Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 3. Mai 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

216) Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent

auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

217) Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

218) Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent

auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

219) Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Düren ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

220) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Oberlootsen Holtz in Neufahrwasser das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der frühere Kanzler der französischen Gesandtschaft zu Brüssel, Felix Emil Berneuil, ist zum französischen Consul in Danzig ernannt worden, und hat für diese Ernennung das Exequatur Namens des Deutschen Reiches erhalten.

Die Ober-Telegraphisten Grünemann und Kretschmer in Danzig sind zu Telegraphen-Secretairen; der Telegraphist Perlewitz in Danzig zum Ober-Telegraphisten und der Telegraphen-Candidat Stadtaus daselbst zum Telegraphisten ernannt.

Der Fuß-Gensd'arm Schimmelpfennig ist als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Versetzt sind: der Grenzaufseher Schulze zu Gollub als Steueraufseher nach Danzig, der Steueraufseher Peters zu Danzig, in gleicher Dienstseigenschaft, nach Marienburg, und der Grenzaufseher Schmidt zu Szymkowo als Steueraufseher nach Elbing.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 22. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

221) Der Privat-Secretair G. Weege in Berent hat die ihm von dem General-Agenten des Bremer Hauses „Fischer und Behmer", Schiffscapitain C. Behmer, übertragene Special-Agentur zur Auswanderer-Beförderung aus dem Kreise Berent; wozu ihm unterm 22. Juni 1870 die auch auf das Jahr 1871 ausgedehnte Concession von uns ertheilt worden ist, niedergelegt. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des Weege herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Caution, in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, binnen zwölfmonatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen; widrigenfalls die Caution nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben werden wird.

Danzig, den 13. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

222) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz die Abhaltung einer Haus-Collecte für das Diakonissen-Krankenhaus zu Elbing innerhalb des Kreises Elbing in der Zeit von Johanni bis zum Ende des Monats August d. J. genehmigt hat.

Danzig, den 10. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

223) In Berlin ist seit dem 10. April d. J. auf dem dortigen Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eine Steuer-Expedition errichtet worden, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Danzig, den 11. Mai 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

224) Das unterm 7. Mai 1872 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 816 die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871; unter

No. 817 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872; unter

No. 818 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872; unter

No. 819 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 820 Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

225) Das unterm 8. Mai 1872 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8019 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Czlasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Czlasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter

No. 8020 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872; unter

No. 8021 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr.-Eylau, Regierungsbezirk Königsberg; unter

No. 8022 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872; unter

No. 8023 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind; unter

No. 8024 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 8. April 1872; unter

No. 8025 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen unter

Digitized by Google

No. 8026 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudenseer Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind; und unter

No. 8027 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

226) Das unterm 18. Mai 1872 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8028 das Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872; unter

No. 8029 das Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunus-Bahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3 Mai 1872; unter

No. 8030 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direktion in Wiesbaden; unter

No. 8031 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster; unter

No. 8032 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind; und unter

No. 8033 die Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Patent-Verleihungen.

227) Dem Fabrik-Direktor Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

228) Personal-Chronik.

Der Kreis-Gerichts-Rath Skopnick in Demmin ist als Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig versetzt.

Der Kreis-Richter Knoch in Pr. Stargardt ist zum Kreis-Gerichts-Rath ernannt.

Der Kreis-Richter Oleff in Schlochau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Carthaus versetzt.

Der Gerichts-Assessor Dr. Meisner in Danzig ist zum Stadt- und Kreis-Richter bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte daselbst ernannt worden.

Dem Referendarius Dr. Anton von Donimirski in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Sekretair Lemke in Elbing ist von seinen bisherigen Funktionen als Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor entbunden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Schermer zu Bandsburg ist als Sekretair, Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht in Elbing versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Krüger in Marienwerder ist als Sekretair an das Kreisgericht in Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Rechtskandidat Herrmann Hahn in Aitfelde ist zum Referendarius ernannt und dem Kreis-Gerichte in Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Kreise Elbing sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Gastwirth George Bessan zu Neukirch-Niederung für das Kirchspiel Neuheide, der Gutsbesitzer Carl Leopold Lübke zu Fricks-Ziegelei für das Kirchspiel der Landgemeinde heiligen Leichnam zu Elbing.

Im Kreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewäht und bestätigt worden: der Besitzer J. Senger zu Dombrowken für das Kirchspiel Bobau, der Kreistaxator Schlesier zu Zeisgendorf füe das ländliche Kirchspiel Dirschau, der Domainen-Polizei-Amts-Verwalter August Kuntze zu Pelplin für das Kirchspiel Pelplin.

Im Kreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Julius Quiring zu Reichfelde für das Kirchspiel Aitfelde, der Maurermeister und Gastwirth Unruh zu Neuteicherwalde für das Kirchspiel Barenhof, der Hofbesitzer J. Pohlmann zu Marienau für das Kirchspiel Marienau, der Hofbesitzer L. Buchhorn zu Eschenhorst für das Kirchspiel Thiensdorf 1. Theil, der Gutsbesitzer A. v. Essen zu Liessau für das Kirchspiel Barendt.

Im Kreise Berent sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Kaufmann E. Rennwanz zu Schöneck für das Kirchspiel Stadt Schöneck, der Gastwirth A. Kleszynski zu Berent für den 2. Bezirk der Stadt Berent, der Kaufmann Kleszynski zu Berent für das ländliche Kirchspiel Berent, der Lehrer Schütz zu Kalisch für das Kirchspiel Lippusch, der Kaufmann Schilke zu Berent für den 1. Bezirk der Stadt Berent.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 29. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

229) Revidirtes Statut

für

die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing.

An Stelle des Statuts für die Kaufmannschaft zu Elbing vom 30. April 1824 (G.-S. pag. 85) und des, Kraft Allerhöchster Ermächtigung mittelst Ministerial-Erlasses vom 21. Juni 1864 genehmigten Nachtrages zu §. 65 dieses Statuts, tritt das folgende revidirte Statut für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing mit dem 1. Juli 1872 in Kraft.

Erster Abschnitt.

Von der Mitgliedschaft.

§. 1. Zum Eintritt in die Corporation ist vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 jeder Verfügungsfähige ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt, der als Inhaber, oder als persönlich haftender Gesellschafter einer in Elbing bestehenden Haupt- oder Zweig-Handelsniederlassung im Handelsregister eingetragen steht, desgleichen jede daselbst eine solche Niederlassung besitzende Aktiengesellschaft.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist eine blos persönliche, sie kann von einer Aktiengesellschaft nur mit der Maaßgabe, daß dieselbe als Mitglied durch ein in das Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied vertreten wird, von andern Gesellschaften aber überhaupt nicht auf den Namen der Firma erworben werden.

Wird nach dem Tode eines Corporations-Mitgliedes dessen Handelsgeschäft für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben unter der bisherigen Firma fortgesetzt, so verbleiben — unbeschadet des Rechts zum Austritt — die mit der Mitgliedschaft verbundenen Befugnisse und Obliegenheiten — mit Ausnahme der Ehrenrechte §. 5 — der Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes bez. den minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, ohne daß es erneuter Aufnahme bedarf.

§. 3. Von der Berechtigung zum Eintritt sind ausgeschlossen: Personen bescholtenen Rufs und bis zu erlangter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diejenigen, über deren Vermögen der kaufmännische Concurs eröffnet ist (Concursordnung §. 810 ff.), auch außer dem Falle der Concurseröffnung Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, so lange nicht der Nachweis einer vollständig, — insbesondere mittelst Zahlung, Erlasses oder Stundung — erfolgten Abfindung der Gläubiger beigebracht ist.

§. 4. Die Aufnahme in die Corporation ist bei den Aeltesten der Kaufmannschaft (§. 12) schriftlich in Antrag zu bringen. Dieselbe erfolgt mittelst Eintragung in das Verzeichniß der Mitglieder (§. 36). Diejenigen, deren Zurückweisung wegen bescholtenen Rufs beschlossen wird, haben keinen Anspruch auf Mittheilung der Gründe, auf welchen dieses Urtheil beruht.

§. 5. Durch die Aufnahme erlangt der Eintretende alle diejenigen Rechte, welche das Statut gewährt, insbesondere das Recht der Benutzung der in Elbing bestehenden Handelsanstalten (Börse u. s. w.), soweit der Corporation das Eigenthum oder die Benutzung derselben zusteht; dagegen übernimmt er auch alle Pflichten, welche dies Statut auferlegt.

Die Ausübung der Ehrenrechte, insbesondere der Theilnahme an Berathungen, Abstimmungen und Wahlen, so wie die Uebernahme von Aemtern steht Frauen überhaupt nicht und Aktiengesellschaften nur mit der im §. 2 bestimmten Beschränkung zu.

§. 6. Die Ehrenrechte, insbesondere das Recht der Theilnahme an Berathungen, Abstimmungen und Wahlen, sowie das der Annahme und Fortführung von Aemtern und Aufträgen werden suspendirt:

1. wenn wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, ein Mitglied entweder in den Anklagestand versetzt wird oder gegen dasselbe die förmliche Eröffnung der Untersuchung erfolgt,
2. wenn es unter Curatel gestellt wird, und zwar dauert die Suspension der Rechte so lange, bis die Curatel wieder aufgehoben ist,
3. wenn ein Mitglied, ohne daß über sein Vermögen der gerichtliche Concurs eröffnet wird, seine Zahlungen einstellt, — und zwar dauert die Suspension so lange, bis die vollständig — insbesondere mittelst Zahlung, Erlasses oder Stundung — erfolgte Abfindung der Gläubiger nachgewiesen wird.

Die Suspension der Rechte eines Mitgliedes ist dem Betroffenen durch die Aeltesten der Kaufmannschaft anzuzeigen, ebenso die Aufhebung der Suspension.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

§. 7. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch den Tod,
b. unbeschadet der Bestimmung des §. 8 durch freiwilligen, den Aeltesten der Kaufmannschaft schriftlich anzuzeigenden Austritt aus der Corporation,
c. durch Eröffnung des gerichtlichen Konkurses,
d. durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
e. durch den Ausspruch der Aeltesten, daß sich ein Mitglied einer mittelbar die Ehre der Corporation gefährdenden Handlungsweise schuldig gemacht habe.

§. 8. Der Austritt aus der Corporation darf in der Regel nur am Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn einzelne Individuen sich ganz von dem Betriebe aller Handelsgeschäfte lossagen wollen. In diesem Falle ist der Austritt auch im Laufe eines Jahres zulässig; in Bezug auf die Verbindlichkeit, die Corporationslasten für dasselbe mitzutragen oder zur Tilgung der etwaigen Schulden, durch die Zahlung verhältnißmäßiger Beiträge mitzuwirken, bleibt es jedoch bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinsame Angelegenheiten der Corporation.

§. 9. Die Corporation hat die Bestimmung, die Gesammt-Interessen des in ihr vertretenen Handelsstandes wahrzunehmen und zu fördern.

Die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich insbesondere auf:

a. die für den Handelsverkehr bestimmten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, insoweit deren Eigenthum, Verwaltung oder Controle der Corporation zukommt,
b. die der Corporation zustehenden oder noch zuzugestehenden besondern Vermögens-, Verwaltungs- oder sonstigen Rechte an Grundstücken, Capitalien, Mobilien und milden Stiftungen,
c. die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zur Corporation als Ganzem.

§. 10. Die Corporation wählt und präsentirt zur Bestätigung:

a. die kaufmännischen Mitglieder des Königl. Kreis-Gerichts zu Elbing,
b. die zum Besten des Handels in Elbing öffentlich anzustellenden Personen, deren Wahl ihr gesetzlich zusteht oder noch zugestanden werden möchte, insbesondere Handelsmakler, Dispacheure, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braker, Stauer, Schauer, überhaupt alle zur Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung von Waaren irgend einer Art öffentlich anzustellenden Personen.

§. 11. Ferner steht ihr, so lange die Verwaltung des Hafens von ihr ausgeübt wird, die Anstellung der Hafenbeamten und der Hafflootsen zu.

Dritter Abschnitt.

Von den Aeltesten der Kaufmannschaft.

§. 12. Zur Vertretung der Corporation in Beziehungen, zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und zur Verfügung über ihr Vermögen ist ein aus ihrer Mitte gewählter Vorstand berufen, welcher die Bezeichnung:

„die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing"

führt.

§. 13. Die Aeltesten beschließen und verfügen, in soweit nicht dieses Statut ausdrücklich ein Anderes bestimmt, über alle Angelegenheiten der Corporation ohne Rückfrage bei derselben selbstständig und verbindlich.

Die Aeltesten sind Dritten gegenüber kraft dieses Statuts und ihrer Wahl auch zu allen denjenigen Handlungen und Rechtsgeschäften ermächtigt, zu welchen die Gesetze, insbesondere die §§. 99—109 Tit. 13 Th I. des Allgemeinen Landrechts, eine Spezial-Vollmacht erfordern.

§. 14. Die Ausschreibung von Beiträgen auf die Corporations-Mitglieder zu Corporationszwecken kann von den Aeltesten nur nach vorheriger Genehmigung der General-Versammlung der Corporations-Mitglieder erfolgen.

Die Corporationsmitglieder sind zu dieser Versammlung durch Aushang an der Börse und durch Currende unter Angabe des Gegenstands der Beschlußnahme und mit dem Bemerken einzuladen, daß für die Ausbleibenden der Beschluß der Erschienenen verbindlich ist.

Im Uebrigen finden auf solche General-Versammlungen und insbesondere auf das Verfahren in denselben die §§. 26 ff. entsprechende Anwendung.

§. 15. Die Aeltesten sind schuldig, der Kaufmannschaft von ihrer Verwaltung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 16. Im Uebrigen sind die Aeltesten für ihre Beschlüsse nur der Aufsichtsbehörde und ihrem Gewissen verantwortlich.

§. 17. Der Vorstand (§. 12) besteht aus 12 Mitgliedern (Aeltesten) welche — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 18 — aus der Mitte der wahlfähigen Corporationsmitglieder (§§. 5, 6) gewählt werden. Alljährlich (am 1. Juli jedes Jahres) scheiden diejenigen Aeltesten aus, deren dreijährige Funktionszeit abgelaufen ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 18. Die regelmäßige Wahl erfolgt alljährlich in einer im Monat Juni abzuhaltenden Wahlversammlung, zu welcher die stimmberechtigten Corporationsmitglieder (§§. 5, 6) durch Umlaufschreiben und Aushang an der Börse (§. 60) eingeladen werden.

§. 19. Der Vorsteher der Aeltesten eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den Anderen deren Stimmfähigkeit (§§. 5, 6) feststellen und macht die Namen der durch Neuwahl zu ersetzenden Aeltesten bekannt

Digitized by Google

Soweit sich keine absolute Majorität ergiebt, werden diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, höchstens jedoch doppelt so viele, als noch zu wählen sind, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 21. In derselben Versammlung werden, in sofern nicht die Aeltesten eine frühere Ergänzungswahl, für welche alsdann dieselben Bestimmungen gelten, als angemessen beschließen, ebenso die durch Tod oder in anderer Art im Laufe des Jahres außergewöhnlich eingetretenen Vacanzen ergänzt — mit der Maaßgabe — daß der Ersatzmann nur bis zum Ende derjenigen Periode zu fungiren hat, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 22. Diese Wahlen sind auch für die nicht in den Wahlversammlungen Erscheinenden gültig und verbindlich. Selbige werden protokollirt und die Umlaufsschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokoll beigefügt.

In den Protokollen wird das Verfahren bemerkt und werden dieselben von dem Vorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

§. 23. Alsbald nach beendigter regelmäßiger Wahl wählen die Aeltesten aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher sowie einen ersten und einen zweiten Beisitzer (§. 35).

§. 24. Die Aeltesten beschließen gültig, sobald wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind.

§. 25. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche, so wie über die festzustellende Geschäftsordnung, sie sich durch einen Beschluß einigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorstehers.

Sobald Aufforderungen zu Versammlungen der Aeltesten von den Behörden ergehen, muß der Vorsteher diese sogleich veranlassen.

Die Mitglieder der Corporation sind berechtigt den Sitzungen der Aeltesten als Zuhörer beizuwohnen.

Ausgeschlossen von der öffentlichen Berathung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen von den Behörden als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet, oder von den Aeltesten selbst dazu nicht geeignet befunden werden.

Tag und Stunde der Sitzungen werden durch Aushang an der Börse bekannt gemacht.

§. 26. Der Vorsteher eröffnet die Sitzungen der Aeltesten, hat darin den Vorsitz und vertheilt die Vortragssachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 27. Bei der Berathung bestimmt er unter Mehreren, die das Wort fordern, die Reihenfolge, erklärt die Berathschlagungen zum Stimmensammeln für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 28. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede, nur eine Stimme und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

§. 29. Er ist der Aufsichtsbehörde verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statut entgegenstehende Beschlüsse in den Versammlungen der Aeltesten gefaßt werden. Geschieht dies, so muß er solches unverzüglich der betreffenden Behörde anzeigen.

§. 30. Die Verhandlungen der Aeltesten in den Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokollirt.

§. 31. Der Vorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 32. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Aeltesten, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§. 33. Der Vorsteher empfängt und erbricht die eingesandten und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 34. Die Aeltesten führen ein Siegel, welches den preußischen Adler, über einem segelnden Schiffe schwebend, und das Elbinger Stadtwappen emporhaltend, darstellt, mit der Umschrift:

Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing.

§. 35. In Behinderungsfällen wird der Vorsteher in allen Funktionen durch den ersten Beisitzer, wenn aber auch dieser behindert ist, durch den zweiten Beisitzer, und sofern Letzterer ebenfalls behindert sein sollte, durch die übrigen Mitglieder vertreten, deren Reihenfolge sich hierbei nach der längern Dauer dieses ihres Amtes und bei gleicher Amtsdauer nach dem Lebensalter bestimmt. In gleicher Art werden auch der erste und der zweite Beisitzer vertreten.

§. 36. Die Aeltesten führen die Rolle der zu der Corporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf ihren Beschluß in den Sitzungen durch den Vorsteher vollzogen werden.

Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Aeltesten darüber schriftliche Bescheinigungen, unter deren Siegel.

§. 37. Gleich nach der regelmäßigen Wahl der Aeltesten lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß ihrer Mitglieder und sämmtlicher Corporationsmitglieder drucken, und senden davon den betheiligten Behörden je ein Exemplar ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 38. Zu den einzelnen Funktionen, welche in den Geschäftskreis der Aeltesten fallen, gehören:

a. die Vermittelung von Vergleichen über Streitigkeiten in Handelssachen auf Anrufen der Partheien, wenn zu diesen ein Corporationsmitglied gehört,
b. die Abfassung und Einreichung der in Handels-Angelegenheiten an Behörden zu richtenden Gutachten, Berichte und Anträge,
c. die Wahl, Anstellung, Instruktion und Controle der Corporationsbeamten, sowie die Normirung der Anstellungs-Bedingungen,
d. die Erstattung eines in der ersten Hälfte jeden Jahres dem Handels-Minister zu überreichenden, sämmtlichen Corporations-Mitgliedern in je einem Druck-Exemplar zuzustellenden Berichts über die

Digitized by Google

Lage und den Gang des Handels im vergangenen Jahre.

Sie können auch für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen den Aeltesten Bericht abzustatten haben und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 39. Die Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 40. Der Vorsteher kann einzelnen Aeltesten, wie auch anderen Corporationsmitgliedern die Ausrichtung einzelner Geschäfte übertragen. Erachtet sich der Beauftragte durch einen solchen Auftrag unverhältnißmäßig beschwert, so steht ihm dagegen Berufung an die Aeltesten frei.

§. 41. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so ertheilen solche die Aeltesten in der §. 32 vorgeschriebenen Form.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Hafens zu Elbing.

§. 42. Zur Verwaltung und baulichen Erhaltung des der Kaufmannschaft zu Elbing durch die unter dem 23. April 1809 getroffene Uebereinkunft von Seiten des Staats abgetretenen Hafens, wird, so lange die hierauf beruhenden Einrichtungen bestehen, unter der Benennung einer Hafen-Bau-Deputation, ein besonderer Ausschuß von den Aeltesten der Kaufmannschaft bestellt.

§. 43. Diese Deputation besteht:

1. aus zwei der Aeltesten, welche durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt werden, und diese Funktion während der Dauer ihres Amts als Aelteste der Kaufmannschaft zu bekleiden verpflichtet sind, und von denen der Aelteste an Jahren den Vorsitz führt;
2. aus fünf andern Mitgliedern der Corporation, welche von der Versammlung der Aeltesten zu diesem Zweck gewählt werden und diese Funktion, wie ein anderes öffentliches Communal-Amt, drei Jahre lang unentgeltlich zu verwalten verbunden sind.

Eine Ablehnung der getroffenen Wahl darf nur aus den im 6. Abschnitt dieses Statuts bezeichneten Gründen stattfinden.

§. 44. Der Deputation liegt die Verwaltung des Hafens in ökonomischer und baulicher Hinsicht ob, nach Maaßgabe der hierauf bezüglichen Instruktionen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen sind.

§. 45. Die Rechnung von der Verwaltung dieser Deputation wird zuvörderst den Aeltesten der Kaufmannschaft eingereicht, und von diesen mit den übrigen Verwaltungsrechnungen der zur Wahl versammelten Corporation der Kaufmannschaft (§. 18) vorgelegt.

In keiner Art dürfen Vorschüsse für die Gemeinkasse der Corporation aus der Hafenkasse entnommen und deren Einnahmen zu andern Endzwecken, als zur Erhaltung und Verbesserung des Hafens erfordern, verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Corporations-Mitglieder und von der Verwaltung der Gemeinkasse.

§. 46. Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt einen Beitrag von Zehn Thalern.

§. 47. Ist der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten, so geschieht die Wiederaufnahme kostenfrei. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich den für diesen Zeitraum von der Corporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Austretende diese Anzeige nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, die im vorhergehenden §. erwähnten Eintrittskosten mit 10 Thalern nochmals zu entrichten und außerdem den in jener Zeit von seinem Austritt bis zu seinem Wiedereintritt auf ihn, wenn er in der Corporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der stattgefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt zunächst den Aeltesten unter Vorbehalt des Rekurses.

§. 48. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemeinausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Corporation erfordert. (§. 14).

§. 49. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder der Kaufmannschaft nach der behufs der Gewerbesteuerentrichtung gesetzlich vorzunehmenden Klassifikation eingetheilt, so daß die von jedem Mitgliede zu entrichtende Gewerbesteuer, auch den Maaßstab zu seiner Besteuerung behufs der Beiträge zu den Lasten der Corporation sein soll.

Die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Corporationsmitglieder werden von den Aeltesten alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebs im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältniß zu den Kostenbeiträgen herangezogen.

§. 50. Die Aeltesten fertigen den jährlichen Anschlag der gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 51. Jährlich legen die Aeltesten der zur Wahl versammelten Corporation die Rechnung von den ihnen untergeordneten Kassen vor, und vertheilen unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 52. Die Corporation läßt diese Rechnungen durch [illegible]

Digitized by Google

die Wahl oder besonderen Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungs-Gründe dafür anführen.

§. 54. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme Alles, was nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18, §. 208 und 209 von der Uebernahme einer Vormundschaft entbindet.

§. 55. Auch aktive Stadträthe und der Vorsteher der Stadtverordneten können wider ihren Willen zur Annahme dieser Wahlen nicht verpflichtet werden.

§. 56. Die nach Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheidenden Aeltesten können zur Annahme einer abermaligen Wahl als Aeltester erst nach Verlauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet werden.

§. 57. Besondere Aufträge können die Aeltesten oder der Vorsteher einem Corporationsmitgliede, wider seinen Willen, nur einmal in einem Jahre geben.

§. 58. Wer sich in Uebernahme eines Auftrags ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe renitent zeigt, haftet für allen erweislichen Schaden, der aus der Nichterfüllung des ihm gewordenen Auftrags entsteht.

Siebenter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 59. In Fällen der Zurückweisung eines Aufnahme-Gesuchs, der Suspension oder der Ausschließung bleibt dem Betheiligten der Rekurs vorbehalten. Derselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Zustellung des betreffenden Beschlusses bei den Aeltesten der Kaufmannschaft anzumelden und hierbei oder in besonderer Schrift zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist werden die Verhandlungen von den Aeltesten der Königlichen Regierung zu Danzig überreicht, welcher die endgültige Entscheidung über das Rekursgesuch zusteht. Suspensionen und Ausschließungen werden erst mit dem Ablauf der Rekursfrist, und — im Falle der Einlegung des Rekurses — mit der endgültigen Entscheidung vollstreckbar und wirksam.

Dasselbe Verfahren findet in dem am Schlusse des §. 47 vorgesehenen Falle statt.

§. 60. Bekanntmachungen und Mittheilungen, welche die Aeltesten an die Gesammtheit der Corporations-Mitglieder zu erlassen haben, gelten, insoweit nicht das Statut noch andere Formen vorschreibt, als gehörig erfolgt, wenn sie acht Tage lang an der Börse ausgehängt gewesen sind.

Die Bekanntmachungen des Tags und der Stunde der Sitzungen der Aeltesten sind hievon ausgenommen, indem es hiezu genügt, wenn der Aushang Tags vor der Sitzung erfolgt, und in dringenden Fällen in noch kürzerer Frist.

§. 61. Das [illegible]srecht wird von [illegible], der Corporation [illegible] Königl. Regierung zu Danzig ausgeübt.

§. 62. Diejenigen [illegible] der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts die Stellung der Aeltesten [illegible] der Stellvertreter dieser [illegible]n, bilden zusammen [illegible] dieses Statut in Kraft tritt, den Vorstand (§. 12) und üben dessen Rechte und Pflichten so lange aus, bis der neue Vorstand sich constituirt hat, dessen sämmtliche Mitglieder gleichzeitig — und zwar nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 20 — gewählt werden. Ebenso lange setzen der bisherige Vorsteher und die bisherigen Beisitzer ihre Funktionen als Vorsteher und Beisitzer fort.

§. 63. Zur Herstellung des im §. 17 vorgesehenen Turnus scheiden von den Mitgliedern des zuerst neu gewählten Vorstandes, vier schon nach Ablauf des ersten und vier nach Ablauf des zweiten Funktionsjahres aus. Dieselben werden durch das Loos, gezogen von der Hand des Vorstehers in der Sitzung der Aeltesten, bestimmt. Ihre Namen werden bei der Einladung zur Wahl bekannt gemacht.

§. 64. Diejenigen, welche zuletzt vor Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts zu Mitgliedern der in §. 71 des Statuts vom 30. April 1824 bestimmten Commission gewählt sind, bilden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dieses Statut in Kraft tritt, die Commission zur Prüfung der Jahresrechnung (§. 51) und üben deren Rechte und Pflichten so lange aus, bis die Neuwahl der Commission (gemäß §. 52) erfolgt ist.

Elbing, den 31. Januar 1872.

(L. S.)

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.
gez. Tiessen. Grunau. Lovinson.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. will Ich das hierbei in einer Ausfertigung vom 31. Januar d. J. zurückerfolgende revidirte Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing genehmigen.

Berlin, den 22. April 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf von Itzenplitz. Für den Justiz-Minister Dr. Falk.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 27. April 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Vorstehendes revidirtes Statut der Corporation der Kaufmannschaft in Elbing wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

930) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salingschen Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-

Digitized by Google

Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1 October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

231) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16 v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A à 1000 Thlr. 20 Stück No. 119, 542, 696, 930, 1105, 1109, 1184, 1786, 1977, 2772, 3145, 3208, 3340, 3628, 3985, 4015, 4085, 4374, 4496, 4757.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 142, 301, 459, 602, 863, 974, 1048, 1061, 1147, 1313.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück No. 205, 295, 446, 470, 501, 528, 637, 755, 771, 816, 964, 1074, 1122, 1239, 1248, 1333, 1336, 1452, 1543, 1559, 1679, 1980, 1982, 2010, 2086, 2168, 2274, 2340, 2357, 2390, 2489, 2493, 2532, 2701, 2853, 2931, 3043, 3176, 3182, 3195, 3369, 3379, 3474, 3481, 3648, 3815, 3821, 3855, 3870, 3900, 3918, 4121, 4144, 4230, 4345, 4357, 4381, 4488, 4510, 4522, 4662, 4692, 4905, 4828, 5020, 5187, 5438.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück No. 1, 158, 229, 315, 320, 604, 699, 709, 724, 772, 779, 862, 902, 1005, 1049, 1095, 1243, 1270, 1296, 1357, 1397, 1419, 1447, 1489, 1500, 1739, 1792, 1805, 1821, 1827, 1952, 2031, 2069, 2316, 2427, 2492, 2503, 2507, 2572, 2610, 2709, 2818, 2936, 3209, 3396, 3469, 3483, 3525, 3553, 3733, 3847, 3870, 4027.

Zu Littr. E. à 10 Thlr. wird noch bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints No. 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 13—16 und Talons, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1081.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 589.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 171, 1434, 1700, 3657, 3992, 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 179, 1378, 1801, 2157, 3536, 3971.

Digitized by Google

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 463, 1669, 1783, 1995, 3931, 4313, 4371, 4495, 5317.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 246, 973, 1062, 1084, 2008, 2430, 3082, 3250.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1005, 3171, 3988.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 4309, 4750, 4894, 5384.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 427, 592, 750, 828, 1324, 2139, 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 970.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 152, 496, 2808, 2847, 4986, 5190.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 842, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997, 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2580.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795.

Littr. C. à 100 Thl. No. 174, 206, 258, 340, 523, 610, 930, 1715, 2437, 2911, 3540, 3904, 3942, 4384, 4658, 5272, 5321.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 889, 2168, 2230, 3192, 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 1109.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 841, 966, 1284, 2317, 2529, 2548, 2626, 3545, 3639, 4325, 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 433, 730, 775, 1448, 1682, 1947, 2391, 3162, 3218, 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 749, 1473, 2448, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4210, 4240, 4548, 4941, 5266, 5350, 5664, 5730.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 181, 826, 838, 1675, 2244, 2532, 3063, 3403, 3485, 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1427, 3362.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 35, 84, 396, 520, 642, 714, 824, 839, 842, 902, 1066, 2132, 2361, 2474, 2830, 2899, 3246, 3354, 3838, 4502, 4676, 4685, 5524, 5562, 5715.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 202, 401, 464, 672, 682, 954, 1042, 1564, 2034, 2092, 2255, 2310, 2741, 3057, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1192, 4403.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 505.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 210, 285, 670, 939, 1095, 1218, 1376, 1408, 1592, 1617, 1651, 2059, 2501, 2732, 2935, 3579, 3793, 4447, 4566, 4711, 4880, 5028, 5677, 5796, 5[illegible].

Littr. D. à 25 Thlr. No. 264, 447, 545, 732, 741, 927, 1043, 1044, 2052, 2052, 2234, 2565, 2952, 3345, 3[illegible], 3[illegible], 3945, 4[illegible].

1. Oktober 1[illegible].

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 3218, 4252.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 326.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 169, 199, 928, 1127, 1187, 2057, 2096, 2303, 2436, 2453, 2764, 2958, 3363, 3401, 3498, 3550, 3635, 3687, 3879, 4080, 4674, 5573.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 129, 178, 442, 705, 1016, 1020, 1059, 1189, 1312, 1408, 1424, 1440, 1916, 2601, 2616, 2777, 3067, 3649, 3698, 3798, 4024.

1. April 1872.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 471, 2828, 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 168, 411, 751, 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 7, 388, 469, 625, 661, 805, 900, 933, 1143, 1217, 1582, 1587, 1692, 1799, 1808, 2460, 2526, 2809, 2827, 3085, 3201, 3227, 3581, 3584, 3849, 4097, 4286, 4478, 4675, 4831, 4943, 5029, 5096, 5250, 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 44, 173, 610, 632, 758, 1070, 1108, 1157, 1162, 1163, 1235, 1294, 1325, 1568, 2045, 2109, 2137, 2318, 2474, 2569, 3310, 3502, 3535, 3775, 3858, 3868, 3979,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. No. 2595, 3634, 3824 und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königsberg, den 15. Mai 1872.

Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

232) Die unbekannten Inhaber folgender 3½- und 4prozentigen Westpreußischen Pfandbriefe:

A. aus dem Departement Bromberg:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Alt-Dombrowke, Hammerstein, Kozuszkowo, Kokuszkowa-wola, Lenartowo, Slupi, Wierzejewice und Zukowo haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Strzelewo und Siemionki haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;
3. folgender auf dem Rittergute Krzekotowo haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe: No. 9, 10, 11, 18, 19 und 20 über je 1000 Thlr.; No. 12 und 13 über je 800 Thlr.; No. 27 über 600 Thlr.; No. 1, 2, 3 über je 500 Thlr.; No. 14 über 400 Thlr.; No. 5 über 100 Thlr.; No. 15 über 80 Thlr.; No. 6 über 50 Thlr.; No. 16 und 49 über je 40 Thlr.; No. 7 und 8 über je 25 Thlr.; No. 17 und 50 über je 20 Thlr.;

B. aus dem Departement Danzig:

1. sämmtlicher auf dem Rittergute Borrenczyn haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Dobrzewin haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;
3. nachstehender auf dem Rittergute Kobissau haftenden Pfandbriefe, und zwar: a. zu 3½ Prozent: No. 26

Digitized by Google

und 27, jeder über 80 Thlr.; No. 28, 29 und 30, jeder über 20 Thlr.; b. zu 4 Prozent: No. 50, 51, 55, 57 und 58, jeder über 200 Thlr.; No. 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81 und 82, jeder über 40 Thlr.;

C. aus dem Departement Marienwerder:

1. des 4prozentigen Pfandbriefs: Zawda A., B., D., No. 39 über 600 Thlr.;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Ollenrode (Altenrode) und Tillice haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
3. sämmtlicher auf den Rittergütern Klein-Ellernitz und Rakowice haftenden 3½- und 4prozentigen Pfandbriefe;

D. aus dem Departement Schneidemühl:

1. sämmtlicher auf dem Rittergute Jeziurke haftenden 3½- und 4prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Althütte und Glesno haftenden 4prozentigen Pfandbriefe

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl in koursfähigem Zustande mit laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Koupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Thl. I. des Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 10. Mai 1872.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

von Koerber.

233) Die ausgelooften Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises betreffend.

In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Auslosung der im Umlauf befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I., II. und III. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken, und Wange nach Goerken:

Littr. A. über 1000 Thlr. No. 17 und 28;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 26, 28, 31, 43, 49, 59
Littr. C. über 100 Thlr. No. 8, 44, 49, 54, 85, 89, 116, 152, 156, 179, 187, 196, 200, 201, 207, 221, 224, 254, 268, 280;
Littr. D. über 50 Thlr. No. 14, 19, 32, 37, 42, 46, 52, 74;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 162, 170, 173, 179.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grund-Erwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn:

Littr. A. über 500 Thlr. No. 1, 7, 8;
Littr. B. über 100 Thlr. No. 4, 36, 48, 59, 67, 68, 72, 76, 77, 84, 87;
Littr. C. über 50 Thlr. No. 7, 9, 14, 15, 27, 28, 30, 75, 82, 83, 96.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chausseen von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Samitten, von Steinbeck nach Craupen und von Schaaken nach Schaaksvitt:

Littr. A. über 1000 Thlr. No. 15, 28, 30;
Littr. B. über 500 Thlr. No. 1, 22, 36, 39;
Littr. C. über 100 Thlr. No. 59, 60, 65, 66, 78, 119, 135, 147, 156, 163, 164, 166, 178, 181, 225, 303, 333, 371, 389, 400;
Littr. D. über 50 Thlr. No. 4, 19, 21, 128, 139 142, 153, 168, 192, 198;
Littr. E. über 25 Thlr. No. 2, 4, 10, 22, 43, 88 92, 138, 140, 180, 148, 239.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Powunden:

Littr. A. a. über 1000 Thlr. No. 6,
Littr. A. über 500 Thlr. No. 15, 20;
Littr. B. b. über 200 Thlr. No. 26, 50;
Littr. B. b. über 100 Thlr. No. 82.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1. die in den gelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons am 1. Juli 1872 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstr. 8) abzuheben sind,
2. mit dem 1. Juli 1872 die Verzinsung der ausgelooften Obligationen aufhört,
3. für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden wird,
4. die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Königsberg, den 30. Dezember 1871.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.

234) Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 10 Grammen,

2) für Drucksachen ¾ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,

3) für Waarenproben bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen ¾ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,

4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte wie für Waarenproben unter No. 3,

5) für Briefe mit Werthangabe a) 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für 10 Grammen, b) 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Rekommandationsgebühr für jeden Brief und c) 1 Groschen bz. 3½ Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Digitized by Google

Postkarten (Korrespondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für rekommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche, unter 1 bis 4 aufgeführte Korrespondenzgegenstände können rekommandirt werden. Die Rekommandationsgebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und rekommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

235) Vom 1. Juni ab beträgt das Porto für frankirte Briefe nach Spanien 3 Groschen bezw. 9 Kreuzer für je 15 Grammen; für unfrankirte Briefe aus Spanien 5 Groschen bezw. 18 Kreuzer für je 15 Grammen; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte nach Spanien ¾ Groschen bezw. 3 Kreuzer für je 50 Grammen.

Sämmtliche Korrespondenz-Gattungen können rekommandirt werden. Die Rekommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bezw. 7 Kreuzer. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bezw. 7 Kreuzer zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für rekommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungs-Bedingungen finden auch auf die Korrespondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbureaus in Marokko (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Safft und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Korrespondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den direkten, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bezw. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

236) In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt ⅔ bz. ⅓ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebietes öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt

237) Auf Grund des in der Gesetzsammlung pro 1835 S. 240 ff. publicirten Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren bestimmen wir in Betreff der Schulen Folgendes:

Die Schulen dürfen in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte ohne die dringendste Noth geschlossen werden, doch muß die Ueberfüllung der Schulzimmer vermieden und für Reinerhaltung der Luft mit umsichtiger Aufmerksamkeit gesorgt werden.

Die an ansteckenden Krankheiten leidenden Kinder müssen vom gemeinschaftlichen Unterrichte ausgeschlossen werden, und dürfen zu demselben nicht eher wieder zugelassen werden, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit glaubhaft bescheinigt worden ist.

Ebenso ist den Kindern aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schule nicht gestattet.

Ist in der Familie des im Schulhause wohnenden Lehrers eine ansteckende Kinderkrankheit ausgebrochen, so hat derselbe davon der Orts-Polizeibehörde ohne Aufschub Anzeige zu machen, welche in diesem, sowie überhaupt in dem Falle, daß die Schließung der Schule nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, unter Mitwirkung des Schulvorstandes sogleich zu bestimmen hat, ob der Unterricht geschlossen werden soll oder fortgesetzt werden darf.

Digitized by Google

Die etwaige Schließung der Schule dauert so lange an, bis nach dem Urtheile der Polizei, die das Gutachten des Kreis-Physikus einziehen kann, keine weitere Ansteckung mehr zu besorgen ist.

Von der erfolgten Schließung der Schule ist sofort dem Landrath Anzeige zu machen, der darauf achten wird, daß der Gesundheitszustand in angemessenen Zwischenräumen festgestellt, und daß der Unterricht nicht länger als unumgänglich erforderlich ist, ausgesetzt wird.

Danzig, den 14. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238) Nachdem von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen ist, daß der im §. 7 unsrer, die Schankgefäße der Wirthe betreffenden Polizei-Verordnung vom 20. Februar c. festgesetzte Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in Kraft zu treten hatte — der 1. Mai c. — weiter hinausgeschoben werden möge und wir von der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit einer derartigen Anordnung Ueberzeugung gewonnen haben, bestimmen wir hierdurch, daß der vorgedachte Termin aufgehoben sei, und an Stelle desselben der 1. Januar 1873 treten soll.

Danzig, den 18. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

239) Vom 1. Juni d. J. ab wird die Jastrow-Landecker Personenpost bis Peterswalde ausgedehnt.

Die neue Jastrow-Peterswalder Personenpost erhält folgenden Gang:

aus Jastrow 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
durch Landeck 1 bis 1 Uhr 10 Min. Nachmittags,
in Peterswalde 2 Uhr 15 Min. Nachmittags;
aus Peterswalde 7 Uhr Abends,
durch Landeck 7 U. 50 Min. bis 8 U. 5 Min. Abds.,
in Jastrow 9 Uhr 55 Min. Abends.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Gr. pro Person und Meile erhoben.

Beichaisen werden nur in Jastrow gestellt.

Danzig, den 25. Mai 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

240) Das unterm 24. Mai 1872 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 821 den Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872; unter

No. 822 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872; unter

No. 823 Ernennungen zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter

No. 824 Exequatur-Ertheilung; und in der besondern Beilage: die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

241) Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Landrathsamtsverwalter, Regierungs-Assessor Keil, zum Landrath des Kreises Marienburg zu ernennen geruht.

Der evangelische Pfarrer Lukow in Carthaus ist mit der Localschulinspection über die evangelischen Schulen des Kirchspiels Carthaus beauftragt worden.

An der Realschule erster Ordnung zu St. Petri in Danzig ist der bisherige erste ordentliche Lehrer Dr. Pfeffer in die vierte Oberlehrerstelle befördert, der Hilfslehrer Dr. Richard Martens, als vierter ordentlicher Lehrer und der Hilfslehrer Dr. Wilhelm Klein als fünfter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule in Gumbinnen, Hermann Kirschstein, ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem städtischen Gymnasium zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Der Rathsherr Preussmann in Neuteich ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Stadtbezirk Neuteich ernannt worden.

Dem Markscheider Franz Nowack ist, nach bestandener Prüfung, von dem Königl. Ober-Bergamt zu Breslau die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten ertheilt, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Leuthen in Oberschlesien nehmen.

Bekanntmachung der Central-Behörde.

242) Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. M. (Staatsanzeiger No. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Ges.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger No. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102¼ Thle. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 5. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

243) Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Commission vom 6. November v. J. und vom 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I. und II. des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadensliquidationen bis zum 30. December v. J. für die Stillieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des oben gedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungs-Eigenthümer, Schiffer und Schiffs-Mannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel — möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht — bis zum **30. September d. J.** einschließlich der Commission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden.

244) Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publizirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung, ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusiv-Termin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt; von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. April 1872.

Königl. Regierung.

245) Der Name des im Kreise Pr. Stargardt belegenen Dorfes und Vorwerks Zblewo ist mit Allerhöchster Genehmigung in deren ursprüngliche deutsche Bezeichnung „Hoch-Stüblau" umgeändert worden.

Danzig, den 27. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abthl des Innern.

246) Vom 4. d. M. ab erhält die Cariolpost von Putzig nach Krockow folgenden Gang:

aus Putzig 5 Uhr früh,
durch Gr. Starzin 6 Uhr 15/20 Min. Morgens,
in Krockow 7 Uhr 5 Min. Morgens.

In entgegengesetzter Richtung wird der Gang der Post nicht geändert.

Die Landbriefträger in Gr. Starzin und Krockow werden nach Ankunft der Post aus Putzig abgefertigt.

Danzig, den 2. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

247) Das unterm 31. Mai 1872 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No 825 den Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872; unter

No. 826 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmacie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872; unter

No. 827 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 828 Den Konsuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und von Bergen in Bangkok ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen, Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Digitized by Google

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

248) Das unterm 27. Mai 1872 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8034 das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872; unter

No. 8035 die Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872; unter

No. 8036 das Gesetz, über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872; unter

No. 8037 das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

249) Das unterm 30. Mai 1872 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8038 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872; unter

No. 8039 das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872; unter

No. 8040 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz; unter

No. 8041 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872; unter

No. 8042 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind; unter

No. 8043 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

No. 8044 die Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Patent-Verleihungen.

250) Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent

auf eine hydraulische Waage in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

251) Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875 verlängert worden.

252) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Landrentmeister, Rechnungsrath Schultze hieselbst, den Character als Geheimer Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Pharmaceuten Hugo Grunwald zu Neufahrwasser das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Dem Pfarrer Luckow zu Carthaus ist die Kreis-Schul-Inspektion über die evangelischen Schulen, welche zu Pfarrbezirken des Kreises Carthaus gehören, übertragen.

Dem Vikar Bönig zu Pr. Stargardt ist in Stelle des Pfarrers Keller in Pogutken; dem Professor Dr. Martens zu Pelplin, in Stelle des Pfarrers Murawski in Klonowken; dem Pfarrer Sawitzki zu Dirschau, in Stelle des Pfarres Popielkowski in Gr. Trampken; dem Pfarrer Rook in Neustadt, in Stelle der Pfarrer von Wisotzki in Rahmel und Ziemann in Strepsz; dem Pfarrer Lugart in Carthaus, in Stelle des Pfarrers Tucholka in Gowidlino, der Auftrag zur Führung der Schulinspektion übertragen worden.

Der Candidat des höhern Schulamts Bruno Gulski aus Culm ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Neustadt in Westpr. definitiv angestellt worden.

Zum Stellvertreter des auf ein Jahr beurlaubten Kreisbaumeisters Wendt in Carthaus ist der Baumeister Termer daselbst bestellt worden.

Der bisherige Hilfs-Schutzmann Prinage ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 12. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

253) Bekanntmachung

wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. k. M. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6 Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

254) Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bez. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten, auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse, auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- ꝛc. Fabrikanten ꝛc. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- ꝛc. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ¼ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,₅ Centimeter hoch und 14,₄ Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten ꝛc. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel, ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Korrespondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bez. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

255) Die am 16. v. M. stattgehabte Generalversammlung der Aktionaire der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz hat beschlossen, mit dem 1. Juli d. J. die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen.

Der Gesellschaftsvorstand wird in Folge dieses Beschlusses von der durch den Konzessionsnachtrag vom 1. März d. J. ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Versicherungsgeschäfts gegen Feuersgefahr in Preußen keinen Gebrauch machen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 15. März d. J. machen wir hierdurch bekannt, daß unter solchen Umständen der gedachte Concessionsnachtrag als erloschen zu betrachten ist.

Auch erlischt mit dem 1. Juli d. J. die der Gesellschaft Moguntia am 28. Februar 1865 für die Transport-Versicherungs-Branche ertheilte Concession.

Danzig, den 5. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

256) **Kirchhofs-Tarif**
für die evangelische Kirchen-Gemeinde Bohlschau.

№	Es ist zu entrichten:	an	Alte Taxe. Rtl. Sgr. ₰	Neue Taxe. I. Klasse Rtl. Sgr. ₰	II. Klasse Rtl. Sgr. ₰	III. Klasse Rtl. Sgr. ₰	IV. Klasse Rtl. Sgr. ₰
A.	Erdgeld	die Kirchenkasse					
	a. Bei Beerdigungen auf dem Gemeinde-Kirchhofe:						
1	für ein großes Grab	die Kirchenkasse	— 10 —	1 — —	— 20 —	— 10 —	— 10 —
2	für ein kleines Grab (unter 14 Jahren)	die Kirchenkasse	— 5 —	— 20 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —
3	für einen reservirten Platz	die Kirchenkasse		Das Doppelte.			
4	für ein Familien- oder Erbbegräbniß pro Q.-F. auf 50 Jahre, nach deren Ablauf der Contract zu erneuern ist	die Kirchenkasse	— — —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —
	b. bei Beerdigungen auf einem Orts-Begräbnißplatze:						
1	für Erwachsene	die Kirchenkasse	— — —	— 15 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —
2	für Kinder (unter 14 Jahren)	die Kirchenkasse	— — —	— 10 —	— 5 —	— 2 6	— 2 6
B.	Anordnen des Begräbnisses (Anweisung und Fertigung des Grabes).						
	a bei Beerdigungen auf dem Gemeinde-Kirchhofe:						
1	für Erwachsene	den Pfarrer	— 15 —	1 - —	— 20 —	— 15 —	— 15 —
	für Kinder (unter 14 Jahren)	den Pfarrer	— 10 —	— 20 —	— 15 —	— 10 —	— 10 —
2	für Erwachsene	den Küster	— — —	— 12 6	— 10 —	— 7 6	— 5 —
	für Kinder (unter 14 Jahren)	resp. Organisten	— — —	— 7 6	— 5 —	— 3 —	— 2 6
3	für das Fertigen des Grabes						
	a. für ein kleines Grab:						
	im Sommer	den Todtengräber	— 5 —	— 12 6	— 10 —	— 5 —	— 5 —
	im Winter	den Todtengräber	— 10 —	— 15 —	— 12 6	— 10 —	— 10 —
	b. für ein großes Grab:						
	im Sommer	den Todtengräber	— 10 —	— 15 —	— 12 6	— 10 —	— 7 6
	im Winter	den Todtengräber	— 20 —	— 25 —	— 20 —	— 15 —	— 12 6
4	für das Belegen eines Grabes mit Rasen:						
	a. für ein kleines Grab	die Kirchenkasse	— — —	— 7 6	— 5 —	— 2 —	— 1 —
	b. für ein großes Grab	die Kirchenkasse	— — —	— 10 —	— 7 6	— 5 —	— 2 6
	b. bei Beerdigungen auf einem Orts-Begräbnißplatze:						
1	für Erwachsene	den Pfarrer	— 15 —	1 20 —	1 5 —	— 25 —	— 20 —
	für Kinder (unter 14 Jahren)	den Pfarrer	— 10 —	1 10 —	1 — —	— 20 —	— 15 —
2	für Erwachsene	den Küster	— — —	— 10 —	— 7 6	— 5 —	— 2 6
	für Kinder (unter 14 Jahren)	resp. Organisten	— — —	— 7 6	— 5 —	— 2 6	— 1 6
C.	Begräbniß-Utensilien.						
1	für Benutzung der sechs großen Sargleuchter:						
	a. in der Kirche	die Kirchenkasse	— — —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —
	b. auswärts	die Kirchenkasse		Das Doppelte.			
2	für jede Kerze:						
	a. in der Kirche	die Kirchenkasse	— — —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
	b. auswärts	die Kirchenkasse		Das Doppelte.			
D.	Geläute:						
1	für jeden Puls von 5 Minuten	die Kirchenkasse	— 2 —	— 5 —	— 3 —	— 2 —	— 2 —
2	für jeden Puls von 5 Minuten mit allen Glocken	den Glöckner	— 1 —	— 3 —	— 2 —	— 1 6	— 1 —

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten:	an	Alte Taxe. Rtl. Sgr. ₰	Neue Taxe. I. Klasse Rtl. Sgr. ₰	II. Klasse Rtl. Sgr. ₰	III. Klasse Rtl. Sgr. ₰	IV. Klasse Rtl. Sgr. ₰
E.	Grabdenkmäler:						
1	Pflanzung eines Baumes	die Kirchenkasse	— — —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —
2	Setzen eines hölzernen Kreuzes (Tafel, Pfosten)	die Kirchenkasse	— — —	1 — —	— 25 —	— 20 —	— 10 —
3	Setzen eines hölzernen Grabkastens	die Kirchenkasse	— — —	1 10 —	1 10 —	1 10 —	1 10 —
4	Setzen eines hölzernen Gitters	die Kirchenkasse	— — —	1 20 —	1 20 —	1 20 —	1 20 —
5	Setzen eines Kreuzes von Eisen oder Stein	die Kirchenkasse	— — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —
6	Gemauerte Einfassung	die Kirchenkasse	— — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —
7	Eisernes Gitter	die Kirchenkasse	— — —	4 — —	4 — —	4 — —	4 — —
8	Leichenstein	die Kirchenkasse	— — —	10 — —	10 — —	10 — —	10 — —

Vorstehender, im Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg, von uns bestätigter Kirchhofs-Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

257) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salingschen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1 October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

258) Vom 15. d. M. ab erhält die Personenpost von Neustadt Westpr. nach Zelasen folgenden Gang:

aus Neustadt Westpr. um 3 Uhr 45 Min. Nachm. (nach Ankunft der Personenzüge aus Danzig 1 Uhr 23 Min. Nachm. und aus Stolp 3 Uhr 21 Min Nachm.)

durch Riebenkrug um 4 Uhr 55 Min. bis 5 Uhr 5 Min. Nachm.,

durch Mersin um 5 Uhr 55 Min. bis 6 Uhr Nachm.,

in Zelasen um 6 Uhr 45 Min. Nachm.
In der Richtung von Zelasen nach Neustadt Westpr. bleibt der Gang der Post unverändert.

Danzig, den 7 Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

259) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. März d. J. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt.

Den Empfängern wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist.

An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennige pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt.

Bromberg, den 30. Mai 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

260) Das unterm 4. Juni 1872 ausgegebene 16. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 829 das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872; unter

No. 830 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872; und unter

No. 831 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des deutschen Reichs.

261) Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt Oswald in Brieg ist Allerhöchsten Orts zum Direktor des Königl. Kreisgerichts in Carthaus ernannt worden.

Der Kreisrichter Krebs in Christburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Marienburg versetzt.

Der Gericht-Assessor Steckel in Marienburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Friedrich in Stallupönen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Marienburg mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Stuhm ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Julius Litten in Elbing ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Pr. Stargardt ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Holder Egger in Schlawe ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Krause in Berent ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Marienwerder versetzt.

Der Civil-Supernumerar Rudolph Behmer in Schwetz ist bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt resp. dessen Deputation in Berent als Bureau-Assistent angestellt worden.

Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Hermann Bogenschneider in Mewe ist als Bote und Executor an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig versetzt.

Die Hilfsgefangenwärter Wilhelm Lubowski und Heinrich Gustav Sennert zu Danzig sind bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Gefangenwärter angestellt.

Der Hilfsbote und Executor Eduard Dorn in Berent ist bei dem Kreisgerichte in Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent, als Bote und Exekutor definitiv angestellt.

Im Kreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Oberschulze Erdmann Schmidt in Jankendorf für das Kirchspiel Tiegenort, der Hofbesitzer Arke in Schadwalde für das Kirchspiel Schadwalde und der Kaufmann Hermann Lepp in Tiegenhof für das Kirchspiel Tiegenhof, erster Theil.

Im Kreise Carthaus sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Freischulze Heering in Schülzen für das Kirchspiel Schülzen, der Eigenthümer A. Ising zu Nieder-Prangenau für das Kirchspiel Prangenau und der Hofbesitzer Albert Kuschel zu Gr. Czapielken für das Kirchspiel Stangenwalde.

Im Kreise Berent ist der Besitzer J. Knitter zu Demlin als Schiedsmann für das Kirchspiel Schöneck gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Pr. Stargardt sind als Schiedmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Schmiedemeister Fikau zu Saaben für das Kirchspiel Kokoschken, der Hofbesitzer Dominik v. Kuczkowski zu Vorwerk Mirotken für das Kirchspiel Barloszno und der Gutsbesitzer Kirstein zu Gr. Semlin für das Kirchspiel Pinschin.

Im Kreise Neustadt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden; der Gutsbesitzer Hannemann zu Eichenkrug für das Kirchspiel Kölln und der Hofbesitzer Puttkammer zu Sobiensitz für das Kirchspiel Zarnowitz.

Dem Kaufmann Gustav Adolph van Riesen in Elbing ist Seitens des Herrn Reichskanzlers das Exequatur als Königlich Niederländischer Vize-Konsul ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 19. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

362) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 betreffend die definitive Unterverthellung und Erhebung der Grundsteuer ꝛc. (Gesetz-Sammlung für 1867, Seite 185), stelle ich den für das Jahr 1873 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer, behufs Deckung der durch die Unterver-theilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten, für den Regierungs-Bezirk Danzig ebenso, wie es für das Jahr 1872 geschehen, auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

363) Umpfarrungs-Dekret.

Die Ortschaft Reinland wird hiermit, nach Anhörung der Interessenten, von dem Pfarrverbande mit der katholischen Kirche zu Ladekopp abgetrennt und zu der katholischen Pfarrkirche in Tiegenhagen eingepfarrt; derart, daß auf Grund dieser Urkunde der katholische Pfarrer von Tiegenhagen in alle pfarramtlichen Rechte zu den katholischen Bewohnern von Reinland tritt; wogegen die katholischen Bewohner von Reinland den Parrer von Tiegenhagen als ihren Seelsorger zu betrachten, und sich wegen der pfarramtlichen Handlungen an den Parrer von Tiegenhagen zu halten haben. Die Kalende-Entschädigungen von 13 Thlr. 10 Sgr. und resp. 2 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., welche die Ortschaft Reinland bislang an den katholischen Pfarrer von Ladekopp und resp. den katholischen Organarius von Ladekopp entrichtet hat, werden jedoch an den zeitigen Pfarrer und den zeitigen Organarius von Ladekopp, so lange sie in ihren jetzigen resp. Aemtern bleiben, fortgezahlt, und gehen erst nach dem Abgange der genannten Kirchenbeamten auf den Pfarrer und den Organarius der katholischen Kirche zu Tiegenhagen über

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Frauenburg, den 10. Mai 1872.

(L. S.)

Der Bischof von Ermland.

(gez.) + Philippus.

Vorstehendes Umpfarrungs-Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

364) Polizei-Verordnung

über die Bezeichnung der Pricken bei der Sackfischerei im frischen und kurischen Haffe.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und unter Hinweis auf den §. 54 der Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 (G.-S. S. 221) und den §. 53 der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845 (Ges.-S. S. 139) wird für den Bezirk des frischen und des kurischen Haffs und die damit in Verbindung stehenden Gewässer, insofern für diese die genannten Fischerei-Ordnungen Anwendung finden, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Bei allen Sackfischereien sind die Pricken nicht allein mit der Hausnummer, sondern auch mit dem abgekürzten Vor- und vollständigen Zunamen und Wohnorte des Eigenthümers zu bezeichnen.

§. 2. Diese Bezeichnung darf nur allein durch Einbrennen oder Einschneiden erfolgen, muß zusammenhängend und leserlich sein und nicht mehr denn acht Centimeter tief sich oberhalb im Wasser befinden.

§. 3. Uebertretungen dieser Vorschriften, insbesondere auch eine andere als die vorgeschriebene Bezeichnung der Pricken, werden mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thlr. event verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königsberg, den 7. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

365) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro. licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei demsl unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20. Juli d. J., unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinsch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 26. Juli, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungs-

Digitized by Google

termin der Arbeiten ist der 21. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. October, 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10 Juni 1872.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Sommer, z. Dekan.

366) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 29. Juli 1872 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 26. September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 24. October d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. October d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 8. Juni 1872.

Königl. Consistorium.

367) Nach der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1868, Seite 319—321) ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen — 85 und mehr Quadratmeter — verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße, mithin in Preußen nach Aren und Quadratmetern genau und wahrhaft schriftlich anzugeben; worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Taback im steuerpflichtigen Umfange pflanzen, oder schon gepflanzt haben, vor der gesetzlichen Strafe der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabacksanpflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Denjenigen Tabackspflanzern, welchen die Größe ihres Tabackslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 8. Juni 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

368) Das unterm 17. Juni 1872 ausgegebene 17. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 832 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt S. 51). Vom 16. Juni 1872; unter

No. 833 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Vom 12. Juni 1872; unter

No. 834 die Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872; unter

No. 835 Ernennungen zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 836 Exequatur-Ertheilung.

369) Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor bei der Albertus-Universität zu Königsberg, Dr. Schönborn, ist zum Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegiums ernannt worden.

Nachbezeichnete Post-Praktikanten sind zu Postsecretairen ernannt: Eck in Marienburg W./Pr., Wollermann in Pr. Stargard und Beyer in Elbing.

Angestellt sind: die Post-Amts-Assistenten Grase in Pelplin, Brach in Dirschau und Orlovius in Elbing.

Versetzt sind: der Post-Secretair Mentz von Marienwerder nach Danzig, Sielaff von Danzig nach Marienwerder, Frantz von Elbing nach Danzig, der Postamts-Assistent Huter von Danzig nach Pr. Stargard, Jaster von Pr. Stargard nach Berent, der Post-Expediteur Wiebe von Kahlberg nach Loebau.

Der Postamts-Assistent Guderian ist als Post-Expediteur in Hohenstein, Reg.-Bez. Danzig, bestätigt.

Zu Post-Agenten sind angenommen: der Organist Wilatowski in Lusino und der Gastwirth Lerique in Kahlberg.

Freiwillig aus dem Postdienst geschieden ist: der Post-Expediteur Berkau in Loebau.

Der Hauptamts-Assistent Knaack zu Neufahrwasser ist als Bureau-Assistent an die Provinzial-Steuer-Direktion hieselbst versetzt.

Der Steueraufseher Schlacht zu Danzig ist zum Hauptamts-Assistenten in Neufahrwasser befördert worden.

Die commissarischen Stations-Assistenten Konopatzki in Danzig und Thiel in Dirschau sind zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

Der Stadtverordnete und Kreis-Steuer-Einnehmer Boethke in Pr Stargardt ist, an Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Beigeordneten Kienitz, zum Magistratsmitgliede und Beigeordneten gewählt und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Amts-Bezirk des Königlichen Belgischen Vize-Konsuls E. C. Hay in Pillau ist Seitens des Herrn Reichskanzlers auf den Hafen von Elbing ausgedehnt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 26. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

270) Bekanntmachung
wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. No. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. M. fälligen Coupons Ser. IV. No. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Capitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons No. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. M. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. No. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungsformulare sind auch bei den genannten Provinzialkassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. M. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

271) Bekanntmachung,
betreffend die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. No. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen

Digitized by Google

Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

272) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salingschen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1 October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdroftei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsatteſt, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Atteſt,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Atteſt über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

273) Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich, auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

274) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist ein mittelst Tauschvertrag vom 26. April und 6. September 1870 seitens des Königl. Domainen-Fiscus an den Gutsbesitzer Detert zu Lindenbruch abgetretener, im Anschlusse an die Feldmark Lindenbruch (Kielau) belegener Forstabschnitt der Beläufe Wittomin und Kielau, im Flächen-Inhalt von 111 Morg. 40 Q.-R., aus dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Oliva ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirke Kielau resp. dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Zoppot vereinigt worden.

Danzig, den 12. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

275) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der Königl. 4. Infanterie-Brigade mit Genehmigung der Königl. Ober-Provinzialbehörden an nachstehenden Tagen und an folgenden Orten abgehalten werden wird:

am 18. und 19. Juli d. J. in Marienburg,
am 22. und 23. Juli d. J. in Elbing,
vom 25. bis incl. 30. Juli d. J. in Danzig.

Danzig, den 13. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

276) Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die durch Tauschvertrag vom 16. und 22. Juni 1870 von dem Forstfiskus an den Major Dieſtel in Oliva abgetretene Forstparzelle: „das Liesbruch", mit einem Flächeninhalte von 67 Morgen 132 Q.-R., aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forstreviers Oliva ausscheidet, und mit dem Gemeinde-

Digitized by Google

Bezirk Quaschin und dem Polizei-Verwaltungsbezirk des Königlichen Domainen-Rent-Amts Zoppot, Kr. Neustadt, vereinigt werde.

Danzig, den 15. Juni 1872.

Königl. Regierung.

277) Vom 1. Juli d. J. ab erhält im Interesse des Correspondenz-Verkehrs die Personenpost zwischen Carthaus und Sierakowitz folgenden Gang:

aus Carthaus 11 Uhr Nachts (nach Ankunft der 2. Personenpost aus Danzig),
in Sierakowitz 1 Uhr 15 Min. früh,
aus Sierakowitz 3 Uhr 45 Min früh,
in Carthaus 6 Uhr Morgens zum Anschluß an die erste Personenpost nach Danzig.

Von demselben Zeitpunkte ab werden in Sierakowitz Beichaisen zur Post nach Carthaus und Extraposten ꝛc. nicht mehr gestellt.

Danzig, den 21. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

278) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16 d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A à 1000 Thlr. 20 Stück No. 119, 542, 696, 930, 1105, 1109, 1184, 1786, 1977, 2772, 3145, 3208, 3340, 3628, 3985, 4015, 4085, 4374, 4496, 4757.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 142, 301, 459, 602, 863, 974, 1048, 1061, 1147, 1313.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück No. 205, 295, 446, 470, 501, 528, 637, 755, 771, 816, 964, 1074, 1122, 1239, 1248, 1333, 1336, 1452, 1543, 1559, 1679, 1980, 1982, 2010, 2086, 2168, 2274, 2340, 2357, 2390, 2489, 2493, 2532, 2701, 2853, 2931, 3043, 3176, 3182, 3195, 3369, 3379, 3474, 3481, 3648, 3815, 3821, 3855, 3870, 3900, 3918, 4121, 4144, 4230, 4345, 4357, 4381, 4488, 4510, 4522, 4662, 4692, 4805, 4828, 5020, 5187, 5438.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück No. 1, 158, 229, 315, 320, 604, 699, 709, 724, 772, 779, 862, 902, 1005, 1049, 1095, 1243, 1270, 1296, 1357, 1397, 1419, 1447, 1489, 1500, 1739, 1792, 1805, 1821, 1827, 1952, 2031, 2069, 2316, 2427, 2492, 2503, 2507, 2572, 2610, 2709, 2818, 2936, 3209, 3396, 3469, 3483, 3525, 3553, 3733, 3847, 3870, 4027.

Zu Littr. E. à 10 Thlr. wird noch bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints No. 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 13—16 und Talons, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1081.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 589.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 171, 1434, 1700, 3657, 3992, 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 179, 1378, 1801, 2157, 3536, 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 463, 1669, 1783, 1995, 3931, 4313, 4371, 4495, 5317.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 246, 973, 1062, 1084, 2008, 2430, 3082, 3250.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1005, 3171, 3988.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 4309, 4750, 4894, 5384.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 427, 592, 750 828, 1324, 2139, 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 970.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 152, 496, 2808, 2847, 4986, 5190.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 842, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997, 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2580.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795.
Littr. C. à 100 Thl. No. 174, 206, 258, 340, 523, 610, 930, 1715, 2437, 2911, 3540, 3904, 3942, 4384, 4658, 5272, 5321.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 889, 2168, 2230, 3192, 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 1109.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 841, 966, 1284, 2317, 2529, 2548, 2626, 3545, 3639, 4325, 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 433, 730, 775, 1448, 1682, 1947, 2391, 3162, 3218, 4002.

Digitized by Google

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 749, 1473, 2448, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4210, 4240, 4548, 4941, 5266, 5350, 5664, 5730.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 181, 826, 838, 1675, 2244, 2532, 3063, 3403, 3485, 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1427, 3362.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 35, 84, 396, 520, 642, 714, 824, 839, 842, 902, 1066, 2132, 2361, 2474, 2830, 2899, 3246, 3354, 3838, 4502, 4676, 4685, 5524, 5562, 5715.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 202, 401, 464, 672, 682, 954. 1042, 1564, 2039, 2092, 2255, 2310, 2741, 3057, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1192, 4403.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 505.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 210, 285, 670, 939, 1095, 1218, 1376, 1408, 1592, 1617, 1651, 2059, 2501, 2732, 2935, 3579, 3793, 4447, 4566, 4711, 4880, 5528, 5677, 5786, 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 264, 447, 545, 732, 741, 827, 1643, 1944, 2002, 2052, 2234, 2565, 2952, 3340, 3428, 3503, 3945, 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 3218, 4252.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 326.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 169, 199, 928, 1127, 1187, 2057, 2096, 2303, 2436, 2453, 2764, 2958, 3363, 3401, 3498, 3550, 3635, 3687, 3879, 4080, 4674, 5573.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 129, 178, 442, 705, 1016, 1020, 1059, 1189, 1312, 1408, 1424, 1440, 1916, 2601, 2616, 2777, 3067, 3649, 3698, 3798, 4024.

1. April 1872.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 471, 2828, 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 168, 411, 751, 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 7, 388, 469, 625, 661, 805, 900, 933, 1143, 1217, 1582, 1587, 1692, 1799, 1808, 2460, 2526, 2809, 2827, 3085, 3201, 3227, 3581, 3584, 3849, 4097, 4286, 4478, 4675, 4831, 4943, 5029, 5096, 5250, 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 44, 173, 610, 632, 758, 1070, 1108, 1157, 1162, 1163, 1235, 1294, 1325, 1568, 2045, 2109, 2137, 2318, 2474, 2569, 3310, 3502, 3535, 3775, 3858, 3863, 3979,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. No. 2595, 3634, 3824 und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königsberg, den 15. Mai 1872.

Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

279) Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 — G.-S. S. 1036 — sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von Königl. Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des Vertrags vom 4. September 1865 den uns nachgeordneten Behörden und dem Publiko in Erinnerung zu bringen.

Danzig, den 18. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

280) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Vorsitzenden des Vorsteher-Amtes der Danziger Kaufmannschaft, Kommerzienrath Goldschmidt, den Charakter als Geheimer Kommerzienrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, in Allergnädigster Anerkennung der Verdienste um die Pflege der Verwundeten während des letzten Krieges: dem Hebammen-Instituts-Direktor, Sanitäts-Rath Dr. Abegg hierselbst, den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath und dem praktischen Arzt Dr. Neumann zu Neufahrwasser den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 3. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

281) Die zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März d. J., betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, Seitens des Herrn Finanz-Ministers erlassene Anweisung bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Juni 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Nachdem die Publikation des Gesetzes vom 20. März d. J., betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, erfolgt ist, wird zur Ausführung desselben Folgendes bestimmt:

1. Mit der Veranlagung für das Jahr 1873 beginnend, ist das Müllergewerbe nicht mehr nach den für die Klasse J. geltend gewesenen Vorschriften, sondern lediglich nach Maßgabe des Umfangs des Gewerbebetriebes zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Müller hören auf, eine besondere Steuerklasse zu bilden, und treten dagegen bei einem Geschäftsbetriebe von bedeutendem Umfange den Handelsgeschäften in Klasse A. I., bei einem Geschäftsbetriebe von mittlerem Umfange den Handelsgeschäften in Klasse A. II. und bei einem Geschäftsbetriebe von geringem Umfange den Handwerkern in Klasse H. ihres Rollenbezirks hinzu. Das Steuersoll dieser Klassen vermehrt sich mithin um so viele Mittelsätze, als die Zahl der in sie eingereihten Müllergeschäfte beträgt, und die Vertheilung der ganzen Steuersumme ist unter sämmtliche der Klasse angehörige Gewerbetreibende, mit Einschluß der Müller, den bestehenden Grundsätzen entsprechend vorzunehmen.

Damit die Interessen der Staatskasse einerseits und diejenigen der Müller sowohl, als der mit ihnen gemeinschaftlich steuernden Handelstreibenden und Handwerker andererseits genügend gewahrt werden, ist bei der Vertheilung der Müllergeschäfte in die Klassen A. I., A. II. und H. die größte Sorgfalt anzuwenden. Es wird deswegen allen betheiligten Behörden und Beamten zur besondern Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß für die Trennung des Betriebes von bedeutendem Umfange von demjenigen von mittlerem Umfange und des letzteren von demjenigen von geringem Umfange, die richtigen Grenzen gezogen werden. Dabei sind, soweit sie sich auf das Müllergewerbe anwenden lassen, die nämlichen Rücksichten zu beobachten, welche für die Sonderung der Handelsgewerbe A. I., A. II. und B. unter 1 der Anweisung vom 12. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861 hervorgehoben worden sind, namentlich ist dabei die zur Vorbereitung des Gesetzes vom 20. März d. J. bewirkte probeweise Veranlagung der Mühlen, welche jedoch einer sehr genauen nochmaligen Prüfung bedarf, zu benutzen. Der Klasse H können nur diejenigen Mühlen eingereiht werden, welche nicht wenigstens wegen des Gewerbebetriebes im mittleren Umfange sich zur Aufnahme in die Klasse A. II. eignen. Es darf insbesondere nicht übersehen werden, daß das Gesetz vom 20. März d. J. nicht etwa sämmtliche, lediglich oder weit überwiegend gegen Lohn arbeitende Mühlen ohne Weiteres, sondern nur unter der Voraussetzung zu den in Klasse H. zu besteuernden Mühlen rechnet, daß dieselben in geringem Umfange betrieben werden. Wo diese Bedingung nicht erfüllt ist, müßten mithin auch Mühlen, welche nur gegen Lohn arbeiten, je nach der größeren oder mittleren Ausdehnung des Betriebes der Klasse A. I. oder A. II. zugewiesen werden, während umgekehrt solche Mühlen, deren Fabrikate durch Verkauf verwerthet werden, dennoch bei einem nur geringen Umfange des Betriebes in die Klasse H. gehören.

Um für die veränderte Besteuerung der Mühlen eine richtige Grundlage zu gewinnen und etwaigen Fehlgriffen möglichst vorzubeugen, werden die Königl. Regierungen hiermit veranlaßt, behufs der Veranlagung für das Jahr 1873 die namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A. I. und der in der Klasse A. II zu besteuernden Müller jedes Rollenbezirkes Ihrerseits zu entwerfen und die ersteren dem Regierungs-Commissarius (§. 9 zu 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861), die letzteren aber den Veranlagungsbehörden mit der Aufforderung zuzusenden, die Nachweisungen zwar nach ihrem Ermessen zu ergänzen, aber ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde nicht durch Streichung von Gewerben zu kürzen. Sollten die Abgeordneten der Klasse A. I. einen davon abweichenden Beschluß fassen, so wird der Regierungs-Commissarius dagegen Berufung einzulegen

Digitized by Google

haben, die Abgeordneten der Klasse A. II. dagegen können, wenn sie gegen die Nachweisung Ausstellungen machen wollen, ihrerseits dieselben im Wege der Berufung verfolgen.

Da das Gesetz vom 20. März d. J. wegen der besondern Vertretung der Müller bei Feststellung der namentlichen Nachweisungen und der Vertheilung der Steuer keine Bestimmungen getroffen hat, so gehört die Wahrnehmung der Interessen dieses Gewerbezweiges mit zu den Obliegenheiten der in vorschriftsmäßiger Weise gewählten Abgeordneten der Klasse A. I. und A. II. Bei künftig eintretenden Neuwahlen steht Nichts im Wege, daß auch Müller zu Abgeordneten dieser Klassen ernannt werden.

Wenn in der Klasse H. eine größere Anzahl von Mühlen Aufnahme gefunden hat, werden sich die Veranlagungsbehörden für die Vertheilung der Steuern unter Andern auch des Raths von Müllern in Gemäßheit des §. 30 zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu bedienen haben.

2. Der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 entsprechend, ist jede einzelne der in den Handelsklassen A. I. und A. II. zu veranlagenden Mühlen, wie jeder einzelne Laden besonders zur Steuer heranzuziehen. Es findet dabei jedoch auch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 Anwendung. Wenn aber ein Müller sein Gewerbe gleichzeitig auf mehreren Mühlen des nämlichen Mollenbezirkes betreibt und der Umfang seines Gewerbebetriebes dennoch so gering ist, daß er in der Klasse H. besteuert werden muß; so kommt für denselben nach Maßgabe des Erlasses vom 12. Januar 1831 nur ein Mittelsatz in Anrechnung.

3. Der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlenfabrikaten unterliegt fortan keiner besonderen Steuer, da derselbe bei den zu den Klassen A. I. und A. II. gehörigen Müllern von der Handelssteuer mitbetroffen wird, und bei den in der Klasse H. zu veranlagenden Müllern, wie der Handel anderer Handwerker mit ihren Fabrikaten, nach Inhalt des Erlasses vom 30 Juni 1827 steuerfrei bleibt. Der Handel mit Mühlenfabrikaten ist mithin nur bei der Bemessung des Umfangs des Gewerbebetriebes der Müller zu berücksichtigen.

4. Nach §. 1 des Gesetzes vom 20. März d. J. finden die Vorschriften des §. 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 auf das Müllergewerbe keine Anwendung. Die in der Klasse H. zu veranlagenden Müller sind daher auch dann zur Besteuerung heranzuziehen, wenn sie ihr Gewerbe ohne Gehülfen und Lehrlinge betreiben. Auf Grund des §. 21 zu 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 darf ihnen der Betrieb ihres Gewerbes nicht steuerfrei gestattet werden.

Die im § 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Mühlenanlagen sind auch fernerhin von der Gewerbesteuer frei zu lassen.

5. Zufolge des §. 2 des Gesetzes vom 20. März d. J. findet eine Veranlagung zur Gewerbesteuer der auf Grund des §. 24 zu 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 steuerfrei zu stellenden Handwerker künftighin nicht mehr statt; bei Berechnung des Steuersolls der Klasse H. wird für sie ein Mittelsatz nicht in Ansatz gebracht und sind sie mithin durch die steuerpflichtigen Handwerker nicht mehr theilweise zu übertragen. Die in der Circularverfügung vom 26. November 1861 ertheilten entgegenstehenden Anweisungen werden hiermit aufgehoben. Aus diesem Grunde muß aber die Liste derjenigen Handwerker, welchen die Steuerfreiheit auf Grund des §. 21 zu 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 bewilligt wird, vor Aufstellung der Steuerrollen feststehen. Die Vorschlagsliste ist deshalb von jetzt ab den Bezirksregierungen vor dem 15. Oktober jeden Jahres einzureichen.

In Ansehung der Grundsätze über die Bewilligung der Steuerfreiheit behält es bei den Bestimmungen unter No. 10 der Anweisung vom 12. August 1861 und der Circularverfügung vom 8. Dezember 1861 sein Bewenden.

6. Der §. 3 des Gesetzes vom 20. März d. J. gewährt die Möglichkeit, in den Klassen A. II., B., C., D., E. und H. bei der Vertheilung des Steuersolls die Steuerbeträge den Verhältnissen der einzelnen Gewerbetreibenden besser als bisher anpassen zu können. Die Berechnung des Steuersolls wird dadurch selbstverständlich nicht geändert.

Demgemäß haben die Königl. Regierungen die Regierungs-Commissarien und Veranlagungsbehörden mit Anweisung zu versehen und für die genaue Beachtung der neuen Bestimmung Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. April 1872.

Der Finanz-Minister Camphausen.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

382) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Digitized by Google

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung.

283) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

284) Die bereits bei einer größern Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von ½ Groschen bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer; für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (½ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 4 Kr), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

285) Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weither eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr., bz. 2 Kreuzer erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

Digitized by Google

286) Neben der Versendung unter Streif- oder Kreuzband zu dem Portosatz von 4 Pfennigen für je 50 Grammen können Drucksachen in Gemäßheit des §. 15 des neuen Postreglements auch als extraordinäre Beilagen bei den Zeitungen zu dem Portosatz von einem Pfennig durch die Post befördert werden. Es bedarf dazu einer vorgängigen Verständigung des Absendes der Drucksachen mit dem Verleger der betreffenden Zeitung. Die Gegenstände können auch lithographirt, metallographirt, photographirt, oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigt sein, z. B. Cirkulare, Preis-Courante mit und ohne Abbildungen, Kataloge, Prospekte u. s. w. Etwa erforderliche nähere Auskunft wird von sämmtlichen Postanstalten ertheilt.

Berlin, den 28. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

287) Vom 1. Juli ab wird die Gewichts-Progression für Drucksachen und Waarenproben nach England und den Vereinigten Staaten von Amerika von 40 Grammen auf 50 Grammen erweitert.

Das Porto für Drucksachen und Waarenproben beträgt daher für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon: nach England $^3/_4$ Groschen bz. 3 Kreuzer, nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen, Hamburg oder Stettin 1 Gr. bz. 4 Kr., via Belgien und England $1^1/_2$ Groschen bz. 6 Kreuzer.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

288) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1. die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2. den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3. die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc.;
4. die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge;
5. die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6. die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königl. Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

289) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der Königl. 4. Infanterie-Brigade mit Genehmigung der Königl. Ober-Provinzialbehörden an nachstehenden Tagen und an folgenden Orten abgehalten werden wird:

am 18. und 19. Juli d. J. in Marienburg,
am 22. und 23. Juli d. J. in Elbing,
vom 25. bis incl. 30. Juli d. J. in Danzig.

Danzig, den 13. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

290) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Kreis- und Forstkassen sowie Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder, Zinsen und Ablösungs-Capitalien für Zins und Kanon lauten, den Interessenten direkt auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Capital abgelöst ist, der zuständigen Gerichts-Behörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen, und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 22. Juni 1872.

Königl. Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

291) Vom 1. Juli d. J. ab treten in Folge der Einführung eines anderen Fahrplans auf der Eisenbahnstrecke Mocker-Jablonowo nachstehende Aenderungen im Postengange ein:

Es curſiren:

1. die erste Personenpost zwischen Jablonowo und Strasburg Westpr:
   aus Jablonowo 10 Uhr 30 Min. Vormittags (nach Ankunft des ersten Zuges aus Thorn 10 Uhr 6 Min. Vormittags),
   in Strasburg 1 Uhr 5 Min. Nachmittags,
   aus Strasburg 7 Uhr 40 Min. Vormittags,
   in Jablonowo 10 Uhr 15 Min. Vormittags (zum Anschluß an den ersten Zug nach Thorn 10 Uhr 49 Min. Vormittags);

Digitized by Google

2. die Personenpost von Neidenburg nach Strasburg:
aus Neidenburg 9 Uhr 15 Min. Abends,
in Strasburg 6 Uhr 20 Min. früh (zum Anschluß an die erste Post nach Jabblonowo 7 Uhr 40 Min. früh);
3. die Botenpost von Wrotzk nach Strasburg:
aus Wrotzk 3 Uhr 15 Min. früh,
in Strasburg 7 Uhr früh (zum Anschluß an die erste Personenpost nach Jablonowo 7 Uhr 40 Min. früh);
4. die Personenpost von Gorzno nach Bartnitzka:
aus Gorzno 3 Uhr 15 Min. früh,
in Bartnitzka 4 Uhr 15 Min früh (zum Anschluß an die Personenpost von Neidenburg nach Strasburg 4 Uhr 50 Min. früh);
5. die erste Personenpost zwischen Gollub und Schönsee:
aus Gollub 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Schönsee 11 Uhr Vormittags (zum Anschluß an den ersten Zug nach Thorn 11 Uhr 55 Min. Vormittags);
aus Schönsee 9 Uhr 50 Min. Vormittags (nach Ankunft des ersten Zuges aus Thorn 9 Uhr 1 Min. Vormittags,
in Gollub 11 Uhr Vormittags;
6. das Privat-Personenfuhrwerk von Schönsee nach Wrotzk:
aus Schönsee 10 Uhr Vormittags (nach Ankunft des ersten Zuges aus Thorn 9 Uhr 1 Min. Vormittags),
in Wrotzk 12 Uhr Mittags.

Danzig, den 27. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

292) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen Ernteferien gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 129 — bei dem Appellationsgerichte hierselbst und den Stadt- und Kreisgerichten des diesseitigen Departements mit dem 21. Juli 1872 beginnen und bis zum 1. September dauern werden. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke „Ferien-Sache" zu versehen

Marienwerder, den 26. Juni 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

293) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. bis 19. September c. im Königl. Seminar zu Pr. Friedland anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

294) Die unterzeichnete General-Direktion findet sich veranlaßt, ihre Bekanntmachung vom 20. Juli 1869 dahin zu modifiziren, daß sie Demjenigen, welcher den Anstifter des Brandes eines bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen versicherten Gebäudes in der Art ermittelt, daß er dafür gerichtlich bestraft wird, oder zu solcher Ermittelung wesentlich beiträgt, eine Prämie von 20 bis 100 Thlr. zahlen wird.

Marienwerder, den 16. Juni 1872.

General-Direktion der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

v. Koerber.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

295) Das unterm 25. Juni 1872 ausgegebene 18. Stück des Reichsgesetzblatts enthält unter

No. 837 das Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872, und unter

No. 838 das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

296) Das unterm 26. Juni 1872 ausgegebene 19. Stück des Reichsgesetzblatts enthält unter

No. 839 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872; unter

No. 840 das Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872; unter

No 841 das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872; unter

No. 842 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872; unter

No. 843 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872; unter

No. 844 die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872; und unter

No. 845 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königl. preußischen Ober-Steuer-Controleurs Hahn, der Königliche preußische Hauptamts-Controleur Flittner, mit dem Wohnsitz in Mainz, als Stations-Controleur beigeordnet worden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

297) Das unterm 17. Juni 1872 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 8045 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strelehner Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn; unter

No. 8046 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz; unter

No. 8047 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuer-Versicherungsanstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes; unter

No. 8048 die Bekanntmachung, betreffend die der Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872; unter

No. 8049 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872; unter

No. 8050 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872; und unter

No. 8051 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Patent-Verleihungen.

298) Dem Fabrikanten C. W. Siemens zu Berlin ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent

auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

299) Den Herren C. Wollmann und Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

300) Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf

eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

301) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem städtischen Baurath Licht hieselbst den Charakter als Königl. Baurath zu verleihen geruht.

An der städtischen Realschule erster Ordnung zu St. Petri in Danzig ist der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Richard Martens als vierter ordentlicher und der Schulamts-Candidat Wilhelm Klein als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Dem bisherigen Gymnasial-Religionslehrer Theod. Körner aus Neustadt in Westpr. ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Ponczau, Kr. Pr. Stargardt, verliehen worden.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Gustav Victor Gützlaff ist als sechster ordentlicher Lehrer an dem städtischen Gymnasium zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der Ober-Telegraphist Dröscher ist von Rappoldsweiler nach Danzig versetzt.

Der Rentier Gustav Timme zu Carthaus ist als Kreistaxator für den Carthauser Kreis bestellt und als solcher vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 10. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

302) Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg: für Postkarten pro Stück ½ Gr., bez. 2 Kreuzer; für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ½ Gr., bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bez. 11 Kr., bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer.

Berlin den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

303) Das Statut der neu errichteten

„Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg"

ist am 21. April d. J. von den Königl. Ministerien genehmigt und in No. 22 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

304) Zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und zur Controlirung der Schulleistungen sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zur pünktlichen Nachachtung abermals zu veröffentlichen:

Der Schulunterricht dauert nach §. 46 des A. L.-R. Th. II. Tit. 12 und nach §. 2 der Schulordnung für die hiesige Provinz vom 11. Dezember 1845 bis zum vollendeten 14. Jahre. Die Entlassung des Kindes aus der Schule kann aber auch noch um ein oder zwei Jahre hinausgeschoben werden. Sie darf aber niemals einzeln und an jedem beliebigen Tage, sondern nur gemeinschaftlich und ausschließlich an dem auf das vollendete vierzehnte Jahr folgenden Prüfungstermine, der vor Ostern oder zu Michaelis abgehalten wird, stattfinden. Es bleibt daher auf die Schulpflichtigkeit der Kinder ohne Einfluß, wenn dieselben etwa auf Anordnung der geistlichen Vorgesetzten vor Eintritt des 14. Lebensjahres zum ersten Empfange der Sacramente zugelassen werden sollten.

Zu den in Rede stehenden Entlassungs-Prüfungen sind sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes zuzuziehen, auch ist bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter einzuladen. Diejenigen Kinder, welche aus der Schule entlassen werden sollen, werden in Gegenwart der weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes in den Gegenständen des Elementar-Unterrichts geprüft und es wird über den Verlauf und das Resultat der Prüfung ein Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden durch Unterschrift vollzogen. Es darf aber kein Kind aus der Schule entlassen werden, das nicht bewiesen hat, daß es wenigstens lesen, schreiben und rechnen kann. Im Deutschen muß es soweit gefördert sein, daß es seinem geistigen Gesichtskreise naheliegende Mittheilungen verstehen und mündlich und schriftlich wiedergeben kann. Es steht den Mitgliedern des Schulvorstandes frei, sich auch selbst davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob jedes Kind deutsche Ansprachen richtig aufzufassen und in ausreichend geläufiger Weise zu beantworten befähigt ist. Sollten die Mitglieder des Schulvorstandes mit der Entscheidung des Lokalschul-Inspectors über die Zulässigkeit der Entlassung eines Kindes aus der Schulpflicht nicht einverstanden sein, so bleibt ihnen der Weg der Beschwerde bei uns vorbehalten.

Die Resultate dieser Prüfungen sind an den betreffenden Herrn Landrath einzusenden, damit sie zusammengestellt und unter namentlicher Anführung des Schulortes und des Schullehrers im Kreisblatte bekannt gemacht werden können.

Jedes Schulkind muß mit einem vom Lehrer und Lokalschul-Inspector unterschriebenen Entlassungszeugnisse, das sich über seine Führung, seinen Schulbesuch und

Digitized by Google

seine Kenntnisse in den einzelnen Gegenständen des Elementar-Unterrichtes ausspricht, versehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1872.

Königl. Regierung.

305) Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 12. Juni d. J. genehmigt, daß die Besitzung „Pelpliner Außendeich", im Flächen-Inhalte von 277½ Morgen, welche einem Communalverbande bisher nicht angehört hat, mit dem Gemeindebezirke Damerau, Kreises Marienburg, vereinigt werde.

Danzig, den 1. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

306) Der akademische Senat der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg hat sich darüber beklagt, daß die von den Studirenden Behufs Bewerbung um akademische Benefizien beizubringenden Armuthszeugnisse nicht selten so mangelhaft in allgemeinen Ausdrücken und Redewendungen abgefaßt sind, und weder über die Einnahmequellen der Angehörigen hinreichenden Aufschluß geben, noch die als vorhanden bescheinigte Armuth, resp. Bedürftigkeit motiviren.

Die mit Ausfertigung derartiger Zeugnisse beauftragten Behörden werden daher angewiesen, bei der Ausfertigung von Armuths-Zeugnissen für Studirende die Resultate der angestellten Ermittelungen mit der erforderlichen Ausführlichkeit anzugeben.

Danzig, den 4. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

307) Die Beilage dieser Nummer des Amtsblatts enthält das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Danzig, den 6. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

308) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. bis 19. September c. im Königl. Seminar zu Pr. Friedland anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und [illegible] fähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingeben, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

309) Die verwittwete Kreis-Gerichts-Rath Damm, Hulda geb. Bothe zu Krotoschin hat angezeigt, daß sie am 13. November v. J. den Westpreußischen Pfandbrief:

No. 4 Zukowken C. über 100 Thlr. à 3½ Prozent, nebst Cupons, von Weihnachten 1872 ab laufend,

in Krotoschin verloren habe, und hat auf dessen Amortisation angetragen.

Marienwerder, den 25. Juni 1872,

Königl. Westpr. General-Landschaft-Direktion.

von Koerber.

Patent-Verleihungen.

310) Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

311) Personal-Chronik.

Der Direktor Dr. Eichhorst in Jenkau ist mit der einstweiligen Verwaltung der Kreisschul-Inspektion über die Schulen des Inspektionsbezirks Danziger Höhe, welche bisher unter der Aufsicht des Superintendenten Meller in Pranst gestanden haben, beauftragt; dagegen ist der Superintendent Meller in Pranst, auf seinen Antrag, von den Funktionen der Kreisschul-Inspektion entbunden worden.

Nachdem der Bürgermeister Götz in Tolkemit aus der dortigen städtischen Verwaltung ausgeschieden, ist dem Magistrats-Registrator Sydath in Braunsberg die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Tolkemit übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur Bekanntmachung No. 307 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

1

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 10. Juli 1872.

Statut

der unter der Firma „Gedania" Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr mit dem Sitze in Danzig gegründeten Actien-Gesellschaft.

No. 276 des Notariats-Registers pro 1872. Danzig, am 10. April 1872.

Vor dem hier zu Danzig wohnhaften Notar Friedrich Martiny erschienen heute:

1. der Kaufmann und Vorsitzende des Vorsteher-Amts der hiesigen Kaufmannschaft, Herr Commerzien-Rath Lasey Goldschmidt,
2. der Kaufmann und Commerzien-Rath Herr Philipp Albrecht,
3. der Kaufmann und Stadtrath Herr Robert Petschow,
4. der Kaufmann und Commerzien-Rath Herr George Mix,
5. der Kaufmann und Stadtrath Herr Richard Damme.

Dieselben sind sämmtlich hier zu Danzig wohnhaft, dem Notare persönlich bekannt und geschäftsfähig.

Sie erklärten, daß sie sich vereinigt haben, um hierselbst, zum Zwecke von Versicherungen gegen See- und Strom-Gefahr und von Versicherungen von Landtransporten, eine Actiengesellschaft zu gründen; und errichteten für diese Actiengesellschaft folgendes

Statut.

Titel I.

Firma, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma

„Gedania

Versicherungs-Actiengesellschaft gegen See- u. Stromgefahr"

wird eine Actiengesellschaft gegründet, welche den Zweck hat, Versicherungen jeder Art gegen See- und Stromgefahr und Versicherungen von Landtransporten zu übernehmen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Danzig. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionaire.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt eine Million Thaler und ist in 1000 Actien zerlegt, von denen jede über 1000 Thaler gestellt ist.

Die Actien lauten auf Namen.

§. 3.

Die Actien werden unter der Firma der Gesellschaft in fortlaufenden Nummern, nach dem beigefügten Formular A., ausgefertigt und erhalten in dem Actienbuche, in welches sie nach Vorschrift des Art. 182 (Art. 223) des A. H.-G.-B. einzutragen sind, Folien, welche ihren Nummern entsprechen.

§. 4.

Auf jede Actie sind 20 pCt. ihres Nominalbetrages sofort bei der Zeichnung baar einzuzahlen. Die Einzahlung des ganzen Restbetrages ist sofort, nachdem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt ist, sicher zu stellen; ob die Sicherheit genügt, prüft und entscheidet der Aufsichtsrath.

Baares Geld und inländische, unter der Autorität des Staats ausgefertigte, auf den Inhaber lautende Papiere, zu zwei Drittheilen ihres Courswerthes, müssen als Caution angenommen werden. Wechsel, welche nach dem beiliegenden Schema B. ausgestellt sind, können als Sicherheit dienen. In keinem Falle dürfen aber von einem Actionair mehr Wechsel als zum Betrage von 40,000 Thalern angenommen werden.

Die Ausreichung der Actien erfolgt erst nach Bestellung der genügend befundenen Sicherheit. Auf Beschluß des Aufsichtsraths kann jederzeit an die Stelle einer nicht unbedingt zulässigen Sicherheit eine andere verlangt werden.

Wer in der Bestellung der ursprünglichen oder einer geforderten andern Sicherheit säumig ist, kann nach Beschluß des Aufsichtsraths sofort entweder auf baare Einzahlung des ganzen Rückstandes der Actie zur Sicherstellung des Rückstandes verklagt, oder unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 221 des A. H.-G.-B. seiner Anrechte als Actionair und der auf die Actie geleisteten Einzahlung zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt werden.

§. 5.

Die Actien können beliebig auf andere Personen übertragen werden.

Digitized by Google

Bezüglich einer solchen Uebertragung finden alle Bestimmungen der Art. 182, 183 und 223 des A. H.-G.-B. Anwendung. Der Gesellschaft gegenüber gilt aber der neue Erwerber nur dann als Eigenthümer der Actie und der bisherige eingetragene Actionair seiner Verbindlichkeiten — unbeschadet der Bestimmung des Absatz 3 Art. 223 A. H.-G.-B.— für entlassen, wenn der Uebergang des Eigenthums nicht nur im Actienbuche vermerkt, sondern auch diese Eintragung auf der Actie vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths bescheinigt ist.

Die Eintragung und deren Bescheinigung dürfen in keinem Falle früher erfolgen, als bis der neue Eigenthümer genügende Sicherheit für den uneingezahlt gebliebenen Betrag der Actie bestellt hat.

§. 6.

Weitere Einzahlungen auf die Actien werden nach Beschluß des Aufsichtsraths durch öffentliche Bekanntmachung der Direction in den Gesellschaftsblättern mit bestimmten Fristen erfordert. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist nach Beschluß des Aufsichtsraths die Gesellschaft berechtigt, durch die Direction entweder sich wegen des Rückstandes mit Verzugszinsen zu 6 pC. vom Zahlungstermine sofort und ohne Weiteres aus der bestellten Sicherheit und zwar, wenn dieses nur durch Veräußerung geschehen kann, nach Maßgabe des Art. 310 A. H.-G.-B. bezahlt zu machen, oder den Rückstand einzuklagen, oder den säumigen Actionair seines Anrechts aus der Actie und der darauf bereits geleisteten Zahlung, unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 221 A. H.-G.-B., zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären.

§. 7.

Wird ein Actionair nach §. 4 oder §. 6 seines Anrechts aus der Actie verlustig erklärt, so ist die Actie, wenn sie zurückgeliefert wird, von der Direction durch einen Handels-Mäkler oder öffentlich für Rechnung der Gesellschaft zum Verkaufe zu bringen. Erfolgt die Auslieferung der Actie mit Dividendenscheinen auf Erfordern nicht, so wird dieselbe mit den Dividendenscheinen von der Direction durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für mortificirt erklärt und an ihrer Stelle eine andere ausgefertigt und durch einen Handels-Mäkler oder öffentlich für Rechnung der Gesellschaft verkauft.

§. 8.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Actionair hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos auf die Dividenden und alle Ansprüche desselben aus der Actie, sondern auch auf alle sonstigen Vermögensobjecte zu, welche die Gesellschaft von dem Actionair hinter sich oder der Actionair von der Gesellschaft etwa zu fordern hat.

§. 9.

Wenn über das Vermögen eines Actionairs der Concurs eröffnet wird, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Actionair auszuschließen. Der Vertreter der Masse ist binnen 4 Wochen nach vorangegangener Aufforderung der Direction verpflichtet, den Verkauf der Actie zu bewirken und nachzuweisen, oder dieselbe der Direction zum Verkaufe einzuliefern. Erfolgt weder das Eine noch das Andere, so ist die Direction berechtigt, die Actie durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für mortificirt zu erklären und an deren Stelle eine andere auszufertigen und die letztere zu verkaufen.

Der Verkauf ist in jedem Falle durch einen Handels-Mäkler oder öffentlich zu bewirken und der Erlös nach Abzug der Kosten und der sonstigen Ansprüche der Gesellschaft zur Concursmasse abzuliefern.

§. 10.

Im Falle des Todes eines Actionairs hat der Aufsichtsrath das Recht, die Erben von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschließen. Wird diese Ausschließung beschlossen, so tritt das im §. 9 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Aufforderung zum Verkaufe oder zur Einlieferung der Actie, ist dreimal öffentlich an die Erben, so daß denselben von der letzten Bekanntmachung mindestens eine dreimonatliche Frist gewährt ist, zu richten und der Erlös der eingelieferten, oder an der Stelle der mortificirten Actie neu ausgefertigten, an die sich legitimirenden Erben zu zahlen.

§. 11.

In allen Fällen, in welchen ein Actionair ausgeschlossen worden ist (§§. 4, 6, 9, 10) bleiben alle Verpflichtungen desselben gegen die Gesellschaft so lange bestehen, bis der an die Stelle tretende Actionair als solcher nach Vorschrift des §. 5 von der Gesellschaft angenommen ist, und der Absatz 3 des Art. 223 A. H.-G.-B. findet auch in diesen Fällen Anwendung.

§. 12.

Gleichzeitig mit den Actien werden nach dem hier angeschlossenen Formular C. für zehn Jahre Dividendenscheine nebst einem Talon nach Formular D. ausgegeben. Gegen Rückgabe des Talon erfolgt die Ausreichung neuer Dividendenscheine für zehn Jahre mit einem Talon. Die Dividenden werden an den Präsentanten der Dividendenscheine gezahlt. Zur Prüfung der Legitimation desselben sind die Gesellschaft und deren Beamte zwar befugt, aber nicht verpflichtet und zwar selbst dann nicht, wenn der Verlust angezeigt ist. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sie fällig wurden, nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt. Ist aber der Verlust angezeigt und auf eine vom Aufsichtsrathe als genügend anerkannte Weise beglaubigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins nach Ablauf der gedachten vier Jahre dem angeblichen Verlierer nachgezahlt, sofern der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und bezahlt ist.

Digitized by Google

Auch verlorene Talons werden nicht amortisirt. Die Aushändigung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie eingereicht worden ist, an den Eigenthümer der Actie, gegen deren Vorlegung.

Abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Actien können nach Beschluß des Aufsichtsraths für den durch das Actienbuch legitimirten Eigenthümer und auf Kosten der Antragenden durch neue ersetzt werden, wenn die beschädigten Papiere eingeliefert und nachdem abhanden gekommene und zerstörte durch einmalige öffentliche Bekanntmachung der Direction in den Gesellschaftsblättern für motificirt erklärt sind.

§. 13.

In allen Fällen, in welchen an der Stelle einer Actie eine andere ausgefertigt wird, ist dies aus der neuen Actie ersichtlich zu machen und im Actienbuche zu vermerken.

§. 14.

Jeder Actionair unterwirft sich rücksichtlich aller seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft dem Gerichtsstande vor dem sachlich zuständigen Gerichte zu Danzig.

§. 15.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch
die Danziger Zeitung,
den Deutschen Reichs-Anzeiger,
die Stettiner Ostsee-Zeitung und
die Königsberger Hartung'sche Zeitung.

Ist eine dieser Zeitungen eingegangen, oder für die Bekanntmachungen nicht zugänglich, oder nach dem Beschlusse des Aufsichtsraths zu den Bekanntmachungen ungeeignet geworden, so bestimmt der Aufsichtsrath durch einen in den bisherigen beziehungsweise noch zugänglichen Blättern bekannt zu machenden und dem Handelsgerichte anzuzeigenden Beschluß, welche andere Zeitung an deren Stelle treten soll.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 16.

Die Organe der Gesellschaft sind:
1. der Aufsichtsrath,
2. die Direction,
3. die Generalversammlung.

a. Der Aufsichtsrath.

§. 17.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern der Gesellschaft, welche zunächst für die Dauer eines Jahres oder bis zu der auf die Wahl folgenden Generalversammlung, wenn diese früher stattfindet, und dann regelmäßig auf fünf Jahre gewählt werden und sämmtlich in Danzig ihren Wohnsitz haben müssen.

Alljährlich scheidet ein Mitglied und in den beiden letzten Jahren der fünfjährigen Wahlperiode scheiden zwei Mitglieder aus. Unter den für die ersten fünf Jahre gewählten Mitgliedern bestimmt das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens. Sollte ein Mitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, so ersetzt die nächste Generalversammlung dasselbe durch Wahl für die noch übrige Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Bis zu dieser Wahl durch die Generalversammlung ergänzt sich der Aufsichtsrath durch eigene Wahl. Wiederwahl ist stets zulässig.

Der Generalversammlung steht zu jeder Zeit der Widerruf der Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsraths und die gleichzeitige Ersetzung dieses Mitgliedes durch eine Neuwahl zu; welche alsdann ebenfalls nur für die noch übrige Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgt.

Ebenso ist jedes Mitglied des Aufsichtsraths jederzeit sein Amt niederzulegen befugt.

§. 18.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsraths, seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters wird durch notarielle, auf Grund der Wahlverhandlungen ertheilte Atteste, oder, wenn die Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell aufgenommen sind, auch durch deren Ausfertigungen geführt.

Die Erlasse und Urkunden des Aufsichtsraths sind mit der Firma der Gesellschaft:

Gedania
Versicherungs-Actiengesellschaft gegen See- u. Stromgefahr.
Der Aufsichtsrath.

unter Beifügung der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu unterzeichnen.

§. 19.

Dem Aufsichtsrathe liegt ob:
1. die Wahl- und Bestellung der Mitglieder der Direction (§. 21);
2. die Bestätigung der von der Direction bestellten Geschäftsgehülfen und Agenten und die Genehmigung der von der Direction denselben ertheilten Vollmachten und mit denselben abgeschlossenen Engagements-Verträge;
3. die allmonatlich ordentlich und alljährlich wenigstens einmal außerordentlich abzuhaltenden Revisionen der Kasse und Sicherheiten der Gesellschaft durch die dazu abzuordnenden Mitglieder des Aufsichtsraths;
4. die Prüfung der Jahresrechnungen und der Bilanzen, sowie die Feststellung und Vertheilung des am Schlusse jeden Geschäftsjahres erzielten Reingewinns und beziehungsweise der Dividenden nach Maaßgabe der §§. 31 und 32;
5. die Vertheilung der dem Aufsichtsrathe zukommenden Tantième unter seine Mitglieder (§. 32);
6. die Vertretung der Gesellschaft in deren etwaigen Prozessen mit den Mitgliedern der Direction.

Der Aufsichtsrath kann sein gesetzliches Recht, die gesammte Geschäftsführung der Direction zu überwachen,

Digitized by Google

sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und die sämmtlichen Bücher, Schriften, sowie die Kasse und die Sicherheiten der Gesellschaft zu revidiren, jederzeit sowohl in seiner Gesammtheit, als durch ein einzelnes dazu abzuordnendes Mitglied, oder durch seinen Vorsitzenden, welcher dazu keines besondern Auftrages bedarf, ausüben.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft er von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen wird. Die Berufung muß erfolgen, wenn zwei seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Zur Beschlußfähigkeit desselben gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder der Direction sind berechtigt, den Sitzungen des Aufsichtsraths, insofern nicht sie persönlich betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, mit berathender Stimme beizuwohnen, und deshalb zu jeder Sitzung mit vorzuladen.

§. 20.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat während der Dauer seines Amtes fünf Actien der Gesellschaft bei dieser als Amtskaution zu deponiren.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen für die Amtsführung kein Gehalt, dürfen jedoch die ihnen bei Ausübung ihrer Functionen erwachsenden baaren Auslagen erstattet verlangen. Der Betrag der letzteren wird durch Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und zur Zahlung auf die Kasse durch den Vorsitzenden angewiesen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths — mit Ausnahme des ersten Aufsichtsraths — die im §. 32 bestimmte Tentième.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf ihrer Amtszeit von der Generalversammlung zu fassenden Beschluß bewilligt werden.

b. Die Direction.

§. 21.

Die Direction bildet den gesetzlichen Vorstand der Gesellschaft. Sie besteht aus einem Director oder nach dem Beschlusse des Aufsichtsraths aus zwei Direktoren, aus einem oder nach dem Beschlusse des Aufsichtsraths aus mehreren stellvertretenden Directoren und aus etwaigen von dem Aufsichtsrath zur Vertretung der Gesellschaft ausdrücklich Bevollmächtigten.

Nur durch je zwei dieser Personen gemeinschaftlich wird die Gesellschaft nach Außen vertreten, und die Direction giebt ihre Willens-Erklärungen für die Gesellschaft kund und zeichnet für dieselbe in dieser Weise, daß zwei von den genannten Mitgliedern derselben (Director, zweiter Director, stellvertretender Director und Bevollmächtigter) unter die Firma der Gesellschaft ihre Namen unterschreiben. Gerichtliche oder notarielle Erklärungen verbinden die Gesellschaft, wenn sie von Zweien der Genannten, durch welche die Firma der Gesellschaft gültig gezeichnet wird, im Namen der Gesellschaft abgegeben werden.

Die nach §. 19 ad 1 dem Aufsichtsrathe obliegende Wahl der obengenannten Mitglieder der Direction (des Directors, des etwaigen zweiten Directors, des oder der stellvertretenden Directoren und des oder der zur Vertretung der Gesellschaft Bevollmächtigten) wird nachgewiesen durch ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlung ertheiltes notarielles Attest, oder wenn die Wahlverhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommen ist, durch deren Ausfertigung. Die Mitglieder der Direction legitimiren sich als solche durch einen gerichtlichen Auszug aus dem Handelsregister oder durch ein auf Grund des letzteren ertheiltes gerichtliches Attest.

Zu stellvertretenden Directoren können auch Mitglieder des Aufsichtsraths gewählt werden, ohne daß der Gewählte aus dem Aufsichtsrathe auszuscheiden braucht. Es ruhen nur insoweit, als derselbe als Directionsmitglied fungirt, die Funktionen desselben als Mitgliedes des Aufsichtsraths. Auch darf ein solches Aufsichtsraths-Mitglied, insoweit es als Directionsmitglied fungirt hat, nicht an der Dechargirung der Direction Theil nehmen.

§. 22.

Die Direction ist befugt, mit Genehmigung des Aufsichtsraths (§. 19 ad 2) Geschäftsgehülfen und Agenten zu bestellen, auch die letzteren mit Genehmigung des Aufsichtsraths zu ermächtigen, im Namen der Direction für die Gesellschaft verbindliche Versicherungsverträge abzuschließen und zu vollziehen und Prämien für die Gesellschaft in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Diese Vollmacht kann von der Direction mit der Genehmigung des Aufsichtsraths auch einzelnen ihrer Mitglieder ertheilt werden. Außerdem ist die Direction nicht berechtigt, sich Vertreter, Prokuristen oder Bevollmächtigte zu bestellen.

Die Legitimation der obengenannten Geschäftsgehülfen, Agenten und Beauftragten und der Nachweis der Befugnisse derselben wird durch eine von dem Aufsichtsrathe nach §. 18 und von der Direction nach §. 21 zu vollziehende Bestallung erbracht.

§. 23.

Jedes Mitglied der Direction, sowie alle Geschäftsgehülfen und Agenten der Gesellschaft sind bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, bezüglich der Geschäftsführung allen Anordnungen des Aufsichtsraths nicht nur gemäß der allgemeinen Instructionen, sondern auch in jedem einzelnen Falle unbedingt Folge zu leisten und denselben gemäß zu handeln.

Untersagt der Vorsitzende des Aufsichtsraths den Abschluß eines Geschäfts, so muß derselbe unterbleiben, bis der Aufsichtsrath darüber beschlossen hat.

c. Die Generalversammlungen.

§. 24.

Die Generalversammlungen finden in Danzig statt. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths berufen. An den Generalversammlungen ist jeder Actionair

Digitized by Google

Theil zu nehmen berechtigt, welcher als solcher der Gesellschaft gegenüber legitimirt ist. Abwesende Actionaire dürfen ihr Stimmrecht nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmberechtigten Actionair ausüben. Kaufleute können durch ihre Prokuristen, juristische Personen und Gesellschaften durch einen ihrer Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Geschäftsunfähige durch ihre Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Die näheren Bestimmungen über die Legitimation zur Theilnahme an der Generalversammlung trifft der Aufsichtsrath. Dieselben sind bei der Berufung der Generalversammlung bekannt zu machen.

Etwaige Zweifel bezüglich der Legitimation oder Stimmberechtigung eines Actionairs oder Vertreters entscheidet die Generalversammlung, bei vorläufigem Ausschlusse des Betheiligten.

Zu allen Beschlüssen und Wahlen gewähren je drei Actien eine Stimme; kein Mitglied darf jedoch weder für sich allein, noch für sich und andere zusammen mehr als 20 Stimmen geltend machen.

§. 25.

Alljährlich im Monat April findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen kann der Aufsichtsrath jederzeit berufen.

Er muß dieselben berufen:

1. wenn die Direction es verlangt,
2. wenn so viel Actionaire, daß deren Actienbesitz mindestens den vierten Theil des Grundkapitals repräsentirt, unter Angabe des Grundes oder Zwecks darauf antragen.

Die Berufung zu den ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung entweder durch die Gesellschaftsblätter, in welchen sie mindestens 14 Tage vor dem Termine enthalten sein muß, oder durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionaire, in welchem Falle sie durch die Postrekommandationsscheine erwiesen wird.

§. 26.

In den Generalversammlungen präsidirt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter.

Ueber die Verhandlungen jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu dessen gültiger Vollziehung, auch wenn es gerichtlich oder notariell aufgenommen wird, die Unterschriften des Vorsitzenden und zweier der anwesenden stimmberechtigten Actionaire oder der Vertreter solcher genügen.

§. 27.

In jeder ordentlichen Generalversammlung ist der Bericht des Aufsichtsraths und der Direction über die Geschäftslage, sowie die nach Art. 239 H.-G.-B. zu veröffentlichende Bilanz und der Rechnungsabschluß des Vorjahres vorzulegen, über die der Direction zu ertheilende Decharge zu beschließen und die erforderliche Wahl von Aufsichtsraths-Mitgliedern vorzunehmen.

Jede Generalversammlung ist berechtigt, alle Bücher, Schriften, Rechnungen, Kassenbestände und Sicherheiten der Gesellschaft durch zwei von ihr dazu aus ihren Mitgliedern besonders zu ernennende Revisoren, welche an der Geschäftsführung keinen Antheil genommen haben dürfen, prüfen zu lassen und ist alsdann der Revisionsbericht mit dem Berichte der Directiou über die Erledigung der gezogenen Monita der nächsten Generalversammlung mitzutheilen.

§. 28.

Anträge von Actionairen, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung kommen sollen, müssen bis zum 1. März, welche dieser Versammlung vorhergeht, schriftlich bei dem Aufsichtsrathe eingereicht sein und in diesem Falle stets in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§. 29.

Zur gültigen Beschlußfassung in der Generalversammlung ist absolute Mehrheit der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, der Antrag für abgelehnt. Zu Beschlüssen über:

a. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
b. Aenderung des Zwecks der Gesellschaft,
c. Vermehrung des Grundkapitals,
d. Auflösung der Gesellschaft oder Vereinigung derselben mit einer andern Gesellschaft,

gehört eine Majorität von zwei Drittheilen der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen und die Vertretung von mindestens drei Viertheilen des gesammten Grundkapitals.

Ist in der zu einem der genannten Zwecke berufenen Generalversammlung das Grundkapital nicht genügend vertreten gewesen, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Im Uebrigen ist jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die erschienenen Actionaire und das vertretene Grundkapital, zur endgültigen Erledigung aller auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände berechtigt, und zwar mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft.

§. 30.

Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen, wenn nicht widerspruchslos die Akklamation beliebt wird, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen.

Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Digitized by Google

Titel IV.

Jahres-Rechnung, Bilanz, Reserve-Fonds, Dividende.

§. 31.

Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Bei der Feststellung der Jahres-Bilanz sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, unter die Passiva der Gesellschaft aufgenommen;
b. die am 31. Dezember bereits bekannten, noch nicht regulirten und sonst in Aussicht stehenden Entschädigungs-Ansprüche mit ihren vollen Beträgen unter die Passiva der Gesellschaft gebracht werden;
c. unter den Activis Grundstücke und Mobilien höchstens zum Erwerbspreise und die Mobilien überdies mit einem Abschlage von mindestens 5 pCt. jährlich zum Ansatze kommen.

§. 32.

Der nach Abzug der Passiva sich ergebende Ueberschuß der Activa bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinne werden zunächst überwiesen:

a. 10 pCt. dem Reservefonds, so lange bis derselbe die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht hat, oder bis diese Summe, wenn sie angegriffen war, wieder ergänzt ist,
b. als Dividende den Aktionairen ein Betrag, welcher vier auf das Jahr zu berechnenden Procenten des eingezahlten Aktien-Kapitals gleich kommt.

Sodann erhalten die Mitglieder der Direktion den etwa nach den Anstellungs-Verträgen ihnen zu gewährenden Antheil, und der Ueberrest wird mit einem Zehntel auf die Mitglieder des Aufsichtsraths und mit neun Zehnteln auf die Actionaire als Super-Dividende vertheilt.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt vom Mai jedes Jahres ab.

§. 33.

Der nach dem §. 32 nur bis zur Höhe von 100,000 Thalern anzusammelnde und in diesem Betrage zu erhaltende Reservefonds ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Einnahmen nicht bestritten werden können. Er soll gleich den Baar-Einzahlungen auf die Aktien zinstragend angelegt werden, und seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu.

Die Belegung der Fonds der Gesellschaft darf nur erfolgen:

a. in pupillarisch sichern oder bei einer soliden Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versicherten Hypotheken;
b. in Inhaber-Papieren, welche von einem Staate des deutschen Reichs emittirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt, und mit einem ein für allemal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in andern Papieren ist nur in soweit statthaft, als von einem fremden Staate Cautionen in diesen Papieren für die Zulassung zum Geschäfts-Betriebe gefordert werden;
c. in Lombard und in discontirten Wechseln nach den Grundsätzen der preußischen Bank.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Lokalien oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 34.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der General-Versammlung (§. 29) und wenn das Gesetz sie erfordert, und zwar in jedem Falle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Antrag auf Auflösung durch die General-Versammlung ist nur zulässig, wenn die ihn stellenden Aktionaire zusammen mehr als die Hälfte der Aktien besitzen.

Titel VI.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 35.

Der erste Aufsichtsrath, welcher gemäß §. 17 in der ersten nach Vorschrift der Art. 209a. und 209c. H.-G.-B. zu berufenden General-Versammlung gewählt wird, ist beauftragt und ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen des Statuts zu beschließen und beziehungsweise vorzunehmen, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register vom Gerichte, oder zum Zwecke der Genehmigung des Geschäfts-Betriebs der Gesellschaft von den Verwaltungs-Behörden etwa erforderlich erachtet werden.

Beilagen.

A. Formular zu den Aktien.

Gedania,
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr.

Aktie No. .....

über Pr. Crt. 1000 Eintausend Thaler Pr. Crt.

Nachdem Herr
durch baaren Einschuß von Zweihundert Thaler Pr. Crt. und nach Sicherstellung von Achthundert Thalern diese Aktie erworben hat und Mitglied der zufolge der Verfügung des Königlichen Commerz- und Admiralitäts-Collegii hierselbst vom ten
in das Handels-Register eingetragenen Aktien-Gesellschaft „Gedania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr“ geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen dieser Gesellschaft.

Danzig, den ten

Der Aufsichtsrath. Die Direktion.
(Unterschrift des Vorsitzenden). (2 Unterschriften).

Ausgefertigt
N. N. Buchhalter

B. Wechsel-Formular

Zur [illegible] No.

den [illegible] 18

Für Thal- Pr. [illegible]

Digitized by Google

Einen Monat nach Vorzeigung, welche binnen fünfzig Jahren von heute erfolgen muß, zahle in Danzig gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Aktien-Gesellschaft „Gedania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Stromgefahr“ die Summe von

Thalern Pr. Crt.

Unterschrift.

C. Dividendenschein-Formular.

Am 1. Mai 18 zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf Aktie No. für das Jahr 18 treffende Dividende.

Danzig, den ten 18

Gedania

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr.

Der Aufsichtsrath. Die Direktion.

Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden. Facsimile von 2 Unterschriften.

Ausgefertigt

N. N. Buchhalter.

Wird die Dividende binnen 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden ist, nicht erhoben, so verliert dieser Dividendenschein seine Gültigkeit.

D. Talon-Formular.

Talon zur Aktie No.

Der Inhaber empfängt am Mai die te Serie der Dividendenscheine zu den vorstehend bezeichneten Actien.

Danzig, den ten 18

Gedania

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr.

Der Aufsichtsrath. Die Direktion.

Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden. Facsimile von 2 Unterschriften.

Ausgefertigt

N. N. Buchhalter.

Die Herren Komparenten beantragen:

diese Verhandlung einmal für die Aktien-Gesellschaft Gedania und einmal für die Königliche Regierung hierselbst zum Zwecke der Einholung des Konsenses zum Geschäfts-Betriebe der Gesellschaft auszufertigen und die Ausfertigungen dem Herrn Richard Damme zuzustellen, auch von der Verhandlung eine beglaubigte Abschrift zum Zwecke der Einreichung zu den Akten des Königlichen Commerz- und Admiralitäts-Collegiums hierselbst zu ertheilen.

Die vorliegende Verhandlung ist im Beisein des Rentier Ludwig Gerike und des Schneidermeisters Heinrich Mix, welche hier zu Danzig wohnen und als Zeugen zugezogen sind, und welchen, sowie dem Notare, wie ein [illegible] für sich versichert, keines derjenigen Verhältnisse [illegible], welche nach den Paragraphen 1 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Philipp Albrecht. Richard Damme. George Mix. Robert Petschow. Laser Goldschmidt.

Der Notar und die Zeugen atteſtiren

1. daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat,
2. daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, und
3. daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben worden ist.

Friedrich Martiny. Ludwig Gerike. Heinrich Mix.

Vorstehende in das Notariats-Register für das Jahr 1872 unter der Nummer 276 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Königliche Regierung hierselbst mit dem Bemerken ausgefertigt, daß der Aktien-Gesellschaft „Gedania Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr“ zu Danzig eine gleichlautende Ausfertigung, zu welcher eine Stempelmarke im Werthe von 15 Silbergroschen verwendet worden, ertheilt worden ist.

Danzig am 10. April 1872.

(L. S.) Friedrich Martiny, Rechtsanwalt und Notar.

Auf Grund des von uns geführten Handels-Registers wird hierdurch bescheinigt, daß zufolge Verfügung vom 28. Mai 1872, am 29. Mai 1872 in unser Gesellschafts-Register unter neuer No. eingetragen worden ist:

Colonne 1 (laufende No.) No. 241.

Colonne 2 (Firma der Gesellschaft) Gedania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See- und Strom-Gefahr.

Colonne 3 (Sitz der Gesellschaft: Danzig).

Colonne 4 (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft).

Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft, gegründet auf das notariell verlautbarte Statut vom 10. April 1872 und die Notariats-Verhandlung vom 15. Mai 1872, welche sich in beglaubigter Form im Beilagebande zum Gesellschaftsregister Blatt 3 bis 16 befinden. Gegenstand des auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkten Unternehmens ist die Versicherung jeder Art gegen See- und Strom-Gefahr, sowie die Versicherung von Land-Transporten.

Das Grund-Kapital beträgt eine Million Thaler und ist in 1000 auf Namen lautende Aktien über je 1000 Thlr. zerlegt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Danziger Zeitung,
den Deutschen Reichs-Anzeiger,
die Stettiner Ostseezeitung,
die Königsberger Hartungsche Zeitung.

Die von dem Aufsichtsrath ausgehenden Bekanntmachungen werden mit der Firma der Gesellschaft, unter Beifügung der Worte „Der Aufsichtsrath“ und der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters unterzeichnet.

Digitized by Google

Der Vorstand (die Direction) besteht je nach der Wahl des Aufsichtsraths aus einem oder zwei Direktoren, aus einem oder mehreren stellvertretenden Direktoren, und aus etwaigen von dem Aufsichtsrathe zur Vertretung der Gesellschaft ausdrücklich Bevollmächtigten.

Die Willens-Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft und der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder unterzeichnet sind. Zur Zeit bilden den Vorstand:

1. der Kaufmann Ludwig Ferdinand Lojewski hieselbst, als Direktor,
2. der Kommerzienrath John Gibsone hieselbst als stellvertretender Direktor.

Urkundlich unter Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Danzig, den 29. Mai 1872.

(L. S.)

Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

(gez.) v. Groddeck.

Der unter der Firma „Gedania Versicherungs-Aktien-Gesellschaft gegen See und Strom-Gefahr“ zu Danzig gegründeten Versicherungs-Gesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe hierdurch vertheilt.

Jede Aenderung des Statuts ist der diesseitigen Prüfung zu unterstellen; von deren Ergebniß die Fortdauer der Genehmigung abhängig bleibt.

Die Staats-Regierung behält sich ferner vor, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissarius zu ernennen, welcher das Recht hat, die Gesellschafts-Organe einschließlich der General-Versammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 8. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Das vorstehende Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung d:s Innern.

(gez.) v. Saltzwedell.

Druck von A. Schroth in Danzig

Digitized by Google

Königsberg, den 25. April 1872.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen ℛ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen ℛ	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.							
										I. Emission.	
1	Allenstein.			Seit der Veröffentlichung des letzten Verzeichnisses hat eine Ausloosung nicht stattgefunden.			Kreis-Chausseebaukasse in Allenstein und Bankier S. A. Samter in Königsberg.	100 50 25 100 50	C D E C D	151. 183. 96. 22. 146. 176. 192. 12.	15. Juni 1870. 15. Juni 1871.
										II. Emission.	
2	Braunsberg.	1000 500	A B	22. 43.	8. Febr. 1872.	1. Jan. 1873.	Kreis-Kommunal-Kasse Braunsberg Bankier Samter in Königsberg.	50 25	D E	63. 73. 37.	25/6 70. 15./6.71.
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Pr. Eylau.	100 20	B C	3. 4. 34. 38. 41. 83. 86. 115. 120. 17. 112. 185.	6. Oktbr. 1871.	1. April 1872.	Kreis-Kommunal-Kasse Pr. Eylau u. Bankier R. Jacob in Königsberg	100 20	B C	66. 145. 200.	14. Okt. 1870.
				II. Emission.						II. Emission.	
4	Fischhausen.	100	B	259. 347. Seit der Veröffentlichung des letzten Verzeichnisses hat eine Ausloosung nicht stattgefunden.	dito	dito	Kreis-Kommunal-Kasse Fischhausen und Bankier E. R. Jacob in Königsberg.	100 200 100 50 500 200 100	B B C D A B C	332. 346. 200. 542. 153. 225. 314. 47. 45. 261. 1. 18. 220.	dito 22. Dez. 1869. 16. Juli 1870.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Fischhausen.							50	D	184. 262. 470. 489.	16. Juli 70.
								200	B	58. 260.	11. Juli 71.
								100	C	72. 208. 217. 359.	
								50	D	1. 10. 120. 237. 238. 371. 381. 400. 408.	
										I. Emission.	
5	Friedland.			Keine neue Auslooſung.			Kreis-Kommunalkaſſe in Domnau, Bankier E. N. Jacob in Königsberg u. Bankier Meyer Cohn in Berlin.	500	B	48.	14. Juli 70.
								100	C	2. 64. 77.	
								50	D	93. 141. 163. 187.	
								100	C	31. 36. 99. 100. 101. 103. 104. 163. 164. 166.	29. Juli 71.
								50	D	50 68. 81. 106. 126.	
										II. Emiſſion.	
								1000	A	15.	dito.
								100	C	3. 37.	
								50	D	9.	
										III. Emiſſion.	
								100	C	33.	13. Aug. 69.
								100	C	15. 39.	29. Juli 71.
6	Gerdauen.			Kreisobligationen ſind noch nicht zur Auslooſung gekommen.							
										I. Emiſſion.	
7	Heiligenbeil.			Keine neue Auslooſung.			Kreis-Kommunalkaſſe i. Heiligenbeil.	50	C	9. 60. 273. 288.	30. Juni 71.
8	Heilsberg.			Die erſte Auslooſung der Kreis-Obligationen erfolgt im Laufe des Jahres 1874.							
9	Pr. Holland.	1000	A	3.	13. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkaſſe Pr. Holland, Bankier J. Litten in Elbing u. N. Jacob in Königsberg.	—		—	—
		100	C	31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 81 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
10	Königsberg (Landkreis).			A. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken und von Wangen nach Görken.							
		1000	A	17. 28.	30. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Königsberg Bankier Samter in Königsberg.	100	C	2. 5. 10. 65. 75. 79. 83 114. 120. 130. 140. 144. 147. 148. 149. 155. 176. 199.	21. Jan. 1871.
		500	B	26. 28. 31. 43. 49. 59.							
		100	C	8. 44. 49. 54 85. 89. 116. 152. 156. 179. 187. 196. 200. 201. 207. 221. 224. 254. 268. 280.							
		50	D	14. 19. 32. 37. 42. 46. 52. 74.				50	D	65. 75. 79. 98.	
		25	E	162. 170. 173. 179.				25	E	8. 75. 86. 154.	
				B. Für die Grunderwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn.							
		500	A	1. 7. 8.	dito	dito	dito	100	B	55. 150.	13. Dez. 69.
		100	B	4. 36. 48. 59. 67. 68. 72. 76. 77. 84. 87.				100	B	1. 53. 74. 109.	4. Januar 1871.
		50	C	7. 9. 14. 15. 27. 28. 30. 75. 82. 83. 96.							
				II. Emission.							
				C. Für den Bau der Chaussee von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Semitten, von Steinbeck nach Crausen und von Schaaken nach Schaaksvitte.							
		1000	A	15. 28. 30.	dito	dito	dito	100	C	10.	13. Dez. 1869.
		500	B	1. 22. 36. 39.				25	E	3. 13. 17. 25. 35. 36. 39. 40. 41.	
		100	C	59. 60. 65. 66. 78. 119. 135. 147. 156. 163. 164. 166. 178. 181. 225. 303. 333. 371. 389. 400.				500	B	37.	21. Januar 1871.
								100	C	255. 262. 287.	
								25	E	23.	
		50	D	4. 19. 21. 128. 139. 142. 153. 168. 192. 198.							
		25	E	2. 4. 10. 22. 43. 88. 92. 138. 140. 148. 180. 239.							

	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen ℛ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen ℛ	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Nach Königsberg (Landkreis).			III. Emission. D. Für den Chausseebau von Kanten nach Powunden und von Kirche Schaaken nach Lisca-Schaaken.			Wie vorseitig.				
		1000	Aa	6.	30. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		500	A	14.	21. Januar 1871.
		500	A	15. 20.				200	Bb	11.	
		200	Bb	26. 50.				100	B	23. 29. 52. 96.	
		100	B	82.							
11	Labiau.			Es sind noch keine Kreis-Obligationen zur Ausloosung gekommen.	—	—	—	—	—	—	—
				I. Emission.						I. Emission.	
12	Memel.	100	B	78. 97.	3. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Memel und Graf & Comp. in Königsberg.	100	B	13. 58. 85.	3. Januar 1871.
		50	C	1. 68. 79. 85. 87. 104. 111. 210. 280. 324. 396. 399. 403. 430. 450. 498.						II. Emission.	
				II. Emission.				100	B	1.	dito
		50	C	35. 75.							
13	Mohrungen.			Keine Ausloosung.							
14	Neidenburg.	500	A	47.	29. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse zu Neidenburg und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50	C	33.	15. Jan. 70.
		100	B	97. 149.				100	B	105.	20. Dezbr. 1870.
		50	C	22. 56.				50	C	67.	
15	Ortelsburg.	100	C	56.	23. Jan. 1872.	Das Kapital innerhalb 30 Jahren, die Zinsen innerhalb 4 Jahren.	Kreis-Kommunalkasse Ortelsburg, Bankier N. Jacob in Königsberg, Kasse des Bankvereins in Danzig.	500	B	13.	31. Jan. 71.
		50	D	35. 43 56. 65. 79. 88. 90. 91. 103. 124.				50	D	34. 111.	26. Jan. 70.
		25	E	12. 22. 31.							
16	Osterode.	500	B	4.	24. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Bankier Samter in Königsberg, Kreiskommunalkasse Osterode.	100	C	34.	22. Jan. 70.
								25	E	10. 11.	27. Jan. 71.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
17	Rastenburg.			Keine neue Auslooſung.			Kreis-Kommunalkasse in Rastenburg u. Bankier Simon Wwe. & Söhne in Königsberg.			I. Emission.	
								200	B	186.	29. April 1867.
								100	C	87.	
								500	A	41.	23. April 1869.
								200	B	151.	
								100	C	296. 457. 1237.	
								100	C	307. 331. 738. 913. 930. 1002. 1025. 1123. 1179.	7. Februar 1870.
								50	D	336. 634.	
								200	B	60 76. 121. 141. 190.	20. April 1871.
								100	C	91. 98. 543. 587. 730. 914. 1082. 1094. 1180. 1232.	
								50	D	477.	
										II. Emission. Nichts.	
18	Rössel.			I. Emission.						I. Emission.	
		500	A	26.	12. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Rössel u. Bankier N. Jacob in Königsberg.	500	A	22.	13. Januar 1870.
		100	B	4. 16.				50	C	18. 28. 32. 76.	
		50	C	3. 22. 31. 36. 48. 83.				100	B	38.	13. Januar 1871.
				II. Emission.				50	C	26. 53. 60. 97.	
		500	A	10. 15.	dito	dito	dito			II. Emission.	
				III. Emission.				100	B	1. 7. 37.	dito.
		500	A	5. 28.				50	C	8.	
		100	B	17. 26. 41. 60.							
		50	C	13. 16. 27. 47. 49. 56. 57. 64. 70. 71. 78. 79.	dito	dito	dito			III. Emission.	
								500	A	47.	dito.
								100	B	4. 12.	
								500	A	2.	dito.
								50	C	14. 34. 51. 63. 67. 80.	

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
19	Wehlau.	500	A	62.	27. März 1872.	1. Jan. 1873.	Kreis-Kommunalkasse Wehlau.	200	B	33. 73.	17. Juli 1871.
		200	B	40. 114.						II. Emission.	
				II. Emission.				200	B	25. 30.	7. Mai 69.
		500	A	5. 14. 19. 37. 39.	dito.	dito.		200	B	28. 29. 34. 58. 59. 74.	7. April 70.
		200	B	43. 46. 95. 96.				100	C	73.	17. Juli 71.
				II. Reg.-Bez. Gumbinnen.							
1	Angerburg.			Keine neue Auslosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Angerburg und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50	D	45. 64.	22. Juni 70.
								100	C	29. 79.	24. Juni 1871.
								50	D	27. 49.	
								25	E	41.	
								100	C	44.	
2	Darkehmen.	500	A	5. 217.	19. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Darkehmen und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50	C	105. 127.	29. Jan. 70.
		100	B	49. 334. 344. 442. 461. 506. 511.				100	B	91. 402. 494.	21. Jan. 71.
		50	C	10. 55. 103. 104. 150. 195.				50	C	193.	
				I. Emission.							
3	Goldap.	1000	A	1.	dito.	dito.	Kreis-Kommunalkasse Goldap u. landwirthschaftliche Darlehnskasse in Königsberg.	500	B	36.	21. Januar 1870.
				II. Emission.				100	C	60.	
		500	B	7.				100	C	111.	30. Januar 1871.
		100	C	7. 31. 75. 117.				50	D	21. 73.	
				III. Emission.							
		500	B	15.							
		100	C	33.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen heraus gekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
4	Gumbinnen.	500	A	29.	18. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Gumbinnen.	100	C	155.	8. Januar 1871.
		200	B	5.				50	D	59. 156.	
		100	C	43. 287. 300.							
		50	D	77. 115.							
				II. Emission.							
		200	B	4.							
		100	C	45. 198. 389.							
		50	D	189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196.							
				I. Emission.							
5	Johannisburg.	100	C	33. 71. 95. 104. 117.	23. Jan. 1872.	31. Dez. 1872.	a) Kreis-Kommunalkasse in Johannisburg. b) Für die Zinskoupons ist beim Bankier Samter in Königsberg eine Zahlungsstelle eröffnet.	100	C	135.	24. Januar 1871.
		50	D	35. 62. 72. 83. 93. 116.				50	D	97. 107. 143.	
		25	E	8. 23. 30. 36. 37. 39. 50. 66. 72. 84. 86. 98.				25	E	71. 83. 5. 9. 16. 41. 46.	
				II. Emission.				50	D	51.	17. do. 67.
		100	C	39. 51. 69. 85. 124. 133. 147. 166. 236. 274. 293.				100	C	280.	8. do. 68.
								100	C	186.	11. do. 70.
		50	D	2. 7. 28. 42. 47. 74. 80. 81. 105. 117. 144. 150. 156. 160.				50	D	111. 154.	
								50	D	1.	23. do. 69.
								500	B	33.	24. do. 71.
								100	C	89.	
								50	D	23. 79. 129. 152.	
		25	E	2. 10. 17. 33. 37. 41. 53. 65. 69. 72. 85. 87. 91. 93.				25	E	36. 66. 73. 79. 81. 83. 84. 89. 92. 95. 100.	
6	Insterburg.			Keine neue Auslooſung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Insterburg.	100	A	77. 151. 163. 452. 502. 605. 764. 766. 956. 1312.	24. Mai 1871.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
7	Lötzen.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Bankier A. Samter, E. N. Jacob u. Gebr. Schlimm in Königsberg.	50	D	319.	9. Februar 1870.
								25	E	416. 36. 59. 182.	
								100	C	127.	15. Februar 1871.
								25	E	57. 68. 155.	
8	Lyck.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Lyck und Bankier Stephan und Schmidt in Königsberg.	50	D	234.	4. April 70.
								500	B	11.	28. April 1871.
								100	C	46.	
								50	D	63.	
								25	E	5. 19.	
								100	C	21. 61. 65. 146. 408.	
								50	D	34.	
								25	E	49.	
								100	B	5.	
								50	C	62. 64.	
9	Niederung.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Heinrichswalde.	500	A	63.	27. April 1868.
								50	C	86. 40. 26.	
								25	D	54. 199.	
								100	B	2.	25. Juni 1869.
								50	C	125. 127.	
								25	D	389.	
								100	B	165. 248.	25. Juni 1870.
								500	A	46.	
								50	C	91.	
								25	D	25. 44.	
								100	B	128. 314. 342.	
								50	C	163. 196. 60. 201. 224. 165.	26. Juni 1871.
								25	D	290. 292. 175. 112. 106.	
10	Oletzko.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Marggrabowa.	500	E	104.	21. Februar 1870.
								100	F	9.	
								100	A	18.	13. Februar 1871.
								100	C	19.	
								100	D	12.	
								100	E	83. 75. 40. 37. 34.	
								100	F	12. 14.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:			Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.				Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
11	Pillkallen.	500	A	29. 31.	4. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Pillkallen und C. L. Wellert in Königsberg.	100	C	224. 267.	30. Nov. 67.
				II. Emission.				500	A	21.	7. Januar 1869.
		200	B	6.				100	C	15. 125.	
		100	C	17.				25	E	15.	
		50	D	55.				100	C	151.	21. Jan. 70.
				III. Emission.				100	C	44.	9. Februar 1871.
		500	A	20.				50	D	34.	
		200	B	16.				25	E	61. 71. 105.	
				II. Serie.							
12	Ragnit.	200	B	73.	15. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Ragnit und Bankier A. Samter in Königsberg.	200	A	90.	23. Juni 1869.
		100	C	28. 55. 102. 106. 120.				50	C	105.	
		50	D	30. 85. 144. 169.				200	A	78. 77.	29. Juni 1870.
		25	E	23. 56. 82. 155. 181. 192. 240. 292.				100	B	450.	
								50	C	114.	
				III. Serie.				100	C	135.	18. Dezbr. 1869.
		200	B	25. 39.				25	E	14.	
		100	C	12.				50	D	21.	20. Dezbr. 1870.
								25	E	24. 26.	
								200	B	21. 26.	29. Juni 70.
13	Sensburg.	100	B	3. 26. 46.	23. Okt. 1871.	1. April 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Sensburg.	100	B	8.	3. Okt. 70.
		50	C	49. 52.				50	G	40. 60.	17. Dezbr. 1870.
		100	N	14. 30. 56.				100	N	46. 57. 60.	
		100	F	35. 64.	22. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		200	J	5.	20. Juli 1871.
		50	G	18. 86.				100	K	22. 40.	
				I. Emission.						I. Emission.	
14	Stallupönen.	100	C	21. 43. 78.	21. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Stallupönen.	50	D	32. 36.	27. Jan. 70.
		50	D	2.				200	B	2.	20. Februar 1871.
				II. Emission.				50	D	15.	
		500	B	7. 49.						II. Emission.	
		200	C	59.				100	D	1.	11. Feb. 69.
		100	D	10.				100	D	147.	27. Jan. 70.
								200	C	20.	20. Februar 1871.
								100	D	3.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen ℛ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen ℛ	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
15	Tilsit.			Keine neue Auslooſung.			Kreis-Kommunalkaſſe in Tilsit, Abtheilung für Chauſſee u. Eiſenbahnbauten.	100	B	61. 70.	Juni 1868.
								50	C	109.	
								25	D	579.	
								200	A	16.	Juni 1869.
								100	B	53. 59.	
								50	C	210. 212.	
								25	D	273.	
								100	C	176.	
								100	B	23. 25. 38. 54.	Juni 1870.
								50	C	75 78. 85. 100. 154. 155.	
								25	D	267. 576. 623. 626.	
								100	C	217. 230.	
								200	B	206.	
								100	B	62.	Juni 1871.
								50	C	88. 95. 141. 146. 164. 178. 191.	
								25	D	236. 245. 259. 353. 399. 420. 423. 592.	
								200	B	71. 85.	
								200	B	42 74. 155.	
								100	C	296.	
				III. Reg.-Bez. Danzig.							
				I. Emiſſion.						I. Emiſſion.	
1	Berent.	100	C	16. 123. 125. 142. 146. 163. 171. 189.	2. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkaſſe Berent, Kaufmann W. Wirthſchaft — Danzig, Bankier R. Jacob in Königsberg, Bankier Felix Valentin in Berlin.	100	C	17. 58. 196.	2. Januar 1871.
		50	D	16. 33. 35. 79. 81. 103. 137. 156.				50	D	24. 73.	
		25	E	39. 81. 102. 116.				25	E	71. 118.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						II Emission.	
2	Danzig, Landkreis.	500	A	57.	12. Juli 1871.	1. Jan. 1872.	Kreis-Kommunalkasse Danzig.	100	C	33.	1. Juli 1869.
		100	C	17. 148. 192. 98. 137. 105. 79. 36. 13.							
		50	D	79.							
				II. Emission.							
		500	A	8. 43.							
		200	B	35.							
		100	C	187. 168. 139. 117.							
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.	200	B	8. 18. 38. 40. 160.	30. Dez. 1871.	3. Juli 1872.	Kreis-Kommunal-Kasse Pr. Stargardt. Otto & Co. Danzig, A. H. Heymann & Co. Berlin, E. N. Jacob Königsberg.	25	E	63.	29. Dez. 66.
		100	C	85. 109. 120. 132. 184. 204. 220. 226. 249. 274. 294. 327. 377. 405. 417.				25	E	313.	30. Dez. 67.
								50	D	72.	30. Dezbr. 1868.
		50	D	44. 61. 75. 88. 131. 183. 207. 209. 211. 255. 298. 382. 385. 387.				25	E	167.	
										II. Emission A.	
		25	E	17. 56. 80. 127. 132. 188. 210. 221. 227. 247. 250. 278.				200	c	74.	30. Dez. 1867.
								25	a	15.	
				II. Emission A. 4½ pCt.						II. Emission B.	
		25	a	12. 48.				200	c	152.	30. Dez. 67.
		100	b	21.				25	a	37.	23. Dezbr. 1870.
		200	c	63. 70.				100	b	55. 106.	
				II. Emission B. 5 pCt.				200	c	147.	
		25	a	2. 10. 15.							
		100	b	101. 136.							
		200	c	52. 117. 134.							
				IV. Reg.-Bez. Marienwerder.							
				I. Emission.						I. Emission.	
1	Culm.	500	A	3.	25. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Culm.	50	D	832.	18. Dezbr. 1866.
		200	B	142. 224.						I. Emission.	
		100	C	313. 358. 424. 554. 558. 594. 660. 706. 732. 745.				25	E	1609.	18. Dezbr. 1868.
								100	C	651.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
		Rt.						Rt.			
	Noch Culm.			II. Emission.			Wie vorseitig.			II. Emission.	
		100	C	12. 29. 59. 60.	28. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		25	E	150.	30. Dezbr. 1870.
		25	E	113.						I. Emission.	
				III. Emission.				200	B	108.	
		200	B	69. 73.				100	C	398. 440. 445. 750.	
		100	C	224. 241, 284. 299.	dito.	bito.		50	D	1200. 1250.	dito.
										II. Emission.	
								100	E	11.	
								50	D	42.	bito.
				I. Emission de 31,000 Thlr. vom Jahre 1854.						I. Emission de 31,000 Thlr. vom Jahre 1854.	
2	Graudenz.	25	A	10. 19. 26. 76. 88. 135. 142.	30. Nov. 1871.	1. Juli 1872.	1. Kreis-Kommunalkasse in Graudenz.	25	A	52. 163.	6. Novbr. 1869.
		50	B	3. 13. 34. 48. 75. 87. 89. 118.				50	B	10.	
		100	C	18. 47. 51. 96.				100	C	8.	
				II. Emission de 100,000 Thlr. vom Jahre 1857.			2. J. Litten in Elbing.	25	A	41. 80. 85. 162. 170.	6. Dezbr. 1870.
		25	A	11. 68.	29. Dez. 1871.	bito.	3. Max Tichy in Berlin.	50	B	2. 24. 63. 123.	
		50	B	42.			4. S. Frenkel in Nordhausen.			II. Emission de 100,000 Thlr. vom Jahre 1857.	
		100	C	13. 90. 171.				25	A	70.	31. Dez. 70
		500	D	48.			5. E. N. Jacob in Königsberg.	50	B	17.	31. Dezbr. 1869.
		1000	E	36.				100	C	193.	
				III. Emission de 86,000 Thlr. vom Jahre 1862.				50	B	16.	
		25	A	3. 45. 73.	dito.	bito.		100	C	199.	
		50	B	41. 66. 75.				25	A	14.	
		100	C	141. 172. 184. 200.				50	B	9. 14.	
		500	D	5. 35.				100	C	62. 149.	
				IV. Emission de 40000 Thlr. vom Jahre 1865.				25	A	33. 59. 80.	13. Dezbr. 1870.
		100	A	11. 74. 109. 248. 249. 302. 313. 315.				50	B	7. 38. 46. 48.	
								100	C	37. 55. 204. 250.	
								500	D	56.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Graudenz.						Wie vorseitig.			III. Emission de 86,000 Thlr. vom Jahre 1862.	
								25	A	11.	19. Februar 1869.
								50	B	20.	
								25	A	60.	
								100	C	135.	
								25	A	10. 24. 76.	13. Dezbr. 1870.
								50	B	6. 72.	
								100	C	24. 61. 193.	
								500	D	51.	
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Dt. Crone.	500	B	11. 25.	10. Febr. 1872.	1. Jan. 1873.	a. Kreis-Kommunalkasse Dt. Crone. b. General-Agentur Delbrück Leo & Comp. in Berlin.	1000	A	28.	22. Feb. 71.
				II. Emission.				20	D	176. 180.	18. Februar 1870.
		1000	A	35.	dito.	dito.					
				I. Emission.						I. Emission.	
4	Conitz.	100	C	9. 24. 32. 37. 38. 39. 52. 53. 56. 64. 84. 104. 116. 123. 213. 227. 328. 363. 365. 411. 444. 445.	19. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Ständische Kreis-Chausseebaukasse in Conitz, Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden Nr. 11.	100	C	50. 361.	6. Jan. 70.
								100	C	51. 226.	20. Dez. 70.
		50	D	37.						II. Emission.	
				II. Emission.				100	G	382. 383. 384. 385.	dito.
		100	G	55. 379. 380. 381.	dito.	dito.					
				I. Emission.							
5	Löbau.	100	C	26. 32. 34.	30. Sept. 1871.	1. Oktbr. 1871.	Kreis-Kommunalkasse Neumark.	25	E	28.	15. Feb. 65.
		50	D	3. 19. 29.				100	C	15. 63. 47. 13.	23. April 69.
		25	E	4. 10. 14. 19. 23. 30.				50	D	14.	18. Juli 1870.
				II. Emission.				25	E	17.	
		100	C	2. 5. 15.	dito.	dito.					
		50	D	29. 33. 38.							
		20	E	14. 24. 29. 40.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
6	Marienwerder.	100	C	70. 311. 312.	6. Dezbr. 1871.	Sofort.	Kreis-Kommunalkasse Marienwerder.	100	C	166. 347. 392.	3. Dezbr. 1870.
		500	B	52. 54.						II. Emission.	
				II. Emission.				100	C	512.	dito.
		100	C	484. 527. 530. 724. 774. 777. 790.	dito.	dito.				I. Emission.	
								100	C	184. 269. 396.	26. Nov. 69.
								100	C	64. 285.	27. Dezbr. 1868.
7	Rosenberg.			I. Emission.						I. Emission.	
		500	B	22.	28. Okt. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg.	100	C	2.	31. Oktbr. 1868.
		100	C	12. 22. 57. 73. 259.				25	E	73.	
		50	D	4. 15. 19. 65. 72. 80. 85. 88. 90. 102.				25	E	233. 319.	16. Novbr. 1869.
		25	E	33. 44. 65. 75. 96. 164. 173. 328.						II. Emission.	
				II. Emission.				200	C	29.	dito.
		500	B	2.	dito.	dito.				I. Emission.	
		200	C	5. 47.				100	C	184.	14. Novbr. 1870.
		100	D	22. 46.				50	D	1.	
				III. Emission.				25	E	148. 265. 274.	
		500	A	29.	dito.	dito.					
		200	B	6.							
		100	C	74. 184. 200.							
				IV. Emission.							
		100	C	12. 15.	dito.	dito.					
8	Schlochau.	1000	A	5.	6. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Schlochau und L. Dehlmann & Comp. in Königsberg.	100	C	113. 114. 217.	5. Januar 1871.
		200	B	13. 42.							
		100	C	57. 61. 73. 100. 181. 225.							
9	Strasburg.	25	A	10. 19. 26. 76. 88. 135. 142.	30. Nov. 1871.	1. Juli 1872.	1. Kreis-Kommunalkasse in Strasburg.	25	A	85. 162.	27. Dez. 70.
		50	B	3. 13. 34. 48. 75. 87. 89. 118.				50	B	15. 24.	dito.
		100	C	18. 47. 51. 96.				25	E	2. 30. 102. 171.	28. Dez. 67.
		25	E	1. 17. 29. 38. 56. 77. 89. 91. 97. 99. 125. 131. 154. 158. 165. 193. 205. 208. 209. 213. 216. 223. 228. 232.	6. Jan. 1872.	dito.	2. Bankier N. Jacob Königsberg. 3. Bankier A. Samter Königsberg.	„	E	62. 107. 176. 255.	16. Jan. 69.
								„	E	57. 155. 202. 236. 264. 270. 273. 289.	6. Jan. 70.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Roch Strasburg.	50	F	3. 41. 42. 43. 50. 71. 119. 120. 149. 173. 177. 194.	6. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Wie vorseitig.	25	E	254 286. 288. 305. 319.	27. Dez. 70.
		100	G	174 175. 179. 190. 214. 215. 219.				50	F	85. 247.	28. do. 67.
								"	F	18. 174.	16. Jan. 69.
		100	J	84. 135.				"	F	1. 118. 150.	6. Jan. 70.
		50	K	39. 66.				"	F	226. 233.	27. Dez. 70.
								100	G	183. 301. 310.	28. do. 67.
								"	G	37. 304.	16. Jan. 69.
								"	G	238. 242.	27. Dez. 70.
								100	J	80.	28. do. 67.
								"	J	107.	27. do. 70.
				I. Emission.						I. Emission.	
10	Stuhm.	500	B	19.	30. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Stuhm, Bankier Jacob in Königsberg.	50	D	1. 2.	10. Jan. 70.
				II. Emission.				50	D	12. 35.	16. Januar 1871.
		500	B	6.	dito.	dito.		25	E	22. 36.	
		100	C	41.				100	C	3.	
				III. Emission.						II. Emission.	
		100	B	39. 40.	dito.	dito.		50	D	37.	25. Januar 1869.
				IV. Emission.				25	E	4.	
		100	B	55. 35. 15.	dito.	dito.					
										6. Verloosung.	
11	Thorn.	25	E	4. 27. 34. 43. 176. 177. 293. 294. 296. 369.	15. Febr. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Thorn, Heymann in Berlin, Jacob in Königsberg.	25	E	257. 4 pCt.	1. Februar 1865.
										7. Verloosung.	
		50	D	52. 53. 102. 106. 107. 170. 171.				50	D	2. 4 pCt.	12. April 1866.
										8. Verloosung.	
		100	C	44. 45. 86. 182.				25	E	132. 133. 4 pCt.	17. April 1867.
		200	B	8. 25. 49.						9. Verloosung.	
		500	A	7.				500	A	15. 5 pCt.	7. April 1868.
										10. Verloosung.	
		50	D	9. 34. 89. 122. 152. 165.	dito.	dito.		200	B	90.	25. Februar 1869.
		100	C	20. 40. 60.				100	C	87. 5 pCt.	
		200	B	95. 106.				50	D	15.	
		500	A	20.						11. Verloosung.	
								25	E	299. 382. 386. 387. 4 pCt.	5. März 1870.
								50	D	21. 71. 125. 5 pCt.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen heraus gekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Zinsfuß.	Ziehungstag.
	Noch Thorn.						Wie vorseitig.			12. Verloosung.		
								100	C	12.	4 pCt.	18. Februar 1871.
								50	D	224.		
								25	E	57.		
								200	B	169.		
								100	C	125. 169.	5 pCt	dito.
								50	D	20. 42.		

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Auerswald.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 17. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

312) Statut

des Sommerdeich-Verbandes für den Mittelwerder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grund-Besitzer des Mittelwerders und der anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung behufs Anlegung von Deichen in den Ueberfällen an der Elbinger Weichsel, zum Schutz gegen das Sommerhochwasser, zu einem Deichverbande zu vereinigen, genehmigen Wir, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, §. 11 und 15 (Gesetz-Sammlung v. J. 1848, Seite 54) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Sommerdeich-Verband für den Mittelwerder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung"

und ertheilen demselben folgendes Statut:

§. 1. Die Besitzer der Grundstücke im Mittelwerder und in den zwischen diesem und den Dünen und dem Deiche der alten Binnennehrung gelegenen Ortschaften, welche unter dem Schutze der in den beiden Ueberfällen an der Elbinger Weichsel, dem Spitzenüberfalle und dem Dornbuschüberfalle zu errichtenden Sommerdeiche liegen, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Corporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgerichte in Danzig.

§. 2. Dem Deichverbande liegt es ob, die Grundbetten für die Sommerdeiche in den Ueberfällen (§ 1) zu unterhalten, bei eintretendem Bedürfnisse die Sommerdeiche daselbst aufzuführen und zu vertheidigen und diese Deiche zum Zwecke der Räumung der Ueberfälle im Herbste wiederum abzutragen.

Es bleibt der Regierung in Danzig vorbehalten, durch ein Regulativ die Art der Unterhaltung und Räumung der Ueberfälle zu ordnen.

§. 3. Die im §. 2 erwähnten Arbeiten sind, je nach der Anordnung des Vorstandes, theils durch Geld, theils durch Natural-Leistungen der Verbandsgenossen auszuführen.

Zu den Geldbeiträgen sowohl, als zu den Natural-Leistungen tragen die Verbandsgenossen lediglich nach Maßgabe der Fläche ihres Besitzstandes, welcher in der von der Regierung zu Danzig festzusetzenden und auszufertigenden Deichrolle für die betheiligten Ortschaften aufgestellt ist, jedoch mit den in den §§. 4, 5 und 6 getroffenen Modifikationen, bei.

Die Vertheilung der Beiträge und Leistungen in den einzelnen Ortschaften ist durch die Ortsvorstände nach Maßgabe des Besitzstandes zu bewirken.

§. 4. Die Stadtgemeinde Danzig, als Besitzerin des Vorwerks Ziesewaid, bleibt sowohl von Geldbeiträgen, als von Natural-Leistungen befreit; behält dagegen die Verpflichtung, zur Leitung der Arbeiten den Bautechniker zu stellen und zu besolden.

§. 5. Der Besitzer des Boschke'schen Grundstücks zu Freienhuben ist sowohl von Geldbeiträgen, als von Natural-Leistungen befreit, hat dagegen in seinen Grenzen die Erde zu den Arbeiten des Verbandes unentgeltlich herzugeben und das Terrain zur Aufschüttung des Sommerdeiches nach der Bestimmung des Damm-Verwalters gegen Entschädigung einzuräumen. Diese Entschädigung wird durch zwei Sachverständige, von denen der eine vom Besitzer des Grundstücks, der andere von dem Damm-Verwalter erwählt wird und bei Meinungsverschiedenheit derselben durch einen von ihnen zu wählenden Obmann, unter Vorsitz des Dammverwalters, abgeschätzt.

§. 6. Der Besitzer von Junkertroylhof hat nur zu den Natural-Leistungen zur Aufführung und Abtragung der Sommerdeiche oder falls diese für Geld ausgeführt werden, zu den dafür entstehenden Kosten nach Maßgabe seines Besitzstandes beizutragen, bleibt aber von allen sonstigen Natural-Leistungen und Geldbeiträgen befreit. Dagegen hat derselbe das Terrain zur Aufführung des Sommerdeiches innerhalb seiner Grenzen und die Erde zu demselben unentgeltlich herzugeben, jedoch gegen Vergütung des an seinen Feldfrüchten erwachsenden Schadens, dessen Höhe auf dem im §. 5 bestimmten Wege abzuschätzen ist.

§. 7. An der Spitze des Verbandes steht der jedesmalige, auf Grund der Damm-Ordnung für das Mittelwerder vom 7. August 1835 bestellte Damm-Verwalter mit den Befugnissen und Pflichten, welche in den §§. 30 bis 33 der Allgemeinen Bestimmungen für Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung

Digitized by Google

für 1853 Seite 935) dem Deich-Hauptmann zugewiesen sind.

Derselbe führt zugleich die Kasse des Verbandes, mit der Verpflichtung, darüber alljährlich dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Damm-Verwalter erhält keine besondere Besoldung, sondern hat nur auf Erstattung der baaren Auslagen und Reisekosten Anspruch. Es kann ihm hierfür ein festes Pausch-Quantum vom Vorstande bewilligt werden.

Derselbe ist befugt, jedes Vorstands-Mitglied mit seiner Vertretung in Behinderungsfällen zu beauftragen.

§. 8. Der Vorstand des Verbandes wird durch den Damm-Verwalter (§. 7), den Bautechniker (§. 4) und die Ortsvorsteher der betheiligten Ortschaften gebildet. Demselben stehen die Befugnisse und Pflichten zu, welche in den §§. 48 bis 56 der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853 dem Deichamte zugewiesen sind.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig in jedem Jahre nach Ablauf des Frühjahrs-Hochwassers und beschließt über die auszuführenden Arbeiten, die Ausschreibung der Geldbeiträge und die Dechargirung der Jahresrechnung. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit unter Vorsitz des Damm-Verwalters, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Damm-Verwalter bei der Vorladung der Vorstandsmitglieder. Außerordentliche Versammlungen sind bei eintretendem Bedürfnisse vom Damm-Verwalter anzusetzen, welcher bei Vorladung der Vorstandsmitglieder den Zweck der Versammlung denselben bekannt zu machen hat.

§. 9. Die Verwaltung des Verbandes unterliegt der Aufsicht des Kreislandraths und des Wasserbau-Inspektors des Bezirks; sowie der Staatsbehörden nach §§. 24 bis 28 und 57 der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853.

§. 10. Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. v. Selchow. Für den Justizminister: Falk.

Das vorstehende Statut wird unter Hinweis auf das Gesetz vom 10. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 357) hierdurch publicirt.

Danzig, den 6. Juli 1872.

Königl. Regierung.

313) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 5. Juni d. J. auf Grund des §. 1 alinea 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des §. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1842 verordnet, daß das bisher communalfreie Grundstück Hochwasser, im Flächeninhalte von 165,89 Morgen Pr. mit der Gemeinde Carlikau-Schmieran, Kreises Neustadt und dem Polizei-Verwaltungsbezirke des Domainen-Rent-Amtes Zoppot vereinigt wird.

Danzig, den 3. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

314) Mit Bezug auf das Gesetz vom 27. April d. J., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Real-Berechtigungen unter Zulassung der Vermittelung der Königl. Rentenbanken (Gesetz-Sammlung S. 417), machen wir zur Herbeiführung der erleichterten Ablösung der von diesem Gesetz betroffenen Reallasten, sowohl die Verpflichteten als auch insbesondere die Berechtigten (die Herren Pfarrer, Stiftungsvorstände ꝛc.) auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Der Bestimmung im §. 8 des Gesetzes gemäß, findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Kapital-Ablösungen statt, welche bei der Auseinandersetzungsbehörde, — d. h. für den Regierungsbezirk Danzig entweder bei uns direkt, oder bei dem Königl. Spezial-Commissarius, Oekonomie-Commissions-Rath Lentz hierselbst, — bis zum Präklusivtermin den 31. Dezember 1873, beantragt werden.
2. Nicht allein für die Verpflichteten, sondern auch für die Berechtigten, erscheint die zeitgerechte Anbringung der Provokation vortheilhaft; denn abgesehen von dem Vortheil, welcher den letzteren durch den künftigen Bezug einer sicheren, dem Werthe der Realabgaben entsprechenden festen Geld-Einnahme erwächst, steht dem Berechtigten auch der Umstand zur Seite, daß auf seinen Antrag die Ablösung auf alle pflichtigen Grundstücke eines Gemeinde-Verbandes zu erstrecken ist (§. 10 a. a. O.) und er danach größere Ablösungs-Kapitalien, beziehentlich höhere Apoints in Rentenbriefen erlangen kann.
3. Die Verschiedenheit des nach §. 5 a. a. O. bestimmten 25fachen resp. 22²/₉fachen Betrages der Abfindung; je nachdem der Verpflichtete oder der Berechtigte provocirt, wird kaum ins Gewicht fallen; da die Differenz für den letzteren durch die geringeren Kosten des gleichzeitig auf alle Verpflichteten ausgedehnten Verfahrens, ausgeglichen werden dürfte.

Wir machen hierbei noch darauf aufmerksam, daß der §. 10 des Gesetzes im zweiten Absatze einen Druckfehler enthält; indem es anstatt:

„auf Umwandlung der Ablösung" ꝛc.

heißen muß:

„auf Umwandlung oder Ablösung" ꝛc.

Danzig, den 3. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

315) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Benefiziaten Rochus Waide in Allenstein ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Rotzendorf, Kr. Marienburg, verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 24. Juli 1872.

316) Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 30. Mai d. J. genehmige Ich die Abänderung des Privilegiums vom 19. October 1870, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises, im Betrage von 400,000 Thlr. dahin, daß statt der noch nicht verausgabten 525 Apoints à 20 Thaler, 6 Apoints à 1000 Thlr. und 9 Apoints à 500 Thaler ausgefertigt werden dürfen. Dieser Erlaß ist in der durch das Gesetz vom 10. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 357/358) vorgeschriebenen Art bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Juni 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Graf Eulenburg. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

317) Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige, die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

318) Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1871 im Nachlasse des zu Pasewark auf der Danziger Nehrung verstorbenen Hofbesitzers Johann Gottlieb Foth angeblich vermißte Schuldverschreibung der 5prozentigen Anleihe von 1859:

Littr. B. No. 17,188 über 500 Thlr.,

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

319) Die Kaiserlich Russische Staatsregierung hat für den Reiseverkehr deutscher Staatsangehörigen mit Rußland folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1. Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.
2. Die deutschen, in Rußland residirenden, Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St Petersburg oder bei den deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen.

Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

320) Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 9. Juni d. J. genehmigt, daß die bisher communalfreie Besitzung Eichenkrug, im Flächeninhalte von 204 Morgen Pr., mit dem Guts- und Polizeibezirke Dobrzewin, Kr. Neustadt Westpr., vereinigt werde.

Danzig, den 1. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

321) Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die von den Hofbesitzer Johann und Valentine geb. Rzeppa-Grabeschen Eheleuten durch Vertrag vom 2. September und 28. Oktober 1871 an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 8 Morgen 141 Q.-Ruthen aus dem Gemeindebezirk Sagorsz und dem Polizei-Verwaltungs-Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Neustadt entlassen und mit dem Guts- und Polizei-Bezirk des Königl. Forstreviers Piekellen vereinigt, die nach demselben Vertrage den Grabe'schen Eheleuten überlassene Forstfläche von 7 Morgen 118 Q.-R. aber von dem letztgenannten Guts- und Polizei-Bezirke abgetrennt und in den Gemeindebezirk Sagorsz und den

Digitized by Google

Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Neustadt aufgenommen werde.

Danzig, den 3. Juli 1872.

Königl. Regierung.

322) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16 v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A à 1000 Thlr. 20 Stück No. 119, 542, 696, 930, 1105, 1109, 1184, 1786, 1977, 2772, 3145, 3208, 3340, 3628, 3985, 4015, 4085, 4374, 4496, 4757.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 142, 301, 459, 602, 863, 974, 1048, 1061, 1147, 1313.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück No. 205, 295, 446, 470, 501, 528, 637, 755, 771, 816, 964, 1074, 1122, 1239, 1248, 1333, 1336, 1452, 1543, 1559, 1679, 1980, 1982, 2010, 2086, 2168, 2274, 2340, 2357, 2390, 2489, 2493, 2532, 2701, 2853, 2931, 3043, 3176, 3182, 3195, 3369, 3379, 3474, 3481, 3648, 3815, 3821, 3855, 3870, 3900, 3918, 4121, 4144, 4230, 4345, 4357, 4381, 4488, 4510, 4522, 4662, 4692, 4805, 4828, 5020, 5187, 5438.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück No. 1, 158, 229, 315, 320, 604, 699, 709, 724, 772, 779, 862, 902, 1005, 1049, 1095, 1243, 1270, 1296, 1357, 1397, 1419, 1447, 1489, 1500, 1739, 1792, 1805, 1821, 1827, 1952, 2031, 2069, 2316, 2427, 2492, 2503, 2507, 2572, 2610, 2709, 2818, 2936, 3209, 3396, 3469, 3483, 3525, 3553, 3733, 3847, 3870, 4027.

Zu Littr. E. à 10 Thlr. wird noch bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints No. 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgelooſt und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 13—'6 und Talons, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelöſten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 589.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 171, 1434, 1700, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 179, 1378, 1801, 2157, 3536, 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 463, 1669, 1783, 1995, 3931, 4313, 4371, 4495, 5317.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 246, 973, 1062, 1084, 2008, 2430, 3082, 3250.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1005, 3171, 3988.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 4309, 4750, 4894, 5384.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 427, 592, 750 828, 1324, 2139, 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 970.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 152, 496, 2808, 2847, 4986, 5190.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 842, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997, 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2580.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795.

Littr. C. à 100 Thl. No. 174. 206, 258, 340, 523, 610, 930, 1715. 2437, 2911, 3540, 3904, 3942, 4384, 4658, 5272, 5321.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 889, 2168, 2230, 3192, 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 1109.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 841, 966, 1284, 2317, 2529, 2548, 2626, 3545, 3639, 4325, 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 433, 730, 775, 1448, 1682, 1947, 2391, 3162, 3218, 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 749, 1473, 2448, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4210, 4240, 4548, 4941, 5266, 5350, 5664, 5730.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 181, 826, 838, 1675, 2244, 2532, 3063, 3403, 3485, 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1427, 3362.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 35, 84, 396, 520, 642, 714, 824, 839, 842, 902, 1066, 2132, 2361, 2474, 2830, 2899, 3246, 3354, 3838, 4502, 4676, 4685, 5524, 5562, 5715.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 202, 401, 464, 672, 682, 954. 1042, 1564, 2038, 2092, 2255, 2310, 2741, 3057, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 4042.

Digitized by Google

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1192, 4403.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 505.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 210, 285, 670, 939, 1095, 1218, 1376, 1408, 1592, 1617, 1651, 2059, 2501, 2732, 2935, 3579, 3793, 4447, 4566, 4711, 4880, 5528, 5677, 5786, 5787.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 264, 447, 545, 732, 741, 827, 1643, 1944, 2002, 2052, 2234, 2565, 2952, 3340, 3428, 3503, 3945, 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 3218, 4252.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 326.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 169, 199, 928, 1127, 1187, 2057, 2096, 2303, 2436, 2453, 2764, 2958, 3363, 3401, 3498, 3550, 3635, 3687, 3879, 4080, 4674, 5573.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 129, 178, 442, 705, 1016, 1020, 1059, 1189, 1312, 1408, 1424, 1440, 1916, 2601, 2616, 2777, 3067, 3649, 3698, 3798, 4024.

1. April 1872.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 471, 2828, 4662.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 168, 411, 751, 1294.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 7, 388, 469, 625, 661, 805, 900, 933, 1143, 1217, 1582, 1587, 1692, 1799, 1808, 2460, 2526, 2809, 2827, 3085, 3201, 3227, 3581, 3584, 3849, 4097, 4286, 4478, 4675, 4831, 4943, 5029, 5096, 5250, 5767.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 44, 173, 610, 632, 758, 1070, 1108, 1157, 1162, 1163, 1235, 1294, 1325, 1568, 2045 2109, 2137, 2318, 2474, 2569, 3310, 3502, 3535, 3775, 3858, 3868, 3979,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. No. 2595, 3634, 3824 und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt

Königsberg, den 15. Mai 1872.

Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

323) Vom 25. d. M. ab erhält die Kariolpost von Oliva nach Kölln folgenden Gang:

aus Oliva 6 Uhr 30 Min. Nachmittags (nach Ankunft des Zuges von Danzig 5 Uhr 52 Min. Nachmittags),
in Kölln 8 Uhr 20 Min. Abends.

Danzig, den 20. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

324) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Ratifikationen des unter dem 2. März d. J. abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht sind, vom 26. Juli d. J. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. vom Centner auf portugisischen Wein Anwendung findet.

Danzig, den 13. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

325) Das unterm 30. Juni 1872 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 846 die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872; unter

No. 847 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872; und unter

No. 848 die Bekanntmachung, nach welcher dem Konsul Nordenholz in Buenos-Aires die Ermächtigung ertheilt worden ist, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

326) Das unterm 8. Juli 1872 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblatts, enthält unter

No. 849 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872; unter

No. 850 den Additionalvertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872; unter

No. 851 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872; und unter

No. 852 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

327) Das unterm 10. Juli 1872 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 853 das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872; unter

No. 854 das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872; unter

No. 855 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872; und unter

No. 856 den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

328) Das unterm 16. Juli 1872 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

No. 857 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872; unter

No. 858 die Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872; unter

No. 859 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872; unter

No. 860: Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der anatolischen Seite bis zur Besika-Bay ein-

Digitized by Google

schließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vizekonsul Gresse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden; und unter

No. 861 Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

329) Das unterm 3. Juli 1872 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8052 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872; unter

No. 8053 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist; unter

No. 8054 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind; unter

No. 8055 die Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872; unter

No. 8056 die Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872; unter

No. 8057 die Bekanntmachung, betreffend die der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhafen. Vom 15. Juni 1872; und unter

No. 8058 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Patent-Verleihungen.

330) Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

331) Personal-Chronik.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Präsidenten Bock in Danzig und dem Appellationsgerichts-Rath Weber in Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Pannenberg in Danzig ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellations-Gerichte in Marienwerder ernannt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kalkulator, Rechnungsrath Kasemann in Danzig ist als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht in Marienburg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Döring in Marienburg ist als Kalkulator bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte in Danzig angestellt worden.

Der Hilfsbote und Executor Hermann Heinrich Richard Roeding in Putzig ist bei dem Kreisgerichte in Neustadt Westpr. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Putzig als Bote und Executor angestellt worden.

Der Hilfsbote und Executor Friedrich Neumann in Berent Westpr. ist bei dem Kreisgerichte in Thorn als Bote und Executor angestellt.

Der Bote und Executor Queseleit in Danzig und der Gefangenwärter Hintz in Stuhm sind verstorben.

Im Kreise Marienburg ist der Schneidermeister Monath in Marienburg als Schiedsmann für das Kirchspiel Marienburg erster Theil gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Carthaus sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: der Organist Joseph Kantrzonki zu Zuckau für das Kirchspiel Zuckau, der Lehrer Jacob Grenzien zu Königl. Kaminitza für das Kirchspiel Pallubitz.

Im Kreise Danzig sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Kaufmann Doubberck zu Danzig für den 5. und 6. Stadtbezirk Danzig, der Rittergutsbesitzer Hirschfeld zu Czernian für den Bezirk Czernian des Kirchspiels Prangenau-Marienfee, der Gutsbesitzer Salzmann zu Oliva für das Kirchspiel Oliva erster Theil, der Schulze Gustav Kuhn zu Ohra für das Kirchspiel Ohra.

Im Kreise Stuhm ist der Hofbesitzer Johann Kikutt zu Kalwe als Schiedsmann für das Kirchspiel Kalwe gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Elbing ist der Rentier Greifeld in Elbing als Schiedsmann für den 6. Bezirk des dortigen Stadtkreises wiedergewählt und bestätigt worden.

An dem Königl. Gymnasium zu Neustadt in Westpr. ist der bisherige ordentliche Lehrer Barthel zum dritten Oberlehrer befördert worden.

Der Postsecretair Frantz ist von Danzig nach Elbing und der Postsecretair Beyer von Elbing nach Danzig versetzt.

Zu Post-Agenten sind angenommen: Der Rentier Burandt in Sobbowitz und der Lehrer Gabriel in Klein-Katz.

Der bisherige Seelootse Benjamin Kohlhoff in Neufahrwasser ist zum Oberlootsen ernannt worden.

Der Grenzaufseher Müller zu Mlyniec und der kommissarische Grenzaufseher Stenzler zu Gollub sind als Steueraufseher nach Danzig versetzt.

Der Grenzaufseher Schulz zu Pissakrug und der Grenzaufseher Braun zu Neuhof sind als Steueraufseher nach Elbing versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 31. Juli 1872.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

332) Nachstehend bringen wir die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1872 genehmigten Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

(Beilage No. 1 zur No. 7 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1872).

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

§. 15, 3, letztes alinea.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der X. Infanterie-Brigade (eventl. Regierungs-Bezirke ꝛc. NN.) * *.

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann eventl. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§. 34, 5.

Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§. 44, 4.

Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, bezw. die Fischerei auch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung bezw. der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben, ist eventl. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5), sowie die übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

   Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen gelooft*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach eventl. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

   Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division).
   H.-K (Handwerks-Compagnie, } der Werft-Div.)
   M.-K (Maschinen-Compagnie, }

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden eventl. gemäß §. 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.
3. Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

Digitized by Google

ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten:

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),

b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§ 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und bezw. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112 kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K. spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplare durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorberegter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben (§. 23, 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplare der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen ꝛc.***) zuzustellen.

§. 92, 6.

In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, eventl. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 111, 2.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königl. Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königl. Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königl. Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 und 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9 und 10. Armee-Korps, bezw. in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeignsten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzeine in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie eventl. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§. 113, 1.

Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommission (cfr. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

§. 114, 3

Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommando's nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preuß. Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 115.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im §. 112, 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1 vorgeschrieben ist.

2. Betreffs der im §. 112, 2 bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36 Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben; die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr §. 126, 5.

Digitized by Google

Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*)

4. Wenn sich im Aushebungs-Termin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7 analoge Anwendung.

§. 116, t.

Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89, 1 zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. §. 83) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplare an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königl. Preußische Kriegs-Ministerium. — Allgemeines Kriegs-Departement. —

§ 117.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Den beim Marine-Ersatz Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, bezw. Seewehrpässe womöglich sogleich auszuhändigen**)

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51 Entscheidung zu treffen.

§. 118.

Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

4. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weitern Veranlassung hinsichtlich ihrer eventl. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, eventl. mit Gestellungsordres nach §. 79, 5 zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103, 108 und 109 in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

§. 126, 5.

Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 1.2, 4 stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung eventl. über den Etat überwiesen werden*).

§. 175.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71 zu Passus 3 nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr, §. 80.

Desgleichen der Ueberschrift des §. 77 die folgende Anm.:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5 des §. 116, sowie Passus 3 und 4 des §. 117 ganz fort.

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

Digitized by Google

Schema 20 zu §. 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K.)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.) pro 18

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe: Meter.	Centimeter.	Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
																		NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.
					A. Zur Vorstellung zu beorderude Militairpflichtige.													
					B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.													

Schema 24. Zu §. 83 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . / Bezirke der ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K. aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für: die Flotten-Stamm-Division: See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haffischer.	Summa.	die Werft-Division: Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Summa.												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

333) Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge.

I Eingang über See oder durch Binnengewässer der See aus einem anderen inländischen Hafen.

§. 1. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge aus einem inländischen Hafen über See, oder durch Binnengewässer der See in einem anderen inländischen Hafen ankommen, und keine Waaren an Bord führen, auf denen ein Zollanspruch haftet, so ist der Kommandeur nur verbunden, dem Zollamte des Hafenortes eine entsprechende schriftliche Mittheilung zu machen. Es unterbleibt in diesem Falle jede zollamtliche Behandlung.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, sind dem Zollamte des Hafenortes unter Uebergabe der dazu gehörigen amtlichen Bezettelungen anzumelden.

Die von dem deutschen Zollgebiete zur Zeit ausgeschlossenen Häfen deutscher Bundesstaaten (Brake, Bremen, Bremerhaven, Vegesack, Geestemünde, Cuxhafen, Hamburg, Altona), sind hierbei als ausländische Häfen (§. 2) anzusehen.

II. Eingang aus einem ausländischen Hafen.

§. 2 Kommt das Schiff aus einem ausländischen Hafen, so liegt dem Kommandeur ob, in dem zuerst berührten inländischen Hafen, oder auf dessen Rhede anzuhalten, und gleich, nachdem das Schiff vor Anker gebracht ist, dem Zollamte des Hafenorts eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung zu übersenden des Inhalts:

1. daß sich keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord befinden und daß der Kommandeur dies amtlich versichere; oder
2. daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden; oder
3. daß der Kommandeur sich sowohl der Angabe zu 1 als auch der zu 2 enthalte.

Wird der Hafen nur vorübergehend angelaufen, um Proviant, Wasser, Kohlen oder dergleichen einzunehmen, so bedarf es einer solchen Erklärung nicht. Es genügt vielmehr eine Anzeige des Kommandeurs über den Zweck der Anwesenheit des Schiffes.

1. Wenn erklärt wird, daß keine zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

§. 3. Hat der Kommandeur amtlich versichert, daß sich keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§. 2 zu 1), so unterbleibt jede zollamtliche Behandlung des Schiffes.

2. Wenn erklärt wird, daß zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

a. Deklaration dieser Gegenstände.

§. 4. Giebt der Kommandeur die Erklärung ab, daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§. 2 zu 2), so ist er verpflichtet, gleichzeitig dem Zollamte die Declaration dieser Gegenstände zu übersenden, sofern er es nicht vorzieht, das Zollamt um die Bezeichnung einer Person, welche für ihn die Deklaration anfertige, zu ersuchen.

Im letztern Falle bezeichnet das Zollamt dem Kommandeur einen Spediteur oder eine sonst geeignete Person. Auch kann dasselbe einen Zollbeamten zur Anfertigung der Deklaration ermächtigen.

Wegen Bewirkung derselben bleibt das Weitere dem Kommandeur überlassen, welcher jedoch die jedesmal von ihm zu unterzeichnende Deklaration in möglichst kurzer Frist dem Zollamte zu übersenden hat.

b. Versicherung, daß nur die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände geladen sind

§. 5. Fügt der Kommandeur der Deklaration (§. 4) die schriftliche amtliche Versicherung bei:

„daß weder der Menge, noch der Beschaffenheit nach andere, als die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände sich auf dem Schiffe befinden",

so unterbleibt die Revision des Schiffes und die Zollbeamten begeben sich überhaupt nicht an Bord desselben, sofern nicht etwa der Kommandeur selbst es wünschen sollte.

Giebt der Kommandeur die vorbezeichnete Versicherung nicht ab, so ist er verbunden, die Revision des Schiffes durch Zollbeamte zu gestatten und diesen zu dem Zwecke alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen zu lassen.

Zollpflichtige Sachen, welche dabei außer den deklarirten vorgefunden werden sollten, sind nachträglich in der §. 4 angegebenen Art zu deklariren.

c. Definitive Abfertigung.

§. 6. Gleichzeitig mit Uebersendung der Deklaration (§. 4) oder nach Berichtigung des Deklarationspunktes (§. 5) hat der Kommandeur schriftlich zu erklären: ob er die definitive Abfertigung der zollpflichtigen Gegenstände

1) im Hafenorte, wo deklarirt worden, oder etwa
2) in einem hinter diesem Orte belegenen Hafenorte

wünscht.

Im Falle zu 1 kommen die allgemeinen Vorschriften über Zollabfertigung zur Anwendung. Zu dem Ende sind die Gegenstände, falls die Feststellung ihrer Menge und Beschaffenheit nach dem Ermessen der Zollbehörde nicht an Bord erfolgen kann, von dem Kommandeur in das ihm zu bezeichnende Lokal der Zollbehörde zu senden.

Im Falle zu 2 wird die Deklaration (§. 4 und 5), nachdem solche von dem Zollamte, welchem sie zugesendet worden, mit dem Vermerke, daß dies geschehen, versehen ist, dem Kommandeur zurückgegeben. Derselbe darf nunmehr, ohne daß eine amtliche Verschließung der Kolle oder Schiffsräume, oder eine Schiffsbegleitung eintritt, die Fahrt fortsetzen, ist aber dafür verantwortlich, daß die eingeführten zollpflichtigen Gegenstände unverändert unter Abgabe der vorgedachten Deklaration im hinter belegenen Hafenorte zur schließlichen Abfertigung gestellt werden.

3. Wenn die Erklärung, ob zollpflichtige Gegenstände geladen sind oder nicht, nicht abgegeben worden.

§. 7. Hat der Kommandeur erklärt (§. 2 zu 3), sich der Angabe, daß keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befindlich wären, enthalten zu wollen, so muß er

Digitized by Google

den Zollbeamten, welche sich sofort an Bord zu begeben haben, die Revision des Schiffes gestatten und denselben alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen lassen.

Finden die Zollbeamten zollpflichtige Waaren, so bezeichnen sie diese dem Kommandeur als solche. Der letztere muß alsdann die Deklaration in der §. 4 angegebenen Weise bewirken.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem §. 6.

III. Vorschriften in Betreff der Mundvorräthe und der Inventarienstücke.

§. 8. Welche Verzehrungs-Gegenstände als Mundvorrath der Besatzung anzusehen und demgemäß zollfrei zu lassen sind, soll der Bestimmung des Kommandeurs überlassen bleiben. Diejenigen Verzehrungsgegenstände, welche nach seinem Ermessen nicht zu jenem Mundvorrathe gehören, unterliegen den §§. 2 bis 7 gedachten Vorschriften.

Die an Bord befindlichen Inventarienstücke, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar zum eigentlichen Schiffsgebrauch oder zum persönlichen Gebrauch der Bemannung dienen, sind von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. Dasselbe gilt von den Materialvorräthen, welche zur Instandhaltung des Schiffes und dessen Inventars dienen.

§. 9. Diejenigen Mundvorräthe, Materialvorräthe und Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegen der Verzollung, insoweit die Abstammung der betreffenden Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes oder deren stattgehabte Verzollung nicht durch einen Deklarationsschein, Zollquittung, oder durch eine schriftliche Versicherung des Kommandeurs nachgewiesen wird.

Die während des Aufenthalts in dem Hafen zur Verproviantirung der Schiffe aus dem Auslande bezogenen Gegenstände sind, soweit dieselben zum Verbrauch für die Besatzung der Schiffe innerhalb der Zollinie dienen sollen, zur Verzollung zu ziehen, wogegen die zur Wiederausfuhr mit den Schiffen bestimmten Gegenstände, wenn deren Ausfuhr über die Zollgrenze nachgewiesen wird (§. 10) unverzollt bleiben.

IV. Ausgang nach einem ausländischen Hafen.

§. 10. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge nach einem ausländischen Hafen ausgehen und Gegenstände, deren Ausgang zur Erledigung eines Zollanspruchs oder zur Begründung einer Steuervergütung nachgewiesen werden muß, geladen haben, so hat der Kommandeur dem Zollamte des Hafenortes wegen dieser Gegenstände Anzeige zu machen und die Abfertigung, je nachdem sie auf dem Schiffe oder auf dem Lande vor sich gehen soll, zu beantragen. Eine besondere Revision des Schiffes findet nicht statt.

Die Ausfuhr der betreffenden Gegenstände wird als erwiesen angenommen, wenn der Kommandeur des Schiffes die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß die Gegenstände zur Ausfuhr mit dem Schiffe bestimmt sind, und das Zollamt des Hafenortes von der Verladung der Gegenstände auf das Schiff und dem Ausgange des letzteren Ueberzeugung genommen hat.

V. Behandlung der unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe.

§. 11. Die unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine sind den allgemeinen Vorschriften für die zollamtliche Behandlung des Seeverkehrs unterworfen, mit der Maßgabe, daß sie

1. gleich den Kriegsfahrzeugen zur Anlegung bei den etwa für den Eingang seewärts errichteten Anlageposten nicht verpflichtet sind;
2. hinsichtlich aller Güter des freien Verkehrs von der Deklaration der Ladung und des Proviants im Eingange befreit sind, wenn der Kommandant des Schiffes dem Zollamte des Hafenortes die schriftliche Erklärung abgiebt, daß das Schiff aus einem namhaft zu machenden inländischen Hafen komme.

Vorstehende, mit dem Jahre 1873 in Kraft tretende Bestimmungen werden auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

334) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungs-Röhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des Letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen, oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der No. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Vorstehendes Regulativ wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 3 der obigen Bestimmungen als Sachverständige mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragt sind:

1. im Neustädter Kreise: der Kreisbaumeister Blaurock in Neustadt,
2. im Carthauser Kreise: der Kreisbaumeister bezw. dessen Vertreter Baumeister Termer in Carthaus,
3. im Berenter Kreise: der Kreisbaumeister Fromm in Berent,
4. im Danziger Landkreise (Danziger Werder und Nehrung): der Wasserbau-Inspector in Danzig resp. dessen jetziger Vertreter: Wasserbaumeister Brown in Rothebude,
5. im Danziger Stadtkreise und für die Höhe des Landkreises: der Bau-Inspector Rath in Danzig,
6. in Neufahrwasser: der Hafenbau-Inspector Schwabe in Neufahrwasser,
7. im Pr. Stargardter Kreise: der Kreisbaumeister Bachmann in Pr. Stargardt,
8. im Marienburger Kreise incl. Stadt Marienburg und bis zur Geschäftsgrenze des Wasserbau-Inspectors Dieckhoff bei Palschau: der Wasserbau-Inspector Dieckhoff in Marienburg,
9. im untern Theile des Marienburger Kreises: der Wasserbaumeister Brown in Rothebude,
10. in den Niederungen des Elbinger Kreises: der Bau-Rath Klopsch in Wolfsdorf,
11. für die Höhe des Elbinger Kreises und die Stadt Elbing: der Kreisbaumeister Passarge in Elbing.

Danzig, den 18. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

335) Nachstehend publiciren wir die Urkunde, durch welche den am 27. Mai d. J. von der Generalversammlung beschlossenen Aenderungen der Statuten der „Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart" die erforderliche diesseitige Genehmigung ertheilt ist; mit dem Bemerken, daß die Statuten der genannten Gesellschaft nebst der Conzession vom 15. Mai 1860 mit unserm Amtsblatt No. 39 pro 1861 und die schon früher stattgefundenen Aenderungen der Statuten durch die Amtsblätter No. 8 pro 1862, No. 4 pro 1866 und No. 44 pro 1869 publicirt sind.

Danzig, den 22. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Genehmigungs-Urkunde.

Den in der General-Versammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. d. M. von der Königl. Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten

Digitized by Google

Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,
welche dahin lauten:

Im §. 4.
wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:
„die Bank-Direktion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 pCt. ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A."

Im §. 8.
werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:
„die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen."

Im §. 9.
wird als dritter Absatz eingefügt:
„die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."
Im vorletzten Absatze werden die Worte:
„von den Inhabern der Dividendenscheine:
gestrichen.

Im §. 33.
wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet „von den Agenten, oder".

Im §. 39.
wird in Alinea a. nach den Worten: baar entrichtet werden; zugesetzt:
„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gut geschrieben wird (Tafel I. B)"

Im §. 41.
werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:
„die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im §. 45.
wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde", gesetzt:
„bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 pCt. der Versicherungssumme beträgt, 50 pCt. des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 pCt. der Versicherungssumme 70 pCt. des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Dagegen werden die Dividenden-Antheile für Diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Im §. 46.
wird als dritter Absatz eingeschaltet:
„bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an, vorgelegt wird."

Im §. 49.
wird dem zweiten Satze hinzugefügt:
„dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt."

Im §. 52.
wird als zweiter Satz eingeschaltet:
„hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt.',
wird die unter No. 1 der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

336) Nachdem gemäß der Circular-Verfügung vom 29. Dezember 1869 von einer Vereidigung der Aerzte und Zahnärzte Abstand zu nehmen ist, hinsichtlich der Vereidigung der Apotheker und der Hebeammen aber die bestehenden Bestimmungen in Kraft verbleiben und nach §. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870, betreffend die künftige Stellung der Hebeammen, die Vereidigung der Hebammen auch vor Antritt einer Bezirks-Hebammenstelle nicht ausgeschlossen ist, mithin auch für frei praktisirende Hebammen nicht aufgehoben gilt, verordnen wir für den gesammten Bezirk:

„daß sämmtliche Hebeammen beim Beginn ihrer praktischen Laufbahn sich nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 9 Juli 1849 der vorgeschriebenen Eidesleistung zu unterziehen, und die betreffenden Polizeibehörden darauf zu achten haben.

Danzig, den 12. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

337) Nachdem in neuerer Zeit auch in der Stadt Dirschau eine Eichungsbehörde eingesetzt ist, soll derselben ebenfalls ein Geschäftsbezirk zugewiesen werden, in welchem der dortige Eichmeister auf Ansuchen den Polizeibehörden, bei der Revision der im Verkehr zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte seine Mitwirkung eintreten zu lassen hat.

In Ergänzung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. April d. J. bestimmen wir demgemäß, daß die Stadt Dirschau und die Ortschaften Baldau, Bresnow, Brust, Czarlin mit Groeningen, Czerbienschin mit Altonah, Dalwin mit Lichtenstein, Damerau, Dir-

Digitized by Google

schauer-Wiesen, Nonnenmorgen und Peterhof, Felgenau mit Piasken (Sandmühle), Kl. Gartz mit Lowigus, Gerdin mit Gerdiner-Wiesen, Gnieschau Kniebau, Kobierschin, Liebenhof, Liebschau, Lukoschin mit Neuhof, Lunau mit Amalienhof, Mestin, Narkau, Ornassau, Owscharken, Raikau mit Mühle Raikau, Rathstube mit Starrenschin, Rokittken, Rukoschin, Gr. Schlanz mit Fischbude, Kl. Schlanz mit Gartzerweide und Rothhof, Schliewen, Spangau, Stangenberg, Stenzlau, Sturmberg, Dorf Subkau, Vorwerk Subkau, Kl. Turse, Gr. Watzmiers mit Kl. Watzmiers und Zeisgendorf aus dem bisherigen Geschäftsbezirk des Eichamts Pr. Stargardt ausscheiden und fortan den Geschäftsbezirk des Eichamts Dirschau bilden sollen.

Danzig, den 18. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

338) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat die Kaiserlich Russische Regierung den Vorstand des Grenzzollbezirkes Inabourg angewiesen, fremden Schiffen, an deren Bord Pockenkranke vorhanden sind, den Eingang in Rußland nicht zu gestatten.

Danzig, den 22. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

339) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen conzessionirten See-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Neptunus" zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftbetriebes auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist.

Das allegirte Statut ist mit unserm Amtsblatt No. 42 pro 1871 publizirt worden.

Danzig, den 22. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

340) Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (Ges.-S. S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruche hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von Königlich Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht; obwohl dieselben von Oesterreich-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt. Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreich-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, welche nach dem Vertrage einer weiteren Legalisation nicht bedürfen, regelmäßig ablehnt.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 4. September 1865 hiermit im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers in Erinnerung zu bringen.

Danzig, den 22. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

341) Auf der Haltestelle in Kl. Katz an der hinterpommerschen Eisenbahn zwischen Kielau und Zoppot ist vom 1. d. M. ab eine Post-Agentur in Wirksamkeit getreten.

Danzig, den 22. Juli 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

342) Bekanntmachung,
betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter No. 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter No. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung), auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung", die Worte: „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armen-Verbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher, außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder

Digitized by Google

bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

Der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß der in derselben allegirte Tarif vom 21. August 1871 sich in unserm Amtsblatt No. 37 pro 1871 Seite 141 unter No. 457 abgedruckt befindet.

Danzig, den 27. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

343) Das unterm 24. Juli 1872 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 862 das Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872; unter

No. 863 die Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872; und unter

No. 864 die Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maße. Vom 18. Juli 1872.

344) Das unterm 27. Juli 1872 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 865 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872; unter

No. 866 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10 Juli 1872; unter

No. 867: Dem Konsul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganhen, Hupe, Kiangsti und Tschekiang, dem Konsul Lürer in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainau als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden; und unter

No. 868 Ernennungen zu Konsuln des Deutschen Reiches.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

345) Das unterm 23. Juli 1872 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8059 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen; unter

No. 8060 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind, und unter

No. 8061 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Sebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Nierenhöne nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

346) Das unterm 29. Juli 1872 ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8062 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

347) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau: Der Berg-Assessor Möcke ist zum technischen Secretär bei der Königl Berginspection zu Zabrze und der Berg-Assessor von Sodde zum technischen Secretär bei der Königl. Berginspection zu Königshütte ernannt. Ferner sind: Der Assistent Wilking zum Secretär bei der Königl. Berginspection zu Zabrze, der Assistent Kolodzie zum Secretär bei dem Königl. Hüttenamte zu Gleiwitz und die Civil-Anwärter Gobbin und Wintzig zu Schichtmeister-Assistenten bei der Königl. Berginspection zu Königshütte ernannt. Dem Hüttenwerks-Director Jüngst zu Eisengießerei bei Gleiwitz ist der Character als Bergrath und dem Factor Hoffmann zu Zabrze der Character als Ober-Schichtmeister ertheilt worden. Der Schichtmeister Lades zu Königshütte, ist unter Beförderung zum Factor nach Zabrze, der Hüttenfactor Martini von Gleiwitz nach Wondolleck und der Hüttenamtssecretär Bobrzyk von Wondolleck nach der Eisengießerei bei Gleiwitz versetzt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der zum Bürgermeister in Tolkemit gewählte Magistrats-Registrator Spratb aus Braunsberg nachträglich auf das ihm commissarisch übertragene Amt verzichtet hat, dasselbe zur Zeit wieder als erledigt zu betrachten ist.

Der Militair-Invalide A. H. Schmandt in Rixhöft ist als dritter Leuchtfeuerwärter daselbst definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 10. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

348) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung.

349) Bestimmungen,
betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salz-Abgabe.

Nach §. 20, Absatz 1, No. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;
II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

Digitized by Google

1. Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden. (No. 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogenannte Handelssalz), und zwar:
   a. bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz:
      aa aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut,
      bb. aus Steinsalz: 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
   b. bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen:
      aa. aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd mit 1/4 pCt. Holzkohlenpulver,
      bb. aus Steinsalz: 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver:
   c. bei dem Düngesalz:
      1 pCt. Ruß;
   d. bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
      aa. aus Siedesalz: entweder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCt. Eisenoxyd, oder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCt. Kienruß,
      bb. aus Steinsalz: entweder 1/2 pCt. Thran und 3/8 pCt. Eisenoxyd, oder 1/2 pCt. Thran und 3/8 pCt. Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestell-Salz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:
   a. 1 pCt. Braunstein,
   b. 1 pCt. Schmalte,
   c. 3/4 pCt. Menninge,
   d. 2 pCt. feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
   e. 1/2 pCt. Kienruß,
   f. 1 pCt. Ruß,
   g. 5 pCt. Palmöl, Kokosöl oder Thran,
   h. 1 pCt. feines trockenes Seifenpulver,
   i. 1/4 pCt. Kienöl,
   k. 1/4 pCt. Petroleum (Erdöl),
   l. 1/4 pCt. reine wasserhelle Karbolsäure,
   m. 4 pCt. Eisen- oder Kupfervitriol,
   n. 6 pCt. Alaun mit 1/8 pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Kontrollen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach No. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter No. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4 Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 pCt. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, imgleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke, bestimmte Salz, ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (No. 3 und 4) zu behandeln.

6. Die Denaturirung des Handelssalzes (No. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Fall des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenz-Zoll-Aemtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (No. 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn
a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,

Digitized by Google

c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9 Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter No. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zwecke der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen, oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (No. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden. Dagegen darf das mit den nach No. 2 B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (No. 2 A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (No. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (No. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes, denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnorts schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug, kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. No. 16, Absatz 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes

Digitized by Google

Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach No. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach No. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter No. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten, denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (No. 15, Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach No. 15, Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter No. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabenfreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrol-Gebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter No. 22 erwähnten Kontrolegebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Vorstehende Bestimmungen werden, auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Danzig, den 26. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

350) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird die Einfuhr von Vieh aller Racen und thierischer Producten aus Rußland, nach den im hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Seehäfen, bis auf Weiteres hiermit untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden, sofern dieselben nicht unter den §. 328 des Strafgesetzbuchs fallen und also mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr belegt werden, mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft.

Danzig, den 2. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 17. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

351) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung.

352) Zwischen Hela und Heisternest ist an der nordöstlichen Seite des Sandriffs von Fedderort eine eiserne, weiße, in einer Entfernung von 2 Mill sichtbare Tonne auf 19,8 Meter Wassertiefe verlegt. Die Wassertiefe nimmt landwärts sehr schnell ab.

Von der Tonne werden gepeilt:

Helaer Leuchtthurm S. 31 ° W.,
Heisternester Leuchtthurm N. 44 ° W.

Danzig, den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

353) Die Eröffnung der niedern Jagd wird in unserem Verwaltungsbezirke für dieses Jahr auf den 24. August d. J. festgesetzt.

Danzig, den 2. August 1872.

Königl. Regierung.

354) Der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Jan. d. J. für die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland auf den 16. bis 19. September d. J. festgesetzte Termin wird hierdurch auf den 14. bis 16. September d. J. verlegt. Die per-

Digitized by Google

sönliche Meldung hat den 13. dess. M., Abends 6 Uhr zu erfolgen.

Königsberg, den 22. Juli 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

355) Der durch unsere Bekanntmachung vom 11. Jan. d. J. für die Prüfung pro schola et rectoratu im Königl Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland auf den 19. und 20. September d. J. anberaumte Termin wird hierdurch auf den 14. und 16. September d. J. verlegt.

Königsberg, den 22. Juli 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

356) Der durch unsere Bekanntmachung vom 12. Jan. d. J. auf den 11. bis 14. September d. J. in Marienburg anberaumte Termin zur Lehrerinnen-Prüfung wird wegen der in diesen Tagen stattfindenden Säkularfeier auf den 18. bis 21. September d. J. verlegt. Die persönliche Meldung hat den 17. dess. M., Abends 6 Uhr zu erfolgen.

Königsberg, den 22. Juli 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

357) Das unterm 3. August 1872 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 869 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn. Vom 15. Juli 1872; unter

No. 870 den Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872; unter

No. 871 das Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872; unter

No. 872 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872; und in der besondern

Beilage die Bekanntmachung der Vorschriften über die Zutassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

358) Das unterm 12. August 1872 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 873 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872; und unter

No. 874 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Patent-Verleihungen.

359) Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

360) Dem Ober-Lokomotioführer Arolph Wilhelm Wenkt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

361) Dem Herrn Maxemin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

362) Personal-Chronik.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Johannes Strebitzki ist als fünfter ordentlicher Lehrer bei dem Königl. Gymnasium zu Neustadt in Westpreußen definitiv angestellt.

Der Kreisgerichts-Rath Dekowski zu Neustadt ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte in Danzig und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Danzig und unter Beilegung der Befugniß, die Praxis als Rechtsanwalt auch bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig auszuüben, ernannt worden.

Der Staatsanwalt Laue in Conitz ist zum Stadt- u. Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte in Danzig ernannt; und es hat derselbe statt seines bisherigen Amts-Charakters, den Titel „Stadt- und Kreisgerichts-Rath" zu führen.

Der Kaufmann Moritz Mühle in Elbing ist zum kaufmännischen Beisitzer des Kreisgerichts zu Elbing ernannt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Anton Peters in Thorn ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, versetzt worden.

Der Hilfsbote und Executor August Wollkowski in Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Bote und Exekutor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: im Kreise Marienburg: der Hofbesitzer Louis Preuss zu Fischau für das Kirchspiel Fischau, der Hofbesitzer Otto Wunderlich zu Schönwiese für das Kirchspiel Katznase; im Kreise Danzig: der Hofbesitzer und Schulze Julius Friese zu Reichenberg für das Kirchspiel Reichenberg; der Brauereibesitzer Louis Ottomar Kämmerer zu Danzig für den 16. und 17. Bezirk der Stadt Danzig und der Rentier Collins zu Scharfenort für den Schiedsmannsbezirk Gischkau.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und in einer besondern Beilage das Regulativ über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Weichselmündungen zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

1

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 17. August 1872.

Bekanntmachung.

Nachdem über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Weichselmündungen in Bezug auf das Zollwesen zu beobachtende Verfahren unter dem 31. Mai d. J. von dem Herrn Finanz-Minister ein neues Regulativ erlassen worden ist, bringe ich letzteres nachfolgend mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß dasselbe vom 1. Oktober d. J. ab zur Anwendung kommen wird.

Danzig, den 7. Juni 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Regulativ

über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Weichselmündungen zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen.

In Gemäßheit des §. 90 des Vereinszollgesetzes werden über die Behandlung des seewärts durch die Weichselmündungen nach und aus den Häfen von Neufasser und Danzig stattfindenden Eingangs und Ausgangs unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Vorbemerkungen.

1. Zollstraßen.

§. 1. Die Zollstraße (Vereinszollgesetz §. 17) für die ein- und auslaufenden Schiffe wird durch den Hafenkanal von Neufahrwasser und durch die Weichsel in ihrem Laufe sowohl östlich als westlich um die Holm-Insel, bis zu derjenigen Stelle wo sich die Weichsel mit der Mottlau bei Danzig verbindet, gebildet.

Ausnahmsweise können Gegenstände, welche der Regel nach nur auf der Zollstraße transportirt werden dürfen, mit Genehmigung des Hauptzollamts zu Danzig unter den von demselben vorzuschreibenden Bedingungen durch die Weichselmündung bei Neufähr ein- oder ausgeführt werden (§. 4).

2. Lösch- und Ladestellen.

§. 2. Für die Löschung und Einnahme von Ladungen (V. Z. G. §. 89) sind bestimmt:

a. in Neufahrwasser:

der Hafentheil vor dem Zollamtsgebäude an der zwischen der Schleuse und der Schulstraße befindlichen Revisionsstelle und abwärts längs der Salzmagazine, desgleichen der Platz vor der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe;

b. in Danzig:

die Lösch- und Ladestellen innerhalb des engern Stadtbezirkes. Sollten in besonderen Fällen andere Lösch- oder Ladestellen als nothwendig nachgewiesen werden, so ist die Zollbehörde zur ausnahmsweisen Zulassung derselben befugt, wenn sich dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes ausführen läßt, und der Schiffsführer sich den in jedem Falle nach den Umständen vorzuschreibenden Bedingungen unterwirft.

3. Abfertigungsstellen.

§. 3. Die zollamtliche Abfertigung der ein- und ausgehenden Schiffe erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der am Hafenkanal von Neufahrwasser befindlichen Zollabfertigungsstelle des Hauptzollamts zu Danzig und bezw. bei diesem Hauptzollamt. Die Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, so wie zur schließlichen Abfertigung von Seeschiffen und der in denselben ein- und ausgehenden Waaren befugt.

4. Beim Ueberschreiten der Zollinie zu beobachtende Vorschriften.

§. 4. Der Eingang und Ausgang von Schiffen seewärts durch die Weichselmündungen kann zu jeder Zeit stattfinden. Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf jedoch über die Zollinie in der Regel nur auf der im §. 1 bezeichneten Zollstraße eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Als verpackte Waaren sind außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, so wie von solchen Waaren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Zollinie in der Regel nur auf der Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangs-

Digitized by Google

zolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße nicht gebunden.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur auf der Zollstraße erfolgen darf:

a. bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen,
b. bei der Bergung von Strandgut,
c. wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des Hauptzollamts zu Danzig oder der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, das Fahrwasser, die Landungsstelle und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen. (V. Z. G. §. 21).

Die Bestimmung zu b ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen, und demnach auf Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

Die eingehenden Güter müssen, soweit es die Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung gestattet, so verladen sein, daß dieselben unter sicherm Raumverschluß genommen werden können.

5. Kontrolle im Grenzbezirke.

§. 5. Die Transporte auf den zu dem Grenzbezirk gehörigen Gewässern unterliegen der Transportcontrolle nach Maßgabe der §§. 119 bis 122 des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichts-Beamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Führer von Schiffsgefäßen von weniger als zehn Tonnen Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufseher abwarten. (V. Z. G. §. 129).

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt in den Hafen von Neufahrwasser.

1. Anmeldung.

§. 6. Jeder nach §. 4 zur Einhaltung der Zollstraße verpflichtete Schiffsführer hat sich unmittelbar nach der Ankunft im Hafen von Neufahrwasser bei der Hafenbehörde anzumelden und den ihm von derselben im Einvernehmen mit der Zollbehörde angewiesenen Platz einzunehmen. Derselbe hat sich sodann persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei der Zollabfertigungsstelle zu melden und unter Abgabe sämmtlicher über seine Ladung sprechenden Papiere über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

2. Weiteres Verfahren bis zur Abfertigung.

§. 7. Bei Dampfschiffen, welche im Ansageverfahren weiter abgefertigt werden sollen (§. 34 bis 37) können nach Befinden des Hauptamtes die Schiffspapiere den zum Zweck der Zollabfertigung abgesendeten Beamten an Bord ausgehändigt werden.

§. 8. Bevor die vorläufige Revision des Schiffes stattgefunden hat (§. 17), darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten, noch auch durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, mit Ausnahme der Lootsen und der etwa sonst das schiffahrtspolizeiliche Interesse wahrenden Beamten bestiegen werden.

Bis zur Beendigung der vorläufigen Revision haben die Schiffe an üblicher Stelle zu flaggen.

§. 9. Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen. Derselben ist von jeder Veränderung des Anlegeplatzes zuvor Anzeige zu machen.

3. Behandlung der Passagiere.

§. 10. Den an Bord befindlichen Passagieren ist das Verlassen des Schiffes nach der Abfertigung ihres Reisegepäcks, welche auf geschehene Anzeige bei der Zollabfertigungsstelle mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, gestattet.

Auf zollpflichtige, zum Handel bestimmte Waaren, welche Reisende mit sich führen, finden die Bestimmungen in den §§. 11 ff. Anwendung.

2. Abfertigung in Neufahrwasser.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe.

1. Deklaration.

a. Im Allgemeinen.

§. 11. Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen hat der Schiffsführer oder ein Bevollmächtigter desselben

a. eine generelle Deklaration über die Ladung (Manifest — Muster A),
b. eine Deklaration über die Zugänge zu dem Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Lukendeklaration) — Muster B — und
c. eine Deklaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effecten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) — Muster C

unter Beobachtung der zugehörigen Anleitungen auszufertigen und bei dem Zollamte einzureichen (V. Z. G. §§. 75 bis 78).

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen weder Abänderungen, noch Rasuren darin vorkommen. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

b. Generelle Deklaration.

§. 12. Die generelle Deklaration muß nach §. 75 des Vereinszollgesetzes den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren, — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer, — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraums befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten.

Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen (V. Z. G. §. 24).

Wenn mit der generellen Deklaration ein die erforderlichen Angaben enthaltendes, in deutscher Sprache ausgefertigtes Ladungs-Manifest abgegeben wird, so kann hinsichtlich der betreffenden Angaben in der generellen Deklaration statt der Ausfüllung der einzelnen Spalten auf das Manifest verwiesen werden. Letzteres ist alsdann der Deklaration amtlich anzusiegeln oder anzustempeln.

Statt der generellen Deklaration (§. 11. a) darf sogleich die spezielle Deklaration (§. 21), welche alsdann auch auf die für die erstere vorgeschriebenen besonderen Angaben zu erstrecken ist, abgegeben werden.

§. 13. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, so wie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist. Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

§. 14. Zur Ausstellung der generellen Deklaration (§. 11 a.) werden die dem Amte übergebenen Ladungspapiere (§. 6) nach erfolgter Abstempelung und Numerirung dem Schiffsführer zurückgegeben.

Die der Deklaration wieder beizufügenden Ladungspapiere sind sodann von dem Amte mit der Deklaration zu vergleichen und, wenn sich hierbei Uebereinstimmung ergiebt, bezw. nach stattgehabter Eröterung etwaiger Abweichungen und Berichtigung der Deklaration, dem Schiffsführer wieder zuzustellen.

c. Lukendeklaration.

§. 15. Den Führern der periodisch den Hafen besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration (§. 11 b.) eine einmalige Lukendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist.

Die Wahl des Amtes, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeklaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen. Bei unbeladenen Schiffen kann nach dem Ermessen des Amtes von der Abgabe einer Lukendeklaration abgesehen werden.

d. Schiffsprovisionsliste.

§. 16. Die Schiffsprovisionsliste (§. 11 c.) ist in zwei Exemplaren auszufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision (§. 17) von dem Schiffsführer bis zum Wiederausgange in See an Bord in Verwahrung zu nehmen ist. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht in derselben nur annähernd angegeben zu werden. Tarifmäßig zollfreie Gegenstände, mit Ausnahme der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, sind in die Schiffsprovisionsliste nicht aufzunehmen.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

2. Vorläufige Revision der Schiffe.

§. 17. Nach Uebergabe der im §. 11 genannten Deklarationen erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Durch dieselbe sollen die Beamten davon Ueberzeugung erlangen:

a. daß die von dem Schiffsführer abgegebene Lukendeklaration (§. 11 b.) hinsichtlich der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse, welche den Beamten an Ort und Stelle zu zeigen sind, vollständig und richtig ist;
b. daß die als verschlußfähig bezeichneten Waarenräume des Schiffes sich zur Anlegung eines sichernden amtlichen Verschlusses eignen;
c. daß alle außerhalb dieser Räume befindlichen Waaren in der generellen Deklaration angegeben sind.

Die Ergebnisse der Schiffsrevision sind in der generellen Deklaration zu vermerken.

Zugleich findet die spezielle Revision des Proviants, so wie der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, sofern nicht das letztere bereits nach §. 10 abgefertigt ist oder dafür Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle beantragt wird, statt, imgleichen, soweit thunlich, die Revision der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke (vergl. §. 32.)

3. Abfertigung des Schiffsproviants.

§. 18. Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer Kontrolle gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Letztere können auch in die Niederlage aufgenommen oder in geeigneten Fällen unverschlossen in den Händen des Schiffsführers belassen werden.

Wird bei längerem Aufenthalt des Schiffes im Hafen der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann ein

Digitized by Google

weiterer Theil zollfrei verabfolgt werden, in welchem Falle beiden Exemplaren der Provisionsliste eine bezügliche amtliche Bemerkung beizufügen ist.

Derjenige Schiffsproviant, welcher an das Land gebracht werden soll, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegt der Verzollung (vergl. §. 50) und soweit er mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, der Versteuerung.

4. Abfertigung der Inventarienstücke.

§. 19. Die zum Inventarium der Schiffe gehörigen und auf denselben befindlichen gebrauchten Gegenstände bleiben nach der Vorbemerkung No. 5 zum Vereinszolltarif, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord halten, zollfrei.

Die Führer inländischer Schiffe sind verpflichtet, amtlich beglaubigte Inventarien-Verzeichnisse von der Einrichtung des Musters D. an Bord bereit zu halten, auf Grund deren die Revision der Inventarienstücke vorgenommen wird, und worin die verzollten neuen Inventarienstücke von dem Amte, welches die Verzollung vornimmt, nachzutragen sind.

Schiffs-Inventarienstücke aller Art, welche an das Land gebracht und in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, unterliegen, insofern deren Abstammung aus dem Inland oder deren bereits erfolgte Verzollung bezw. Freischreibung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszolle.

Mit Rücksicht hierauf sind die auf Grund besonderer Bewilligung zollfrei verabfolgten Inventarienstücke, welche bei dem Verbringen an das Land als zollpflichtig zu behandeln sind, behufs ihrer Festhaltung in den Inventarien-Verzeichnissen entsprechend zu bezeichnen.

Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth der Schiffsmannschaft werden auf Grund der Vorbemerkung No. 4 zum Vereinszolltarif zollfrei gelassen.

5. Behandlung der Schiffe bis zur Entlöschung.

§. 20. Sobald die vorläufige Revision des Schiffes (§. 17) beendigt ist, werden die Waarenräume desselben und die etwa die Deck- und Kajütfracht bildenden Waaren, soweit sie dazu geeignet sind und deren specielle Revision nicht sofort bewirkt werden kann, ferner die etwa noch nicht abgefertigten Schiffsvorräthe und Inventarienstücke unter amtlichen Verschluß gesetzt, oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

6. Spezielle Deklaration der Ladung.

§. 21. Binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffsführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren, unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, dem Grenzzollamt speciell zu deklariren. (V. Z. G. §. 81 bezw. §§. 22 bis 26). Die Vorschriften im letzten Absatz des §. 11 finden auf die speziellen Deklarationen gleichmäßige Anwendung.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Abfertigungsstellen verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

§. 22. Zur speziellen Deklaration der unter der Ladung befindlichen zollfreien Gegenstände, welche bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr treten sollen, kann die generelle Deklaration mit benutzt werden. Letztere ist alsdann durch die Angabe der Waarenmenge und, soweit nöthig, durch genauere Bezeichnung der Waarengattung zu ergänzen (vergl. §. 12 letzter Absatz).

Wird die Deklaration durch den Waarenempfänger übergeben, so kann das Amt verlangen, daß derselbe sich als solcher legitimire.

7. Entlöschung der Schiffe.

§. 23. Fehlen nur einzelne spezielle Deklarationen oder enthalten einige derselben keine Anträge über die vorzunehmende Abfertigungsweise, so kann zwar mit Genehmigung der Zollabfertigungsstelle mit der Entlöschung begonnen werden. Es sind jedoch, wenn die fehlenden Deklarationen oder Anträge nicht spätestens bis zur Beendigung der Entlöschung nachgebracht werden, die betreffenden Waarenposten durch den Schiffsführer oder seinen Vertreter oder durch eine von der Zollbehörde dazu beauftragte Mittelsperson auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Niederlage anzumelden, und hat alsdann die weitere Behandlung nach den Vorschriften des Niederlage-Regulativs zu erfolgen.

§. 24. In Fällen dringenden Bedürfnisses, z. B. bei beschädigten Schiffen, kann mit Genehmigung der Zollabfertigungsstelle die sofortige Entlöschung erfolgen. Bei den Dampfbooten wird auf thunliche Beschleunigung der Abfertigung Bedacht genommen werden.

§. 25. Es ist zulässig, in dringenden Fällen die Entlöschung eines Schiffes vor der Uebergabe der speziellen Deklarationen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Ausladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden kann, und daß geeignete Räume vorhanden sind, um die ausgeladenen Waaren bis zum Zeitpunkt der Zollabfertigung unter sicheren amtlichen Verschluß zu nehmen.

§. 26. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Entlöschung, nachdem die Zollabfertigungsstelle die Anweisung dazu ertheilt hat, ohne Zögerung zu bewirken und zu diesem Zwecke eine angemessene Zahl Arbeiter zu stellen, widrigenfalls die Zollabfertigungsstelle die Entlöschung auf Gefahr und Kosten des Schiffsführers herbeiführen kann.

Befindet sich das Schiff unter amtlichem Verschluß, so ist derselbe zuvor noch einer Prüfung zu unterziehen. Wenn sich dabei Mängel ergeben, so wird eine nähere Untersuchung eingeleitet und einstweiler das Schiff in besondere amtliche Bewachung genommen. Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen, oder ist solche an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff

Digitized by Google

in der Zwischenzeit unter Verschluß oder Bewachung gesetzt.

Mit der Entlöschung darf in der Regel nur so lange fortgefahren werden, daß die entlöschten Waaren noch am Tage der Ausladung revidirt und abgefertigt werden können. Ausnahmen bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Die Ausladung wird auf Grund amtlich ausgefertigter Gewichts- und Revisionsbücher bzw. Ausladescheine ꝛc. kontrollirt.

8. Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 27. Hinsichtlich der Abfertigungsstunden sind die Bestimmungen im §. 133 des Vereinszollgesetzes maßgebend.

Wenn die Ausladung eines Schiffes auf Antrag des Schiffsführers ausnahmsweise für Nachtzeit gestattet wird, hat der Schiffsführer auf seine Kosten für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen.

§. 28. Die entlöschten Gegenstände werden sogleich an der Ausladestelle, in der Regel in der Reihenfolge, wie sie ans Land kommen, nach den Bestimmungen der §§. 29 und 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften revidirt und abgefertigt. Läßt sich die Revision hier nicht ausführen, so müssen die Waaren unter amtlicher Aufsicht nach dem amtlichen Revisionslokal behufs Vornahme der Revision und weiteren Abfertigung geschafft werden.

Nöthigenfalls wird dieser Transport auf Kosten des Deklaranten durch die Zollbehörde bewirkt.

§. 29. Abweichungen, welche sich bei der Revision bei einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost von dem deklarirten Gewicht ergeben, können bei Waaren, welche keiner höheren Eingangsabgabe als 15 Sgr. vom Centner unterliegen, bis zu 15% und bei den übrigen Waaren bis zu 10% von der Zollabfertigungsstelle, größere Gewichtsabweichungen bis zu 20% von der Provinzial-Steuerbehörde straffrei gelassen werden.

Wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, so kann bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden werden.

Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird. (V. Z. G. §. 29.)

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt es der Zollabfertigungsstelle überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen.

Die durch Feststellung des zu gewährenden Gewichtsabzuges entstehenden Kosten haben die Betheiligten zu tragen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Provinzial-Steuerbehörde.

Für Güter, welche im Auslande im havarirten Zustande verladen worden sind, wird ein Gewichtsabzug nicht gewährt. Entstehen in dieser Beziehung Zweifel, so ist von den Betheiligten der Nachweis zu erbringen, daß die Waaren unterwegs Havarie erlitten haben.

§. 30. Der Deklarant oder ein Stellvertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und auf die entlöschten Waaren achtsam zu sein. Derselbe hat das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen. Wird die Abfertigung der Waaren durch Verschulden des Deklaranten verzögert, so können dieselben nach Vorschrift des §. 23 auf Gefahr und Kosten des Betheiligten zur Niederlage gebracht, oder sonst in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision erfolgen. Entlöschte Waaren, welche während der Mittagszeit oder während der Nacht, ohne vollständig abgefertigt zu sein, auf der Löschstelle bleiben, werden unter amtliche Bewachung gestellt.

9. Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle.

§. 31. Nach erfolgter Abfertigung hat der Deklarant, insoweit die Zoll-Abfertigungsstelle keine Ausnahme gestattet, für die ungesäumte Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle Sorge zu tragen.

Die Verabfolgung der abgefertigten Waaren geschieht, so weit es sich nicht um in den freien Verkehr gesetzte zollfreie Gegenstände handelt, nur gegen Vorzeigung der Zollquittung bezw. der betreffenden Abfertigungspapiere.

Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen unter amtlicher Aufsicht in die Lagerräume geschafft werden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zollabfertigungsstelle. Werden die entlöschten Waaren nicht innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von der Revisionsstelle entfernt, so können dieselben auf Gefahr und Kosten der Betheiligten fortgeschafft und untergebracht werden.

§ 10. Schlußrevision.

§. 32. Nach beendigter Entlöschung erfolgt die Abfertigung der Schiffsvorräthe, Utensilien und Inventarienstücke, soweit solche nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes (§. 17) bewirkt worden ist, und die Schlußrevision des Schiffes. Bei letzterer sind sämmtliche Räume des Schiffes zu revidiren, um Sicherheit darüber zu erlangen, daß sich keine undeklarirten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Digitized by Google

B. Abfertigung der nach Danzig weitergehenden Schiffe.

1. Im Allgemeinen.

§. 33. Auf Antrag des Schiffsführers kann mit Genehmigung der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser das Schiff ohne vorgängige Entlöschung auf das Hauptzollamt zu Danzig im Anfageverfahren oder unter Begleitscheinkontrolle abgelassen werden.

Wenn die Schiffsladung in zollfreien oder in solcher zollpflichtigen Gegenständen besteht, deren Deklaration nach dem Ermessen der Zollabfertigungsstelle keine besondere Schwierigkeit darbietet, soll in der Regel Abfertigung mit Begleitschein eintreten. Der Zoll-Abfertigungsstelle steht die Entscheidung darüber zu, ob die Abfertigung im Anfageverfahren oder unter Begleitscheinkontrolle stattzufinden hat.

2. Abfertigung im Anfageverfahren.

§. 34. Wenn die Abfertigung im Anfageverfahren erfolgen soll, hat der Schiffsführer gleichzeitig mit den Schiffspapieren (§. 6) der Zollabfertigungsstelle

a. eine Lukendeklaration — Muster B. und
b. eine Schiffsprovisionsliste — Muster C. —

zu übergeben (vergl. §§. 11, 15 und 16), worauf die vorläufige Revision nach Vorschrift des §. 17 stattfindet.

Den Führern der periodisch den Hafen besuchenden Schiffe ist es gestattet, nach den Bestimmungen im §. 15 statt der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration eine einmalige Lukendeklaration auszustellen.

§. 35. Für die Weiterfahrt tritt nach dem Ermessen der Zollabfertigungsstelle amtliche Begleitung oder Schiffsverschluß ein. Letzteren Falls sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten amtlich zu verschließen, und die nicht in verschließbaren Räumen befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lukendeklaration (§. 34), in welcher auch die Art der Verschlußanlage anzugeben ist, nach Stückzahl, Verpackungsart ꝛc. so vollständig als thunlich zu verzeichnen.

Bei Schiffen, welche mit einer nach den Bestimmungen im §. 15 ausgefertigten Lukendeklaration versehen sind, wird das Ergebniß der auf Grund derselben vorgenommenen Revision und die Art der Verschlußanlage in dem Anfagezettel vermerkt. Ebendaselbst geschieht die Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffs angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren nicht.

§. 36. Die nach §. 6 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von der Zollabfertigungsstelle nebst der Lukendeklaration und der Schiffsprovisionsliste in Gegenwart der Schiffsführer eingesiegelt, an das Hauptzollamt zu Danzig adressirt und mit einem von der Zollabfertigungsstelle nach Muster E. auszufertigenden Anfagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, andernfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem Grenzzollamt ausgehändigt.

§. 37. Den Führern der nach §§. 34 bis 36 im Anfageverfahren abgefertigten Schiffe kann die Annahme von Beiladungen von Passagier-Effekten und anderen im freien Verkehr befindlichen Gegenständen, sowie von unter Begleitschein-, Deklarationsschein- oder Uebergangsschein-Controle abgefertigten Waaren, insofern diese Gegenstände gesondert von den übrigen Gütern geladen werden können, gestattet werden.

Der Schiffsführer hat alsdann ein Verzeichniß der beizuladenden Gegenstände, auf Grund dessen die Verladung derselben amtlich zu kontroliren ist, nebst den über diese Gegenstände sprechenden Papieren zu übergeben, welche letzteren nebst dem genannten Verzeichniß einzusiegeln und dem Begleitungsbeamten, bezw. dem Schiffsführer zur Abgabe an das Hauptzollamt zu Danzig zu übergeben sind.

3. Abfertigung mit Begleitschein.

§. 38. Soll die Ladung des Schiffes ohne Entlöschung des letzteren unter Begleitschein-Kontrole weiter abgefertigt werden, so finden die Bestimmungen in den §§. 11 bis 22 Anwendung. Die Abfertigung erfolgt auf Grund der abzugebenden speciellen Deklaration; einer vorgängigen Revision der Waaren bedarf es nicht, sofern die Deklaration den gesetzlichen Erfordernissen (V. Z. G. §§. 22 bis 25 und 42) entspricht.

§. 39. Der Weitertransport geschieht unter Schiffsverschluß, oder, insofern kein sicherer amtlicher Verschluß angelegt werden kann, unter amtlicher Begleitung. Die Lukendeklaration (§. 11 b.) und die Schiffsprovisionsliste (§. 11 c) nebst den Schiffspapieren werden amtlich versiegelt und dem Schiffsführer bezw. den begleitenden Beamten nebst dem Begleitschein zur Ablieferung an das Hauptzollamt zu Danzig übergeben.

Hinsichtlich etwaiger Beiladungen ist nach den Bestimmungen im §. 37 zu verfahren.

4. Theilweise Entlöschung in Neufahrwasser.

§. 40. Die Abfertigung nach den Bestimmungen im §. 33 ist auch dann zulässig, wenn ein Theil der Ladung in Neufahrwasser entlöscht und nur der Rest ohne Ausladung weiter befördert werden soll. Auf den zu entlöschenden Theil finden alsdann die Vorschriften in den §. 11 bis 32 bezw. §. 47 und auf den weiter gehenden Theil die betreffenden Bestimmungen in den §§ 33 bis 39 Anwendung. Soll der weitergehende Theil der Ladung mit Begleitschein abgefertigt werden, so ist derselbe getrennt von dem zur Ausladung bestimmten Theile speciell zu deklariren (vergl. auch die §§. 45 und 46.)

5. Weiterfahrt.

§. 41. Die Schiffe müssen ihre Fahrt nach Danzig unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt

Digitized by Google

lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde nur bei Tageshelle fahren, auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

Friert ein unter amtlichen Verschluß gesetztes, oder amtlich begleitetes oder sonst unter Zollkontrole stehendes Fahrzeug auf der Fahrt von Neufahrwasser nach Danzig ein, oder wird die Fortsetzung der Fahrt durch sonstige Hindernisse unmöglich, so muß die schriftliche Anzeige davon sofort dem Hauptzollamte in Danzig gemacht werden, welches je nachdem die Ladung aus dem Fahrzeuge geschafft worden, oder bis zur Wiedereröffnung der Schiffahrt oder Beseitigung des sonstigen Hindernisses in dem Fahrzeuge verbleiben soll, die nöthigen Maßregeln anordnet.

Das weiter einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in den §§. 60 bis 64.

C. Besondere Bestimmungen.

a. Schiffsleichterungen.

1. Leichterungen vor dem Eintritt in den Hafen.

§. 42. Soll die Ladung eines Schiffes vor dem Eintritt in den Hafen von Neufahrwasser ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer der Zollabfertigungsstelle daselbst hiervon unter Uebergabe der über die Ladung sprechenden Papiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren zur Zollabfertigungsstelle findet nach Anordnung derselben Schiffsverschluß oder amtliche Begleitung Anwendung.

Der Leichterladeschein, in welchen von dem kontrolirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung des kontrolirenden Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren, bezw. dem begleitenden Beamten versiegelt zur Beförderung an die Zollabfertigungsstelle zu übergeben.

Uebereinstimmend hiermit ist zu verfahren, wenn die Leichterung eines nicht im freien Verkehr befindlichen Schiffes auf der Fahrt von Neufahrwasser nach Danzig erforderlich wird.

2. Leichterung in Neufahrwasser.

§. 43. Wenn die Leichterung bei der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser vorgenommen werden soll, so ist ebenfalls nach den Bestimmungen im §. 42 zu verfahren. Jedoch kann alsdann mit der Genehmigung der Zollbehörde von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden. Im Uebrigen sind für die Abfertigung bei der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser die Bestimmungen in den §§. 33 bis 41 und hinsichtlich der in Neufahrwasser zu entlöschenden Waaren die Bestimmungen in den §§. 11 bis 32 maßgebend.

Für Leichterschiffe bedarf es nur der einmaligen Abgabe der Lukendeklaration (§. 15), auch kann unter Umständen von derselben ganz abgesehen werden. Im Falle der Abfertigung im Ansageverfahren sind die einzelnen Leichterschiffe in dem Ansagezettel zu bezeichnen.

Wenn die gesammte Ladung des Hauptschiffes in Leichterschiffe umgeladen worden ist, kann die Schlußrevision des ersteren (§. 32) sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden.

3. Verfahren bei der Weiter-Abfertigung.

§. 44. Die nach §. 33 bis 41 gestattete Abfertigung der zu Wasser nach Danzig weitergehenden Waaren im Ansageverfahren oder unter Begleitscheinkontrole ist auch dann zulässig wenn die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden soll.

§. 45. Bei der Abfertigung im Ansageverfahren finden die Bestimmungen in den §§. 42 und 43 und bezw. in den §§. 34 bis 37 Anwendung. Diese Abfertigung ist unzulässig, wenn ein Leichterschiff Ladungen von verschiedenen Hauptschiffen einnimmt. Der Schiffsführer muß auch dann, wenn das Hauptschiff seine Ladung ganz an Leichterschiffe abgegeben hat, für die Berichtigung des Deklarationspunktes in Danzig persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen.

§. 46. Findet die Abfertigung unter Begleitscheinkontrole statt (§. 38), so ist für jedes Leichterschiff und, wenn das Hauptschiff nicht in Neufahrwasser zurückbleibt, auch für dieses ein besonderer Begleitschein auszufertigen.

b. Umladung auf Eisenbahnen.

§. 47. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so geschieht die Entlöschung des Schiffes und die Verladung der Waaren zur Bahn unter amtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden generellen Deklaration. Die Abfertigung der auf der Eisenbahn weiter gehenden Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen. Der Abgabe einer speziellen Deklaration über die mit Ladungs-Verzeichniß abzufertigenden Waaren bedarf es nicht.

c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe.

1. Im Allgemeinen.

§. 48. Auf Schiffe, welche über See aus inländischen Häfen kommen, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie auf die aus ausländischen Häfen kommenden Schiffe Anwendung.

2. Zum Wiedereingang abgefertigter Schiffe.

§. 49. Sind die geladenen Waaren von einem inländischen Amte nach den Bestimmungen in den §§. 66 ff. unter Zollkontrole zum Wiedereingange abgefertigt und hat das Schiff auf der Fahrt im Auslande keine Beiladungen aufgenommen, so vertreten die Schiffsausgangs-Deklarationen (§. 72), in welchen der Schiffsführer schriftlich

die Versicherung abzugeben hat, daß er keine anderen als die darin verzeichneten Waaren an Bord habe, und die sonstigen amtlichen Bezettelungen die generelle und spezielle Deklarationen (§§. 11 a. und 21) und es erfolgt die Revision und weitere Abfertigung der betreffenden Waaren nach den allgemeinen Vorschriften in Betreff solcher Waarensendungen, welche beim Transport von Inland zu Inland das Ausland berühren (V. Z. G. §. 111 u. f. w.). Der Abgabe einer Lukendeklaration (§. 11 b.) bedarf es nicht.

3. Behandlung der Schiffsvorräthe.

§. 50. Die Schiffsvorräthe werden, wenn deren Abstammung aus dem freien Verkehr des Inlandes durch einen Deklarationsschein oder auf die im letzten Absatz des §. 77 gedachte Art nachgewiesen wird, zollfrei gelassen, und ist alsdann die Angabe derselben in der Schiffsprovisionsliste (§. 11 c.) nicht erforderlich.

Die im Hafen des Ausgangs vorgelegte, mit den erforderlichen amtlichen Bescheinigungen versehene Schiffsprovisionsliste kann als Deklarationsschein für den zollfreien Wiedereingang der Schiffsvorräthe im Hafen des Eingangs benutzt werden.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Schiffsvorräthe bleiben steuerfrei, wenn ihre Abstammung aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt amtlich nachgewiesen wird.

In Ansehung derjenigen der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe, von denen die genannte Steuer in einem inländischen Hafenplatz erstattet ist, bewendet es bei den Bestimmungen des betreffenden Regulativs vom 1. April 1844 und der dasselbe ergänzenden Vorschriften.

Bei den ohne Berührung eines ausländischen Hafens direkt aus einem inländischen Hafen kommenden, mit einem amtlich beglaubigten Inventarien-Verzeichniß (§. 19) versehenen Schiffen, deren Proviant nach dem Vorstehenden zollfrei abgelassen werden kann, und welche keine zu verzollenden Inventarienstücke an Bord führen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

4. Beiladung ausländischer Güter.

§. 51. Hat ein aus einem inländischen Hafen kommendes Schiff unterwegs Beiladungen von ausländischen Gütern angenommen, so ist über die ganze Ladung eine generelle Deklaration abzugeben. Hinsichtlich des aus dem Inlande kommenden Theils der Ladung kann jedoch darin auf die Ausgangs-Deklaration verwiesen werden.

Von dem Ergebniß der Revision hängt es alsdann ab, in wieweit dieser Theil der Ladung auf Grund der Ausgangs-Deklaration und der zugehörenden Bezettelungen zollfrei abgelassen werden kann.

5. Weiterabfertigung.

§. 52. Die Weiterabfertigung der aus inländischen Häfen in Neufahrwasser eingehenden Schiffe im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrole nach den Bestimmungen in den §§. 33 bis 41 ist gestattet, wobei die die Ladung begleitenden amtlichen Bezettelungen ebenfalls die Deklaration vertreten und der beim Ausgang angelegte amtliche Verschluß wenn derselbe unverletzt und sicher befunden wird, belassen werden kann.

Bei der Abfertigung im Ansageverfahren kann wenn unterwegs ausländische Güter nicht beigeladen worden sind, von der Begleitung des Schiffs durch Aufsichtsbeamte (§. 35) abgesehen werden.

6. Erleichterungen bei der Abfertigung.

§. 53. Für Schiffe, welche regelmäßig zwischen inländischen Häfen über See verkehren, können auf Grund des §. 111 des Vereinszollgesetzes nach Bedürfniß besondere Erleichterungen zugestanden werden. (vergl. auch §. 15 und 87 bis 89).

d. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

1. Bei theilweiser Entlöschung.

§. 54. Soll nur ein Theil der Ladung in Neufahrwasser entlöscht, der Rest aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer den letzteren zwar in der generellen Deklaration (§. 11 a.) zu verzeichnen, jedoch nicht speziell zu deklariren. Hierin wird nichts geändert, wenn bei der Entlöschung einzelne Kolli des zur Wiederausfuhr bestimmten Theils der Ladung vorübergehend aus dem Schiffe genommen werden müssen, vorausgesetzt, daß dieselben bis zur Wiedereinladung ohne Schwierigkeit sicher beaufsichtigt werden können.

Der zur Entlöschung bestimmte Theil ist nach den Vorschriften im §. 21 ff. zu behandeln. Nach beendigter Ausladung und nach dem die etwa vorübergehend ausgeladenen Waaren wieder eingeladen worden, wird das Schiff wieder verschlossen oder unter Bewachung gestellt. Die Ausgangsabfertigung erfolgt nach den Vorschriften im §. 91.

2. Bei vollständiger Entlöschung.

§. 55. Wenn der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls entlöscht werden muß, so ist derselbe auf Verlangen der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser speziell zu deklariren. Von der speziellen Deklaration kann dann abgesehen werden, wenn die Wiederausfuhr voraussichtlich nach kurzer Zeit erfolgen wird, und die Beaufsichtigung der Waaren keine Schwierigkeit darbietet Nach dem Ermessen der Zollabfertigungsstelle kann deren einstweilige Aufnahme in amtlichen Gewahrsam angeordnet werden.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Entlöschung des zum Eingang bestimmten Theiles der Ladung nicht in dem Hafen von Neufahrwasser selbst, sondern nach vorgängiger Weiterabfertigung im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrolle in Danzig erfolgen und der übrige Theil der Ladung erst nach der Zurückkunft des Schiffes wieder aufgenommen werden soll.

Wegen der Abfertigung beim Wiederausgange sind die Vorschriften im §. 91 zu beobachten.

Digitized by Google

3. Ohne Entlöschung.

§. 56. Bei Schiffen, welche den Hafen von Neufahrwasser besuchen, die jedoch demnächst mit der Ladung wieder in See gehen, einschließlich der des Nothhafens oder des Winterlagers wegen einlaufenden Schiffe, bleibt es dem Ermessen der Zollabfertigungsstelle überlassen, sich auf die amtliche Bewachung oder Verschließung des Schiffes zu beschränken oder zugleich die Abgabe der im §. 11 vorgeschriebenen Deklarationen zu verlangen. Die Zollabfertigungsstelle ist befugt, die zur Sicherung des Zollinteresses etwa für nöthig erachteten sonstigen Maßregeln zu treffen.

Die Anwendung dieses Paragraphen auf Fälle, in denen ein Schiff, ohne von der eingebrachten Ladung etwas zu löschen, zuladet, ist nicht ausgeschlossen.

4. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen.

§. 57. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen, ohne mit den im Hafen befindlichen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, sind den Vorschriften in den §§. 6 ff. nicht unterworfen.

Wird ein solcher Verkehr beabsichtigt, so hat der Schiffsführer dies bei der Zollabfertigungsstelle anzuzeigen und die von letzterer zu treffenden Anordnungen zu beobachten.

Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich solcher Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren. Die Zollabfertigungsstelle ist befugt, den Verkehr mit dem Lande auf bestimmte Tagesstunden und Uferstellen zu beschränken.

e. Verkehr mit Booten.

§. 58. Beladene Boote, welche von der Rhede oder von Strandorten oder von der Halbinsel Hela kommen, werden in Neufahrwasser vollständig abgefertigt.

Dieselben dürfen sich auf der Fahrt dem Ufer nicht nähern, haben sich nach der Einfahrt in den Hafen durch die Moolen vielmehr ohne Aufenthalt bis zur sogenannten Schleuse zu begeben und daselbst anzulegen. Die Führer der betreffenden Fahrzeuge haben sich sodann bei dem daselbst fungirenden Zollbeamten zur Revision und Abfertigung zu melden. Letztere erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 11 ff.

Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Das Ueberfahren über den Sperrbaum an der sogenannten kleinen Schleuse ist verboten. Der Uebertreter dieser Vorschrift hat für jede, durch die Uebertretung entstandene Beschädigung des Sperrbaumes aufzukommen, und die Herstellungskosten zu tragen.

f. Strandungen.

§. 59. In Strandungsfällen hat die Zollabfertigungsstelle sofort nach erhaltener Anzeige die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen zur Sicherung des Zollinteresses nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 82 und 117 des Vereinszollgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zu treffen.

Den bezüglichen amtlichen Anordnungen haben sich der Schiffsführer und die Mannschaft des gestrandeten Schiffes zu unterwerfen.

3. Verfahren in dem Hafen von Danzig

1. Ankunft.

§. 60. Sobald ein in dem Vorhafen zu Neufahrwasser abgefertigtes Schiff oder ein aus einem solchen Schiffe beladenes Leichterfahrzeug Danzig erreicht, muß dasselbe von dem Schiffsführer, sofern nicht nach §. 2 eine Ausnahme gestattet ist, ohne Aufenthalt nach dem Bollwerk vor dem Seepackhofe geführt und daselbst angelegt werden.

2. Anmeldung.

§. 61. Der Schiffsführer hat sich sodann persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Hauptamte, welchem gleichzeitig die Abfertigungs- und Schiffspapiere zu übergeben sind, zu melden, und sich über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären. Sind die Papiere, weil das Schiff unter Begleitung angekommen ist, nicht in Händen des Schiffsführers, so hat derselbe dem Hauptamte darüber Anzeige zu machen, damit letzteres die Ablösung der Begleitung und die Ablieferung der Papiere veranlassen kann.

Auf die eingegangenen Schiffe finden die Bestimmungen in den §§. 8 bis 10 gleichmäßige Anwendung.

Die Ansagezettel werden nach erfolgter Erledigung an die Zollabfertigungsstelle in Neufahrwasser zurückgesendet.

3. Deklaration der Ladung.

§. 62. Für die Deklaration der Ladung und das weitere Verfahren bis zum Beginn der Entlöschung sind bei den im Ansageverfahren eingegangenen Schiffen die Vorschriften der §§. 11 bis 22 maßgebend. Die bereits bei der Vorabfertigung abgestempelten Ladungspapiere bedürfen jedoch der nochmaligen Abstempelung nicht.

Ueber die mit Begleitschein I. eingegangenen Ladungen sind die Begleitscheinauszüge (§. 33 des Begleitschein-Regulativs) spätestens binnen 48 Stunden nach der Ankunft durch den Schiffsführer oder die Waaren-Empfänger, welche sich auf Erfordern zu legitimiren haben (§. 22) dem Hauptamte zu übergeben.

Bei den zur Eingangs-Abfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung in den Begleitschein selbst aufgenommen werden.

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände genügt auch, wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag auf zollfreie Ablassung.

4. Weiteres Verfahren.

§. 63. Das weitere Verfahren vom Beginn der Entlöschung bis zur Schlußabfertigung regelt sich nach den Vorschriften der §§. 23 bis 32 mit der Maßgabe, daß die Abgabe der Begleitscheinauszüge der Uebergabe der speziellen Deklaration gleich zu achten ist.

5. Besondere Bestimmungen.

§. 64. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so ist nach §. 47 zu verfahren.

Digitized by Google

Hinsichtlich der aus inländischen Häfen kommenden und der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe sind die Bestimmungen in den §§. 48 bis 56 maßgebend.

II. Vorschriften für die Ausfuhr.

1. Verfahren, wenn die Verladung in Danzig erfolgt.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

Anmeldung.

§. 65. Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Der Schiffsführer ist jedoch verpflichtet, die beabsichtigte Verladung unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle, des Beginns und der muthmaßlichen Dauer der Verladung dem Amte schriftlich anzumelden und die Genehmigung des Amts, welches zugleich die Ladestelle zu bestimmen hat, abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch bei der Einnahme von Ballast ist diese Bestimmung zu beobachten. Die Verladung ist an keine bestimmte Tageszeit gebunden. Das Amt kann die amtliche Ueberwachung derselben anordnen. Auch sind die von dem Amte hierzu angewiesenen Beamten befugt, die verladenen Waaren zu revidiren und aufzuzeichnen. Der Schiffsführer muß daher den Zollbeamten zu jeder Zeit freien und ungehinderten Zutritt zu dem Schiffe und zu den Laderäumen gewähren, auch unter Vorzeigung der über die Ladung sprechenden Papiere die erforderte Auskunft ertheilen.

Veränderungen hinsichtlich der angemeldeten Ladestelle und Ladezeit bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Die Verladung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, deren Ausgang nachzuweisen ist, darf nur während der in dem Ortsregulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestimmten Abfertigungsstunden erfolgen.

B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Annahme zur Verladung.

§. 66. Die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche entweder

1. ausgangszollpflichtig sind, oder
2. deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie
   a. der Zoll- oder Steuerkontrole unterliegen,
   b. mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen,
   c. mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung in das Ausland gehen,

darf der Schiffsführer nur dann zur Verladung annehmen, wenn die betreffenden Güter zuvor zollamtlich revidirt und abgefertigt, sowie mit den erforderlichen amtlichen Bezettelungen (den Quittungen über die Entrichtung des Ausgangszolles, Begleit- oder Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Deklarationsscheinen, Ausfuhr-Anmeldungen) begleitet sind und mit denselben nach Kollizahl, Verpackungsart, Bezeichnung, sowie bezüglich des etwa angelegten amtlichen Verschlusses genau übereinstimmen.

2. Revision und Abfertigung.

§. 67. Die Revision und Abfertigung der Güter erfolgt nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften in der Regel an der Ladestelle. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes die Revision der zu verladenden Gegenstände am Bord des Schiffes oder auch an einer anderen Stelle stattfinden.

In letzterem Falle sind jedoch, soweit erforderlich, Maßnahmen zur amtlichen Kontrolirung der Waaren auf dem Transporte bis zur Ladestelle und bis zu deren Uebernahme durch die Abfertigungs-Beamten zu treffen.

3. Anmeldung zur Verladung.

§. 68. Der Schiffsführer hat die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle und der muthmaßlichen Dauer der Verladung, dem Amte mit Benutzung der ersten Seiten des Formulars zu der Ausgangs-Deklaration (§. 72) schriftlich anzumelden und die ebendaselbst schriftlich zu ertheilende Genehmigung des Amtes abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch sind die von dem Amte für nöthig erachteten Anordnungen hinsichtlich der einstweiligen Niederlegung der zu verladenden Güter zu beachten.

4. Kontrolirung der Verladung.

§. 69. Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht und innerhalb der auf Grund des §. 133 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden stattfinden und ist mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen.

5. Beiladungen.

§. 70. Die Beiladung von ausgangszollfreien Gegenständen des freien Verkehrs ist gestattet. Dieselben müssen jedoch an der Einladestelle getrennt von den kontrolepflichtigen Gegenständen niedergelegt werden.

Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so sind auch die ihrer Gattung nach aus- und eingangszollfreien Gegenstände, welche mit kontrolepflichtigen Gütern zusammen verladen werden, als kontrolepflichtig zu behandeln und demgemäß abzufertigen. Es kann indeß mit Genehmigung der Zollbehörde die Ausfertigung von Deklarationsscheinen unterbleiben und statt derselben die Verzeichnung der Gegenstände in einer besonderen Abtheilung der Schiffs-Ausgangs-Deklaration, oder in einer doppelt ausgefertigten Ladeliste zugelassen werden. Versteuerte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, einschließlich der Schiffsvorräthe, welche in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt steuerfrei wieder eingeführt werden sollen, müssen außer dem etwa erforderlichen Deklarationsscheine noch

Digitized by Google

mit einem Versendungsscheine versehen sein und zu dem Behufe zur Revision und zur Anlegung des Verschlusses gestellt werden.

Das von den Kontrolebeamten auf dem Versendungsschein ertheilte Attest über die geschehene Verladung vertritt die Stelle der Bescheinigung des Ausganges aus der Stadt. Wird für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe die Erstattung dieser Steuer und der Abgabe für das, zur Conservirung der Vorräthe verwendete Salz in Anspruch genommen, so tritt das durch das Regulativ vom 1. April 1844 und die dasselbe ergänzenden Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren ein.

6. Unterbrechung der Verladung.

§. 71. Während einer Unterbrechung der Verladung kann nach dem Ermessen des Amtes die amtliche Verschließung der Zugänge zu den Laderäumen oder die amtliche Bewachung des Schiffes eintreten.

7. Schiffsausgangs-Deklaration.

§. 72. Nach beendigter Verladung hat der Schiffsführer eine nach Muster F. auszustellende Ausgangsdeklaration (Schiffsausgangsdeklaration) bei dem Amte einzureichen, zu deren Ausfertigung ihm die betreffenden amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die Verladung der zugehörigen Gegenstände amtlich bescheinigt ist, überwiesen werden.

Die Schiffsausgangs-Deklaration muß den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten. (V. Z. G. §. 88). Statt der Ausfüllung der Spalten 6—11 des Formulars nach Maßgabe des Vordrucks kann darin, mit Genehmigung des Amts, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

§. 73. Ist das Schiff zum Wiedereingange in einen inländischen Hafen bestimmt, so erfolgt die Uebergabe der Schiffausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung. Sollen die Waaren in mehreren inländischen Häfen zur Ausladung kommen, so ist für jeden derselben eine Schiffsausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letztere ebenfalls eine besondere Schiffsausgangs-Deklaration auszufertigen.

In den einzelnen Schiffsausgangs-Deklarationen ist auf die andern mitgehenden Schiffsausgangs-Deklarationen zu verweisen.

8. Verschluß-Anlage.

§. 74. Güter, welche mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden, sind zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Wiedereingang in der Regel unter Schiffsverschluß zu setzen. Stehen der Anwendung des Schiffsverschlusses Hindernisse entgegen oder unterbleibt derselbe aus andern Gründen, z. B. weil die Güter im Auslande umgeladen werden müssen, so sind die ihrer Gattung nach ausgangs- oder eingangszollpflichtigen Güter des freien Verkehrs, wenn nicht nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften deren unverschlossene Ablassung für den Transport durch das Ausland zulässig ist, unter Kolloverschluß zu setzen.

9. Vollziehung der Schiffsausgangs-Deklaration.

§. 75. Das Amt hat die einzelnen Posten der Schiffsausgangs-Deklaration mit den zugehörigen Bezettelungen zu vergleichen und die Uebereinstimmung in der Schiffsausgangs-Deklaration zu bescheinigen, sodann die Art des angelegten Verschlusses darin anzugeben und die amtlichen Vermerke unterschriftlich zu vollziehen.

Ist die Angabe der Menge in Spalte 11 der Schiffsausgangs-Deklaration seitens des Schiffsführers unterblieben, so ist diese Angabe durch das Amt zu bewirken.

Sind nach §. 73 mehrere Schiffsausgangs-Deklarationen abgegeben worden, so muß die Bescheinigung wegen des Schiffsverschlusses bei dem Amte des Verladungsortes auf jeder derselben ertheilt und später bei dem Abgange aus dem Hafen, wo ein Theil der Ladung gelöscht worden ist, in den weiter gehenden Exemplaren erneuert werden. (§. 91).

10. Kontrolirung bis zum Ausgang.

§. 76. Das Schiff ist bis zum Ausgang unter Verschluß oder amtlicher Bewachung zu halten. Von der Verschlußanlage oder amtlichen Bewachung kann abgesehen werden, wenn die Güter sich unter Kolloverschluß befinden und so verladen sind, daß deren Revision beim Ausgange ohne Ausladung möglich ist.

11. Fahrt bis Neufahrwasser.

§. 77. Für die Kontrolirung bis nach Neufahrwasser tritt in der Regel amtliche Begleitung ein. Doch kann nach dem Ermessen des Hauptamts auch Schiffs- oder Kolloverschluß angewendet werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 78. Die von dem Schiffsführer übergebene Schiffsausgangs-Deklaration (§. 72), in welcher die Art des angelegten Verschlusses, bezw. die Abfertigung unter amtlicher Begleitung anzumerken ist, wird mit den zugehörigen Bezettelungen eingesiegelt und dem Schiffsführer, bezw. den Begleitungsbeamten zur Abgabe bei der Zollabfertigungsstelle in Neufahrwasser ausgehändigt.

Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung auf dem Wege zur Zollabfertigungsstelle keinerlei Veränderung erleidet. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Ankunft daselbst finden die Bestimmungen unter §§. 6 bis 9 Anwendung.

Bei Schiffen, welche unter Begleitung von Danzig

Digitized by Google

gekommen sind, dauert die Besetzung unter allen Umständen bis zum wirklich erfolgten Ausgange fort.

Wegen der Schiffe, welche unterwegs einfrieren oder aus anderer Veranlassung an der Fortsetzung ihrer Fahrt gehindert worden, sind die Bestimmungen im §. 41 zu beachten.

12. Kontrolirung des Ausganges.

§. 79. Die mit der Kontrolirung des Ausganges beauftragten Beamten der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser haben nach Empfangnahme der ihnen zu übergebenden Bezettelungen den am Schiffe oder am einzelnen Kolli befindlichen Verschluß zu prüfen und von dem Vorhandensein der nicht unter Raumverschluß befindlichen Waaren am Bord, sowie demnächst von dem Ausgange des Schiffes mit unveränderter Ladung Ueberzeugung zu nehmen.

13. Abfertigung des Schiffsproviants und der Inventarienstücke

§. 80. Mit der Ausgangsabfertigung wird die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffs-Inventarienstücke verbunden.

Wenn nach inländischen Häfen bestimmte Schiffe mit eingebrachten unverzollten Vorräthen wieder ausgehen, so ist auf der Schiffsausgangs-Deklaration zur Nachricht für das Wiedereingangsamt zu vermerken, daß und welche Mengen unverzollter Vorräthe beim Ausgange sich am Bord befunden haben.

Um den direkt nach inländischen Häfen gehenden Schiffen die zollfreie Wiedereinbringung des aus dem freien Verkehr eingenommenen Proviants zu ermöglichen (§. 50), kann dieser Proviant von dem Schiffsführer am Schlusse der Schiffsausgangs-Deklaration oder mittelst einer besonderen Deklaration angemeldet werden. Diese Angaben sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit amtlich zu prüfen und zu bescheinigen. (vergl. auch §. 50 Abs. 2)

14. Erledigung der Abfertigungs-Papiere.

§. 81. Bei Waaren, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, wird der angelegte amtliche Verschluß vor dem Ausgange abgenommen, und es gelangen die zu der Ladung gehörigen amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen ertheilt sind, an das Hauptzollamt zu Danzig zurück.

§. 82. Sind die Waaren bei dem Hauptzollamte zu Danzig zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt und unter Verschluß genommen worden, so wird der letztere bei dem Ausgange belassen. Die zu der Ladung gehörigen Bezettelungen mit Einschluß eines Exemplars der Schiffsausgangs-Deklaration werden, nachdem darin der Ausgang bescheinigt worden ist, versiegelt an das Amt des Wiedereingangs addressirt und dem Schiffsführer zur Aushändigung an das letztere übergeben. Bei der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser ist die Ausgangsbescheinigung nur in der Schiffsausgangs-Deklaration, jedoch nicht in den zu derselben gehörigen amtlichen Bezettelungen zu ertheilen.

Das Duplikat der Ausgangs-Deklaration wird, nachdem dasselbe mit der Ausgangsbescheinigung der mit der Kontrolirung des Ausgangs beauftragten Beamten bezw. der Zollabfertigungsstelle in Neufahrwasser versehen worden ist, dem Hauptzollamt zu Danzig zurückgegeben.

15. Umladung in Neufahrwasser.

§. 83. Die in Danzig abgefertigten Gegenstände können bei der Zollabfertigungsstelle Neufahrwasser unter amtlicher Aufsicht umgeladen und, wenn dieselben zum Theil nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, ihrer verschiedenen Bestimmung gemäß weiter abgefertigt werden. (§§. 81 und 82).

16. Ueberweisung der Abfertigung nach Neufahrwasser.

§. 84. Die Ausgangsabfertigung der in Danzig verladenen kontrolepflichtigen Waaren kann statt in Danzig auch bei der Zollabfertigungsstelle in Neufahrwasser (§. 90) vorgenommen werden.

Die betreffenden Gegenstände müssen alsdann so verladen werden, daß sie der Zollabfertigungsstelle ohne Weiteres zur Revision vorgewiesen werden können.

17. Seeausgangspaß.

§. 85. Jeder Schiffsführer, welcher zoll- oder kontrolepflichtige Gegenstände, z. B. auch Schiffsprovision, Inventarienstücke ꝛc. eingeführt oder zum Ausgange in Ladung genommen hat, ist verpflichtet, vor dem Verlassen des Hafens einen Seeausgangspaß nach dem Muster G zu erwirken, in welchem bescheinigt ist, daß er seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im Hafen genügt hat und daß das Fahrzeug ausgehen kann.

Dieser bei dem Ausgange dem Schiffsführer oder im Fall einer amtlichen Begleitung dem begleitenden Beamten zu behändigende Paß ist, falls derselbe in Danzig ausgestellt ist, der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser zur Abgabe des Visums zu übergeben und dient demnächst dem Lootsen als zollamtliche Ermächtigung zur Ausbringung des Schiffes.

b. Erleichterungen bei der Abfertigung.

1. Nichtanmeldung in Neufahrwasser.

§. 86. Wo die Verhältnisse es unbedenklich erscheinen lassen, können Passagierdampfschiffe auf ihren planmäßigen Fahrten von dem Anlegen in Neufahrwasser befreit werden.

Mit der Ausgangs-Schlußrevision wird außer diesem Falle jedesmal die definitive Regulirung der Proviant-Angelegenheit verbunden.

2. Erleichterte Abfertigung zum Wiedereingange.

§. 87. Bei den zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmten Gütern kann mit Genehmigung des Ausgangsamts, wenn die Abfertigung unter Schiffsverschluß erfolgt oder nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften von der Verschlußanlage ab gesehen werden kann, statt der Ausfertigung eines Deklarations-

Digitized by Google

scheines die Verzeichnung der Gegenstände in eine besondere Abtheilung der Schiffsausgangs-Deklaration zugelassen werden. Eintretenden Falls ist die stattgehabte Verladung der Gegenstände in der Schiffs-Ausgangs-Deklaration zu bescheinigen.

§. 88. Für inländische Dampfschiffe, welche zwischen inländischen Häfen ohne Berührung ausländischer Häfen fahren, kann gestattet werden, Waaren des freien Verkehrs mit Beibehaltung dieser Eigenschaft ohne die für den Verkehr mit Berührung des Auslandes vorgeschriebene Zollabfertigung zu befördern.

Die gedachte Begünstigung muß vor Beginn der Fahrten bei demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk der eigentliche Ausgangspunkt der Fahrt liegt, beantragt werden. Dieselbe wird nur ertheilt, wenn die Betheiligten in Bezug auf das Zollwesen als unbescholten bekannt sind und als Garantie für die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verpflichtungen Sicherheit bestellt wird, sei es durch Niederlegung einer Kaution oder durch Stellung eines an dem Orte, von wo die Fahrt ausgeht, ansäßigen sichern Bürgen. Steht hiernach der Ertheilung der Begünstigung nichts entgegen, so sind in dem auszustellenden Erlaubnißscheine folgende Verpflichtungen aufzuerlegen:

1. der Schiffsführer muß ein Manifest führen, in welches sämmtliche in das Schiff eingeladenen Güter nach Art, Zahl der Kolli, Marke und Nummer und Bestimmungsort eingetragen sind. Läuft das Schiff zwischen den Endpunkten der Fahrt andere inländische Orte an, so müssen die daselbst ausgeladenen Waaren auf dem Manifest sofort abgeschrieben und die zugeladenen sofort hinzugefügt werden, so daß das Manifest stets mit der Ladung übereinstimmt. Dasselbe muß den Zollbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.
2. Der Schiffsführer muß sich der von den Zollbeamten für erforderlich erachteten Kontrole beim Ein- und Ausladen unterwerfen und darf hiermit nicht anfangen, bevor die Erlaubniß dazu vom Amte ertheilt ist. Auch ist den Zollbehörden am Abgangs- und Bestimmungsorte in der von diesen vorzuschreibenden Art über die ein- oder ausgeladenen Waaren Mittheilung zu machen.
3. Das Schiff darf auf der Fahrt, für welche der Erlaubnißschein gilt, keine ausländische Orte, als diejenigen, worauf der Erlaubnißschein lautet, anlaufen und auch unterwegs nicht mit anderen Schiffen verkehren.
4. Sollte dennoch das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen unterwegs stattgefunden haben, so ist der Schiffsführer gehalten, hiervon bei seinem ersten Eintreffen in einem inländischen Hafen den Zollbeamten sofort Anzeige zu machen, und wenn er nicht gewärtigen will, daß Schiff und Ladung als vom Auslande kommend behandelt werden, auf Verlangen den Beweis zu führen, daß seit dem letzten Abgange von einem inländischen Hafen keine Güter in das Schiff übernommen worden seien.
5. Zu einer gleichen Beweisführung soll der Schiffer verpflichtet sein, wenn das Zollamt am Ankunftsorte in der Dauer der Fahrt oder in sonstigen Umständen Grund zu der Annahme findet, daß das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen, obwohl solches von dem Schiffsführer nicht angezeigt worden, stattgefunden habe.
6. Die Vergünstigung ist jederzeit widerruflich. Bei der mit solchem Erlaubnißschein fahrenden Schiffen wird die Verladung sowohl als die Entlöschung generell beaufsichtigt. Das Manifest ist amtlich zu visiren und abzustempeln, auch ist auf demselben oder auf einem von der Provinzialbehörde vorzuschreibenden anderweiten Ausweise sowohl von den Zollbehörden des Abgangs- und Bestimmungsortes, als auch von denen der Vorhäfen und der unterwegs angelaufenen Häfen die Zeit des Abganges und der Ankunft amtlich zu vermerken. Ergeben sich am Ankunftsorte bei der Kontrole der Schiffspapiere oder bei der Ausladung Bedenken, so muß Anhaltung der Waaren, in Bezug auf welche Bedenken bestehen, so wie specielle Revision von Schiff und Ladung eintreten. Letzteres hat auch in sonstigen außergewöhnlichen Fällen zu geschehen, z. B. wenn die festgesetzte oder aus Erfahrung bekannte Fahrzeit ohne ersichtlichen Grund erheblich überschritten ist, oder andere Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht einer Defraude begründen. In jedem Falle, wo die zollfreie Ablassung der Waaren Anstand findet, muß unbeschadet des eventl. sofort einzuleitenden Strafverfahrens an die Provinzial-Steuerbehörde berichtet werden.

Der Erlaubnißschein begreift nicht die Befreiung von dem Anlegen in Neufahrwasser in sich, wozu es eventl. einer besonderen Erlaubniß bedarf.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen wo dieser §. Anwendung findet, neben Gütern des freien Verkehrs zugleich Begleitscheingüter befördert werden.

§. 89. Zur Erleichterung der Eingangs-Abfertigung der zur Wiedereinfuhr bestimmten Gegenstände des freien Verkehrs, welche ihrer Gattung nach weder bei dem Ausgange noch beim Eingange zollpflichtig sind, kann, insofern das Schiff die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestattet, an die Stelle der Deklaration nach §. 111 des Vereinszollgesetzes eine Anmeldung treten, in welcher die geladenen Gegenstände nur im Allgemeinen zu bezeichnen sind und worin von Seiten des Hauptzollamts zu Danzig die Art des angelegten Verschlusses anzugeben, sowie die erforderliche Ausgangsbescheinigung zu ertheilen ist.

Für die gedachten Anmeldungen sind die Formulare zu den Schiffsausgangs-Deklarationen (Muster F.) oder auch anderweit vorzuschreibende Formulare zu benutzen.

* Verfahren, wenn die Verladung [in] Neufahrwasser [e]rfolgt.

1. Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen.

§. 90. Hinsichtlich der Güter, welche in Neufahrwasser verladen werden, sind die Bestimmungen in den §§. 65 ff. analog in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

2. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

§. 91. Bei Schiffen, welche die von ihnen eingebrachte Ladung ganz oder theilweise wieder ausführen und deren Ausgang nachzuweisen haben (§§. 54 bis 56) bedarf es der Deklaration der zur Wiederausfuhr bestimmten Güter beim Ausgange nicht, sondern es genügt die schriftliche Anzeige des Schiffsführers, daß er mit der Ladung wieder auszugehen beabsichtige.

Der Ausgang ist alsdann auf Grund der Eingangs-Deklaration zu kontroliren und auf derselben zu bescheinigen, oder es muß, wenn eine Deklaration beim Eingange nicht abgegeben wurde (§. 56), der Ausgang in sonst geeigneter Weise überwacht und durch schriftliche Ausgangsbescheinigung der mit der Ueberwachung beauftragten Beamten festgestellt werden.

Findet bei den in den §§. 54 bis 56 erwähnten Schiffen eine Zuladung von Gütern des freien Verkehrs, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, statt, so ändert dies in der vorstehenden Abfertigungsweise nichts, und bedarf es namentlich wegen derselben einer Ausgangs-Deklaration nicht, wenngleich die Verladung schon wegen der Kontrole über die eingebrachte Ladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden muß. Erfolgt dagegen eine Zuladung von ausgangspflichtigen oder von solchen Gütern, deren Ausfuhr nachzuweisen ist (§. 66), so ist in die wegen dieser Güter erforderliche Schiffsausgangs-Deklaration, soweit von Seiten der Zollabfertigungsstelle nicht Ausnahmen zugelassen werden, auch die wieder ausgehende eingebrachte Ladung zu übernehmen. Hiebei genügt, wenn eine Eingangs-Deklaration abgegeben worden ist, die Bezugnahme auf letztere.

III. Vorschriften für den Binnenverkehr.

Anmeldung.

§. 92. Alle stromaufwärts von Neufahrwasser oder stromabwärts von Neufähr nach Danzig kommenden Binnenfahrzeuge, ohne Unterschied, ob sie kontrolepflichtige Waaren geladen haben oder nicht, müssen bei der Steuer-Expedition am Wasserbaum angelegt und angemeldet werden, von welcher sodann die Abfertigung hinsichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer sogleich bewirkt wird, wenn die spezielle Revision dort ausführbar ist. Ist letzteres nicht der Fall, so wird das Fahrzeug durch einen Beamten zum Packhofe begleitet und hier abgefertigt

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten der Schiffsführer den Beamten gegenüber.

§. 93. Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft müssen den dienstlichen Anweisungen der auf das Schiff beorderten Beamten Folge leisten und den letzteren in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich sein.

Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderliche Hülfeleistung auf eigener Gefahr und Kosten stellen. Etwaige Beschwerden gegen die Beamten sind bei dem Haupt-Zollamte Danzig vorzubringen.

§. 94. Der Schiffsführer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen zu gewähren, auch muß er dieselben, falls der Aufenthalt der Beamten an Bord über 12 Stunden dauert, gegen ein angemessenes Kostgeld an seinem Tisch aufnehmen.

Der Schiffsführer hat die Verpflichtung, die Beamten, wenn es verlangt wird, unentgeldlich vom Lande nach dem Schiffe und vom Schiffe an das Land zu befördern.

2. Begleitungs- und Bewachungs-Gebühren.

§. 95. Die Erhebung besonderer Gebühren für die amtliche Begleitung, Bewachung und Abfertigung der Seeschiffe, sowie für die Bewachung der Waaren auf den Lösch- und Ladestellen tritt ein, wenn die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften einen Mehraufwand an Beamtenkräften im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht. (V.Z.G. § 10)

1. Hiernach hat der Schiffsführer beispielsweise in folgenden Fällen die den betreffenden Beamten zustehenden Diäten und Reisekosten, letztere jedoch nur insoweit, als der Schiffsführer nicht selbst für die Beförderung derselben sorgt, zu erstatten:

a. wenn die amtliche Begleitung des Schiffes deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden ist;
b. wenn ein Schiffsführer sich weigert, die vorgeschriebene Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben oder diese Deklaration bei der Revision unrichtig oder mangelhaft befunden worden und in Folge dessen Begleitung des Schiffes nothwendig wird;
c. wenn der Schiffer ausdrücklich darauf angetragen hat, daß statt des Verschlusses amtliche Begleitung eintrete;
d. wenn die Abordnung von Beamten zu dem Zweck erforderlich wird, um die ausnahmsweise gestattete Aus- oder Einladung von Waaren außerhalb der Häfen (§. 2) oder auch Leichterungen außerhalb der Häfen (§. 42) zu überwachen.

2. Der Schiffsführer bezw. Waarenempfänger ist ferner beispielsweise zur Entrichtung von Gebühren für amtliche Bewachungen verpflichtet:

a. wenn dieselbe deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden oder Verdeck- bezw. Kajütfracht hat;
b. wenn die Bewachung des Schiffes oder der Waaren auf besonderen Antrag oder deshalb eintritt, weil die vorgeschriebenen Deklarationen nicht rechtzeitig, oder nicht in ordnungsmäßiger Beschaffenheit abgegeben worden sind;
c. wenn in den Fällen der §§. 54 und 55 die ausgeladenen Waaren oder in den Fällen des §. 67 Absatz 2 die Waaren, welche eingeladen werden sollen, durch besondere Beamte bewacht werden müssen;

Digitized by Google

d. wenn Waaren, welche nur an gewissen Stellen gelöscht oder eingeladen werden dürfen, mit Genehmigung der Zollbehörde an anderen Stellen innerhalb des Hafens oder außerhalb desselben in so geringer Entfernung, daß keine Diäten und Reisekosten zu vergüten sind, (vergl. oben 1d) aus- oder eingeladen werden;

e. wenn abgesehen von den am Schlusse des §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fällen, die Aus- oder Einladung von Waaren, insoweit dieselbe an gewisse Zeiten gebunden ist, zu anderen Zeiten gestattet wird;

f. wenn die Entlöschung des Schiffes in Folge einer Versäumniß des Schiffsführes eine Unterbrechung erleidet und deshalb Bewachung einzutreten hat;

g. wenn, in den Fällen der §§. 30 und 31 die entlöschten Waaren wegen verzögerter Abfertigung und Abnahme derselben, oder unter Zollkontrole zu verladende Waaren wegen verzögerter Einladung (§. 69) bewacht werden müssen.

Die Bewachungsgebühr beträgt, wenn die Bewachung, bezw. Beaufsichtigung des Löschens und Ladens, während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends nicht über 8 Stunden dauert, 15 Sgr. Dauert dieselbe länger oder findet sie zu einer anderen Zeit statt, so ist bis zu 24 Stunden 1 Thaler und für jede fernere angefangenen 24 Stunden ebenfalls 1 Thlr. zu entrichten. Werden zu dem Geschäft mehrere Beamte erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben mit den festgesetzten Beträgen zu zahlen. Geschieht die Bewachung, bezw. Beaufsichtigung bei mehreren Schiffen gemeinschaftlich, so wird die zu zahlende Gebühr auf die betreffenden Schiffe vertheilt.

3. In allen Fällen, wo nach diesem §. Diäten und Reisekosten oder Bewachungsgebühren zu vergüten sind, darf die Zahlung derselben Seitens der Zahlungspflichtigen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das denselben vorgesetzte Amt erfolgen.

3. Strafen.

§. 96. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Inhalt.

	§§.
Vorbemerkungen	1—5
I Vorschriften für die Einfuhr.	
1. Einfahrt in den Hafen von Neufahrwasser	6—10
2. Abfertigung in Neufahrwasser	
A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe	11—32
B. Abfertigung der nach Danzig weitergehenden Schiffe	33—41
C. Besondere Bestimmungen	
a. Schiffsleichterungen	42—46
b. Umladung auf Eisenbahnen	47
c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe	48—53
d. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe	54—57
e. Verkehr mit Booten	58
f. Strandungen	59
3. Verfahren in dem Hafen von Danzig	60—64
II. Vorschriften für die Ausfuhr.	
1. Verfahren, wenn die Verladung in Danzig erfolgt.	
A. Ausgangszollfreie Gegenstände des freien Verkehrs	65
B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.	
a. Allgemeine Vorschriften	66—85
b. Erleichterung bei der Abfertigung	86—89
2. Verfahren, wenn die Verladung in Neufahrwasser erfolgt	90—91
III. Vorschriften für den Binnenverkehr	92
IV. Allgemeine Bestimmungen	93—96

Muster.

A. Generelle Deklaration.
B. Luken-Deklaration.
C. Schiffsprovisionsliste.
D. Inventarien-Verzeichniß.
E. Ansagezettel.
F. Schiffausgangs-Deklaration.
G. Seeausgangspaß.

A.

Abgegeben den ten 18 Eingetragen in das Deklarations-Register unter No.
Die Revision übernehmen:

Generelle Deklaration
(Manifest)

des Schiffsführers (Name) aus (Wohnort) über den Inhalt des von ihm geführten (Nationalität) Dampf- (Segel-) Schiffes (Name) von . . . . Tragfähigkeit, kommend von (Ort, wo die Ladung eingenommen ist.)

Die Richtigkeit der vorstehenden und der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namens-Unterschrift.

den ten 18

Der Schiffsführer. (Unterschrift.)

Digitized by Google

I. Declaration.							II.	III
No. der einzelnen Positionen.	Namen der Waaren-Empfänger.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern	Menge, Brutto-Gewicht. Ctr. | Pfd.	Gattung der Waaren.	Anträge und Bemerkungen des Declaranten.	Amtliche Vermerke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben, hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Colli (Spalte 4), sowie daß keine unverpackt geladene Waare in der Declaration verschwiegen ist.

2. Die Angabe der Menge der Waaren (Spalte 6) kann unterbleiben, wenn nicht gleichzeitig mit der generellen Declaration die specielle Declaration verbunden werden soll. Erfolgt die Angabe nach einem andern Maßstabe, als nach dem Brutto-Gewicht, so sind die Ueberschriften in Spalte 6 entsprechend zu ändern. Wenn neben dem Brutto-Gewicht das Netto-Gewicht anzugeben ist, so wird dafür die Spalte 7 mitbenutzt. Bei zollfreien Gegenständen kann die generelle Declaration auch dann zur Abgabe der speciellen Declaration mitbenutzt werden, wenn über den zollpflichtigen Theil der Ladung eine besondere specielle Declaration abgegeben werden soll.

3. Die Gattung der geladenen Waaren (Spalte 7) hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Colli unbekannt, so hat er dies in Spalte 8 zu bemerken.

4. Die Declaration muß sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände, erstrecken, also auch über die zollfreien Waaren, sowie über solche Gegenstände, welche in einem inländischen Hafen aufgenommen worden sind, insofern nicht über letztere eine Ausgangs-Declaration, welche an Stelle der generellen Declaration treten kann, ausgefertigt worden ist.

5. Bei den Colli oder unverpackten Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, ist in Spalte 8 der Aufbewahrungsort anzugeben.

6. Bei denjenigen Waaren, welche mit zollamtlichen Bezettelungen (Begleitscheinen ꝛc.) versehen sind, werden diese Bezettelungen in Spalte 8 nach Art, Ausstellungsort, Datum und Nummer angemerkt.

7. Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weitergehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.

8. Das Eigengut des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft, mit Ausnahme dessen, was auf die Schiffsprovisionsliste gehört, ist in der Declaration hinter dem Frachtgute aufzuführen.

9. Das Gepäck der Passagiere wird, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Bei gewöhnlichem Reisegepäck genügt die Aufführung der einzelnen Colli (Koffer ꝛc.) Besteht jedoch das Gepäck der Passagiere in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute vollständig zu deklariren.

10. Die generelle Declaration ist in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Wird jedoch von dem Schiffsführer die ausnahmsweise Gestattung des Beginnes der Entlöschung der Ladung vor der vollständigen Uebergabe der speciellen Declarationen beantragt, so kann das Amt diese Gestattung, insofern letztere überhaupt zulässig ist, von der Uebergabe einer zweiten Ausfertigung der generellen Declaration abhängig machen.

B.

Lukendeklaration.

Declaration

der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse des Englischen Schiffes „Hamlet“ von Tragfähigkeit, geführt vom Kapitain Howard aus Hull, bestimmt nach Wolgast.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind die Zugängen zum Schiffsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden:

Digitized by Google

I. Die Zugänge zum Schiffsraume sind folgende:	Zahl der vorgefundenen Zugänge.	Verschluß. Siegel.	Verschluß. Bleie.	Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses ꝛc.
eine Großluke (Mittel- oder Hauptluke)	einer	—	1	
eine Kistluke (Kropfluke)	einer	—	1	
eine Vorluke (Kabelgatsluke)	einer	—	1	
eine Hellluke	einer	1	—	
zwei Vorderladeporten	zwei	2	—	
eine Kellerluke in der Kajüte	einer	1	—	

II. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrnehmbaren Behältnissen befinden sich im Schiffe.

Keine.

Befund wie angegeben.

III. Die Vorder- und Hinterschotten, sowie das Verdeck sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Waarenraume mittelst anderer als der unter I. deklarirten Luken oder sonstiger Einrichtungen nicht gestatten.

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration, sowie daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Schiffsraume und keine anderen geheimen Behältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hierdurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschluß gebliebenen Waaren als richtig an, und übernehme ich die Haftbarkeit für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für die Ablieferung der Waaren und der Schiffspapiere an das Zollamt des Bestimmungsortes.

Ruden, den 2. Juli 1871.

J. Howard,
Schiffs-Kapitain.

Richtig befunden.

Außer Verschluß sind folgende Waaren geblieben:
Eine auf dem Deck befindliche eiserne Hobelmaschine.

Ruden, den 2. Juli 1871.

Die Revisionsbeamten.

Oberbeck,
Grenzaufseher.

Quasdorf,
Grenzaufseher.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Deklaration wird auf den von der Zollstelle unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen ausgestellt.
2. Die Zahl der Zugänge zu I. ist mit Buchstaben vor der betreffenden Benennung einzuschreiben. Die Benennungen für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren Stellen des Vordrucks sind zu durchstreichen. Sind im Schiffe noch andere als die zu I. bemerkten Zugänge vorhanden, so sind dieselben auf den frei gebliebenen Linien besonders zu deklariren.
3. Der Schiffsführer hat die Deklaration zu unterschreiben.

C.

No.
des Deklarations-Registers.

No.
des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste
für
das (Nationalität) Segel- (Dampf-) Schiff (Name des Schiffes) von Tragfähigkeit, besetzt
(einschließlich des Kapitains und Steuermanns) mit Mann, kommend von
geführt vom Kapitain aus

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Schiffs-Provisionsliste sind die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffs-Mannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effecten der Schiffs-Mannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke mit folgenden Ausnahmen zu verzeichnen. Nicht anzumelden sind:

a. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff, als Thran, Oelfarbe u. s. w., soweit dieselben sich nur in der dem Bedarf entsprechenden Menge auf dem Schiffe befinden;

b. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafel-Geschirr und ähnliche Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch der Schiffs-Bemannung und der Passagiere bestimmt und schon gebraucht sind;

c. bei inländischen Schiffen, welche ein amtlich beglaubigtes Inventarien-Verzeichniß führen, die in diesem Verzeichniß eingetragenen Gegenstände (andere Inventarienstücke sind einzeln anzumelden);

d. bei ausländischen Schiffen, die im Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Inventarienstücke (Anker, Schiffsketten und Schiffsuhren sind anzumelden).

2. Reise-Geräthe der Schiffs-Bemannung und Schiffs-Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, müssen angemeldet werden und unterliegen, so weit deren Abstammung aus dem Inlande oder bereits erfolgte Verzollung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszoll.

3. Das Gewicht der Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

4. Gegenstände, welche zwar anzumelden sind, deren Benennung jedoch in dem Vordrucke des von dem Amte unentgeltlich zu liefernden Formulars nicht angegeben ist, werden darin mit der Feder nachgetragen.

5. Die Schiffs-Provisions-Liste ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet	Davon sind				No. des Hebe-registers.	Betrag der Abgabe.	Bemerkungen.
		zur Verzehrung im Schiffe frei gelassen.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen.	wieder ausgegangen.	versteuert.			
	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		Rg. Sgr.	
I. Schiffs-Proviant.								
1. Getränke.								
Bier, Porter, Ale								
Branntwein, auch Rum, Arack ꝛc.								
Essig								
Wein und Cider in Fässern								
2. Anderer Schiffsproviant.								
Butter								
Fleisch, zubereitetes und Fleischwaaren								
Südfrüchte, frische								
desgl. getrocknete Gewürze								
Heringe (Tonnen)								
Kaffee								
Käse								
Chokolade								
Reis								
Salz								
Taback								
Cigarren								
Thee								
Zucker								
Syrup								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Es werden angemeldet. Ctr.	Pfd	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände. Ctr.	Pfd	Wieder ausgegangen sind. Ctr.	Pfd	No. des Hebereregisters.	Betrag der Abgabe. Rl.	Sgr.
II. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.									
Oelfarbe									
Oelfirniß									
Nägel und Bolzen									
Altes Eisen, als Ballast									
Tauwerk									
Segeltuch									
Lichte									
Brennöl									
Thran									
Seife									
III Nicht gebrauchtes Reise-Gepäck und Reise-Geräthe der Schiffs-Bemannung.									
IV. Schiffs-Inventarienstücke									
A. Bei inländischen Schiffen.									
a. Dieselben sind in dem anliegenden, von dem Haupt-Amte in No. bescheinigten Inventarien-Verzeichniß bereits verzeichnet.									
b. Folgende noch nicht inventarisirte Inventarienstücke werden hiermit angemeldet:									
1.									
2.									
B. Bei ausländischen Schiffen.									
1. Anker Stück									
2. Schiffsketten Stück									
3. Schiffsuhren Stück									

Für die richtige Angabe beim Eingange
den ten 18
Der Schiffsführer

Für den richtigen Befund beim Eingange
den ten 18
Die Revisions-Beamten

Für die richtige Angabe beim Ausgange
den ten 18
Der Schiffsführer

Für den richtigen Befund beim Ausgange
den ten 18
Die Revisions-Beamten

D.

Inventarien-Verzeichniß

des Schiffes von Tragfähigkeit, geführt vom Kapitain
aus besetzt (einschließlich des Kapitains und des Steuermanns) mit Mann, gehörend
nach dem Hafenorte

Abgegeben bei dem Zoll-Amte am ten 18

Für die Richtigkeit der Angaben: Der Schiffsführer.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	I. Takelage.			
	Gewöhnliche Takelage eines Schiffes, vollständig mit folgender Ausnahme:			
	II. Anker.			
	Hauptanker			
	Tagesanker			
	Reserveanker			
	Warpanker			
	Dragge			
	III. Ketten.			
	Ankerketten			
	Landfasten			
	Sonstige			
	IV. Tauwerk.			
	Ankertaue			
	Trossen, schwere			
	„ leichte			
	Reservetauwerk			
	V. Segel.			
	Außer den im Gebrauch befindlichen:			
	VI. Steuermannsgut.			
	Flaggen			
	Stander			
	Kompasse			
	Octanten			
	Sextanten			
	Handlaternen			
	Fackellaternen			
	Nachthauslampen			
	Senkbleie mit Leine			
	Handloth mit Leine			
	Loggeleinen			
	Loggeglas			
	Halbstundenglas			
	VII. Bootsmannsgut.			
	Neue Blöcke mit Scheiben			
	Wasserfässer			
	Trichter			
	Blecherne Eimer			
	Tragpützen			
	Schmierpützen			
	Schlagpützen			
	Eiserne Pechtöpfe			
	Schenkelhaken			
	Handspeichen			
	Wandschrauben			
	Ballastschaufeln, eiserne			
	„ hölzerne			
	Splitteisen			
	Mantelblöcke			
	Jynblöcke			
	Ankerbögen			
	Kettenstopfer			
	Pumpen			
	Schleifsteine			

Digitized by Google

No	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Schlösser			
	Schrobber			
	Schrappmesser			
	Kanonen			
	VIII. Zimmermannsgut.			
	Aexte			
	Beile			
	Bohrer			
	Meißel			
	Hobel			
	Düssel			
	Möker			
	Hämmer			
	Zugmesser			
	Schraubenschlüssel			
	Kneifzangen			
	Feilen			
	Sägen			
	Kalfateisen			
	Sägensetzer			
	Brecheisen			
	Kettenhaken			
	IX. Kajütsgut.			
	Sekretair			
	Tische			
	Sopha			
	Ofen mit Röhren			
	Zangen			
	Pocker			
	Blechschaufeln			
	Handeulen			
	Tabackskasten			
	Spuckkasten			
	Spiegel			
	Leuchter			
	Lampen			
	Schenkkessel			
	Theetöpfe			
	Tassen von Porzellan, bunte			
	„ „ weiße			
	„ Steingut, bunte			
	„ „ weiße			
	Theelöffel			
	Kaffeekannen			
	Milchkannen			
	Zuckerdosen			
	Butterdosen			
	Gemüsekummen			
	Kaffeekummen			
	Große Teller			
	Dessertteller			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Messer und Gabeln			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Vorschneidemesser			
	Brotkörbe			
	Tischdecken			
	Decken, andere			
	Präsentirteller			
	Kaffeebüchsen			
	Theebüchsen			
	Biergläser			
	Weingläser			
	Liqueurgläser			
	Karaffen			
	Salzfässer			
	Senfdosen			
	Pfefferdosen			
	Güsse			
	Oelkannen			
	Wasserkannen			
	Waschbecken			
	Nachttöpfe			
	Blecherne Trichter			
	Fernröhre			
	Schiffsuhren			
	Rufhorn			
	Stebelhorn			
	Kajütsglocke			
	Mehlfässer			
	Eiserne Waagebalken			
	Handwagen			
	Flinten			
	Pistolen			
	Säbel			
	X. Küchengeschirr.			
	Kochofen mit Röhren, Deckeln und Ringen			
	Zangen			
	Poker			
	Schaufeln			
	Töpfe, eiserne			
	„ verzinnte			
	„ kupferne			
	Bratpfannen, eiserne			
	Kuchenpfannen			
	Kessel, verzinnte			
	„ eiserne			
	„ kupferne			
	Beschlagtöpfe, kupferne			
	Fett-Töpfe, verzinnte			
	Durchschlag			
	Fleischgabel			
	Messer und Gabeln			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Schaumlöffel			
	Schöpflöffel			
	Lampen			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Oelkannen			
	Kaffeetrommeln			
	Theetrommeln			
	Fleischbecken, hölzerne			
	Teller von Fayance			
	Kaffeemühlen			
	Kaffeekummen			
	Butterschlag, hölzerne			
	Fleischfässer			
	Kaffeebrenner			
	Handeulen			
	Spuckkasten			
	XI. Boote mit Zubehör.			
	Bootsriemen			

Umstehendes Verzeichniß ist von uns mit den Inventarienstücken am Bord des Schiffes sorgfältig verglichen und damit übereinstimmend befunden.

den ten 18 Die Revisions-Beamten.

E.

Eingetragen im Anmeldungs-Register unter No.
Die Begleitung übernehmen

Ansagezettel.

Der Schiffsführer J. Howard aus Hull wird mit seinem von Kopenhagen angelangten Englischen Segel-Schiffe Hamlet nach Wolgast abgelassen, nach dem die von ihm übergebenen Schiffspapiere, bestehend in (anzugeben Zahl und Art) nebst einer Luken-Deklaration in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Haupt-Zoll-Amt Wolgast adressirt worden sind.

Amtliche Bemerkungen.

Beispiele:

Unter Verschluß abgelassen (vergleiche Luken-Deklaration).

Die Ladung besteht in Eisenbahnschienen (anzugeben wenn ausnahmsweise kein Verschluß und keine Begleitung eintritt).

In den nicht verschließbaren Räumen befinden sich sechs Tonnen Heringe (für den Fall der Abfertigung unter Schiffsverschluß).

Die Schiffspapiere wurden dem N. zur Ablieferung an das oben genannte Amt übergeben (wenn Begleitung durch zwei Beamte eintritt).

Der Abgang des Schiffes erfolgte um 9¼ Uhr Vormittags.

Ruden, den 2. Juli 1871.

Der Ansagepostеn.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Eingegangen am 2. Juli 1871 um 5½ Uhr Nachmittags.

Weiter nachgewiesen im Deklarations-Register unter No. 872.

Die Rückkehr der Begleitungs-Beamten erfolgte um 6 Uhr Nachmittags.

Wolgast, den 2. Juli 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

F.

Abgegeben den ten 18 Eingetragen in dem Schiffs-Ausgangs-Deklarations-Register unter No.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Schiffs-Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete meldet dem (Haupt-Zoll-Amte zu) (Namen) an, daß er das (Nationalität) Dampf- (Segel-) Schiff (Name) von Tragfähigkeit mit kontrolpflichtigen Gütern zum Ausgange nach (Ort wo das Schiff entlöscht werden soll) am (Ort der Einladung) in Ladung legen wolle.

Digitized by Google

Die Einladung soll am ten 18 um Uhr mittags beginnen und bis zum ten 18 beendigt sein.

den ten 18

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Die Verladung an dem angegebenen Orte wird gestattet.

den ten 18 Zoll-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Richtigkeit der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namensunterschrift. den ten 18

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Amtliche Vermerke
(über angelegten Schiffsverschluß, Abfertigung unter amtlicher Begleitung.)

I. Deklaration des Schiffsführers

Nummern der einzelnen Positionen.	Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen.				Bestimmungsort der Waaren.	Namen und Wohnort der Versender der Waaren.
	Art der Bezettelungen.	Ausstellungs-Ort.	Datum der Ausstellung. Tag. Monat. Jahr.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

der Colli.		der Waaren.		II. Amtliche Abfertigung.		
				Register, worin die Waaren bei dem Ausgangsamt nachgewiesen sind.		
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung.	Menge. Ctr. Pfd.	Benennung.	Blatt No.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.		13.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die einzelnen zu der Ausgangs-Deklaration gehörigen amtlichen Bezettelungen sind darin unter fortlaufenden Ordnungszahlen (Spalte 1), welche auf letzteren anzumerken sind, einzutragen.

2. Für jede amtliche Bezettelung wird eine besondere Linie bestimmt. Statt der Ausfüllung der Spalte 6 bis 11 nach Maßgabe des Vordrucks, kann darin, mit Genehmigung des Amtes, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

3. Die Angabe der Menge in Spalte 11 kann der Schiffsführer dem Amte überlassen.

4. Sind die Waaren zum Wiedereingange in einen inländischen Hafen bestimmt, so ist die Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Erfolgt der Wiedereingang der Ladung in mehreren inländischen Häfen, so ist für jeden derselben eine besondere Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letzteren ebenfalls eine besondere Ausgangs-Deklaration auszufertigen.

G.

(Wappen.)

See-Ausgangs-Paß.

Nachdem der Schiffskapitain aus seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im hiesigen Hafen genügt hat, kann das von demselben geführte Schiff aus dem Hafen zum Ausgange abgelassen werden.

den ten 18 Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 24. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

363) Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Post-Anstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 8. August 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

364) Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Ges.-Bl. Seite 404), die in der Bekanntmachung vom 31. Januar c. (besondere Beilage zu No. 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich, auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden, vom 26. November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königl. Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

365) Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 schreibt unter Titel III. §. 2c. vor, daß bei Wiederholungen von Arzneien derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Repetitur begangen hat.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, daß der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept vermerkt, ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisions-Protokoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

Berlin, den 2. August 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir sämmtlichen Apothekern sowie den Apotheken-Revisoren unseres Verwaltungsbezirks die genaue Befolgung desselben hiermit zur Pflicht.

Danzig, den 14. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

366) **Dekret,**

betreffend die Constituirung einer selbstständigen Parochie Sommin.

Nachdem wegen Abgrenzung der zu konstituirenden Parochie Sommin mit den Interessenten verhandelt worden ist, wird auf Grund der gepflogenen Verhandlungen, nach vorgängiger Communication mit den Königl. Regierungen zu Danzig und Marienwerder und den betreffenden Königlichen Provinzial-Consistorien, Folgendes hiermit festgesetzt:

§. 1. Zu der evangelischen Kirche in Sommin gehören mit Einschluß der bereits mittelst der Einpfarrungs-Dekrete vom 18. März 1858 und 10. Mai 1861 der Parochie Sommin aus den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder definitiv überwiesenen Ortschaften, die evangelischen Einwohner folgender Ortschaften:

A. aus dem Regierungsbezirke Cöslin:

1. Sommin, 2. Sonnenwalde, 3. Königl. Stüdnitz, 4. Adl. Stüdnitz, 5. Königl. Oslaw-Damerow, 6. Adl. Oslaw-Damerow, 7. Klonczen nebst den Abbauten Hopfenkrug, Semali und Rinsch, 8. Poczywors, 9. Lippe und 10. Prondzonka, soweit diese Ortschaft zum Regierungsbezirke Cöslin gehört;

B. aus dem Regierungsbezirke Danzig:
11. Dywan, 12. Jablufcheck, 13. Pehlken, 14 Pehlkenmühle, 15. Trzebuhn, 16. Turczonka, 17. Dunaiken;

C. aus dem Regierungsbezirk Marienwerder:
18. Prondzonka, soweit diese Ortschaft zum Regierungsbezirke Marienwerder gehört, 19. Hammermühl, 20. Sobzien, 21. Stoltmann, 22. Lubow, 23. Modchzewski, 24. Mogiel, 25. Parczyn, 26. Pelplin, 27. Stoczewo, 28. Windorp, 29. Wisoka-Zaborska, 30. Kruszyn, 31. Lendy, 32. Zwangshoff, 33. Alt-Laska, 34. Neu-Laska, 35. Widno, 36. Glowczewitz 37. Plensno, 38. Rollbieck.

Alle zu den genannten Orten gehörigen Abbauten und Etablissements, sowie alle innerhalb der vorbezeichneten Grenzen etwa neu entstehenden Colonien werden als zu der Kirche Sommin gehörig betrachtet.

§. 2. Der evangelische Pfarrer zu Sommin tritt zu den evangelischen Einwohnern der oben genannten Ortschaften in das gesetzliche Verhältniß des ordentlichen Pfarrers und hat alle Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu üben; letztere sind dagegen befugt und verpflichtet, bei allen vorkommenden geistlichen Amtshandlungen sich des ersteren zu bedienen

§. 3. Die Abgaben, Beiträge und sonstigen Gefälle an die Kirche, Pfarre und Küsterei zu Sommin werden von den Eingepfarrten nach der für die Parochie Sommin bestehenden Stolgebühren-Taxe, Matrikel und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

§. 4. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmungen an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den im §. 1 genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Maßkorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzialgesetze sein Bewenden.

§. 5. Bei Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten haben die evangelischen Einwohner der ad §. 1 genannten Ortschaften nach Maßgabe der im neunten Abschnitt Tit. 11 Th. II. A. L.-R. enthaltenen Vorschriften, Beiträge zu leisten und die nach diesen Vorschriften ihnen obliegenden sonstigen Lasten zu tragen.

§. 6. Hinsichtlich der aus dem Kreise Berent des Regierungsbezirks Danzig, dem Parochialverbande von Sommin noch definitiv zu überweisenden Ortschaften bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden und wird noch ausdrücklich bemerkt, daß bei späterhin etwa vorkommender Abtrennung einer oder der andern der im §. 1 bezeichneten Ortschaften der Kirche, Pfarre und Küsterei zu Sommin ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

Cöslin, den 28. Juni 1871.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.
Stettin, den 15. Juli 1871.
Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Vorstehendes, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, genehmigtes Erektions-Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. August 1872.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

367) Der von dem Hauptagenten des Bremer Hauses J. H. P. Schröder et Co., Kaufmann Ferdinand Schmidt in Blotho, zur Beförderung von Auswanderern bestellt gewesene Special-Agent, Uhrmacher Rettig in Pr. Stargardt, hat diese Agentur niedergelegt und ist von dem Schiffs-Expedienten Schröder in Bremen jetzt die Rückzahlung der für den p. Rettig hinterlegten Caution von 300 Thlr. beantragt worden.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, bringen wir diesen Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Rettig herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution, binnen zwölfmonatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben werden wird.

Danzig, den 12. August 1872.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

368) Die Beilage enthält das von dem Herrn Minister des Innern unterm 4. Juni d. J. genehmigte „Revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia in Leipzig."

Die dieser Bank zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilte Concession vom 24. Juni 1861 ist durch unser Amtsblatt No. 35 pro 1861 publicirt worden.

Danzig, den 13. August 1872.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

369) Personal-Chronik.

Im Geschäfts-Bereich des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors sind versetzt worden:

Der Obersteuer-Controleur v. Kornatzki zu Königsberg als Obergrenz-Controleur nach Neufahrwasser, der Obersteuer-Controleur Steinmüller zu Schwetz in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Hauptamts-Assistent Borkowski zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser, der Hauptamts-Assistent v. Mirbach zu Thorn in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, und der berittene Grenz-Aufseher Cissarz zu Strasburg als Fuß-Grenzaufseher nach Danzig. Befördert ist der Bureau-Assistent Remus zu Danzig zum Provinzial-Steuer-Sekretair daselbst, der Grenzaufseher Busse zu Danzig zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion, die Steuer-Aufseher Jaeger und Babusch in Danzig zu Hauptamts-Assistenten daselbst.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur No. 368 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und lostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zusertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zusertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. §. 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. § 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

Digitized by Google

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actientheile eine Stimme. § 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^3/_4$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^3/_4$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B **Aufsichtsrath.** §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. § 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. **Vorstand.** §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. § 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. § 33a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei B vollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39 Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 31. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

370) Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publicum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

371) Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben: a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr., einschließlich eine Gebühr von 2 Gr., und für Beträge über 25—50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr. b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten folgende Angabe enthalten: „An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamts in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

372) Die bei Gelegenheit der Revue bei Kalisch 1835 sowie derjenigen bei Berlin und Potsdam 1852 an Unteroffiziere und Mannschaften des ersten Garde-Regiments zu Fuß zur Vertheilung gelangten Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen sind nach Ableben der Dekorirten an den Truppentheil zurückzustellen gewesen und hat das Regiments-Kommando bei der bestimmungsmäßigen Vererbung dieser Dekoration im Falle eines eingetretenen Todesfalls anderweitige Vorschläge bezüglich der Verleihung derselben zu machen.

Da nun die Erbberechtigten sich größesten Theils nicht mehr im Dienste befinden und auch unter keiner weitern militairischen Controle stehen, so hält es für das vorberegte Regiments-Kommando überaus schwer, dieselben im Correspondenzwege zu ermitteln. Es werden daher alle diejenigen ehemaligen Soldaten des ersten Garde-Regiments, welche auf Grund der Betheiligung an jenen militairischen Ereignissen einen Erbanspruch auf die Verleihung der Russischen St. Annen-Medaille erworben, aufgefordert, sich bis zum 1. Oktober d. J. unter Angabe ihres Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts bei dem zuständigen Kreislandrath zu melden und dessen Vermittelung zur Erlangung jener Dekoration nachzusuchen, wobei bemerkt wird, daß ein Anspruch auf die Vererbung der Medaille in Folge der Betheiligung an den in Berlin und Potsdam 1852 stattgehabten Revuen nur den Inhabern der Hohenzollern'schen Denkmünze zusteht. Die Angehörigen verstorbener Inhaber der St. Annen-Medaille haben bis zu demselben Zeitpunkte diese Medaillen an den zustehenden Herrn Landrath zurückzugeben.

Danzig, den 15. August 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

373) In Gemäßheit des §. 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts hierselbst vom 9. Februar 1857

werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 11. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem großen Sessionssaale des hiesigen Appellations-Gerichts vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind:

1. die Wahl eines Vorstands-Mitgliedes in Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes, auf die Dauer eines Jahres;
2. Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahres-Rechnung an die Mitglieder;
3. etwaige, auf Förderung der Zwecke des Vereins resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 15. August 1872.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
Breithaupt.

374) Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in No. 15 Absatz 1 der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Danzig vom 10. d. M. No. 32 Ziffer 349 abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, die Wortstellung dahin berichtigt wird, daß die Worte:

„der Steuerbehörde ihres Wohnorts"

unmittelbar dem Worte: „Bescheinigung" folgen, so daß die Bestimmung also lautet:

„Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes, denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen."

Danzig, den 16. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

375) Mit Bezug auf den §. 3 des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Juni d. J. erlassenen Regulativs über die Revision der Dampfkessel machen wir hierdurch bekannt, daß der Regierungsbezirk Danzig zum Bergrevier Görlitz gehört. Werden daher auf Bergwerken, welche unter unserer Aufsicht stehen, Dampfkessel aufgestellt, so erfolgt deren Untersuchung durch den Königl. Bergmeister Schmidt in Görlitz.

Breslau, den 16. August 1872.

Königl. Oberbergamt.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

376) Das unterm 26. August 1872 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 875 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872; unter

No. 876 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Oberstorf. Vom 21. Mai 1872; unter

No. 877 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 878 Exequatur-Ertheilung.

Patent-Verleihungen.

377) Dem Herrn G Lüttringhaus aus Mülheim a. Rh. ist unter dem 2[illegible]. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

378) Den Herren Wirth und Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

379) Personal-Chronik.

Dem Bau-Inspector Alsen ist, unter Ernennung zum Königl. Ober-Bau-Inspector, die Stelle eines technischen Mitgliedes bei dem Königl. Regierungs-Collegium hierselbst verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor de la Croix aus Berlin ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei der Ober-Staats-Anwaltschaft in Marienwerder ernannt.

Dem zum Königl. Oberförster ernannten Oberförstercandidaten Schmidt ist die Verwaltung der Königl. Oberförsterei Hagenort und des damit verbundenen Königlichen Forst- und Domainen-Polizei-Amtes, an Stelle des nach der Oberförsterei Podanin, Regierungs-Bezirks Bromberg, versetzten Oberförsters Worzewski, übertragen worden. Der Oberförster Schmidt ist auch zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königl. Forst-Reviers Hagenort widerruflich ernannt worden.

Der Hofbesitzer Gustav Schrödter aus Tannsee ist, in Stelle des jetzigen Deichhauptmanns Bönchendorf, zum Deichgeschworenen für das Lesewitzer Revier der Marienburger Groß-Werder-Commune berufen und vereidigt worden.

Der invalide Bootsmannsmaat Ferdinand Weiß in Hela ist als zweiter Leuchtfeuerwärter daselbst definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Modersitzki in Gr. Zünder ist als Post-Agent angenommen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 7. September 1872.

Allerhöchster Erlaß.

3801) Auf den Bericht vom 3. August d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des Generallandtages vom 24 Mai d. J. aufgestellten Pensions-Reglement für die Beamten der Westpreußischen Landschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 9. August 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Pensions-Reglement
für die
Beamten der Westpreußischen Landschaft.

§. 1. Den bei der Westpreußischen Landschaft und bei der mit dieser verbundenen landschaftlichen Feuer-Sozietät auf Lebenszeit angestellten Beamten wird, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit und nach einer pflichtmäßigen Dienstführung durch physisches Unvermögen oder durch Schwächung der Geisteskräfte dienstunfähig geworden sind, nach den folgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden:

Die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn sie eine in dem Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden.

§. 2. Dieser Anspruch wird in der Regel erst mit dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre erworben.

Unter besonderen Umständen, besonders bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögensbedürftigkeit, kann aber auch schon nach kürzerer Dienstzeit eine der letzteren entsprechende Pension bewilligt werden.

Die Pensionsberechtigung tritt bei kürzerer, als zehnjähriger Dienstzeit auch ein, wenn die Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit oder Beschädigung entstanden ist, welche der Beamte sich in Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

§. 3. Ist die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensions-Anspruch gegründet wird, nur relativ und der Beamte noch im Stande, ein anderes Amt zu bekleiden, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation noch Verlust in dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher Gebrauch von demselben für die Landschaft oder Feuer-Sozietät nicht zu machen sei.

§. 4. Bei Begründung des Pensions-Anspruchs kommen mit Ausnahme des im §. 2 Absatz 2 gedachten Falles, die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Beamten nicht in Betracht.

§. 5. Die Dienstzeit, welche bei der Berechnung über die Dienstdauer zu Grunde zu legen ist, wird vom Tage der Vereidigung zum landschaftlichen Dienste an gerechnet.

Kann ein Beamter jedoch nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintrittes in den landschaftlichen Dienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§. 6. Auch werden nur diejenigen Jahre gerechnet, welche der Beamte wirklich im landschaftlichen Dienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat, oder nicht.

Wenn ein Staatsbeamter zu einem landschaftlichen Amte berufen wird, so kann diesem auch die Anrechnung der Zeit, während welcher er sich im Staatsdienste befunden, in Beziehung auf den Pensionsanspruch von der General-Direction zugesichert werden, sofern er nicht schon vom Staate ein Pension erlangt hat.

§. 7. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendeten eilftem Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Achtzigstel des nach §. 9 zu bestimmenden Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In den im §. 2 Absatz 2 und 3 erwähnten Fällen beträgt die Pension höchstens $^{20}/_{80}$ des Diensteinkommens.

Bei jeder Pensions-Bewilligung werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 8. Als Minimum einer Pension wird die Summe von jährlich Sechszig Thalern festgesetzt.

§. 9. Bei Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen zu Grunde gelegt, und zwar:

a. das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Etats oder

in den auf Beschlüssen des General-Landtages oder des engeren Ausschusses gegründeten Verfügungen der General-Landschafts-Direction ausgedrückt ist. Beträge, welche nur zum Ersatze einer von dem Beamten des Dienstes wegen zu machenden Aufwendung bestimmt sind, kommen dabei nicht in Anrechnung.

b. Der Werth der Dienstwohnung ist nur alsdann in Anrechnung zu bringen, wenn derselbe bei der Geldbesoldung in Abzug gebracht ist. Ist dem Beamten die Dienstwohnung außer der Besoldung frei oder gegen eine bestimmte Vergütung zugestanden worden, so kommt dieselbe nicht zur Anrechnung.

c. Dienst-Emolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, namentlich Tantiemen, Kopialien, Syndikats- und Kalkulatur-Gebühren, werden nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten drei Jahre berechnet, kommen indessen nur soweit zur Anrechnung, als sie ein Zehntel des etatsmäßigen Gehaltes nicht übersteigen.

§. 10. Die Bewilligung und Festsetzung der Pension erfolgt durch die General-Landschafts-Direction.

Wenn der Beamte auf Entlassung mit Pension anträgt, so hat er sein Gesuch der ihm unmittelbar vorgesetzten Direktion einzureichen und in demselben die Umstände anzuzeigen, welche seinen Austritt aus dem Dienste nöthig machen; ferner die Gründe anzugeben, auf welche er sein Pensions-Gesuch stützt, zugleich auch die Bescheinigung seiner Angaben beizubringen.

Ist das Gesuch bei einer Provinzial-Direction eingereicht, so hat die letztere solches der General-Direction mit einem gutachtlichen Berichte zu überreichen, worin insbesondere die Dienstführung und Dienstunfähigkeit des Beamten einer genauen Beurtheilung zu unterwerfen ist.

§. 11. Die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung eines Beamten findet nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. p. 465) statt und sind hierbei namentlich die in den §§. 88, 89, 91, 92, 93, 95 enthaltenen Vorschriften maßgebend. Die nach §. 89 zu erlassende Eröffnung hat die General-Landschafts-Direction zu treffen, welcher auch die vorläufige Enthebung des Beamten von seinem Amte zusteht.

§. 12. Beschwerden über das Verfahren, oder über die von der General-Direction getroffenen Festsetzungen, gehen an den engeren Ausschuß, der die Sache im Verwaltungswege endgültig zu entscheiden hat.

Den sämmtlichen Mitgliedern desselben steht hierbei ein volles Votum zu.

Eine Berufung auf richterliche Entscheidung steht den betheiligten Beamten nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G.-S. p. 241) offen.

§. 13. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§. 14. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pension behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 15. Hinterläßt ein pensionirter Beamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird denselben die Pension noch für den Monat gezahlt, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Pensionär verstorben ist (Gnadenmonat).

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Landschafts-Direction, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene entweder Eltern oder Geschwister, oder Geschwisterkinder, oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 16. Wenn der Pensionair seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, so wird ihm dennoch die Pension unverkürzt gezahlt.

§. 17. Die Zahlung der Pension erfolgt in monatlichen Raten zum Voraus gegen eine von dem Pensionair auszustellende Quittung und eine von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten ausgestellte Bescheinigung darüber, daß der Quittungs-Aussteller noch am Leben ist.

§. 18. Das Recht auf die Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionair im Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, in soweit, als der Betrag dieses Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Das Recht auf die Pension fällt fort, wenn der Pensionair der vor der Pensionirung geschehenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen von dem Gerichte auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 32. Str.-Ges.-B.) oder von dem Disciplinarhofe auf Dienstentlassung zu erkennen gewesen wäre.

Ob einer dieser Fälle vorliegt, hat die General-Direction zu entscheiden.

---

381) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom

16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 29. August 1872.

Königliche Regierung.

889) **Erlaß,**

betreffend eine neue Gebühren-Taxe für die Handels-Mäkler in Danzig.

In Stelle der der Mäkler-Ordnung für die Stadt Danzig vom 27. September 1865 beigefügten Taxe (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig 1865 No. 42), welche hiermit vom 1. September 1872 ab außer Kraft gesetzt wird, tritt von demselben Zeitpunkte ab die folgende

Gebühren-Taxe für die Handels-Mäkler in Danzig.

A. Gebühren für die Getreide-, Wechsel- und Waaren-Mäkler.

Es ist zu entrichten:

1. Beim Handeln mit Wechseln und Werth-Papieren, sowohl vom Käufer als vom Verkäufer: 1 pro Mille des Kaufpreises.
2. Bei Darlehnen gegen hypothekarische Sicherheit vom Darlehns-Empfänger: 1 pCt. (der Darlehnsgeber frei).
3. Bei sonstigen Darlehnen, sowohl vom Darlehnsgeber als vom Empfänger: 1 pro Mille.
4. Bei Geld-Wechselungen sowie beim Wechseln von geldgleichen Papieren, von jedem Theile: 1 pro Mille.
5. Beim Getreide- und Saat-Handel, sowohl vom Verkäufer als vom Käufer, gleichviel ob Loco- oder Lieferungs-Waare, vom Kaufpreise: $\frac{1}{6}$ pCt.
6. Beim Heeringshandel, von jeder Seite: $\frac{1}{4}$ pCt.
7. Beim Petroleum-Handel, von jeder Seite: $\frac{1}{4}$ pCt
8. Beim Kohlen-Handel, von jeder Seite: $\frac{1}{3}$ pCt.
9. Beim Holz-Handel, von jeder Seite: $\frac{1}{3}$ pCt.
10. Bei Alteisen, von jeder Seite: $\frac{1}{2}$ pCt.
11. Bei anderen Waaren, von jeder Seite $\frac{1}{3}$ pCt.
12. Für Abhaltung einer Auction vom Verkäufer: $\frac{1}{2}$ pCt. des Erlöses, mindestens aber für jeden Mäkler 3 Thlr., sei es, daß die Auction abgehalten, sei es, daß der Termin aufgehoben ist, und gleichviel, wieviel der Erlös beträgt.
13. Für ein Attest oder einen Extract aus dem Journal excl. des Stempels: 1 Thlr.
14. Bei Vermittelung von Bodmerei-Verträgen vom Darlehns-Empfänger: $\frac{1}{3}$ pCt.
15. Bei freien Verkäufen von Schiffen oder Schiffsparten von jeder Seite $\frac{1}{4}$ pCt.; bei Auktionen von Schiffen oder Schiffsparten vom Verkäufer wie oben (Pos. 11): $\frac{1}{2}$ pCt. des Erlöses, mindestens aber für jeden Mäkler: 3 Thlr.
16. Für das Entnehmen einer Getreide-Probe zur Constatirung des Zustandes der Ladung für jeden Mäkler: 2 Thlr.
17. Für Feststellung des Gewichts von Getreide-Proben durch das an der Börse befindliche Normal-Gewicht, von jeder Seite: 5 Sgr.
18. Für Besichtigung anderer Waaren zur Constatirung des Zustandes der Ladung, wenn diese in Strohdeich erfolgt: 2 Thlr.; über Strohdeich hinaus 3 Thlr.

B. Gebühren für die Schiffsmäkler.

1. Für die Befrachtung eines Schiffes, ohne Unterschied, ob dasselbe ein Danziger Schiff ist oder nicht, von

Digitized by Google

dem Befrachter 1 Sgr. 2 Pf.; von dem Befrachter, oder den Befrachtern (im letzteren Falle von jedem nach Verhältniß seines Antheils an der Ladung) für die Schiffstonne à 2000 Pfund: 10 Pf.

2. Bei Vermittelung von Bodmerei-Verträgen, vom Darlehns-Empfänger: ½ pCt.
3. Bei freien Verkäufen von Schiffen oder Schiffsparten, von jeder Seite: ¼ pCt. Bei Abhaltung von Auctionen von Schiffen, Schiffsparten oder Schiffs-Utensilien, vom Verkäufer: ½ pCt.; mindestens aber für jeden Mäkler: 3 Thlr.
4. Die einmalige Ausfertigung der Chartepartie geschieht unentgeltlich, das Stempel-Papier müssen die Interessenten vergüten.
5. Für Atteste und Extracte aus den Dispachen oder aus dem Journal excl. Stempel: 1 Thlr.

Berlin, den 15. August 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

382) Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche, auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Post-Mandate, treten als Absätze XIV und XV hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Post-Mandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Post-Mandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Post-Mandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.

384) Vom 1. September d. J. ab wird die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben nach Belgien und den Niederlanden von 40 auf 50 Grammen, und das Maximalgewicht für Drucksachen nach diesen Ländern von einem halben Pfund auf zwei Pfund erweitert.

Berlin, den 27. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

385) Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 26. August 1862 (Amtsblatt No 37 vom 10. September 1862, Seite 198/99) bestimmen wir Folgendes, in Abänderung des Absatzes 2 derselben:

„Die Benachrichtigung darüber, daß der Torf zur Abnahme bereit stehe, erfolgt von jetzt ab Seitens des jedesmaligen Pächters der Torfgräberei Moosbruch bis zum 1. August jeden Jahres durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt, das Elbinger Kreisblatt und die Elbinger Anzeigen gleichzeitig, unter namentlicher Aufführung der berechtigten Schulen und der für jede einzelne Schule bestimmten Torfquanta.“

Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben nach wie vor in Kraft.

Danzig, den 19. August 1872.

Königliche Regierung.

386) Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden, welche den Zweck hat, einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, so wie der ganzen Nutzgärtnerei zu lehren und darzustellen, auch Gärtner gründlich auszubilden, oder bereits ausgebildeten Gärtnern eine weitere wesentlich practische Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau zu geben, soll im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, den commissarischen Director Huettig in Geisenheim, zu richten. Das gedruckte Statut des Instituts ist sowohl bei der Königl. Polizei-Behörde hierselbst, wie auch bei den Königlichen Landrathsämtern einzusehen.

Danzig, den 21. August 1872.

Königliche Regierung.

387) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie rc., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Die Kreis- und Lokal-Behörden unseres Bezirks setzten wir hiervon mit der Auflage in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 35 Kreuzer oder 10 Silbergroschen festgesetzt worden ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Danzig, den 23. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

388) Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Auctionators Wagner, ist der Schulze Richard Arndt zu Schüddelkau, vom 1. September d. J. ab, zum außergerichtlichen Auctionator für den Landbezirk des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts hierselbst, in dem durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März 1839 (Amtsbl. pro 1839, Stück 15) für den damaligen Auctionator Fiedler bestimmten Umfange ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 14. September 1872.

889) **Mittheilungen**
aus dem
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Beziehung auf die Rinderpest.

1. Nach einer Anzeige der Regierung zu Schleswig ist neuerdings an einer Kuh in einem Stalle in Eppendorf (Andreasbrunnen auf Hamburger Gebiet), sowie an einer anderen Kuh auf der Eimsbütteler Weide bei Hohelnft die Rinderpest constatirt. Das kranke und das verdächtige Vieh ist getödtet.

2. Eine amtliche Mittheilung über den Stand der Rinderpest in Oesterreich vom 12. d. M. lautet:

In Galizien sind die Orte Skowiatyn, Sesieczniki und Nowosiolke des Zaleszczyker, sowie Mielnica des Borszczower Bezirks verseucht.

In den drei erwähnten Orten des erstgenannten Bezirks herrscht auch die Schafpest. Die übrigen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie sind frei von Rinder- und Schafpest.

3. Unterm 20. Dezember 1871 ist für England ein Geheimeraths-Befehl (Foreign Animals Order of 1871) erlassen, durch den die Bestimmungen aller früheren, die Einfuhr des fremden Viehs betreffenden Verordnungen ziemlich unverändert zusammengestellt sind. Die Haupt-Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

Fremdes Vieh darf im Allgemeinen nur in gewissen, im ersten Anhang der Verordnung aufgeführten Häfen (31 an der Zahl) ans Land gebracht werden. Dasselbe wird bei der Ausladung angehalten und besichtigt. Wird ein Stück einer Schiffsladung mit einer kontagiösen oder sonstigen ansteckenden Krankheit behaftet befunden, so soll das kranke Vieh oder die ganze Schiffsladung mit Beschlag belegt nnd getödtet oder damit nach den Anordnungen des Geheimen Raths anderweit verfahren werden.

Rindvieh, welches ans Rußland, Deutschland, der oesterreichisch-ungarischen Monarchie, der Türkei, Italien oder Griechenland kommt, darf nur in folgenden Häfen (21 an der Zahl) ans Land gebracht werden: Bristol, London, Dover, Hartlepool, Hull, Newcastle-upon Tyne, Plymouth, North Schields, Shoreham, Southampton, Granton, Leith, Glasgow, Middlesbrough, Portsmouth, Grimsby, Dartmouth, Littlehampton, Sunderland, Goole, Liverpool. Derartiges Rindvieh muß innerhalb zehn Tagen nach der Ausladung auf den vom Geheimen Rath ausdrücklich dazu bestimmten Landungsplätzen geschlachtet werden, soweit es nicht zur Versorgung von London und Edinbourgh dient. Ist in einem Hafen die Quarantaine angeordnet, so findet diese Bestimmung keine Anwendnng. Gegenwärtig ist übrigens Southampton der einzige Quarantaine-Hafen.

Für den Import Schleswig-Holsteinschen Viehs nach England waren eine Zeit lang einige werthvolle Begünstigungen durch die Englische Regierung zugestanden. Dieselben sind jedoch in Folge des neuesten Ausbruchs der Rinderpest in Hamburg und dessen Umgegend wieder zurückgenommen. Im Uebrigen sind die Versuche, Erleichterungen für die Einfuhr deutschen Viehs nach England zu erlangen, bisher vergeblich gewesen. Ein vorliegender Bericht des Veterinair-Departements zu London läßt sich hierüber etwa folgendermaßen aus:

Die Vorstellungen der deutschen Regierung wegen Beseitigung der besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr deutschen Viehs wurden mit dem Hinweis darauf begründet, daß die fernere ausnahmsweise Behandlung Deutschlands in dieser Beziehung im Vergleich zu anderen Ländern sich deshalb nicht rechtfertigen lasse, weil das gegen die Einfuhr von Steppenvieh in Deutschland gerichtete Verbot jetzt auch auf die Durchfuhr durch jenes Land angewendet würde.

Aus diesen Darlegungen wurde indessen entnommen, daß ein Einfuhr-Verbot für Deutschland nur hinsichtlich des Steppenviehs besteht, Deutschland sich also in derselben Lage befindet, wie diejenigen Länder, aus denen es Rindvieh einführen darf, nämlich Rußland, Oesterreich-Ungarn, die Türkei, Italien, Belgien und Griechenland, in denen allen mit Ausnahme Griechenlands während des laufenden Jahres die Rinderpest geherrscht hat. Der Einfuhr aus diesen Ländern sind daher mit Recht gleiche Beschränkungen auferlegt.

Dieselben Beschränkungen wurden unterm 28. April 1871 auch auf die Niederlande ausgedehnt und später nur deshalb für dieselben aufgehoben, weil dieses Land während mehrerer Jahre frei von der Rinderpest gewesen war und weil seine Regierung die Einfuhr alles fremden Rindviehs, aus welchem Lande es auch sei, absolut verboten hatte.

Daß übrigens das Verbot der Einfuhr von Steppenvieh nach Deutschland gegen die Einschleppung der Rinderpest in dies Land keine Sicherheit gewährt,

Digitized by Google

und daß die dortigen Maßregeln, ihre Verbreitung zu verhindern, nicht genügen, geht aus der Thatsache hervor, daß der Ausbruch der Rinderpest in Ostpreußen im Jahre 1869 Polnischem Rindvieh Schuld gegeben wurde, und daß die Seuche an weit von einander entfernten Orten auftrat, bevor die Deutsche Regierung überhaupt von ihrer Existenz etwas erfuhr. Als dies geschah, wurde zwar der Handel mit Rindvieh untersagt, jedoch nicht schnell genug, um eine Versendung von Rindern hierher nach Ausbruch der Seuche zu verhüten. Auf diese Art wurde in der That eine Anzahl Rinder aus dem verseuchten Bezirke nach England eingeführt, und wären diese Thiere nicht glücklicher Weise frei von der Krankheit gewesen, so hätte England wieder von der Rinderpest zu leiden gehabt.

Der Geheime Rath weigerte sich also, dem Verlangen der Deutschen Regierung zu entsprechen, weil ein Zulassen Deutschen Rindviehs unter denselben Bedingungen, wie sie für die Niederlande gelten, in der That augenscheinlich darauf hinauslaufen würde, alles Europäische Rindvieh mit Ausnahme des Steppenviehs in England einzulassen, wodurch dasselbe mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen bedeutenden Verkehrs-Erleichterungen in eine schlimmere Lage gerathen würde, als im Jahre 1865 zur Zeit der Einschleppung der Rinderpest.

Von den Konsumenten im Norden Englands, die nach ihrer Schätzung eine Bevölkerung von mehr als drei Millionen repräsentiren, wurde der Antrag gestellt, die Versendung Deutschen Rindviehs zum sofortigen Schlachten nach den Binnenstädten der Grafschaften Lanrashire, Yorkshire, Cheshire von den Häfen Hull, Goole, Grimsby, Hartlepool und Middlesbrough zu gestatten. Zur Begründung dieses Antrags wurde Folgendes ausgeführt:

a. Das Schlachten Deutschen Rindviehs am Landungsplatze sei nicht ferner geboten, weil sich unsere Veterinair-Aufseher jetzt genügend auf das Erkennen der Rinderpest verstünden, weil in Deutschland strenge Maßregeln zur gänzlichen Isolirung verseuchter Bezirke getroffen würden und weil sich die Rinderpest in Englischen Häfen nicht zeige und seit Jahren nicht gezeigt habe.

b. Es sei ein Unrecht gegenüber den großen Industriestädten in den genannten Grafschaften, der Stadt London den Genuß eines Monopols auf den Handel mit Deutschem Rindvieh und den daraus entspringenden reichlichen Vorrath an Vieh zu verschaffen; auch wirke ein derartiges Monopol wie eine Steuer auf die Nahrungsmittel des Volkes in diesen Bezirken, indem deren Preise unnöthiger Weise vertheuert würden.

c. Endlich wird behauptet, die Regierung hindere durch Aufrechterhaltung der Beschränkungen in Betreff des Deutschen Rindviehs die Bevölkerung an der Beschaffung eines reichlicheren und wohlfeileren Vorraths von Lebensmitteln; auch stehe die Holländische Zufuhr an Quantität dem nach, was uns andere Länder böten.

Später dehnte man den Antrag auf gänzliche Aufhebung der Beschränkungen in Betreff der Einfuhr Deutschen Viehs aus.

Die Gründe, welche der Beseitigung aller jener Beschränkungen entgegenstehen, sind bereits dargethan. Es würde nicht allein die Rinderpest wahrscheinlich eingeschleppt werden, sondern es stünde auch zu befürchten, daß, wie bei Gelegenheit des Ausbruchs der Seuche in Ostpreußen, die Krankheit sich über einen großen Landstrich ausbreiten würde, bevor sie erkannt wäre oder unterdrückt werden könnte. England würde auf diese Weise in beschränkterem Maße wahrscheinlich eine Wiederholung der Verluste in den Jahren 1865 und 1866 erleben und beständig der Gefahr der Wiedereinschleppung der Seuche ausgesetzt sein.

Der Geheime Rath hielt dafür, daß die beantragte Versendung von Deutschem Vieh ins Innere des Landes bei den gegenwärtig in Deutschland getroffenen Maßregeln mit der gleichen Gefahr einer Einschleppung der Seuche und ihrer Weiterverbreitung verbunden sein würde, und wies demgemäß den gedachten Antrag zurück.

Berlin, den 31. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

390) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

391) Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Post-Anstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 1. September 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

392) Durch den Friedensvertrag mit Frankreich vom 10. Mai 1871 soll es den Elsaß-Lothringern bis

zum 1. October d. J. frei stehen, sich zu entscheiden, ob sie in Zukunft der französischen Nation angehören wollen.

Im hiesigen Regierungsbezirk sind die Landräthe für ihre Kreise, und der Magistrat zu Danzig für den Stadtkreis Danzig, die zur Entgegennahme der Erklärungen zu Gunsten der französischen Nationalität autorisirten Behörden.

Danzig, den 26. April 1872.

Königliche Regierung.

393) Es ist bei den abgehaltenen Revisionen festgestellt, daß mit der Einführung des neuen Maaß- und Gewichts-Systems noch zum Theil die alten Maaße und Gewichte beibehalten werden, um dem Publikum auf Verlangen auch noch nach dem alten Maaße messen zu können.

Es ist ein solches Verfahren, insoweit es nicht hinsichtlich des Ausschanks von Wein, Bier und Branntwein einstweilen noch durch die Amtsblattsbekanntmachung vom 18. Mai d. J. gestattet worden, durchaus unzulässig.

Auch wird, im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen das Eichen der Gasmesser oft noch selbstständig von den Gasanstalten, ohne Zuziehung des dazu allein berechtigten Inspektions-Eichungs-Amtes besorgt.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, dem betreffenden Publikum wiederholt die pünktliche Nachachtung der Vorschriften der neuen Maaß- und Gewichtsordnung in Erinnerung zu bringen. Die Polizeibehörden sind von uns angewiesen, fortan strenge darüber zu wachen, daß Contraventionen unterbleiben.

Danzig, den 28. August 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

394) **Nachtrag**

zu der

Dienst-Instruktion für die konzessionirten Markscheider

im Verwaltungs-Bezirke

des Königlichen Ober-Bergamtes zu Breslau,

vom 18. Juli 1867.

Auf Grund des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, so wie des §. 6 der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. Dezember 1871 erlassenen Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate wird zur Ergänzung und Abänderung der unter dem 18. Juli 1867 erlassenen Dienst-Instruktion für die conzessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirke des Oberbergamtes zu Breslau hierdurch Folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die §§. 1—5 der vorerwähnten Instruktion vom 18. Juli 1867 treten bis auf folgende Bestimmung außer Kraft:

Der conzessionirte Markscheider ist verpflichtet, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Oberbergamts, so wie den von den Königl. Revierbeamten auf Grund des §. 199 des Allgemeinen Berggesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Artikel 2. An Stelle der §§. 23, 24, 25 und 52 der Instruktion vom 18. Juli 1867 treten folgende Bestimmungen:

1) Der Markscheider darf bei allen seinen Arbeiten und Angaben nur die in der Maaß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Längen- und Flächenmaaße anwenden, hat sich mit einem geaichten Metermaaßstabe zu versehen und ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bei der Arbeit benutzten Maaßstäbe und Ketten mit letzterem übereinstimmen.
2) Auf den vorhandenen Grubenbildern der in Betrieb befindlichen Gruben ist bis zum 1. Januar 1873 ein Metermaaßstab zu verzeichnen.
3) Neue Grubenbilder dürfen nur in dem Maaßstabe 1: 1000 angefertigt werden, welcher sauber und correct auf jedem einzelnen Theile derselben zu verzeichnen ist.

Artikel 3. Bei neu anzufertigenden Grubenbildern darf die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) nicht mehr als 70 Centimeter Länge und 50 Centimeter Höhe haben.

Die Linien des über dieselbe zu legenden Quadratnetzes müssen 5 Centimeter resp. 50 M. von einander entfernt sein.

Die Normalhorizontalen sind entweder durch unveränderliche Niveaupunkte oder 10, 20, 30 ꝛc. Meter über resp. unter denselben zu construiren.

Artikel 4. Die für größere Tagesaufnahmen gemessenen Hauptlinien oder Dreiecksseiten sind auf den Brouillonplänen in Unterabtheilungen von 100 zu 100 M. sorgfältig und sichtbar einzutheilen.

Artikel 5. Die §§. 40, 58 und 59 der Instruktion vom 18. Juli 1867 werden aufgehoben.

Breslau, den 13. August 1872.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt.

395) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23, Tit. 5, Th. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 23. August 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

396) Für das Winter-Semester 1872/73 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 10. bis 18. Oktober d. J., Nachmittags von 4—5 Uhr statt.

Digitized by Google

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1872.

Königl. akademischer Senat.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

397) Das unterm 22. August 1872 ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8063 die Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872; unter

No. 8064 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871; unter

No. 8065 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871; unter

No. 8066 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; unter

No. 8067 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen; und unter

No. 8068 die Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

398) Das unterm 2. September 1872 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 8069 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Patent-Verleihungen.

399) Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

400) Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

401) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Pastor Hevelke in Danzig zum Superintendenten der Diöcese Neustadt zu ernennen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Seyffert hierselbst bei seiner Versetzung in den Ruhestand, den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Dem Kreisgerichts-Rath Tannen in Marienburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension Allerhöchst ertheilt worden:

Versetzt sind: der Kreisrichter Goeritz in Berent, in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Neustadt, der Rechtsanwalt und Notar Knirim zu Berent, in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Schwetz und der Bureau-Assistent Behmer in Behrent in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Schwetz.

Der Hilfsbote und Exekutor Franz Albert Weith ist bei dem Kreisgerichte zu Carthaus als Bote und Exekutor angestellt worden.

Im Kreise Stuhm ist der Besitzer Wilhelm Weisheit in Königl. Neudorf als Schiedsmann für den zweiten Bezirk des katholischen Kirchspiels Pestlin gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Vicar Kunert in Conitz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Ponczau Kr. Pr. Stargardt, verliehen worden.

Der Materialien-Verwalter Wiehr in Dirschau ist zum Königlichen Eisenbahn-Materialien-Verwalter 1. Klasse ernannt worden. Versetzt sind: der Güter-Expedient Morwinski von Marienburg nach Dirschau und der Güter-Expedient Kaminski von Dirschau nach Marienburg.

Der Telegraphist Matthiessen ist von Königsberg in Pr. nach Danzig versetzt.

Es sind versetzt worden: der Steueraufseher Lubbe zu Elbing in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Grenzaufseher Lau zu Stanislanowo als Steueraufseher nach Danzig, der Grenzaufseher Götz zu Bahnhof Ottloczyn als Steueraufseher nach Danzig, der Grenzaufseher Motzkus zu Maciejewo als Steueraufseher nach Elbing, der Grenzaufseher Büchele zu adlich Brinsk als Steueraufseher nach Elbing und der Grenzaufseher Rietz zu Mliniec als Steueraufseher nach Elbing.

Der bisherige städtische Stromaufseher Friedrich Portugall ist vom 1. August d. J. ab, und die versorgungsberechtigten Invaliden Friedrich Wilhelm Schlegel, Herrmann Loomaus, Emil Messmer und Otto Friedrich Schulz sind vom 1. September d. J. ab als Königl. Stromaufseher an der Weichsel, Mottlau und den sonstigen Binnengewässern hieselbst definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 21. September 1872.

Allerhöchster Erlaß.

402) Mit freudigem Herzen bin Ich nach Marienburg gekommen, um hier, an dem Orte, von wo aus vor einer Reihe von Jahrhunderten lange Zeit für die Verbreitung christlichen Glaubens und deutscher Cultur gekämpft und gearbeitet wurde, unter Meinem Volke den Zeitpunkt zu feiern, an welchem vor einem Säculum die Gebiete Westpreußens, des Ermelandes und des Netzedistriktes in der Wiedervereinigung mit Preußen mit einer Krone deutschen Stammes verbunden worden sind. Es ist Mir vergönnt, Zeuge davon zu sein, welche Früchte die damals von Meinem großen Vorfahren ausgestreute Saat getragen hat. Die Geschichte des verflossenen Jahrhunderts ist für diese Gebiete eine Stufenleiter der Entwickelung, welche zwar nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen ist, nach deren Ueberwindung jedoch nach allen Seiten bedeutende, die höchste Anerkennung bedingende Erfolge aufzuweisen hat. Unmittelbarer und schöner sind diese Erfolge Mir niemals zum Bewußtsein gelangt, als durch den Empfang, welcher Mir in diesen Tagen der Säcularfeier hier bereitet worden ist. In dem Wetteifer, welchem sich Stadt und Land, Handel und Industrie, Landwirthschaft und Seegewerbe, Wissenschaft und mechanisches Vollbringen hingegeben haben, um die Fortschritte eines Jahrhunderts darzulegen, in dem Jubel, mit welchem Tausende hier versammelter Bewohner jener Distrikte das dauernde Aufgehen ihrer Heimath in das deutsche Land gesegnet haben, in den erhebenden und zugleich rührenden Huldigungen, welche Mir in diesen Tagen dargebracht worden sind, habe Ich den Gewinn der hier geschehenen Arbeit erkennen dürfen. Es gewährte Mir hohe Befriedigung, aus den hierbei gemachten Wahrnehmungen die freudigsten Schlüsse für das Vaterland wie für Mein Haus ziehen zu können. Mit den schönsten Erinnerungen scheide Ich von Marienburg, doch vermag Ich dies nicht, ohne Sie damit zu betrauen, durch Veröffentlichung dieses Erlasses den Bewohnern Westpreußens, Ermelands und des Netzedistriktes für den unerlöschlich glücklichen Eindruck, mit welchem Ich Marienburg verlasse, Meinen herzlichen Dank zu bezeigen.

Marienburg, den 14. September 1872.

Wilhelm.

An den Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsidenten v. Horn.

Vorstehenden Allergnädigsten Erlaß Sr. Majestät des Kaisers und Königs, der den Bewohnern der betreffenden Landestheile zur höchsten Freude gereichen wird, beeile ich mich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Marienburg, den 14. September 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

403) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

404) Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Post-Anstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 1. September 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

405) Vom 1. November d. J. ab werden Post-Freimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Post-Freimarken zu 9 Kr.

Digitized by Google

für die in der süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

406) Die unterm 9. September 1846 in unserm Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, nach welcher die der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse, und ausnahmsweise nur dann an eine Special-Kasse eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Beamten von uns genehmigt worden, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 5. September 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

407) Den Inhabern folgender Danziger Stadtobligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. Nr. 7, 12, 13, 14, 17, 19, 27, 58, 62, 79, 294, 301, 371, 388, 493, 497 und 554 über je 100 Thlr.;

Littr. B. No. 37, 38, 42, 44, 45, 109, 110, 124, 125, 372, 382, 529 und 571 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Kasse am 1. April 1873 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 23. August 1872.

Der Magistrat.

408) Auf Anordnung des Herrn Justizministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zwei Grundbuchämter und zwar das eine für die Stadt Danzig mit Vorstädten und das andere für den Landbezirk gebildet werden.

Hinsichtlich der übrigen Kreisgerichte und ständigen Kreisgerichts-Deputationen des Departements verbleibt es bei der gesetzlichen Regel, nach welcher bei jedem dieser Kollegialgerichte nur ein Grundbuchamt besteht, während die Kreisgerichts-Kommissionen, kraft des Gesetzes, die Grundbuchämter ihres Gerichtsbezirks sind.

Die Grundbuchämter treten vom 1. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit. Zur Aufnahme der von dem zuständigen Grundbuchamte aufzunehmenden Auflassungs-Erklärungen und mündlichen Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind vorzugsweise die Dienststunden am Vormittage bestimmt.

Marienwerder, 10. September 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt des Reichgesetzblattes.

409) Das unterm 13. September 1872 ausgegebene 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 879 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872; und unter

No. 880 die Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872

Patent-Verleihungen.

410) Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf eine Feucht- und Sanitär-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

411) Das dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel,

ist aufgehoben.

412) Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

413) Personal-Chronik.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Wilhelm Heyne aus Marienburg ist als sechster ordentlicher Lehrer an dem städtischen Gymnasium in Danzig definitiv angestellt.

Die Postpraktikanten Schroeder und Pastenaci sind zu Postsecretairen ernannt und bei den Postämtern in Elbing bezw. Pr. Stargardt etatsmäßig angestellt worden.

Der Hilfsexecutor Heinrich Theodor Adalbert Hellwig ist als zweiter Amtsdiener bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Marienburg definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 28. September 1872.

Allerhöchster Erlaß.

414) Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. will Ich den, in Folge der Beschlüsse des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft vom 29. Mai d. J. aufgestellten, anliegenden

Zweiten Nachtrag zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863

hierdurch genehmigen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

Mstz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863.

(Gesetz-Sammlung Seite 85 folgende.)

(Vergleiche Gesetz-Sammlung von 1867, Seite 1927 folgende.)

Zu §. 18 No. 3 Littr. b. und No. 4.

Hölzerne Gesimse bei Gebäuden mit weicher Bedachung bedingen nicht die Versetzung des Gebäudes in eine niedrigere Versicherungs-Klasse.

Zu §. 45.

Die mit der Feststellung des Brandschadens beauftragten Sozietäts-Mitglieder erhalten von der Sozietät Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen, welche den Landschaftsräthen und Deputirten bei Taxgeschäften zustehen.

Zu §. 54.

Die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung einer Brandvergütung fällt auch in dem Falle fort, wenn der Versicherte vor seiner Aufnahme in die landschaftliche Sozietät mit dem zerstörten Gebäude schon anderweitig versichert gewesen und bis zum Brande geblieben ist und hiervon bei seinem Eintritte in die landschaftliche Versicherungs-Gesellschaft der betreffenden Provinzial-Direction keine Anzeige gemacht hat.

Zu §. 57.

Der Nachweis, daß die Wände des wiederherzustellenden Gebäudes fertig und unter Dach gebracht sind, ist durch eine schriftliche Bescheinigung zweier Mitglieder der Westpreußischen Landschaft und durch ein Attest der Orts-Polizei-Behörde zu führen.

Zur Erlangung der zweiten Hälfte der Brandvergütung ist der Nachweis nicht nöthig, daß die abgebrannten Gebäude in derselben Zahl und Größe wiederhergestellt worden sind. Die Vergütung wird vielmehr auch dann gezahlt, wenn durch die zum Zwecke der Wiederversicherung aufgenommene Taxe dargethan ist, daß der Werth der neuen Gebäude zusammen den Betrag der Versicherungs-Summe erreicht. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist, falls nicht für jedes abgebrannte Gebäude ein neues erbaut worden, die Entschädigungs-Summe auf den Betrag des Taxwerths der neuen Gebäude zu ermäßigen.

Erhalten die neuen Gebäude eine wesentlich andere Bestimmung, als die abgebrannten gehabt haben, so steht die Entscheidung darüber, ob und wie weit die Brandvergütung zu zahlen ist, der General-Direction zu. Gegen diese Entscheidung bleibt der Rekurs an den Engeren Ausschuß offen.

Zu §. 59.

Es genügt, wenn die Unterschrift auf der eingesandten Quittung von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist.

Zu §. 65.

Die ordentlichen Beiträge betragen für 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich:

in der ersten Klasse 4 Sgr.,
in der zweiten Klasse 7 Sgr.,
in der dritten Klasse 10 Sgr.,
in der vierten Klasse 20 Sgr.,
in der fünften Klasse 38 Sgr.

Zu §. 67.

Die außerordentlichen Beiträge werden nach dem Verhältnisse von 1, 1¾, 2½, 5 und 9½ auf die einzelnen Klassen vertheilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

415) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September c., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtigte Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1 October d. J. ab von fünfzehn Silber-

Digitized by Google

groschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Dr. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. desselben Monats bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünfundzwanzig Silbergroschen, und den für auswärtige Gemüthskranke von fünfundzwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (Ges.-Samml. S. 133) und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 (Ges.-Samml. S. 166) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königl. Charité-Direction.

416) Verordnung,

betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, rekommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler.

417) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien:

No. 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 699, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 927, 930, 950, 1021, 1040, 1043, 1062, 1068, 1136, 1250, 1260, 1261, 1293, 1419,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. 3 No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1328,
aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 746,
aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 870,
aus der eilften Verloosung (1866) von Ser. 298, 338, 522 und 1114,
aus der zwölften Verloosung (1867) von Ser. 16, 114, 364, 575, 658, 891, 956, 1216,
aus der dreizehnten Verloosung (1868) von Ser. 166, 265, 269, 426, 428, 610, 888, 1323,
aus der vierzehnten Verloosung (1869) von Ser. 35, 45, 254, 256, 283, 448, 666, 787, 803, 1066, 1191, 1217, 1299,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870) von Ser. 177, 578, 791, 819, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482,
aus der sechszehnten Verloosung (1871) von Ser. 3, 28, 82, 311, 345, 396, 467, 558, 617, 669, 914, 916, 1116, 1152, 1176, 1249, 1251, 1339, 1370,
aus der siebzehnten Verloosung (1872) von Ser. 111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808,

Digitized by Google

887, 933, 1009, 1016, 1070, 1163, 1282, 1321, 1392, 1407, 1433, 1438, 1449, 1468

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

418) Vom 1. October ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduktion in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars: 4 Sgr. oder 14 Kr.,
für Summen über 5 bis 10 Dollars: 8 Sgr. oder 28 Kr. und so fort für je 10 Dollars weitere 8 Sgr. oder 28 Kr.

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlungen der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

419) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August d. J. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums behufs Ablegung der Bauführerprüfung, die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19 September 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie, Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

420) Der von der Königl. Regierung dem Pfarrer Mühl in Oxhöft, dem Pfarrer Schmidt in Quaschin und dem Lokal-Vikar Nagorski in Schönwalde ertheilte Auftrag zur Führung der Lokal-Schul-Inspection ist zurückgezogen worden.

Danzig, den 11. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

421) Wir sind in Bezug auf die gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Rußland erlassenen Ein- und Durchfuhr-Verbote ermächtigt, hierdurch zu gestatten:

daß die Einfuhr von Lumpen, welche in Säcken gehörig verpackt sind, aus Rußland bis auf Weiteres zulässig ist.

Danzig, den 21. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

422) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf:

Einen Silbergroschen Sechs Pfennige

festgesetzt.

Danzig, den 21. September 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

423) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 zu emittirenden Obligationen:

1. unterm 4. März d. J.:
   Ser. II. No. 306 bis 315,
   „ III. „ 751 „ 775,
   „ IV. „ 1401 „ 1450,
   „ V. „ 2401 „ 2500,
   „ VI. „ 3401 „ 3500,
2. unterm 1. Juli d. J.:
   Ser. V. No. 2501 bis 2600,
   „ VI. „ 3501 „ 3600;
3. unterm 10. September d. J.:
   Ser. II. No. 316 bis 320,
   „ III. „ 776 „ 800,
   „ IV. „ 1451 „ 1500,
   „ V. „ 2601 „ 2700,
   „ VI. „ 3601 „ 3800,

ausgefertigt sind.

Königsberg, den 11. September 1872.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.

424) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. Alt-Dombrowke zu 3½ pCt. No. 1, 2, 3, 4 à 1000 Thlr., No. 6, 7, 8, 9 à 800 Thlr., Nr. 11, 12, 13, 14 à 600 Thlr., No. 16 à 80 Thlr., No. 17, 18 à 40 Thlr.,
2. Hammerstein zu 3½ pCt. No. 37, 41, 45, 46, 51, 105 à 1000 Thlr., No. 10, 81, 83, 85 à 500 Thlr., No. 16, 90 à 300 Thlr., No. 22, 94 à 100 Thlr., No. 27 à 75 Thlr., No. 29, 31, 98 à 50 Thlr., No. 34, 35, 100, 101 à 25 Thlr.,
3. Kozuszkowo zu 3½ pCt. No. 2, 4, 6, 8, 33, 34, 35, 38, 39, 40 à 1000 Thlr., No. 41, 43, 44, 45, 46 à 800 Thlr., No. 48, 49 à 600 Thlr., No 14, 15, 17 à 500 Thlr., No. 51, 52, 53, 54, 55 à 400 Thlr., No. 56, 58, 59, 60 à 200 Thlr., No. 19, 21, 24, 62, 63, 81 à 100 Thlr., No. 27, 28, 29, 30 à 50 Thlr., No. 32 à 25 Thlr.,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 5. October 1872.

427) **Mittheilungen**
aus dem
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
in Beziehung auf die Rinderpest.

1. In Hamburg ist neuerdings in einem Stalle an drei Kühen die Rinderpest konstatirt. Die Tödtung von achtzehn anderen in der Nähe befindlichen Kühen ist erfolgt.

2. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat in Folge der in England ausgebrochenen Rinderpest die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen aus England verboten.

Auch unter den Schafen soll in England eine Seuche ausgebrochen sein.

3. Dem Vernehmen nach ist in der Schwedischen Landschaft Schonen eine gefährliche Seuche (anscheinend Pocken) unter den Schafen ausgebrochen. Zur Verhütung einer Weiterverbreitung derselben sollen von der Königlich Schwedischen Regierung Sperrmaßregeln angeordnet sein.

Berlin, den 24. September 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

428) **Bekanntmachung**
der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. M. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundesgesetzblatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie I. No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königl. Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M., bei der Königl. Sächsischen Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staats-Kasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Land-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

429) Bekanntmachung,
betreffend die schon im Monat Oktober d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger No. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats Oktober d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. J. zur Einlösung vorlegen, für je hundert Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios, ein fester Betrag von 101⅔ Thalern gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Oktober c., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von ⅚ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats Oktober c. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. 1 No 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

430) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien:

No. 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 699, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 927, 930, 950, 1021, 1040, 1043, 1062, 1068, 1136, 1250, 1260, 1261, 1293, 1419,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. 3 No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1328,
aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 746,
aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 870,
aus der eilften Verloosung (1866) von Ser. 298, 338, 522 und 1114,
aus der zwölften Verloosung (1867) von Ser. 16, 114, 364, 575, 658, 891, 956, 1216,
aus der dreizehnten Verloosung (1868) von Ser. 166, 265, 269, 426, 428, 610, 888, 1323,
aus der vierzehnten Verloosung (1869) von Ser. 35, 45, 254, 256, 283, 448, 666, 787, 803, 1066, 1191, 1217, 1299,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870) von Ser. 177, 578, 791, 819, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482,
aus der sechszehnten Verloosung (1871) von Ser. 3, 28, 82, 311, 345, 396, 467, 558, 617, 669, 914, 916, 1116, 1152, 1176, 1249, 1251, 1339, 1370,
aus der siebzehnten Verloosung (1872) von Ser. 111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1009, 1016, 1070, 1163, 1282, 1321, 1392, 1407, 1433, 1438, 1449, 1468

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

431) Vom 1. Oktober ab können auch im Verkehr mit der Schweiz Drucksachen unter Band bis zum Gewichte von 1 Pfund gegen die ermäßigte Taxe abgesendet werden.

Das Porto beträgt: a) für Drucksachen im Gewichte bis 250 Gramm ½ Sgr. bez. 2 Kr. für je 50 Grammen, b) für Drucksachen im Gewichte über 250 bis 500 Grammen 3 Sgr. bz. 11 Kr. ohne Unterschied des Gewichts.

Gleichzeitig kommt die Taxe für Waarenprobensendungen nach und aus der Schweiz mit ½ Sgr. bez.

Digitized by Google

2 Sr. nicht mehr für je 40 Grammen, sondern für je 50 Grammen zur Erhebung.

Berlin, den 30. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

432) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu $2\frac{1}{2}$ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

433) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42) sind in unserm Verwaltungsbezirk: die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und die sämmtlichen Königl. Kreis- und Kreissteuer-Kassen verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe, auf Verlangen, jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Zufolge der durch oben allegirte Verordnung ertheilten Ermächtigung, ist vom Herrn Finanz-Minister, wie wir unterm 17. Januar 1860 durch das Amtsblatt bekannt gemacht haben, bestimmt worden, daß die vorgenannten Kassen den Umtausch schon zu bewirken haben, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silbermünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Wir bringen dies hiermit dem Publikum und den öffentlichen Kassen in Erinnerung.

Danzig, den 21. September 1872.

Königl. Regierung.

434) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit für den Umfang unseres Regierungsbezirks Nachstehendes verordnet:

§. 1. Nach §. 365 des Strafgesetzbuchs wird derjenige mit Strafe bedroht, welcher in einer Schankstube oder in einem öffentlichen Vergnügungslokale über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat. Ebenso wird der Wirth bestraft, welcher das Verweilen der Gäste über die gebotene Polizeistunde duldet.

§. 2. Die gebotene Polizeistunde auf dem platten Lande unseres Regierungsbezirks wird hiermit für die Zeit vom 1. October bis ultimo März auf 10 Uhr und für die Zeit vom 1. April bis ultimo September auf 11 Uhr Abends festgesetzt.

§. 3. Verstöße gegen das Einhalten dieser festgesetzten Polizeistunde verfallen den Strafbestimmungen des im §. 1 citirten Gesetzesparagraphen.

§. 4. Ausnahmen von dieser allgemeinen Anordnung können allein vom Kreis-Landrath zugelassen werden, müssen sich aber auf ein bestimmtes Lokal, sowie dessen namhaft zu machenden Wirth und auf bestimmte Tage und Stunden beziehen und schriftlich in Form eines Erlaubnißscheines nachzuweisen sein.

Danzig, den 24. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

435) Die besondere Beilage dieses Amtsblatts enthält einen Abdruck der von dem Herrn Minister des Innern genehmigten Aenderungen des durch die No. 35 unseres Amtsblatts pro 1866 publizirten Statuts der „Deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck." General-Bevollmächtigter der Gesellschaft ist jetzt Herr W. Friedel in Berlin, Leipzigerstraße No. 29.

Danzig, den 26. September 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

436) Vom 1. October d. J. ab werden bei dem unterzeichneten Gericht zwei Grundbuchämter ins Leben treten. Das Lokal derselben befindet sich in dem alten Gerichtsgebäude auf Pfefferstadt, eine Treppe hoch.

Das Grundbuchamt I., welchem als Grundbuchrichter Herr Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath Mix vorsteht, umfaßt die Stadt Danzig und sämmtliche Vorstädte. Das Grundbuchamt II., welchem als Grundbuchrichter Herr Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath Haack vorsteht, umfaßt den gesammten Landbezirk.

Die Grundbuchrichter werden an jedem Wochentage Vormittags in dem obengedachten Lokal anzutreffen sein. Für Verhinderungsfälle ist einer dem andern substituirt.

Danzig, den 20. September 1872.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

437) Auf Anordnung des Herrn Justizministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zwei Grundbuchämter und zwar das eine für die Stadt Danzig mit Vorstädten und das andere für den Landbezirk gebildet werden.

Hinsichtlich der übrigen Kreisgerichte und ständigen Kreisgerichts-Deputationen des Departements verbleibt es bei der gesetzlichen Regel, nach welcher bei jedem dieser Kollegialgerichte nur ein Grundbuchamt besteht, während die Kreisgerichts-Kommissionen, kraft des Gesetzes, die Grundbuchämter ihres Gerichtsbezirks sind.

Die Grundbuchämter treten vom 1. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit. Zur Aufnahme der von dem zuständigen Grundbuchamte anzunehmenden Auflassungs-Erklärungen und mündlichen Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind vorzugsweise die Dienststunden am Vormittage bestimmt.

Marienwerder, 10. September 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Inhalt des Reichgesetzblattes.

438) Das unterm 23. September 1872 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

No. 881 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870; unter

No. 882 Ernennungen zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter

No. 883 Exequatur-Ertheilung; und unter

No. 884 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) ist den Konsuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loeßl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vizekonsul Borsteimann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vizekonsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Konsulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

439) Das unterm 28. September 1872 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

No. 885 die Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872; unter

No. 886 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, No. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872; und unter

No. 887 Dem Minister-Residenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien, Dr. Schumacher, ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

440) Das unterm 24. September 1872 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 8070 das Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbeckener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2½ Millionen Thalern. Vom 11. März 1872; und unter

No. 8071 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Patent-Verleihungen.

441) Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 27. September 1872 ein Patent auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

442) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Ersten Bürgermeister Selke zu Elbing für diese Amtsstellung den Titel als Oberbürgermeister der hiesigen Stadt in Gnaden zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Fabrikbesitzer Schichau und dem Obervorsteher der Kaufmannschaft Tiessen in Elbing, sowie dem Kaufmann Stoddart und dem Kaufmann Damme in Danzig den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem praktischen Arzt Dr. Günther in Danzig und dem Kreis-Physikus Dr. Rummel in Berent den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Domainenpächter, Oberamtmann Hagen zu Sobbowitz, den Character als Amtsrath zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Förster Lubitz in der Königl. Oberförsterei Stangenwalde das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

In der Sitzung der hiesigen Stadtverordneten vom 3. September ist der Stadtrath und Kämmerer Strauß hieselbst auf die Amtsdauer vom 15. Januar 1873 bis dahin 1885 zum besoldeten Magistratsmitgliede wiedergewählt und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Bei der Königlichen Regierung ist der bisherige Secretariats-Assistent Hepner zum Regierungs-Secretair befördert und der derzeitige Polizei-Amts-Verwalter Kuntze in Pelplin als Regierungs-Secretariats-Assistent definitiv angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Realschule St. Johann zu Danzig, Dr. Brandt, ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

An der Realschule erster Ordnung zu St. Johann in Danzig ist der bisherige dritte ordentliche Lehrer Lohmeyer in die vierte Oberlehrerstelle befördert und der wissenschaftliche Hilfslehrer Herrmann Weidemann als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Dem Pfarrer Bojanowski in Bobau ist die Lokalschulinspektion über die katholischen Schulen des dortigen Kirchspiels entzogen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur No. 435 besonders bezeichnete Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

Bekanntmachung.

Den nach der beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

Digitized by Google

gewinne der Abtheilung B. theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Drucksachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Angabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Court. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen" zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage" Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police" einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilsschein".

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von A. Gensch in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 12. October 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

443) Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) Alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung.) Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) Ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme

Digitized by Google

in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (1. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dorumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„Daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„Daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft,

Digitized by Google

und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Burghart.

444) In unserer Bekanntmachung vom 25. v. M., betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 (Reichs-Anzeiger No. 228), ist als Einlösungsstelle für die Schuldverschreibungen der qu. Anleihe auch die Herzoglich sächsische Staatskasse zu Coburg aufgeführt, es ist jedoch im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha nicht diese Kasse, sondern die Herzoglich sächsische Staatskasse zu Gotha mit der Einlösung betraut worden.

Berlin, den 1. Oktober 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

445) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

446) Bekanntmachung.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die hierunter abgedruckte Instruction vom 13. Mai d. J. zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit am 1. October d. J. in Kraft treten wird.

Danzig, den 29. September 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Instruction
zur
Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruction findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen, mit Ausnahme:

a. der Fluß-Dampfschiffe;
b. derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren;
c. derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die untersten Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. Dezember d. J. zu vermessen sind.

Als neu werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen. Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge, von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruction in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

Digitized by Google

a. sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben;
b. mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein;
c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen, oder das Ufer berühren;
d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§. 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:
a. die ganze Länge;
b. die größeste Breite;
c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser;
d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:
e. der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen würde.

§. 3. Die Länge wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklötze oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven gemessen.

Bei Klappkaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar aneinander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§. 4. Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchs-Messungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe wie nebenstehend 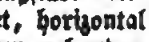 angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, in's Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§. 5. Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§. 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach §. 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§. 7. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in §. 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§. 8. Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:
a. die wasserfreie Bordhöhe:
b. der Tiefgang des leeren Schiffes;
c. die Tiefe der Einsenkung, d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält.

Ferner
d. das Lehnungs-Verhältniß;
e. die Reductionszahl.

§. 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§. 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. — Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§. 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird:
1. bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter;
2. bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut §. 7 ermittelten Größe, in Ansatz gebracht.

§. 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§. 9) und den

Digitized by Google

Tiefgang des leeren Schiffes (§. 10) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§. 5) abzieht.

§. 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maaß (§. 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§. 4) dividirt.

§. 13. Die Reductionszahl ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach §. 12 ermittelte Lehnungs-Verhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§. 14. Man multiplicire:

die Länge (§. 3) mit
der Breite (§. 4)

und streiche vom Produkt die beiden letzten Ziffern ab.

Die gefundene Zahl multiplicire man mit
der Reductionszahl (§. 13)

und streiche vom Produkt abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§. 15. Man multiplicire:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§. 14) mit
der Tiefe der Einsenkung (§. 11) und streiche vom Produkt nochmals die beiden letzten Stellen ab, so erhält man:

die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§. 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften:

a. zwei Maßstäbe jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$ Meter getheilt;

b. ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt;

c. ein Winkelmaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der innern Kante des kürzern Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt;

d. ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§. 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§. 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $^1/_2$, oder ist (bei Anwendung der Dezimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§. 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

---

447) Auf Anordnung des Herrn Justizministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zwei Grundbuchämter und zwar das eine für die Stadt Danzig mit Vorstädten und das andere für den Landbezirk gebildet werden.

Hinsichtlich der übrigen Kreisgerichte und ständigen Kreisgerichts-Deputationen des Departements verbleibt es bei der gesetzlichen Regel, nach welcher bei jedem dieser Kollegialgerichte nur ein Grundbuchamt besteht, während die Kreisgerichts-Kommissionen, kraft des Gesetzes, die Grundbuchämter ihres Gerichtsbezirks sind.

Die Grundbuchämter treten vom 1. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit. Zur Aufnahme der von dem zuständigen Grundbuchamte aufzunehmenden Auflassungs-Erklärungen und mündlichen Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind vorzugsweise die Dienststunden am Vormittage bestimmt.

Marienwerder, 10. September 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

Zur Nachricht für Seeschiffer.

448) Die Prerower Bank (sog. Trendel) und die Darsserort-Spitze haben im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erlitten, welche die resp. Seekarten nicht genau angeben.

Dieselben sind im Interesse der Schiffahrt deshalb durch drei Waaker bezeichnet, welche folgendermaßen ausgelegt sind:

Der erste Waaker, durch einen breiten Besen kenntlich, liegt auf der Darsserort-Spitze auf 18 Fuß = 5,63 M. Wassertiefe. Man peilt von ihm den Leuchtthurm Darsserort W.S.W. $^1/_4$ W., den Prerower Kirchthurm S.z.O. und den Barther Kirchthurm S.S.O. $^1/_4$ O. per Compaß.

Der zweite Waaker, mit zwei über einander stehenden breiten Besen bezeichnet, liegt auf der Nordwestspitze der Prerower Bank (sog. Trendels) auf 17 Fuß = 5,33 M. Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darsserort W.S.W., den Prerower Kirchthurm S.S.W. und den Barther Kirchthurm S.z.O. $^1/_4$ O. per Compaß.

Digitized by Google

Der dritte Waaker, durch drei über einander stehende breite Besen kenntlich, liegt auf der Ostgrenze der Prerower Bank (sog. Trendels) auf 18 Fuß = 5,63 M. Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darsserort W. ¼ S., den Prerower Kirchthurm S.W. und den Barther Kirchthurm S. ¾ O.

Sämmtliche Schiffe, welche in der Prerower Bucht Schutz suchen, müssen zwischen dem ersten und zweiten Waaker in dieselbe einlaufen.

Stralsund, den 21. September 1872.

Königl. Regierung.

449) Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Maj. des Kaisers und Königs wird am Sonntag, den 20. October dieses Jahres, resp. in der darauf folgenden Zeit, wieder eine allgemeine Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Posen, Preußen, Westphalen und in der Rheinprovinz in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe stattfinden.

Indem wir die evangelischen Bewohner unseres Departements auf die Kollekte und auf die Wichtigkeit des Zweckes derselben aufmerksam machen, glauben wir auch diesmal auf eine allseitige, rege Betheiligung bei den bevorstehenden Sammlungen hoffen zu dürfen.

Danzig, den 3. Oktober 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

450) Den Lehrern Golombeck in Boban, Zumkowski in Rhamel, Weinert in Zuckau, Skrzypkowski in Podjass, Rogalewski in Smentau, Jacks in Kölln, Filipski in Gluckau, Nelke in Sublau, Richert in Gostomie und Dudek in Bresin sind für erfolgreiche Betreibung des deutschen Sprachunterrichts in nichtdeutschen, resp. gemischten Schulen, Remunerationen im Betrage von je 25 Thalern vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewilligt worden.

Danzig, den 3. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

451) Vom 14. d. M. ab erhält die Kariolpost zwischen Danzig und Stutthof folgenden, für den Winter bestimmten Gang:

aus Danzig um 10 Uhr 55 Min. Vormittags, statt bisher 2 Uhr 15 Min früh,

aus Stutthof um 7 Uhr 30 Min. Abends, statt 3 Uhr Nachmittags.

Die Beförderungszeit beträgt hin- wie herwärts 5 Stunden 35 Min. Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten, nämlich:

die Kariolpost zwischen Schiewenhorst und Schönbaum,

die Botenpost zwischen Schönbaum u. Neumünsterberg,

die Botenpost zwischen Stutthof und Kahlberg

werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 6. October 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

452) Das unterm 4. October 1872 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8072 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhafen. Vom 24. Juni 1872, und unter

No. 8073 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

453) Personal-Chronik.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind, in Stelle verstorbener, oder fortgezogener Mitglieder, in die Kreis-Vermittlungs-Kommission für den Kreis Neustadt vom Kreistage neu gewählt: der Geheime Regierungsrath a. D. von Brauchitsch auf Klein-Katz, der Rittergutsbesitzer Rodenacker auf Celbau und der Gutspächter Allan zu Odargau. Diese Wahlen sind von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath v. Forckenbeck in Elbing ist zufolge seiner Berufung zum Oberbürgermeister der Stadt Breslau aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Rechtskandidat Anton Hellwig in Danzig ist zum Referendarius ernannt und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Civil-Supernumerar Stüwert in Berent ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Pr. Stargardt resp. dessen Deputation zu Berent angestellt worden.

Dem Gefangenwärter Wilhelm Lubowski in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Hilfsgefangenwärter Friedrich Eduard Rathke in Elbing ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Im Kreise Marienburg ist der Hofbesitzer Jonas Nickel in Wernersdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Wernersdorf wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Danzig ist der Schulze Carl Hoenke in Stutthof als Schiedsmann für das Kirchspiel Kobbelgrube erster Theil gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Danzig ist der Kaufmann Herrmann Emil Runde in Danzig vom Amte als Schiedsmann des 19. und 20. Stadtbezirks Danzig entbunden worden.

Im Kreise Elbing ist der Privatsekretair Walter in Elbing als Schiedsmann für den 7. Bezirk der Stadt Elbing wiedergewählt und bestätigt worden.

Der erste Polizei-Inspektor Schachtschneider in Elbing ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Stadt Elbing und der interimistische zweite Polizei-Inspector, Polizei-Commissarius Schmidt, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Elbing widerruflich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 19. October 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

454) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

455) Correspondenzverkehr mit Mexiko via Bremen bz. via Hamburg direkt.

Die zwischen Bremen bz. Hamburg und Colon courstrenden Postdampfschiffe können von jetzt ab auch zur Beförderung von Correspondenz nach Mexiko benutzt werden. Recommandation ist nicht zulässig. Briefe ꝛc., welche auf den vorbezeichneten Wegen zur Absendung gelangen sollen, müssen den Vermerk „via Hamburg direkt" oder bz. „via Bremen direkt" tragen und bei der Aufgabe bis zum Ausschiffungshafen in Mexiko frankirt werden.

Das Porto beträgt:

a) für Briefe

bei der Beförderung via Hamburg 6 Sgr. oder 21 Kr. pro 15 Gr.

bei der Beförderung via Bremen 9 Sgr. bz. 32 Kr. pro 15 Gr.

b) für Drucksachen und Waarenproben

via Hamburg oder via Bremen 1 Sgr. bz. 4 Kr. für 50 Grammen.

Berlin, den 8. Oktober 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

456) Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung gehen vom Monat November d. J. ab monatlich zweimal französische Postdampfschiffe von Bordeaux nach Brasilien und den La Plata-Staaten (Buenos-Ayres).

Die Abfahrt von Bordeaux erfolgt am 5. und 20. jedes Monats.

Im Monat Oktober d. J. verläßt das nach Buenos-Ayres fahrende französische Postdampfschiff ebenfalls schon am 20., nicht wie seither am 24., den Hafen von Bordeaux.

Berlin, den 11. October 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

457) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des zweiten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Kreis- und Forstkassen, sowie Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder, Zinsen und Ablösungs-Capitalien für Zeit und Kanon lauten, den Interessenten direct auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Capital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 4. Oktober 1872.

Königliche Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

458) Im Amtsblatt pro 1851, Seite 190, sind die Bestimmungen abgedruckt, nach denen die Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten bei Reisen in Staatsdienst-Angelegenheiten aufgestellt werden sollen. — Die hier für die qu. Liquidationen vorgeschriebene Form ist fortan genau zu beachten; und wir werden Reisekosten-Liquidationen, welche dem bestimmten Schema nicht entsprechen, den Einreichern zur anderweitigen Ausstellung zurücksenden. Gleichzeitig erinnern wir daran, daß alle Reisekosten-Liquidationen uns bald nach Erledigung des betreffenden Geschäfts; wenn es sich aber um fortdauernd wiederkehrende Revisions-Reisen handelt, quartaliter und

Digitized by Google

spätestens beim Ablauf des betreffenden Jahres einzureichen sind.

Ein Ansammeln von Reservoir-Liquidationen für mehrere Jahre darf durchaus nicht stattfinden und wird vorkommendenfalls mit Ordnungsstrafen gerügt werden.

Danzig, den 11. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

459) Im Verlage der Buchhandlung von Th. Quos zu Linnich ist erschienen die Schrift:

„Die Schrecken und Gefahren der Rinderpest", nebst dem Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, und der Instruction zur Ausführung obigen Gesetzes vom 26. Mai 1869.

Der Preis dafür beträgt 1½ Sgr.

Es muß diese Schrift als eine wohlgelungene bezeichnet werden, und können wir die Anschaffung und Beachtung derselben den Viehbesitzern nur dringend empfehlen.

Danzig, den 8. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Nachricht für Seeschiffer.

460) Die Prerower Bank (sog. Trendel) und die Darsserort-Spitze haben im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erlitten, welche die resp. Seekarten nicht genau angeben.

Dieselben sind im Interesse der Schiffahrt deshalb durch drei Waaker bezeichnet, welche folgendermaßen ausgelegt sind:

Der erste Waaker, durch einen breiten Besen kenntlich, liegt auf der Darsserort-Spitze auf 18 Fuß = 5,63 M. Wassertiefe. Man peilt von ihm den Leuchtthurm Darsserort W.S.W. ¼ W., den Prerower Kirchthurm S.z.O. und den Barther Kirchthurm S.S.O. ¼ O. per Compaß.

Der zweite Waaker, mit zwei über einander stehenden breiten Besen bezeichnet, liegt auf der Nordwestspitze der Prerower Bank (sog. Trendels) auf 17 Fuß = 5,33 M. Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darsserort W.S.W., den Prerower Kirchthurm S.S.W. und den Barther Kirchthurm S.z.O. ¼ O. per Compaß.

Der dritte Waaker, durch drei über einander stehende breite Besen kenntlich, liegt auf der Ostgrenze der Prerower Bank (sog. Trendels) auf 18 Fuß = 5,63 M. Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darsserort W. ¼ S., den Prerower Kirchthurm S.W. und den Barther Kirchthurm S. ¾ O.

Sämmtliche Schiffe, welche in der Prerower Bucht Schutz suchen, müssen zwischen dem ersten und zweiten Waaker in dieselbe einlaufen.

Stralsund, den 21. September 1872.

Königl. Regierung.

Patent-Verleihungen.

461) Das dem Ingenieur Stanislaus Janicke zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

462) Dem J. B. Betken zu Aachen ist unter dem 7. Oktober 1872 ein Patent

auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

463) Dem Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien ist unter dem 27. September d. J. ein Patent

auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

464) Dem Herrn Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 5. Oktober 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Schußspule für Bandwebstühle

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

465) Dem Berg-Rath Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9. October 1872 ein Patent

auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

466) Personal-Chronik.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dirschau für einen vom 1. Januar 1873 ab zu berechnenden sechsjährigen Zeitraum erfolgte Wiederwahl der bisherigen Rathsherren, Brauereibesitzer Johann Allert und Kaufmann Jacob Lebenstein; sowie die für denselben Zeitraum erfolgte Neuwahl des Kaufmanns Jacob Rempel in Dirschau, zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern, hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Die Betriebs-Secretaire Tronz in Pr. Stargardt und Görtz und Zimmermann in Dirschau sind zu Königlichen Eisenbahnbetriebs-Secretairen ernannt worden.

Der Postsecretair Naese ist von Neustadt Westpr. nach Pr. Stargard versetzt.

Der Telegraphen-Candidat Granicky in Danzig ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Die durch den Tod des bisherigen Deichgeschwornen Hinz erledigte Deichgeschwornen-Stelle im Deichreviere des Landrichter-Amtes ist dem Hofbesitzer Ernst Dorrn in Nogathau verliehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 26. October 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

467) Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5proz. Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 No. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5proz. Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. October 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

468) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps, vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a./O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, so wie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, so wie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg in Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königl. Finanz-Direction in Hannover, so wie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister.

469) Da die von einer durch den Bundesrath des deutschen Reichs eingesetzten Kommission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuch-Druckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica“ zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 No. 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3. Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopoe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor der Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4. Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem, von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinalpolizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5. Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

Digitized by Google

6. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

470) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

471) Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Oktober 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

472) Das Statut der neu errichteten: „Vaterländischen Lebens-Versicherung-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld" ist am 26. September d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmiget und demnächst im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht worden. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können.

Die Eintragung in das Handels-Register hat, nach der in der No. 252 der Elberfelder Zeitung, sowie in der ersten Beilage zu No. 215 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 11. September c. abgedruckten Bekanntmachung, bereits stattgefunden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

473) Das unterm 21. October 1872 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8074 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direktion der Westfälischen Eisenbahn, und unter

No. 8075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahnkommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, so wie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Patent-Verleihungen.

474) Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11. Oktober 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

475) Dem Mechaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holz-Pflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

476) Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg ist unterm 18. October d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurststopf-Maschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 2. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

477) Polizei-Verordnung.
Impf- und Revaccinations-Ordnung für den Danziger-Regierungs-Bezirk.

Nachdem durch zahlreiche Erfahrungen bei der in den Jahren 1870 und 1871 aufgetretenen Pocken-Epidemie die schon früher festgestellten Thatsachen:

1. daß die Mortalität bei der Pockenkrankheit seit der Einführung der Vaccination bedeutend abgenommen hat,
2. daß die Vaccination jedoch nicht für die Lebenszeit, sondern nur für eine beschränkte Reihe von Jahren einen vollkommenen Schutz gegen die Pockenkrankheit gewährt,
3. daß deswegen Revaccinationen unbedingt erforderlich sind, und durch dieselben ebenfalls für eine gewisse Reihe von Jahren die wiederholte Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit getilgt, und ein immer größerer Schutz gegen letztere bewirkt wird, und
4. daß keine irgendwie sichern Belege für den nachtheiligen Einfluß einer sorgfältig geprüften und ausgeführten Vaccination auf die Gesundheit der Menschen auch nur entfernt vorhanden sind,

von Neuem und in größtem Umfange Bestätigung gefunden haben, verordnen wir auf Grund des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs, der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, des hieran sich anschließenden Circular-Rescripts vom 4. Oktober 1871, sowie des Circular-Rescripts vom 9. Februar 1871, in Ermangelung des im §. 52 des genannten Regulativs in Aussicht gestellten, jedoch bisher nicht erschienenen Reglements über die Ausführung der öffentlichen Gesammtimpfungen, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, was folgt:

§. 1. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen (§. 50 des Regulativs). Bei der allgemeinen Empfänglichkeit für die Aufnahme des Pockengifts, und der verheerenden Wirkung desselben, befindet sich daher jedes Individuum, welches ohne hinreichende Ursache sich der Schutzpocken-Impfung entzieht, nicht allein selbst in größter Gefahr, durch die Pocken angesteckt, entstellt und sogar leicht getödtet zu werden, sondern ist im Erkrankungsfall wegen des in seinem Körper so sehr vermehrungsfähigen Giftes auch besonders dazu geeignet, anderen Personen, die unter begründeten Umständen von dem Gebrauche der Impfung abgehalten waren, dasselbe mitzutheilen.

§. 2. In mehr oder minderem Grade bleiben aber auch von den Gefahren der eigenen Ansteckung, sowie von der Uebertragung der Pocken auf Andere diejenigen nicht ausgeschlossen, welche nur in ihrer Kindheit einmal geimpft, später aber niemals revaccinirt worden sind.

Der Zeitpunkt, wann die Impfung zur größeren Sicherheit ihrer Schutzkraft zu wiederholen ist (Revaccination, §. 56.), tritt nach Ablauf von 10 bis 12 Jahren seit der letzten Impfung ein.

§. 3. Mit Rücksicht auf die großen Gefahren, die hiernach vorzugsweise ungeimpfte Individuen zugleich für den öffentlichen Gesundheitszustand befürchten lassen, ordnet daher das angezogene Gesetz im §. 52 öffentliche Gesammtimpfungen an, und bestimmt zunächst durch den §. 54., daß die Eltern und resp. Vormünder derjenigen Kinder, die bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind, und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung, in eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. genommen werden sollen. Ist aber eine wirkliche weitere Ansteckung dadurch vermittelt (herbeigeführt) und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten sodann nach §. 26, Abschnitt 2, noch die weiteren Strafbestimmungen nach den Landesgesetzen hinzu, ev. gegenwärtig die §§. 230, 231 und 233 des deutschen Strafgesetzbuches.

§. 4. Die Impfung als solche, wie auch die angeordneten Gesammtimpfungen, erhalten insoweit einen gesetzlich begründeten obligatorischen Charakter, der bedingungsweise (§. 56) auch auf die Revaccinationen sich übertragen läßt.

§. 5. Alle Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Vorsteher von Erziehungs-, Waisen-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten (§. 54) haben daher bei Vermeidung der vorher erwähnten Strafen resp. der im §. 56 angedrohten Nachtheile, dafür Sorge zu tragen, daß ihre ungeimpften oder erfolglos geimpften Kinder, Pflegebefohlenen, Angehörige, Gesinde und Zöglinge ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungs-

Digitized by Google

gründe (§. 50) der Impfung resp. der Revaccination nicht entzogen, und entweder auf ihre Kosten durch eine approbirte Medicinal-Person privatim geimpft, oder den öffentlich veranstalteten Gesammtimpfungen zu gleichem Zwecke zugeführt werden.

§. 6. Das Schutzpocken-Impfungsgeschäft steht unter der Aufsicht und Controle der zuständigen Polizei-Behörde (§. 51).

§. 7. Die Leitung des Impfgeschäfts in der Stadt Danzig liegt, wie bisher, dem Polizei-Präsidenten und dem Physikus des Stadtkreises, sowie in jedem anderen Kreise des Bezirks dem betreffenden Landrath und Kreis-Physikus mit der Maßgabe ob, daß die genannten Medicinalbeamten für eine sorgfältig technische Ausführung des Geschäfts zu wachen resp. einzutreten haben, während die ersterwähnten Behörden das Polizeiliche und Administrative desselben, sowie die Beschaffung eines geeigneten Impflokals zu besorgen haben.

§. 8. Der Stadtkreis Danzig wie jeder landräthliche Kreis wird, resp. bleibt wie bisher in Impfbezirke eingetheilt, deren Zahl nach der Lage und Größe der Bevölkerung von dem Polizei-Präsidenten resp. dem Landrath, unter Zuziehung des betreffenden Stadt- oder Kreis-Physikus, zu bestimmen ev. zu verändern ist; im Allgemeinen aber behufs prompter Durchführung des Impfgeschäfts möglichst von jeder Vervielfältigung fern zu halten ist.

§. 9. Jeder Impfbezirk ist einem Impfarzt zuzutheilen, in welcher Eigenschaft außer den in erster Linie eintretenden und gewöhnlich mehreren Bezirken vorstehenden Kreis-Physikern und Kreis-Wundärzten, auch in den noch übrig bleibenden Bezirken mit Bezug auf die staatliche Controle, der das Impfgeschäft unterliegt, in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nur approbirte Aerzte und Wundärzte fungiren dürfen.

Alle von anderen Personen bewirkten Impfungen sind bei Behandlung des öffentlichen Impfwesens als nicht geschehen zu betrachten (Circular-Erlaß vom 4. Oktober 1871).

§. 10. Die oben im §. 7 erwähnten leitenden Behörden des Impfgeschäfts theilen jeden Impfbezirk in Impfstationen, die nach Maßgabe der zu erwartenden Zahl der Impflinge und unter sorglicher Erwägung der örtlichen Verhältnisse, der Wege- und Verkehrsverhältnisse dergestalt bestimmt werden, daß im Durchschnitt für gewöhnlich nicht über 50—60 Impflinge an einem einzelnen Stationsort zusammenkommen und die Entfernung ihrer resp. Wohnungen (Ortschaften) von dem Stationsort in der Regel nicht über ½—¾ Meile beträgt, hiervon jedoch Ausnahmen insoweit zulässig bleiben, daß nicht wegen einer etwa rückständigen geringen Zahl von Impflingen eine weitere Vermehrung der Stationen und Termine herbeigeführt und dadurch Zeit und Kosten-Aufwand für das Geschäft unnütz gesteigert wird, sondern in diesem Falle unter Umständen die oben erwähnte Durchschnittszahl der Impflinge, resp. die besagte Entfernung derselben vom Stationsorte überschritten werden kann.

§. 11. Nach geschehener Eintheilung der Impfbezirke und Impfstationen, sowie der Bezeichnung des Impflokals an letzteren, haben die hiervon genau unterrichteten Bezirks-Impfärzte über die für gewöhnlich in den Monaten Mai, Juni und Juli stattfindende Ausführung des Impfgeschäfts in ihrem Bezirk einen Impfplan mit präciser Angabe der in Zwischenräumen von je 8 zu 8 Tagen abzuhaltenden Impf- resp. Revisions-Termine rechtzeitig zu entwerfen und denselben der das Polizeiliche des Impfgeschäfts leitenden Behörde mit dem Antrage vorzulegen, die erforderlichen Publikationen durch die Lokal- und Kreisblätter erfolgen zu lassen, resp. speciell noch den Revier- und Ortsvorständen zur Kenntniß zu bringen.

§. 12. Behufs Einleitung des Impfgeschäfts haben die Bezirks-Impfärzte alljährlich in den Monaten März und April sich aus dem Königlichen Impfinstitute mit frischer Lymphe, wofern sie nicht ev. durch perennirende Impfungen solche vorräthig haben, zu versehen, und demnächst 8 Tage vor Beginn der ersten öffentlichen Impfung den Revier-Commissar resp. den Orts-Vorstand desjenigen Stationsorts, an welchem jene stattfinden soll, um Gestellung von mindestens 4 Impflingen zur Vorimpfung zu ersuchen, von denen dann die Gesammtzahl der Impflinge des Stationsorts aus allen dazu gehörigen Revieren und Ortschaften 8 Tage später geimpft wird. Die Gestellung der Impflinge zur Vorimpfung geschieht entweder in der Behausung des Arztes oder an einem geeigneten, den Ortsverhältnissen Rechnung tragenden Orte.

Die Angehörigen solcher Impflinge erhalten, insofern sie darauf Anspruch machen, aus Communalfonds ein jeder eine Entschädigung von 10 bis 15 Sgr., wofür sie verpflichtet sind, von ihren Impflingen den Impfstoff entnehmen zu lassen.

§. 13. Behufs Fortführung des Impfgeschäfts werden am Revisionstage der Impflinge dieses Stationsorts 4 Impflinge des nächsten Stationsorts zum Zwecke der 8 Tage später an diesem Orte zu bewirkenden Impfung gegen eine gleiche Entschädigung und mit einer gleichen Verpflichtung für die Angehörigen dieser 4 Impflinge, die Abimpfung zur Zeit zu gestatten, vorgeimpft, und in derselben Weise fortgefahren, bis die Impflinge für die letzte Station des Impf-Bezirks vorgeimpft worden sind.

§. 14. Die Impfung, die in der Regel mit 5 bis 6 Stichen auf jedem Arm für ausreichend bewirkt zu erachten ist, resp. die Revision an den einzelnen Stations-Orten, geschieht nach den denselben zugehörigen Special-Impflisten aus dem Revier resp. aus den Ortschaften, unter Betheiligung der Revier-Commissarien resp. der Orts-Vorstände, in der Art, daß die betreffenden Personen dem die technische Ausführung besorgenden Bezirks-Impfarzt durch Aufzeichnung der erforderlichen Vermerke in den Listen, unterstützend zur Seite stehen.

§. 15. Diese Listen, welche wie bisher im Januar jeden Jahres schematisch angelegt und dem Bezirksarzt 14 Tage vor Beginn der Impfung eingehändigt werden müssen, enthalten in fortlaufender Zahl:

Digitized by Google

Impfliste des (Reviers) Ortschaft Kreis Regierungs-Bezirk Danzig.

Laufende No.	Name und Stand des Vaters	Vorname des Impflings.	Tag der Geburt.	Tag der Impfung.	Tag der Revision.	Zahl der Pocken resp. Erfolg der Impfung.	Woher die Lymphe entnommen.	Von den Geborenen waren: todt geboren.	vor der Impfung gestorben.	verzogen.	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 übertragen worden.			Von den Geimpften sind geimpft		Besondere Bemerkungen.
			Ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg geimpft.	Aus besonderen Gründen ungeimpft geblieben.	Summa.	öffentlich.	privatim.	
13	14	15	16	17	18	19	20	

In den Rubriken 1—4 werden nach Zahl, Namen des Vaters, Vornamen und Alter des Impflings in 3 aufeinander folgenden Abtheilungen

1. diejenigen Kinder aufgeführt, welche nach Maßgabe der Rubriken 17 und 18 aus der vorjährigen Impfliste zu übertragen waren (§. 24);
2. die Neugeborenen des (Reviers) resp. der Ortschaft aus dem vorigen Jahr;
3. die etwa aus andern Orten in das (Revier) resp. in die Ortschaft Hinzugezogenen.

Die Revier- resp. Orts-Vorstände haben außerdem vor der Impfung die Rubriken 9, 10, 11, 12 und 13 auszufüllen.

In den Impfterminen werden die Rubriken 5, 6, 7, 8 mit dem entsprechenden Vermerk versehen, während die Ausfüllung der übrigen Rubriken, resp. der Abschluß der sämmtlichen Listen von dem Impfarzt vor Aufstellung einer summarischen Uebersicht der Bezirks-Impfung und Abgabe derselben an die das Impfgeschäft leitenden Behörden geschieht (conf. §. 24).

§. 16. Nichtgestellung der Impflinge zu den öffentlich anberaumten Impfterminen ohne beigebrachtes Impfattest über privatim erfolgte Impfung oder ohne Angabe von Entschuldigungs- resp. Behinderungsgründen hat die im §. 54 des Regulativs vom 8. August 1835 vorgesehenen Strafen zur Folge.

Insbesondere sind die Renitenten dem Polizei-Präsidenten resp. den Landräthen namentlich anzuzeigen, damit diese bei Ausbrüchen von Menschenblattern ihre Bestrafung nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes veranlassen können.

§. 17. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzt ein Schein auszustellen.

§. 18. Im Anschluß an diese größtentheils wie bisher zu bewirkende alljährliche öffentliche Schutzpocken-Impfung sind vom künftigen Jahre ab auch gleichzeitig Revaccinationen der 12jährigen Schulkinder (§. 2) in nachstehender Art systematisch zur Ausführung zu bringen.

§. 19. Die Lehrer sämmtlicher städtischen und ländlichen Elementarschulen tragen im Januar die Namen derjenigen Kinder ihrer Schule, welche im laufenden Jahr das 12. Lebensjahr vollenden, in folgende ihnen von der Impfbehörde zuzustellende Liste ein:

Revaccinations-Liste

Kreis der Schule zu für das Jahr 18

den ten 18 Der Lehrer NN. Der Impfarzt NN.

No.	Vor- und Zunamen der 12jährigen Kinder.	Tag der Revaccination.	Es wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen. Abstammung der Lymphe.

§. 20. Nach aufgenommenem Verzeichniß werden diese Revaccinationslisten aus den einzelnen Schulen von den betreffenden Lehrern, in den größeren Städten den Revier-Commissarien, in den kleineren Städten und auf dem platten Lande den Ortsvorständen übergeben, welche dieselben zugleich mit den von ihnen aufzustellenden Vaccinationslisten, in der Stadt Danzig dem Polizei-Präsidenten, in den übrigen Kreisen den Landräthen bis zum 15. Februar des Jahres einzuhändigen haben. Von diesen Behörden werden alsdann die sämmtlichen Listen impfbezirksweise zusammengestellt, den Bezirks-Impfärzten 14 Tage vor Beginn der Impfung überwiesen, und von letzteren, unter Aufstellung einer besonderen Liste für die Revaccination, nach folgendem ihnen zugestellten Schema, stationsweise geordnet, zu den einzelnen impfplanmäßig bestimmten Terminen mit zur Stelle gebracht und bei Ausführung des Geschäfts vorschriftsmäßig ausgefüllt.

Das Schema zur Aufstellung der Revaccinationslisten nach den Stationen ist folgendes:

Revaccinations-Liste

der

Kreis N. Impfstation zu für das Jahr 18

Impfstation den ten 18

Der Bezirks-Impfarzt N N.

No.	Name der Schule.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt			Bemerkungen.
				mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	

§. 21. Die Revaccination der 12jährigen Schulkinder wird von den Bezirks-Impfärzten impfplanmäßig (§. 11) an demselben Tage, an welchem die gesammten vaccinirten Neugebornen der betreffenden Impfstation zur Revision sich einzustellen haben, vorgenommen, während die Besichtigung der revaccinirten 12jährigen Schulkinder 8 Tage später an demselben Orte erfolgt.

Die hierauf bezüglichen Veröffentlichungen geschehen gleichzeitig mit den im §. 11 für die Vaccinationen von den betreffenden Behörden erforderlich erachteten Publikationen durch die Lokal- und Kreisblätter, sowie speciell an die Revier- und Ortsbehörden zur weiteren Mittheilung an die Lehrer und durch diese an die Kinder der betreffenden Schulen.

§. 22. Die Vorführung der 12jährigen Schulkinder zur Revaccination geschieht durch die Revier- resp. Ortsvorstände, während die Revision derselben ohne Betheiligung dieser Behörden von den Bezirksimpfärzten allein bewirkt wird.

Nichterscheinen der revaccinirten Schulkinder am Revisionstage schließt von der erlangten Berechtigung eines Revaccinationsscheines aus, und hat event. für diese Kinder dadurch die gleichen Nachtheile, wie für Nicht-Revaccinirte im Gefolge (§. 5).

§. 23. Die Revaccination an dem Stationsorte geschieht von Arm zu Arm durch directe Uebertragung der Lymphe von einem oder mehreren der zur Zeit daselbst zahlreich vertretenen vaccinirten Neugeborenen, und ist in der Regel mit einer Zahl von 9 Stichen auf dem linken Arm der 12jährigen Schulkinder für ausreichend bewirkt zu erachten.

Den Angehörigen derjenigen vaccinirten Impflinge, welche die Lymphe zur Revaccination dieser 12jährigen Schulkinder sowie gleichzeitig zur Impfung der an selbigem Tage anwesenden und behufs Fortsetzung des Impfgeschäfts vorzuimpfenden 4 Kinder von der nächsten Impfstation (§. 13) hergegeben haben, ist nach Maßgabe der in den §§. 12 und 13 normirten Entschädigung für Gewährung der Abimpfung, event. dieselbe Remuneration von 10 bis 15 Sgr. anzuweisen.

§. 24. Nach vollständig bewirktem Vaccinations- und Revaccinations-Geschäft haben die Bezirks-Impf-Aerzte:

1. die Vaccinationslisten einzeln abzuschließen und die etwaigen Uebertragungen der wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen ortsangehörigen Kinder, oder der mit zweifelhaftem Erfolge oder erfolglos öffentlich resp. privatim geimpften Kinder in die Listen des nächsten Jahres zu veranlassen, sowie eine summarische Uebersicht der Impfung des Bezirks nach Maßgabe der beigefügten Impf-Tabelle zu bewirken;
2. die nach den Impfstationen geordneten Revaccinationslisten unter summarischen Abschluß für jede einzelne Station zu bringen, und demnächst
3. sämmtliche Listen mit einem Bericht über die Ausführung des ganzen Geschäfts den die Leitung und Controlle führenden Behörden der Impfung (§. 6) einzureichen.

Impf-Tabelle

über die im Regierungs-Bezirk Danzig vorgenommenen Impfungen im Jahre 18

Name des Impfbezirks und der Ortschaft.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 eingetragen:				Davon sind in Abzug zu bringen:			
	aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborene	neu angesiedelte Impfpflichtige.	Summa (von 2 bis 4).	die Todtgeborenen	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	Summa (von 6 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bleiben zu impfen (nach der Abrechnung der Summe 9 von der Summe 5).	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11 und 12 von der Summe ad 10) in die Impfliste für das Jahr 18 übertragen worden			Von den Geimpften (Kolonne 11, 12 und 13) sind geimpft		Von den natürlichen Pocken, resp. Variolden sind befallen gewesen.
			ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa (von 13 u. 14).	öffentlich.	privatim.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18

§. 25. Die leitenden Behörden veranlassen hierauf nach dem bisherigen allgemein vorgeschriebenen Schema die Anfertigung der General-Impftabelle für die Vaccinationen sowie nach nachstehendem Schema:

General-Nachweisung

Kreis N. der Resultate der Revaccination für das Jahr 18

den ten 18 Der Königliche Landrath NN.

No.	Name der Impfstation.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt			Bemerkungen.
				mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	

eine General-Nachweisung über die Resultate der Revaccination im verflossenen Impfjahr und reichen diese Tabelle mit einem Haupt-Impfbericht spätestens bis zum 1. Februar des nächsten Jahres an uns ein.

In Bezug auf die in der General-Impf-Tabelle seit einer langen Reihe von Jahren fortgeführte große Zahl von ungeimpft gebliebenen Kindern ist in Gemäßheit des Circular-Rescripts vom 9. Februar 1871 die Zahl derselben durch einen regelmäßigen Abzug der Verstorbenen, Weggezogenen, privatim, oder zum dritten Mal ohne Erfolg Geimpften auf das richtige Maaß zurückzuführen, und sind in Betreff der wegen Krankheit, Renitenz oder anderer Ursachen ungeimpft Gebliebenen fortan zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes, die vorhandenen Rückstände aus den früheren Jahrgängen in der zweiten Colonne der General-Impf-Tabelle nur bis zum Abschluß des dritten Lebensjahres der zu Impfenden fortzuführen und im vierten Lebensjahr, nach bis dahin fruchtlos erfolgter Aufforderung der betreffenden Eltern zur Impfung ihrer Kinder, zu löschen.

§. 26. Die Kosten für die Ausführung der gesammten öffentlichen Impfungen, wozu auch die Beschaffung der Impf-Listen zu rechnen ist, werden zur Sicherung einer prompten Ausführung auf städtische resp. Kreis-Communalfonds zu übernehmen sein, event. sind dieselben nach einer zweckmäßigen Repartition auf die Gesammtheit der Kreis- resp. Ortsbewohner zu übertragen.

Die Honorirung der Bezirks-Impfärzte bleibt der freien Vereinbarung in Bezug auf Diäten und resp. Fuhrkosten-Entschädigung überlassen.

§. 27. Zur Ausführung der im §. 55 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 8. August 1835 vorgesehenen Zwangs-Impfungen treten auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 nachstehende Bestimmungen in Kraft:

Digitized by Google

Die das Polizeiliche des öffentlichen Impfgeschäfts leitenden Behörden haben event. unter Anberaumung außerordentlicher öffentlicher Gesammt-Impfungen nach Maßgabe und Ziel der vorstehenden Bestimmungen insbesondere Eltern und Pflegern solcher Kinder, welche das Alter von drei Monaten überschritten haben, und nicht mit Erfolg bereits geimpft sind, aufzugeben, binnen einer sechswöchentlichen Frist ihre Kinder durch einen approbirten Arzt oder Wundarzt impfen zu lassen, über die geschehene Impfung auf Erfordern ein vorschriftsmäßiges Impf-Attest einzureichen, oder durch ein ärztliches Attest die etwa krankheitshalber unterbliebene Impfung zu bezeugen.

Wofern weder das Impfattest noch das Krankheitszeugniß eingeht, verfallen die Eltern oder Pfleger solcher Kinder in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thaler, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§. 28. Die Polizei-Behörden, resp. Landräthe (§. 7) sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften in ihrem Geschäftsbezirk verantwortlich und haben die ihnen untergebenen Behörden event. durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, oder uns zur Anzeige zu bringen.

Desgleichen sind uns Nachlässigkeiten der Impfärzte oder der übrigen impfenden Medicinal-Personen ebenfalls zur weiteren Veranlassung vorzutragen.

Danzig, den 5. October 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

478) Bekanntmachung

der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. M. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundesgesetzblatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie I. No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königl. Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M., bei der Königl. Sächsischen Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staats-Kasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Land-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

479) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. l. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Digitized by Google

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 29. August 1872.

Königliche Regierung.

480) **Bekanntmachung,**
betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5proz. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. (Reichs-Anzeiger No. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. v. M. und 1. d. M. (Reichs-Anzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v. M. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5proz. Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes, den festen Betrag von 102 Thalern zu zahlen.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

481) Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Oktober 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

482) Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle traten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

483) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist durch Erlaß vom 10. d. M. genehmigt worden, daß der durch Vertrag vom 24. August und 27. September 1871 von dem Königl. Domainen-Fiskus an den Gutsbesitzer Julius Priebe zu Grüneberg abgetretene Pichotta-See, von dem domainenfiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Grüneberg, Kr. Pr. Stargardt, vereinigt werde.

Danzig, den 20. Oktober 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

484) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in unserem Verwaltungsbezirk belegenen Königlichen Magazin-Verwaltungen in Danzig, Elbing und Pr. Stargardt den Fouragebedarf für durchmarschirende Truppen während des Jahres 1873 für den Fall zu liefern haben, daß die Communen denselben nicht zu liefern vermögen; wobei indessen zu bemerken, daß den Communen die Verpflichtung obliegt, die Fourage aus dem betreffenden Magazin abzuholen.

Die Ortsvorstände mögen hiervon Notiz nehmen und sich bei Zeiten darüber orientiren, aus welchem von jenen Magazinen sie event. ihren Bedarf zu entnehmen haben.

Danzig, den 19. October 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

485) **Für Apotheker.**

Wiederkehrende Belege dafür, daß Recepte, welche scharfstoffhaltige Mittel und Gifte enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum zweiten und dritten Mal gemacht worden sind, und daß der Vermerk des Receptarius weder auf der Signatur der Reiteraturen gemacht, noch auch sonst den zurückgegebenen Recepten beigefügt ist, veranlassen uns hierdurch, die Herren Apotheker nochmals auf eine strenge Beachtung des Titel III. §. 2 c. und g. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, sowie auf das Ministerial-Rescript vom 2. August c., mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß eine fernere Nichtbeachtung der desfallsigen Vorschriften die in §. 2 des angezogenen Gesetzes normirten Strafen selbst dann herbeiführt, wenn die Uebertretung der betreffenden Vorschrift auch nur von den Gehülfen im Geschäfte ausgegangen ist.

Danzig, den 20. October 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

486) Im Verlage der Buchhandlung von Denicke zu Berlin ist soeben erschienen eine Abhandlung, betitelt: „Die Cholera und die Mittel, sie zu bekämpfen," von Dr. Julius Vogel, Professor der Heilkunde zu Halle a. S.

Indem wir auf diese leicht faßliche und zweckmäßig bearbeitete Schrift, welche zu dem Preise von 3 Sgr. käuflich zu haben ist, aufmerksam machen, können wir dieselbe als ein Rath- und Hilfsbuch für Jedermann, wie für Gemeinde-Verwaltungen und Sanitätsbehörden nur angelegentlich empfehlen.

Danzig, den 22. October 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

487) Das Leuchtfeuer zu Arcona, welches bisher nur zu drei Viertel des Horizontes beleuchtete, ist derartig vervollständigt worden, daß nunmehr auch das noch fehlende Viertheil, die sog. Tromper Wieck, durch dasselbe beleuchtet wird.

Dieser Theil des Feuers wird vom 15. November d. J. ab angezündet werden und zur Unterscheidung des andern Theiles ein rothes Licht zeigen.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht.

Stralsund, den 24. Oktober 1872.

Königl. Regierung.

Patent-Verleihungen.

488) Dem Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19. October 1872 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seilscheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

489) Dem Herrn Richard Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15. October 1872 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

490) Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

491) Der Candidat des höheren Schulamts Richard Dillau ist als siebenter ordentlicher Lehrer an der städtischen Realschule erster Ordnung zu Elbing definitiv angestellt worden.

In Gemäßheit des §. 10 des Statuts vom 18. August 1869 für den Meliorations-Verband des Squirawer-Bruches im Kreise Berent ist der Gutsbesitzer Ludwig v. Zelewski zu Lippusch zum Schaudirector des gedachten Verbandes gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färbereibesitzer Viereck in Berent ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede für die Zeit vom 1. Oktober 1872 bis zum Ablaufe des Jahres 1877 gewählt worden; und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Dem Berg-Assessor Kahlen ist die Verwaltung des Berg-Reviers Neurode übertragen worden.

Der concessionirte Markscheider Otto Dahms hat seinen Wohnsitz von Tarnowitz nach Zabrze, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 9. November 1872.

Allerhöchster Erlaß.

492) Auf den Bericht vom 11. October d. J. will Ich dem beigefügten, in Folge der Beschlüsse des General-Landtages der Westpreußischen Landschaft vom 29. Mai d. J. aufgestellten

dritten Nachtrage zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Baden-Baden, den 14. October 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Dritter Nachtrag

zu dem

Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863.

(Gesetzsammlung von 1863, S. 85 folg.)

Der §. 3 des bezeichneten Reglements erhält folgenden Zusatz:

„Die Gesellschaft ist befugt, in dem ihr nothwendig erscheinenden Umfange Rückversicherung zu nehmen, und sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten, zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden, anzuschließen".

493) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

494) **Zweiter Nachtrag**

zu dem

Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848,

welches durch das Amtsblatt pro 1848, Seite 179 ff., publicirt ist.

Die Bestimmungen des §. 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

495) Der im Kreise Pr. Stargardt belegenen, zu den Dorfgemeinden Gonsiorken und Königswalde gehörigen Besitzung des Besitzers R. Frost zu Gonsiorken ist, mit Allerhöchster Genehmigung, der Name „Paulshof" beigelegt worden.

In den Kommunal-Verhältnissen der Besitzung wird hierdurch nichts geändert.

Danzig, den 28. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

496) Auf Grund der, zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 172) eingeführten Pharmacopoea Germanica und unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen der Droguen eingetretenen Veränderungen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Diese neue Auflage ist in allen inländischen Buchhandlung zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 28. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

497) Die bei den diesjährigen Apotheken-Revisionen mehrfach von den Apotheken geführte Klage, daß „mit und ohne Bezeichnung von Geheimmitteln" ein ausgedehnter Debit von Arznei- und Heilmitteln Seitens nicht berechtigter Personen stattfinde, veranlaßt uns zunächst im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß mit der auf der

deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beruhenden Freigebung der ärztlichen Behandlung von Menschen und Thieren durchaus nicht auch in entsprechender Weise der Betrieb von Arznei- und Heilmitteln freigegeben worden ist. Inwieweit letzteres geschehen, ist aus den Beilagen A. und B. der von dem Reichspräsidium zur Erledigung des Vorbehalts im Schlußsatz des §. 6 der Gewerbe-Ordnung entworfenen und unter dem 25. März d. J. Allerhöchst bestätigten Verordnung über den Verkehr mit Apotheker-Waaren (Bundesgesetzblan Seite 245) endgültig zu ersehen. Wer gegen den §. 1 und §. 2 dieser Verordnung fehlt, und die in der Anlage A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken, sowie die in der Anlage B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate, welche ausschließlich nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, feilbietet resp. den Verkauf derselben an das Publikum betreibt, unterliegt der im § 367 ad 3 des deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehenen, in Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder in Haft bestehenden Strafe.

Danzig, den 28. Oktober 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

498) Zu der Abtrennung der Seitens des Königl. Forstfiskus mittelst Tausch-Vertrages vom 26. April und 14. Mai d. J. von den Gebrüdern Jacob und Joseph Kujawa in Cieffau, Kreis Neustadt, erworbenen Landparzelle, im Flächeninhalte von 7,1021 Hektaren, von dem Gemeindebezirke Cieffau und dem Polizei-Verwaltungs-Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amtes in Zoppot, und zu deren Vereinigung mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Oliva; so wie zu der Abtrennung der mittelst des gleichen Vertrages Seitens des Königl. Forstfiskus an die Gebrüder Jacob und Joseph Kujawa abgetretenen Forstparzelle, im Flächeninhalt von 7,1050 Hektaren, von dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Oliva und zu deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Cieffau und dem Polizeiverwaltungsbezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Zoppot, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz mittelst Erlasses vom 18. d. M. die Genehmigung ertheilt.

Danzig, den 30. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

499) Die Herren Kreis-Physiker und Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die von der Medizinal-Commission des Senats der freien und Hansestadt Bremen, auf Grund der Verordnung d. d. Bremen, den 8. October 1872, ausgestellten Zeugnisse der Apotheker-Gehilfen auch für Preußen und umgekehrt Gültigkeit haben, und den mit solchen Zeugnissen versehenen Bremen'schen Apotheker-Gehilfen gestattet ist, in inländischen Apotheken als Gehilfen zu serviren; ohne vorher die diesseitige Gehilfen-Prüfung abgelegt zu haben.

Danzig, den 30. October 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

500) Die Beilage dieser Nummer des Amtsblatts enthält die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma:

„La Neuchâteloise"

domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-(Aktien-) Gesellschaft.

Danzig, den 5. November 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

501) Das unterm 2. November 1872 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8076 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

502) Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Albrecht in Berlin ist zum ersten Direktor des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig, mit dem Amts-Charakter als Stadt- und Kreisgerichts-Präsident, Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Hübner in Stuhm ist zum Appellationsgerichts-Rath in Posen Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisrichter Schroedter in Carthaus ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Eugen Waldemar Halbe in Berlin ist in das diesseitige Departement übernommen und dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht in Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretär Rost in Zempelburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Neustadt versetzt.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: im Kreise Elbing: der Schulze Schieck in Maibaum für das Kirchspiel Trunz; im Kreise Danzig: der Schulze und Gutsbesitzer Drewke in Praust für das Kirchspiel Praust; im Kreise Pr. Stargardt: der Rentier Boltenhagen in Pr. Stargardt für das Kirchspiel städtischer Bezirk Pr. Stargardt; im Kreise Neustadt: der Bäckermeister Wilhelm Ruppert in Neustadt für das Kirchspiel Stadtgemeinde Neustadt.

Der Stadt-Schulrath Dr. Cosack hier ist in das Amt eines Lokal-Schulinspectors bei den katholischen Schulen zu Alt-Schottland und Ohra eingeführt.

Der Telegraphen-Secretair Suckau in Danzig ist zum Telegraphen-Inspector ernannt worden.

Der bisherige Seminarlehrer Konsalik zu Berent ist kommissarisch zum Kreis-Schulinspector des Neustädter Kreises, unter Anweisung des Wohnsitzes in Neustadt, bestellt worden.

Der Gutsbesitzer Friedrich Sietz in Sietzenhütte ist zum Kreistaxator für den Kreis Berent bestellt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur No. 500 besonders bezeichnete Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirten schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, diese Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva ausgenommen werden.

Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clere, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lüscher-Stapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dufardin unterm 2. dies. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

werkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Fallimente-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfache Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthig Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871 [1]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre gerichtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille officielle" von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen, nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna, Associé der HH. P. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus-Neumann, Associé der HH. Isaac Dreifus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Lüscher-Stapfer, Associé der HH. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Albert Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schinmbergh Ehinger, Banquier in Mühlhausen. Hr. Johann Jacob Schuft Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 beginnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im Jahre 1872 statt.

Digitized by Google

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zélim Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Vakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Actien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht in den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Taxe, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

---

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

Digitized by Google

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie requiriren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Betrage der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der emsigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechszig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clere, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clere vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise" schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:

Der Präsident, gez. Alf. Dubois.

(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath

der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den dreiund zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.

(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.

Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clere vom 4. November 1869 sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transports zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1868 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**
Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.
Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 48a.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 16. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

503) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 29. August 1872.

Königliche Regierung.

504) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
Der Minister des Innern.

505) Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

Digitized by Google

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle traten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

506) Bekanntmachung,

betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. M. (Reichs-Anzeiger No. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichs-Anzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅙ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

507) Für Apotheker.

Es ist die Etablirung einer Apotheke in dem Dorfe Ohra bei Danzig gestattet worden.

Geeignete Bewerber um die Concession für diese Apotheke fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, nebst einem curriculum vitae und dem Nachweise eines disponiblen Vermögens zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke, sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 13. November 1872.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

508) Vom 17. d. M. ab wird der Gang folgender Posten geändert:

1. der Personenpost von Culm nach Culmsee:

aus Culm 1^{30} Nachm., nach Ankunft der dritten Personenpost aus Terespol 12^{25} Mittags,
durch Kl. Czyste $2^{5}/_{30}$ Nachm., nach Ankunft der Post aus Graudenz nach Culm,
in Culmsee 4^{25} Nachm., zum Anschluß an die zweite Personenpost nach Thorn 6 Uhr Nachm.;

2. der Personenpost von Graudenz nach Culm:

aus Graudenz 11 Uhr Vorm., nach Ankunft der ersten Post aus Warlubien 10^{30} Vorm.,
durch Ratmansdorf $12^{25}/_{35}$ Mittags,
durch Kl. Czyste $1^{30}2$ Nachm., zum Anschluß an die Post nach Culmsee,
in Culm 2^{40} Nachm.

In der Richtung von Culmsee nach Culm bezw. von Culm nach Graudenz bleibt der bisherige Gang der Posten unverändert.

Danzig, den 9. November 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

509) **Personal-Chronik.**

Der seitherige zweite Diakonus Carl August Ernst Bertling ist zum Archidiakonus der evangelischen Ober-Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer der V. Division, Felix Kretschmar, ist zum ersten Divisionspfarrer bei der 1. Division, mit dem Titel eines Militair-Ober-Pfarrers, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Königl. Wasserbau-Inspektor Degner, bisher in Stralsund, ist die durch den Tod des p. Koenigk vakant gewordene Wasserbau-Inspectorstelle in Danzig verliehen worden.

Der Lehrer Raeder in Langfuhr ist in das Amt eines Kreisschul-Inspektors des Kreises Carthaus eingeführt worden.

Der Lehrer Nitsch in Pr. Stargardt ist in das Amt eines Kreis-Schul-Inspektors des Kreises Berent eingeführt worden.

Der commissarische Brückenmeister Ladewig ist als Königlicher Eisenbahn-Brückenmeister in Dirschau angestellt worden.

Der Telegraphist Höpe in Dirschau ist zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten ernannt.

Der Obergrenzkontroleur Bennewitz zu Lautenburg ist in derselben Diensteigenschaft nach Putzig versetzt.

Der Steueraufseher Martin Schmidt zu Elbing ist zum Hauptzollamtsassistenten in Danzig ernannt worden.

Der invalide Gefreite Kahnert ist als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 23. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

510) Mittheilungen aus dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Beziehung auf die Rinderpest.

Behufs Abwehr der Rinderpest ist für Frankreich durch Decret des französischen Ministers für Ackerbau und Handel vom 14. September c. die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh und der von solchem herrührenden frischen Häute und Abfälle allgemein, ferner die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeder Race, sowie von frischen Rinder-Häuten und Abfällen aus Rußland, Norddeutschland, Oesterreich, Ungarn und den Donaufürstenthümern untersagt.

Aus anderen Ländern darf auch fernerhin Rindvieh nach Frankreich eingeführt werden, jedoch nur nach vorgängiger Untersuchung des Gesundheitszustandes der Thiere durch französische Behörden. Nur die aus Algerien und Spanien kommenden Thiere sind einer solchen Controle nicht unterworfen.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich-Ungarn ist Folgendes gemeldet:

In Galizien herrscht die Seuche in den Kontumaz-Anstalten Kozaczowska und Skala, ferner in den Orten Jezierzany, Kubrynce und Nowosiolka des Boryczower, in der Kontumaz-Anstalt Husiatyn des gleichnamigen und in dem Orte Zozdrosc des Trembowlaer Bezirks. Durch Bosnisches Vieh ist die Rinderpest nach Slavonien und Ungarn eingeschleppt worden. Dieselbe hat sich im Laufe des Monats September auf der Pußta Sztarószeló und in den Ortschaften Borjád, Hásságy, Lancsuk, Olasz und Sillós des Baranyaer Komitats, ferner in der Ortschaft Seregélyes des Stuhlweissenburger Komitats und endlich in der Ortschaft Josipowa des Veroviczer Komitats gezeigt. Die Kaiserlich Königliche Statthalterei zu Prag hat für Böhmen die Ein- und Durchfuhr von Hausthieren aller Art (mit Ausnahme von Pferden und Borstenvieh), von thierischen Producten, Rauchfutter u. s. w. aus den verseuchten Gegenden der Länder der Ungarischen Krone verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr des gedachten Viehs und der gedachten Gegenstände aus seuchefreien Gegenden dieser Länder unter gewissen Beschränkungen gestattet.

Der in St. Petersburg erscheinende Regierungs-Anzeiger bringt Berichte über den Verlauf der Viehkrankheiten während des Monats August und der ersten Hälfte des Monats September. Danach sind im Gouvernement Moskau 166 Stück Vieh gefallen. In den Kreisen St. Petersburg, Sarskoje-Sselo, Peterhof, Schlüsselburg und Nowoladoga betrug die Zahl des gefallenen Viehs 1010 Stück, wozu die Kreise Sarskoje-Sselo und Peterhof mit 747 Stück das größte Contingent stellten. In den Kreisen Berdjansk, Melitopol und Dnieprowsk, des Gouvernements Taurien, war das Sterblichkeitsverhältniß ein sehr ungünstiges, indem von 1303 erkrankten Stück Rindvieh 853 und von 2829 kranken Schafen sogar 2726 zu Grunde gingen. Das Gouvernement Ssimbirsk verlor durch die in einigen Gemeinden herrschende Rinderpest 275 Stück Hornvieh. Weniger zu leiden hatten die Gouvernements Pensa und Orel, sowie einige Kreise des Gouvernements Plozk.

Die in der Schwedischen Provinz Schonen ausgebrochene Pockenseuche der Schafe soll in Folge der angeordneten Absperrungsmaßregeln und der eingetretenen kühleren Witterung im Abnehmen begriffen, aber noch keineswegs erloschen sein.

Das von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin unterm 25. v. M. erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Häuten ꝛc. aus Hamburgischem Gebiete ist durch Bekanntmachung vom 16. d. M. wieder aufgehoben.

Auf Hamburgischem Gebiete ist ein weiterer Fall von Rinderpest nicht vorgekommen; die dortige Seuche daher nach §. 37 der Instruction vom 26. Mai 1869 als erloschen anzusehen.

511) Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. M. (Reichs-Anzeiger No. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J.

Digitized by Google

(Reichs-Anzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

512) Für Apotheker.

Es ist die Etablirung einer Apotheke in dem Dorfe Ohra bei Danzig gestattet worden.

Geeignete Bewerber um die Concession für diese Apotheke fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, nebst einem curriculum vitae und dem Nachweise eines disponiblen Vermögens zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke, sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 13. November 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

513) Nach dem mit dem 1. Januar d. J. erfolgten Inkrafttreten der neuen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß von den Eingepfarrten einiger Parochien die den Geistlichen zu gewährenden Naturallieferungen nicht mehr in den ursprünglich festgesetzten Quantitäten, sondern nach der Zahl der frühern Maaße ohne Rücksicht darauf, daß die letztern durch das angeführte Bundesgesetz eine Aenderung erfahren haben, entrichtet worden, so daß beispielsweise ein zur Lieferung von sechs Scheffel Roggen Verpflichteter auch zur Lieferung einer gleichen Anzahl Scheffel nach dem neuen Maaße sich berechtigt hält.

Wir nehmen daher in Folge mehrerer, Seitens der Herren Geistlichen bei uns eingegangener Beschwerden Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die neue Maaß- und Gewichtsordnung die in Rede stehenden Naturallieferungen in ihrer Quantität keinerlei Aenderung erfahren haben, dieselben vielmehr auf das neue Maaß reducirt in gleicher Höhe zu entrichten sind.

Danzig, den 6. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

514) Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. October 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

515) Dem Redacteur Karl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. October d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

516) Personal-Chronik.

Der Kandidat des höheren Schulamts Albert Wittko ist als fünfter ordentlicher Lehrer an der städtischen Realschule erster Ordnung zu Elbing angestellt.

Bei der Königlichen Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind befördert: die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren Marth zu Danzig und Rohleder zu Königsberg zu Garnison-Verwaltungs-Direktoren; der Wachtmeister Flegel, Feldwebel Kindler, Sergeant Schick, Feldwebel Thur in Königsberg, Sergeant Ziegler in Pillau, Feldwebel Walker in Graudenz und Feldwebel Kittel in Danzig zu Kasernen-Inspektoren; der Oberlazarethgehilfe Reimann zum Waschmeister bei der Garnison-Verwaltung zu Königsberg; ferner der Proviantamts-Controleur de la Corbière zum Proviantmeister zu Thorn; die interimistischen Proviantamts-Controleurs Haubold in Königsberg, Bernhardi in Danzig und Franke in Thorn zu etatsmäßigen Proviantamts-Controleurs; der Wachtmeister Anderſch zu Königsberg und der Feldwebel Korsch in Danzig zu Proviant-Amts-Assistenten; sowie der Feldwebel Schmidt in Danzig und der Wachtmeister Mahler in Königsberg zu Lazareth-Inspektoren; versetzt: die Sekretariats-Assistenten Horn und Schenk von der Intendantur des Garde-Corps nach Königsberg, die Kasernen-Inspektoren Putzhardt, von Graudenz nach Pr. Stargardt, Reddig von Graudenz nach Hildesheim, Mauersberger von Danzig nach Wittenberg; die Proviantmeister Wendt, von Neisse nach Königsberg, Guebe von Danzig nach Breslau, Kruegel von Breslau nach Danzig, der Reserve-Magazin-Rendant Lengsfeld von Münster nach Tilsit, der Lazareth-Ober-Inspektor Mueller von Stade nach Danzig und der Lazareth-Inspektor Thomas von Danzig nach Neu-Ruppin; pensionirt: der Proviantmeister Ehlert in Königsberg und der Reserve-Magazin-Rendant Apstein in Tilsit, Letzterer mit dem Charakter als Proviantmeister.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Dirschau ist der Kaufmann Johann Enss dortselbst, in Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Rathsherrn Henninges, bis zum Ablaufe der Wahlperiode des letzteren, das ist bis Ende December 1875, zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt; und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Dem Königlichen Förster Leutloff, in der Oberförsterei Okonin, ist anläßlich seines 50jährigen Dienst-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Militair-Invaliden C. Bennier ist die Verwaltung der ersten Wärterstelle bei dem Leuchtfeuer zu Danziger Heisternest übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 30. November 1872.

517) Mittheilungen
in Beziehung auf die Rinderpest und andere ansteckende Viehkrankheiten in den benachbarten Ländern.

1. In Oesterreich-Ungarn herrscht die Rinderpest noch in verschiedenen Landestheilen.
2. Im Königreich Polen zeigte sich die Rinderpest in den Kreisen Biala, Raazyn, Ullodawa, Chelm, Ibrubieszow, Sochaczew, Neu-Minsk und Warschau, sowie in der Stadt Warschau selbst. Die sibirische Pest (febris carbunculosa) trat auf in den Kreisen Ciechanow, Plock, Mariampol, Sandomir und Ilza.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

518) Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle traten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

519) Für Apotheker.

Es ist die Etablirung einer Apotheke in dem Dorfe Ohra bei Danzig gestattet worden.

Geeignete Bewerber um die Concession für diese Apotheke fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, nebst einem curriculum vitae und dem Nachweise eines disponiblen Vermögens zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke, sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 13. November 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

520) Nach den Beschlüssen des Bundesrathes soll am 10. Januar 1873 eine allgemeine Viehzählung stattfinden und soll dabei das Verfahren sich im Allgemeinen demjenigen anschließen, welches für die Bevölkerungsaufnahme des Jahres 1871 vorgeschrieben war.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die erforderlichen Instructionen und Formulare in der nächsten Zeit zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Viehzählungen im Staatsinteresse und für die Forderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke fordern wir die Bewohner unseres Regierungsbezirks auf, auch diesem Gegenstande ihr Interesse zuzuwenden und insbesondere, wo ihre thätige Mitwirkung als Mitglieder der Zählungs-Commissionen, als Zähler oder zur Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare in Anspruch genommen werden sollte, die Behörden nach besten Kräften zu unterstützen.

Danzig, den 18. November 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

521) Bei Danziger Heisternest auf der Halbinsel Hela, unter 54° 39,0′ nördlicher Breite und 18° 47,4′ östlicher Länge von Greenwich, ist ein neues Leuchtfeuer errichtet worden, welches vom 15. December d. J. ab in Thätigkeit gesetzt wird.

Dasselbe ist ein Wechselfeuer, der Art eingerichtet, daß 30 Sekunden weißes Licht mit 10 Sekunden rothem Licht wechseln und daß vor und nach dem rothen Licht eine Verdunkelung von je 10 Sekunden eintritt. Es befindet sich 36,4 M. (116 Fuß) über dem Meeresspiegel, ist bei klarem Wetter auf eine Entfernung von 8 Seemeilen sichtbar und beleuchtet 3/4 des Horizonts von W.N.W. 3/4 W. über N. durch O. bis S.z.W. 1/4 W. (mißweisend).

Danzig, den 18. November 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

522) Im Dorfe Carthaus werden künftig alljährlich, neben den beiden bestehenden Jahrmärkten, noch zwei Viehmärkte abgehalten werden, und zwar:

Digitized by Google

am ersten Mittwoch im Monat März und
am letzten Mittwoch im Monat November.

Danzig, den 19. November 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

523) Vom 1. December d. J. werden für die Strecke Danzig-Neufahrwasser Abonnements-Karten für die drei ersten Wagenklassen mit 40 pCt. Ermäßigung des gewöhnlichen Fahrpreises eingeführt.

Die Karten werden auf den Namen des Abonnenten ausgefertigt und berechtigen denselben zur Zurücklegung von 30 Hin- und Rückfahrten innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten.

Bei jeder Hin- und Rückfahrt sind die Karten dem revidirenden Schaffner zur Coupirung je eines der am Rande befindlichen 60 Felder, wovon die mit H. 1 bis 30 bezeichneten Felder für die Hinfahrt, und die mit R. 1 bis 30 bezeichneten Felder für die Rückfahrt gültig sind, vorzuzeigen.

Eine Rückerstattung des Fahrgeldes auf nicht oder nur theilweise benutzte Abonnementskarten wird nicht gewährt, ebenso wird auf dieselben kein Freigepäck bewilligt.

Die Benutzung der Abonnementskarten von anderen Personen als den Abonnenten ist nicht gestattet und zieht bei Uebertretungen die Confiscirung der Karte und außerdem die gesetzliche Strafe nach sich.

Die Lösung der Abonnementskarten findet bei unseren Billet-Expeditionen zu Danzig hohe Thor und Neufahrwasser statt.

Bei der letzten Fahrt oder bei Ablauf der Gültigkeit werden die Abonnementskarten von dem Fahrpersonal abgenommen.

Bromberg, den 6. November 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

524) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück No. 262, 491, 627, 786, 1043, 1171, 1244, 1591, 1837, 2004, 2140, 2449, 2503, 3819, 3820, 4601, 4655, 4698, 4700, 4706, 4742.

Littr. B. à 500 Thlr. 70 Stück No. 410, 528, 610, 679, 837, 925, 1100, 1241, 1245, 1286.

Littr. C. à 100 Thlr. 10 Stück No. 168, 172, 183, 335, 457, 459, 486, 562, 576, 627, 738, 1136, 1326, 1395, 1423, 1428, 1516, 1694, 1711, 1760, 1882, 1912, 1914, 1947, 1962, 1984, 2053, 2128, 2320, 2360, 2417, 2496, 2559, 2630, 2748, 2792, 2965, 3031, 3098, 3148, 3192, 3264, 3291, 3473, 3740, 3799, 4260, 4276, 4336, 4363, 4503, 4586, 4614, 4618, 4710, 4833, 4911, 4948, 4949, 5004, 5125, 5184, 5271, 5554, 5557, 5601, 5606, 5757, 5783, 5792.

Littr. D. à 25 Thlr. 55 Stück No. 58, 282, 346, 548, 576, 812, 982, 995, 1224, 1229, 1256, 1260, 1299, 1578, 1598, 1611, 1618, 1763, 1773, 1874, 1878, 1895, 1942, 2044, 2126, 2218, 2348, 2361, 2373, 2383, 2420, 2546, 2596, 2626, 2694, 2865, 2930, 2965, 3097, 3159, 3269, 3323, 3354, 3359, 3364, 3436, 3570, 3643, 3706, 3728, 3937, 3953, 3987, 4034, 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 14—16 und Talons, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

525) **Bekanntmachung,**

betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agios.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. (Reichsanzeiger No. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thlrn. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 7. Dezember 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

526) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 werden vom 16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 29. August 1872.

Königliche Regierung.

527) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Fulda, im Hauptamtsbezirke Hanau, die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.

528) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bezw. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

529) Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu.

Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

530) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. October c., betreffend den Debit von Arznei- und Heilmitteln Seitens nicht berechtigter Personen, bemerken wir, auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 4. November d. J., zum nähern Verständniß der in der Reichs-Verordnung vom 25. März d. J. enthaltenen Bestimmungen noch Folgendes:

1. Die durch die genannte Verordnung auferlegten Beschränkungen des Verkehrs mit Apotheker-Waaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Großhandel mit Arznei-Substanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preußen von jeher freigegeben ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2. Die im Verzeichniß A. der genannten Verordnung aufgeführten Zubereitungen bleiben nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen, daß sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden. Unbedingt gilt hierbei schon die Arzneiform an und für sich zum Kriterium für einen solchen Ausschluß, da namentlich die beim Debit der Geheimmittel vorkommenden Salben, Mixturen, Tincturen ꝛc. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveraine Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen werden.

3. Der §. 1 der genannten Verordnung findet daher auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu Heilzwecken in irgend einer der im Verzeichniß A. genannten Arzneiform angepriesen werden, volle Anwendung.

4. Die in dem Verzeichniß B. aufgeführten Gegenstände umfassen:

a. die ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Droguen und chemischen Präparate mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als absolut nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publikum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;

b. die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche außerdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medizinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so daß sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c. diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechselung mit andern völlig indifferenten, oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes unterliegen zunächst der Straf-Vorschrift des §. 367, 3 des Strafgesetzbuchs, falls nicht die strengeren Vorschriften des §. 324 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig weisen wir die Kreis-Physiker und Polizeibehörden, um namentlich auch dem ad 2 angedeuteten betrügerischen Unwesen entgegentreten zu können, hierdurch an, pflichtgemäß auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A. der genannten Verordnung, welche als Heilmittel von Nicht-Apothekern angekündigt werden, eine nachhaltige Aufmerksamkeit zu richten und die Bestrafung derartiger Uebertretungen auf Grund der ad 5 angezogenen Gesetzes-Paragraphen bei der Polizei-Anwaltschaft, event. wenn sich ein Vergehen dabei herausstellt, bei der Staats-Anwaltschaft sofort zu beantragen.

Danzig, den 17. November 1872.

Königl. Regierung Abthl. des Innern.

531) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Berlin ein Königliches Institut für Kirchenmusik besteht, dessen Lehrgegenstände folgende sind:

1. Unterricht im Orgelspiel;
2. Vortrag über die Construction der Orgel;
3. Unterricht im Klavierspiel;
4. Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge;
5. Gesangunterricht;
6. Instrumental- und Vokalübungen klassischer Musikwerke.

Der Cursus beginnt mit dem 1. April und 1. October jeden Jahres und währt ein Jahr; doch wird nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren;

Digitized by Google

2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3. daß er Talent und Beruf zur Musik habe und seine musikalische Vorbildung folgenden Anforderungen genüge:
   a. in der Harmonielehre eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren;
   b. im Gesang den Grad der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen;
   c. im Orgelspiel Choralspielen mit obligatem Pedal, Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen, Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer;
   d. im Klavierspiel technisch, und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi, unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerkes von Czerni, Bertini oder Löschhorn;
   e. im Violinspiel Fertigkeit in den drei ersten Lagen, correcter Vortrag aller Tonleitern, desgleichen der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot (der Nachweis dieser Vorbildung ist durch ein Zeugniß des Musiklehrers eines Schullehrer-Seminars oder Gymnasiums zu führen);
4. daß, obgleich der sämmtliche Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, der Aufzunehmende die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten kann;
5. daß derselbe einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt;
6. daß der Aufzunehmende vor seiner Annahme sich einer Prüfung durch den Dirigenten des Instituts unterwerfen muß.

Die Meldungen aus dem hiesigen Verwaltungsbezirke zur Aufnahme in das Institut müssen mindestens drei Monate vor dem jedesmaligen Beginn des Cursus an uns gerichtet werden und zugleich den Nachweis über die Erfüllung der gestellten Bedingungen enthalten.

Danzig, den 28. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

531) Vom 1. Dezember d. J. ab wird die Cariolpost zwischen Marienburg und Tiegenhof auf der Strecke Marienburg-Neuteich aufgehoben. Die verbleibende Cariolpost zwischen Neuteich und Tiegenhof erhält folgenden Gang:

aus Tiegenhof 3 U. 30 M. früh,
in Neuteich 5 U. 20 M. früh;
aus Neuteich 11 U. 30 M. Vorm.,
in Tiegenhof 1 U. 20 M. Nachm.

Von demselben Termine ab wird das zwischen Neuteich und Dirschau courirende Personenfuhrwerk des Herrn Rentier Willems in Neuteich zur Beförderung von Postgegenständen benutzt.

Das Personenfuhrwerk wird abgefertigt werden aus Neuteich um 6 Uhr früh und 6 Uhr Nachm., aus Dirschau um 9 Uhr Vorm. und 9 Uhr Abends. Beförderungsfrist hin- wie herwärts 1¾ Stunden.

Danzig, den 25. November 1872.

Der Kaiserliche Oberpost-Director.

532) Vom 1. Dezember d. J. ab, dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Jablonowo bis Osterode, werden folgende Posten aufgehoben:

1. von den beiden Personenposten zwischen Graudenz und Löbau diejenige, welche aus Graudenz 3^{45} Nachm. und aus Löbau 4 Uhr früh abgelassen wird;
2. von den beiden Personenposten zwischen Marienwerder und Löbau die aus Marienwerder 1^{30} früh und aus Löbau 11 Uhr abgehende Post;
3. die Personenpost zwischen Löbau und Osterode;
4. die Personenpost zwischen Marienburg und Rosenberg.

Dagegen werden folgende Posten mit nachstehendem Gange eingerichtet:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Marienburg und Christburg:
   aus Marienburg-Stadt 9 Uhr Vormittags,
   aus Marienburg-Bahnhof 9^{15} Vormittags,
   durch Altfelde $10^{13}/_{25}$ Vormittags,
   in Christburg 12^{15} Mittags;
   aus Christburg 4 Uhr Nachmittags,
   durch Altfelde $5^{30}/_{6}$ Nachmittags,
   aus Marienburg-Bahnhof 7^{5} Nachmittags,
   in Marienburg-Stadt 7^{13} Nachmittags
   (hin- wie herwärts Anschluß an den Courierzug der Königl. Ostbahn);
2. eine tägliche Personenpost zwischen Bischofswerder-Stadt und Freystadt:
   aus Freystadt 7 Uhr Vormittags,
   in Bischofswerder-Stadt 8^{12} Vormittags;
   aus Bischofswerder-Stadt 12^{13} Mittags
   (nach Ankunft des Zuges aus Thorn 11^{13} Vorm.),
   in Freystadt 1^{27} Nachmittags;
3. eine tägliche Personenpost zwischen Bischofswerder-Stadt und Graudenz:
   aus Graudenz 11^{15} Vormittags,
   durch Lessen $2^{0}/_{10}$ Nachmittags,
   in Bischofswerder Stadt 4 Nachmittags
   (Anschluß an den Zug nach Thorn 5^{0} und nach Osterode 6^{33} Nachmittags);
   aus Bischofswerder-Stadt 12 Uhr Mittags
   (nach Ankunft des Zuges aus Thorn 11^{13} Vorm.),
   durch Lessen $1^{30}/_{2}$ Uhr Nachmittags,
   in Graudenz 4^{33} Nachmittags;
4. eine tägliche Personenpost zwischen Bischofswerder-Stadt und Neumark:
   aus Bischofswerder-Stadt 11^{43} Vormittags,
   durch Bischofswerder-Bahnhof $12^{5}/_{10}$ Mittags
   (nach Ankunft des Zuges aus Thorn 11^{13} Vorm.),
   in Neumark 1^{55} Nachmittags;
   aus Neumark 7^{30} Vormittags,

Digitized by Google

durch Bischofswerder-Bahnhof $9^{15}/_{20}$ Vormittags (Anschluß an den Zug nach Thorn 9^{40} Vorm.), in Bischofswerder-Stadt 9^{40} Vormittags;

5. eine tägliche Personenpost zwischen Dt. Eylau-Stadt und Löbau:
   aus Dt. Eylau-Stadt 12^{10} Mittags,
   durch Dt. Eylau-Bahnhof $12^{23}/_{30}$ Mittags (nach Ankunft des Zuges aus Thorn 11^{55} Vorm.),
   in Löbau 2^{10} Nachmittags;
   aus Löbau 2^{20} Nachmittags,
   durch Dt. Eylau-Bahnhof $4^{10}/_{15}$ Nachmittags (Anschluß an den Zug nach Thorn 4^{32} Nachm.),
   in Dt. Eylau-Stadt 4^{30} Nachmittags;
6. eine tägliche Personenpost zwischen Dt. Eylau-Stadt und Marienwerder:
   aus Marienwerder 1^{30} früh,
   durch Riesenburg $3^{25}/_{32}$ früh,
   durch Rosenberg $4^{40}/_{50}$ früh,
   in Dt. Eylau-Stadt 6^{55} früh;
   aus Dt. Eylau-Stadt 12^{45} Mittags (nach Ankunft des Zuges aus Thorn 11^{55} Vorm.),
   durch Rosenberg $2^{50}/_{3}$ Nachmittags,
   durch Riesenburg $4^{5}/_{15}$ Nachmittags,
   in Marienwerder 6^{10} Nachmittags;
7. eine tägliche Personenpost zwischen Dt. Eylau-Stadt und Rosenberg:
   aus Rosenberg 1^{30} Nachmittags,
   in Dt. Eylau-Stadt 3^{35} Nachmittags (zum Anschluß an den Zug nach Thorn 4^{32} Nachm.);
   aus Dt. Eylau-Stadt 8 Uhr Abends (nach Ankunft des Zuges aus Thorn 7^{13} Nachm.),
   in Rosenberg 10^{5} Abends.

Die verbleibende eine tägliche Personenpost zwischen Graudenz und Löbau erhält folgenden veränderten Gang:
   aus Graudenz 12^{45} früh,
   durch Lessen $3^{30}/_{45}$ früh,
   durch Bischofswerder-Stadt $5^{35}/_{45}$ früh,
   durch Neumark $7^{40}/_{50}$ Vormittags,
   in Löbau 9^{35} Vormittags;
   aus Löbau 6 Nachmittags,
   durch Neumark $7^{35}/_{45}$ Nachmittags,
   durch Bischofswerder-Stadt $9^{40}/_{20}$ Abends,
   durch Lessen $11^{40}/_{55}$ Nachts,
   in Graudenz 2^{30} früh.

Die verbleibende eine tägliche Personenpost zwischen Marienwerder und Löbau wird wie folgt coursiren:
   aus Marienwerder 3^{45} Nachmittags,
   durch Riesenburg $5^{40}/_{50}$ Nachmittags,
   durch Rosenberg 6^{32} Nachmittags und 8^{43} Abends,
   durch Dt. Eylau-Stadt $10^{30}/11^{5}$ Nachts,
   in Löbau 12^{45} früh;
   aus Löbau 3 Uhr früh,
   durch Dt. Eylau-Stadt $4^{40}/_{55}$ früh,
   durch Rosenberg $7^{0}/_{30}$ Vormittags,
   durch Riesenburg $8^{35}/_{45}$ Vormittags,
   in Marienwerder 10^{40} Vormittags.

Endlich werden die Personenposten zwischen Freystadt einerseits und Lessen bezw. Rosenberg anderseits in eine Lessen-Rosenberger Personenpost vereinigt, welche sich in Lessen an die Personenpost zwischen Graudenz und Löbau anschließt, in Rosenberg aber mit der Personenpost zwischen Löbau und Marienwerder bezw. der I. Post zwischen Altfelde und Rosenberg im Zusammenhange steht.

Das Personengeld beträgt bei sämmtlichen Posten 6 Gr. per Person und Meile. Beichaisen werden ohne Einschränkung gestellt.

Auf den Bahnhöfen von Bischofswerder und Dt. Eylau werden Zweig-Expeditionen der Postanstalten im Orte zur Annahme von Personen und deren Effecten für diejenigen Posten errichtet, welche die gedachten Bahnhöfe berühren.

Danzig, den 26. November 1872.

Der Kaiserliche Oberpost-Director.

534) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 22. Januar 1873, unter Einsendung:

1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium,
2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinand studirt hat,
3. des Signum facultatis,
4. des Abendmahlszeugnisses,
5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae,

schriftlich zu melden. Am 29. Januar 1873, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 19. März 1873. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 26. März 1873, 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 25. November 1873.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Sommer.

535) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück No. 262, 491, 627, 786, 1043, 1171, 1244, 1591, 1837, 2004, 2140, 2449, 2503, 3819, 3820, 4601, 4655, 4698, 4700, 4706, 4742.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 410, 528, 610, 679, 837, 925, 1100, 1241, 1245, 1286.

Littr. C. à 100 Thlr. 70 Stück No. 168, 172, 183, 335, 457, 459, 486, 562, 576, 627, 738, 1136, 1326, 1395, 1423, 1428, 1516, 1694, 1711, 1760, 1882, 1912, 1914, 1947, 1962, 1984, 2053, 2128, 2320, 2360, 2417, 2496, 2559, 2630, 2748, 2792, 2965, 3031, 3098, 3148, 3192, 3264, 3291, 3473, 3740, 3799, 4250, 4276, 4336, 4363, 4503, 4586, 4614, 4618, 4710, 4833, 4911, 4948, 4949, 5004, 5125, 5184, 5271, 5554, 5557, 5601, 5606, 5757, 5783, 5792.

Digitized by Google

Littr. D. à 25 Thlr. 55 Stück No. 58, 282, 346, 548, 576, 812, 982, 995, 1224, 1229, 1256, 1260, 1299, 1578, 1598, 1611, 1618, 1763, 1773, 1874, 1878, 1895, 1942, 2044, 2126, 2218, 2348, 2361, 2373, 2383, 2420, 2546, 2596, 2626, 2694, 2865, 2930, 2965, 3097, 3159, 3269, 3323, 3354, 3359, 3364, 3436, 3570, 3643, 3706, 3728, 3937, 3953, 3987, 4034, 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 14—16 und Talons, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab., in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

536) Berg-Polizei-Verordnung,

betreffend

den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet:

I. Beschaffung.

§ 1. Die Verwendung reinen Nitroglycerins auf den Bergwerken ist verboten.

§ 2. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Nitroglycerin-Präparaten ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet.

Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich concessionirten und überwachten Niederlagen kaufen.

Dem Revierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

§ 3. Diese Stoffe dürfen nicht anders, als in Patronen bezogen werden. Eine etwa nothwendige Umarbeitung der Letzteren darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

II. Aufbewahrung.

§ 4. Die Nitroglycerin-Präparate dürfen nur in den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden.

§. 5. Jeder Aufbewahrungsraum ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte:

Warnung!

Sprengmittel!

anzubringen.

§ 6. Die Aufbewahrungsräume dieser Stoffe über Tage müssen von bewohnten Räumen mindestens 150 Meter entfernt sein.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt sein und dürfen mit diesen nicht in direkter Verbindung stehen.

Ihre Temperatur darf nicht unter + 8° C. (+ 6½° R.) und nicht über 50° C. (40° R.) betragen.

§ 7. Diese Sprengstoffe dürfen nicht in die Nähe offener Feuer, geheizter Heerde oder Oefen gebracht werden.

§ 8. Räume, in denen Nitroglycerin-Präparate aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Das Tabackrauchen in denselben ist untersagt.

§ 9. Gefrorene Nitroglycerin-Präparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchen die Sprengstoffe mit Letzterem nicht in direkte Berührung treten (Nobel'scher Topf).

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind dieselben von dem Arbeiter unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§ 10. Nitroglycerin-Präparate, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§ 11. Zündhütchen dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

III. Transport.

§ 12. Nitroglycerin-Präparate dürfen nicht mit festen oder leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sie dürfen auf Letzteren nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespänen, Heu, Stroh ꝛc.) ausgefütterten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengmittel im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen.

Digitized by Google

Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen.

Letzterer muß dasselbe von der Förderschale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

IV. Verausgabung.

§ 13. Die Verausgabung dieser Stoffe darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die von dem Betriebsführer dazu bestimmten Personen (Kameradschaftsführer, Ortsältesten, Drittelsführer ꝛc.) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr, als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht übergeben werden.

§. 14. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Gefäße müssen nach der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

V. Verwendung.

§ 15. Die (Schlag-) Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten werden, sondern müssen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig gestellt werden.

§ 16. Das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatrone und das Wegthun der Schüsse selbst darf nur durch die dazu bestimmten Personen (§ 13) erfolgen.

§ 17. Hat ein mit Nitroglycerin-Präparaten besetztes Loch versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodiren, verbrannt, so darf das betreffende Ort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht betreten werden.

§ 18. Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist untersagt.

§ 19. Gefäße, welche zur Aufbewahrung von Nitroglycerin-Präparaten gedient haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

§ 20. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft. — Breslau, den 20. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

537) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 — J.-M.-Bl. S. 230 — die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1872 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 28. November 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

538) Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte im Laufe des Geschäftsjahres 1873 durch den Kreisrichter Huhn, unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretair Richard bearbeitet, und die Eintragungen in diese Register durch den Berliner Börsen-Courier, die Danziger Zeitung und den öffentlichen Anzeiger des Danziger Regierungs-Amtsblatts publicirt werden.

Neustadt i. Westpr., den 22. November 1872.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

539) Die Veröffentlichung der im Jahre 1873 erfolgenden Eintragungen in unser Handelsregister wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Deutschen Reichs- und Königl Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1873 dem Kreis-Richter Schmidt unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Wolff übertragen worden.

Carthaus, den 20. November 1872.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abthl.

540) Die Veröffentlichung der im Jahre 1873 erfolgenden Eintragungen in unser Genossenschafts-Register wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Danzig und durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung des Genossenschaft-Registers sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1873 dem Kreis-Richter Schmidt, unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Wolff, übertragen worden.

Carthaus, den 21. November 1872.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

541) Personal-Chronik.

Der Pfarrer Kuhnert zu Ponschau ist zum Lokal-Schul-Inspector über die innerhalb des Pfarrbezirkes liegenden Schulen zu Ponschau, Wollenthal, Schwarzwald, Gr. Bukowitz, Zellgosch und Wda ernannt worden.

Dem Pfarrer Radtke in Kölln ist in Stelle des Lokal-Vikar Nagorski in Schönwalde, und dem Pfarrer Kuhnert in Ponschau, in Stelle des Pfarrers Boganowski in Bobau, der Auftrag zur Führung der Schulinspektion Schönwalde resp. Bobau übertragen worden.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt Bartels in Marienwerder hat die Amtsgeschäfte seiner Stelle am 4. November d. J. übernommen.

Der Post-Inspector Tech ist von Danzig nach Posen, der Post-Inspector Ziegler von Oldenburg nach Danzig versetzt.

Der Briefträger Barz in Neustadt Westpr. ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Kataster-Controleur Zielewski zu Pr. Stargardt ist zum Königl. Steuer-Inspektor ernannt worden.

Die bisher in dem Geschäfte der Wittwe Schönberg in Elbing verwaltete Stempel-Materialien-Distribution ist dem Buchbinder und Galanterie-Waaren-Händler Ferdinand Picht daselbst übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 14. Dezember 1872.

542) Mittheilungen aus dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Beziehung auf die Rinderpest und andere ansteckende Viehkrankheiten.

1. Nach einer Bekanntmachung der Kaiserlich Königlichen Statthalterei zu Prag vom 5. November c. ist daselbst kein weiterer Fall der Krankheit vorgekommen. Dagegen ist in Khan bei Brüx in Böhmen neuerdings die Rinderpest aufgetreten. Ebenso ist die Rinderpest wieder in Niederösterreich und in Lundenburg in Mähren ausgebrochen. Seitens der Königlich Sächsischen Regierung sind deshalb die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Seuche nach dem Königreich Sachsen auf Grund der Instruktion vom 26. Mai 1869 durch Erlaß von Einfuhr- und Durchfuhrverboten getroffen worden; insbesondere ist auch die Absperrung der Böhmisch-Sächsischen Grenze zwischen Hellendorf und Oberwiesenthal erfolgt und zur Aufrechterhaltung dieser Grenzsperre militairische Hülfe requirirt.

2. Nach eingegangenen Nachrichten über den Stand der Rinderpest und der Sibirischen Pest in Rußland herrschte am 1. Oktober d. J. in größerer oder geringerer Ausdehnung:

a. die Rinderpest in den Russischen Gouvernements Siedletz, Lublin, Grodno, Podolsk, Astrachan, Bessarabien, Woronesch, Wjatka, Kasan, Moskau, Nowgorod, Pensa, Poltawa, Kiew, Cherson, Wladimir, Saratow, Simbirsk, Tomsk, Tambow, Twer, St. Petersburg, Volhynien, Zaroslaw, Gebiet Ural und Charkow;

b. die Sibirische Pest in den Gouvernements Polsk, Lomscha, Kalisch, Kelecz, Petrokow, Suwalki, Wjatka, Kasan, Nowgorod, Polow, Smolensk, Twer und St. Petersburg.

Nach anderen Nachrichten herrschte im Königreich Polen am 13. Oktober c. die Sibirische Pest in den Gouvernements Radom und Lomscha, im Ganzen in drei Ortschaften, und am 13. d. M. die Rinderpest in den Gouvernements Siedletz, Lublin und Warschau, im Ganzen in 16 Ortschaften.

3. Unter den Schweinen in dem südlichen Theile der Schwedischen Provinz Smaland und in mehreren Bezirken der Provinz Schonen ist eine ansteckende und verheerende, typhusartige Krankheit ausgebrochen.

Berlin, den 26. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

543) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
Der Minister des Innern.

544) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bezw. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt

545) Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu.

Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publi-

Digitized by Google

kum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

546) Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staats-Druckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Wertbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

547) Zufolge einer Vereinbarung mit der schweizerischen Postverwaltung können die für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets gebräuchlichen Postkarten vom 1. Januar 1873 ab auch im Verkehr mit der Schweiz gegen Vorauszahlung des ermäßigten deutsch-schweizerischen Portos von 1 Sgr., bez. 3 Kr., versandt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Polizei-Verordnung.

548) Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Herstellung einer gleichmäßigen Ordnung auf den Begräbnißplätzen, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

§. 1. Jede Grabstätte für die Leiche einer erwachsenen Person muß in einer Tiefe von mindestens 6 Fuß, in einer Länge von 6 bis 7 Fuß und in einer Breite von mindestens 3 Fuß; für die Leiche eines Kindes — unter 12 Jahren — in einer Tiefe von 4 Fuß, der entsprechenden Länge und Breite angelegt werden.

§. 2. Ueber jeder Grabstätte ist der ganzen Länge nach ein 1 Fuß hoher Hügel in verhältnißmäßiger Breite aufzuwerfen, insofern nicht Leichensteine, Denkmäler und andere Grabeinfriedigungen angebracht werden. In diesem Falle ist stets die besondere Anweisung resp. Genehmigung des Gemeinde-Kirchenraths resp. Kirchen-Collegiums, Gemeinde-Vorstandes einzuholen.

§. 3. Die Grabstätten sind in einer fortlaufenden Reihenfolge anzulegen und Niemand darf außer der Reihe begraben werden, insoweit nicht die Bestattung in Erbbegräbnissen eine Ausnahme mit sich bringt.

Zwischen jeder Reihe von Gräbern ist in gerader Linie ein Raum von 1 Fuß freizulassen. In der Gräberreihe selbst ist zwischen den einzelnen Gräbern ein Raum von wenigstens 1 Fuß bei festem Boden und von 2 Fuß und darüber bei Sandboden offen zu lassen, damit das Erdreich nicht einstürze.

§ 4. Jedes Grab erhält entweder einen Pfahl oder einen viereckigen Stein mit der durch den Kirchhofswart zu bestimmenden Nummer des Begräbnißregisters. Die hierdurch entstehenden, von jedem Kirchenvorstande oder Gemeindevorstande festzusetzenden Kosten werden gleich bei Erhebung der Erdegelder eingezogen.

§. 5. Die Grabstätten dürfen erst nach völliger Verwesung der darin aufgenommenen Gebeine, keinenfalls vor Ablauf eines 25jährigen Zeitraumes wieder benutzt werden.

Finden sich trotzdem bei der Wiederbenutzung einzelne Knochen, so sind diese Reste zu sammeln und in würdiger Weise zu bestatten.

Unbrauchbar gewordene Leichensteine, Denkmäler sind möglichst an den Kirchhofsseiten aufzubewahren.

§. 6. Vom Haupteingange des Kirchhofes muß bei der Einrichtung neuer Kirchhöfe in jedem Falle, bei den schon bestehenden, wo dies ausführbar, ein Hauptweg von 6 bis 8 Fuß Breite mitten durch den Friedhof angelegt werden.

§. 7. Befindet sich auf dem Begräbnißplatz ein Kirchengebäude, so muß um dasselbe ein mindestens 12 Fuß breiter Umgang frei bleiben, der unter keinen

Digitized by Google

Umständen zur Anlegung von Grabstätten benutzt werden darf.

Wo bisher eine solche Benutzung des an die Kirchemauern anstoßenden Raumes stattgefunden hat, ist diese Umgebung der Umfassungsmauern bis auf 12füßige Entfernung für immer für Anlegung von Gräbern zu schließen.

§. 8. Jeder Kirchhof muß durch eine angemessene Umwährung eingeschlossen und mit einem verschließbaren Eingange versehen sein.

§. 9. Baumpflanzungen sind um den Kirchhof herum anzulegen.

§. 10. Für jeden Kirchhof ist ein Kirchhofswart und ein Todtengräber anzustellen. Der Erstere hat das Beerdigungsregister zu führen, d. J. den Namen, Stand, Todes- und Begräbnißtag der Leichen, sowie die Grabnummer, in einem Buche zu verzeichnen, den Grabpfahl — Grabstein — zu nummeriren, den Platz zur Grabstätte anzuweisen, bei der Beerdigung zugegen zu sein und überhaupt für den ordnungsmäßigen und würdigen Zustand des Kirchhofs und zwar bei confessionellen Kirchhöfen, unter Leitung des betreffenden Pfarrers, bei Gemeindekirchhöfen unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes, zu sorgen. Wo die Kirchhöfe am Orte der Kirche belegen sind, wird der Regel nach der Küster mit dem Amte des Kirchhofswart zu betrauen sein; wo dies nicht der Fall, aber ein Lehrer am Orte des Begräbnißplatzes ist, wird die Hülfe des Lehrers in Anspruch zu nehmen; wo auch kein Lehrer da ist, wird einer andern zuverlässigen Person die Funktion des Kirchhofswartes zu übertragen sein.

Die Herren Pfarrer werden die richtige Führung der Beerdigungsregister von Zeit zu Zeit revidiren.

§. 11. Der Todtengräber hat die Grabstätten vorschriftsmäßig anzufertigen und die Ordnung auf dem Kirchhofe nach einer demselben zu ertheilenden Instruction zu handhaben.

Vor Allem liegt es ihm ob, darüber zu wachen, daß zu jeder Beerdigung auf dem Kirchhofe die vorgängige Erlaubniß desbetreffenden Pfarrers ertheilt sei. Der Todtengräber darf unter keinen Umständen eine Grabstätte früher anlegen, als ihm der seitens des Pfarrers ausgestellte Beerdigungsschein behändigt und der Platz für die Grabstätte vom Kirchshofswart angewiesen ist.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern die Strafgesetze nicht ein höheres Strafmaaß festsetzen, mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 22. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

549) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück No. 262, 491, 627, 786, 1043, 1171, 1244, 1591, 1837, 2004, 2140, 2449, 2503, 3819, 3820, 4601, 4655, 4698, 4700, 4706, 4742.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 410, 528, 610, 679, 837, 925, 1100, 1241, 1245, 1286.

Littr. C. à 100 Thlr. 70 Stück No. 168, 172, 183, 335, 457, 459, 486, 562, 576, 627, 738, 1136, 1326, 1395, 1423, 1428, 1516, 1694, 1711, 1760, 1882, 1912, 1914, 1947, 1962, 1984, 2053, 2128, 2320, 2360, 2417, 2496, 2559, 2630, 2748, 2792, 2965, 3031, 3098, 3148, 3192, 3264, 3291, 3473, 3740, 3799, 4250, 4276, 4336, 4363, 4503, 4586, 4614, 4618, 4710, 4833, 4911, 4948, 4949, 5004, 5125, 5184, 5271, 5554, 5557, 5601, 5606, 5757, 5783, 5792.

Littr. D. à 25 Thlr. 55 Stück No. 58, 282, 346 548, 576, 812, 982, 995, 1224, 1229, 1256 1260, 1299, 1578, 1598, 1611, 1618, 1763, 1773 1874, 1878, 1895, 1942, 2044, 2126, 2218, 2348 2361, 2373, 2383, 2420, 2546, 2596, 2626, 2694 2865, 2930, 2965, 3097, 3159, 3269, 3323, 3354, 3359, 3364, 3436, 3570, 3643, 3706, 3728, 3937 3953, 3987, 4034, 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 14—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**

vom 1. April k. J. ab., in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

550) Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle traten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des

Digitized by Google

Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

551) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 31. Januar 1873 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtl. Mitth. pro 1862, viertes Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 5. April 1873, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 24. April 1873 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 16. April 1873, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Erdmann persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 29. November 1872

Königliches Konsistorium.

552) Die auf die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte werden im Jahre 1873 von dem Kommerz- und Admiralitätsrichter Schroeder, unter Mitwirkung des Secretair Siewert, bearbeitet werden.

Die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Bekanntmachungen wird, wie bisher, bezüglich des Handels-Registers durch den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und die Danziger Zeitung, bezüglich des Genossenschaftsregisters durch die Danziger Zeitung und das Danziger Intelligenzblatt erfolgen.

Danzig, den 2. December 1872.

Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

553) Das unterm 25. November 1872 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 888 die Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872; unter

No. 889 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; unter

No. 890 Exequatur-Ertheilung; und unter

No. 891 Dem Kaiserlichen Konsul G. W. Heinsen in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

554) Das unterm 20. November 1872 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 8077 den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872; unter

No. 8078 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster am Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist; und unter

No. 8079 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung, resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Patent-Verleihungen.

555) Dem Schlossermeister A. Garan zu Berlin ist unter dem 20. November 1872 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

556) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Vicar Hieronymus Golębiewski aus Danzig ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Putziger-Heisternest, Kreises Neustadt in Wstpr., verliehen worden.

Der frühere Agent Adolph Oberstein aus Gutstadt ist von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Tolkemit gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

557) Berichtigung

von Fehlern in der in No. 44 des Amtsblatts vom 2. November 1872 abgedruckten Impf- und Revaccinations-Ordnung vom 5. October 1872.

1. Beim §. 3. Nicht §. 233, sondern §. 232 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 kommt zur Anwendung.
2. In der Impf-Tabelle Seite 189 des Amtsblatts hat die Ueberschrift der Colonne 1 wie folgt zu lauten: „Namen der Ortschaften des Impfbezirks."

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 21. Dezember 1872.

558) Mittheilungen aus dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Beziehung auf die Rinderpest und andere ansteckende Viehkrankheiten.

1. Nachdem die Rinderpest in Frankreich nunmehr erloschen ist, sind die in Elsaß-Lothringen gegen Einschleppung der Seuche getroffenen Schutzmaßregeln durch Verordnung des Kaiserlichen Ober-Präsidiums aufgehoben worden.

2. Nach eingegangenen Nachrichten über den Stand der Rinderpest und der Sibirischen Pest herrschte am 1. November d. J. noch

a. die Rinderpest in den Gouvernements Sedlietz, Lublin, Astrachan, Bessarabien, Wjätka, Kasan, Novgorod, Pensa, Poltawa, Cherson (insbesondere in und bei Odessa), St. Petersburg, Jaroslaw, Charkow, Ecatherinoslaw, Kursk, Tobolsk, Taurien, Gebiet Kuban.

b. die Sibirische Pest in den Gouvernements Kielitz, Wjätka, Tobolsk.

3. In Finnland ist in der zweiten Hälfte des August c. die Rinderpest ausgebrochen. Nach eingegangenen Nachrichten herrschte dieselbe auch noch am 1. November c. im Gouvernement Wiborg. Die Seuche scheint durch Arbeiter aus Rußland eingeschleppt zu sein.

4. In Oesterreich-Ungarn herrscht die Rinderpest fortgesetzt in verschiedenen Landestheilen.

5. Von Coblenz wird gemeldet, daß an einem angeblich aus Gratz in Oesterreich eingeführten Mast-Ochsen die Rinderpest konstatirt ist.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

559) Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes, und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen

Berlin, den 5. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

560) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben dem, bereits auf die Karte gedruckten, Frankostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

561) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medizinalbeamten unseres Verwaltungsbezirks die ge-

Digitized by Google

naue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 9. Dezember 1872.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

562) Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September c. (Reichs-Anzeiger No. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten, noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No 94, und von den sämmtlichen, in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September c. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober c. (Reichs-Anzeiger No. 233) aufgeführten Kassen schon vom 20. d. M. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September c. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. No. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapital gekürzt. — Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königl. preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

563) Die Kariolpost zwischen Putzig und Krockow wird gegenwärtig wie folgt abgefertigt:

aus Putzig 4^{30} früh,
durch Gr. Starzin $6^{15}/_{20}$ Morgens,
in Krockow 7^{3} Morgens;
aus Krockow 1^{45} Nachm.,
durch Gr. Starzin $2^{30}/_{38}$ Nachm.,
in Putzig 4^{20} Nachm.

Danzig, den 12. December 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Directer.

564) Vom 15. d. M. erfolgt die Ueberführung der mit direkten Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden nebst ihrem Reisegepäck vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger und Lehrter Bahnhofe nicht mehr per Berliner Verbindungsbahn, sondern per Omnibus.

Bromberg, den 7. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

565) Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers Bezug habenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte im Jahre 1873 durch den Gerichts-Assessor Dr. Mizerski, unter Mitwirkung des Kreis-Gerichts-Sekretairs Steffen, bearbeitet und die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig und den deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger zu Berlin bekannt gemacht werden.

Tiegenhof, den 2. Dezember 1872.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

566) Die Eintragungen in unser Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1873 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig und die Danziger Zeitung bekannt gemacht, und die darauf bezüglichen Geschäfte vom Kreisrichter Dr. Litten, unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktor Brandt, bearbeitet werden.

Pr. Stargardt, den 7. Dezember 1872.

Königl. Kreisgericht.

567) Personal-Chronik.

Dem Direktor des Commerz- und Admiralitäts-Kollegiums in Danzig, Geheimen Justizrath von Grodbeck, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension in Gnaden ertheilt worden.

Der bisherige Ober-Buchhalter Drawe ist zum Landrentmeister und Rendanten der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig ernannt worden.

Der Kassirer Bolckmann ist zum Ober-Buchhalter und der Buchhalter Stelter zum Kassirer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der Kassen-Assistent Gehrmann ist als Buchhalter und der Civil-Supernumerarius Lange als Kassen-Assistent bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse angestellt worden.

Der Kreisgerichtsrath Zimmer in Pr. Stargardt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Cöslin versetzt worden.

Im Kreise Elbing ist der Gutsbesitzer Ludwig Alsen in Drewshof als Schiedsmann für das Kirchspiel Lenzen gewählt und bestätigt worden.

Der Postsecretair Thomaschky ist von Frankfurt a. M. nach Danzig versetzt.

Der Stations-Aufseher Kantelberg in Pelplin ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Klasse ernannt worden. Der Stations-Assistent Heldt ist von Braunsberg nach Simonsdorf versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Station beauftragt worden.

568) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Verzeichniß der in letzter Zeit in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen ausgelooseten Kreis-Obligationen beigefügt. — Danzig, den 18. Dezember 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur No. 568 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 28. Dezember 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

569) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben dem, bereits auf die Karte gedruckten, Frankostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

570) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Meck,

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30 April 1847, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. December 1872.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister v. Uhden.

571) Um die Personenpost zwischen Marienburg und Tiegenhof, sowie die Cariolpost zwischen Neuteich und Tiegenhof mit dem zwischen Dirschau und Neuteich regelmäßig coursirenden Personenfuhrwerke in Zusammenhang zu bringen, erhalten diese Posten folgenden Gang:

a. die Personenpost zwischen Marienburg und Tiegenhof:
aus Marienburg 9^{30} Vorm.,
durch Neuteich $11^{9}/_{14}$ Vorm. (nach Ankunft des ersten Personenfuhrwerks aus Dirschau 10^{45} Vorm.),
in Tiegenhof 12^{58} Mittags;
aus Tiegenhof 3 Nachm.,
durch Neuteich $4^{44}/_{60}$ Nachm. (zum Anschluß an das zweite Personenfuhrwerk nach Dirschau 6 Nachm.),
in Marienburg 6^{28} Nachm;

b. die Cariolpost zwischen Neuteich und Tiegenhof:
aus Tiegenhof 3 früh,
in Neuteich 4^{30} früh (zum Anschluß an das erste Personenfuhrwerk nach Dirschau 6 Uhr früh);
aus Neuteich 7 Morgens (nach Ankunft des ersten Personenfuhrwerks aus Dirschau 10^{45} Abends), Tages vorher,
in Tiegenhof 8^{30} Vorm.

Ferner wird die Personenpost von Marienburg Bahnhof nach Stuhm um 9^{45} Vorm., statt bisher 9^{30} abgelassen.

Danzig, den 17. December 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

572) Zu den nach Art. 13 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschafts-Register, sind für das nächste Jahr 1873 folgende Blätter bestimmt worden:

1. der öffentliche Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig und
2. der deutsche Reichs-Anzeiger und Königl. Preußische Staatsanzeiger zu Berlin.

Elbing, den 6. Dezember 1872.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

573) Für das Jahr 1873 werden die, die Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register betreffenden Bekanntmachungen:

a. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig,
b. durch die Danziger Zeitung zu Danzig,

veröffentlicht werden.

Mit Bearbeitung der auf Führung der betreffenden Register bezüglichen Geschäfte sind der Kreisrichter Roenspieß und der Kreis-Gerichts-Sekretair Morgenstern beauftragt.

Berent, den 20. Dezember 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Digitized by Google

574) Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise bis einschließlich 1872, letztere nach Abzug der 2 wohlfeilsten und der 2 theuersten Jahre berechnet, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, werden in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Martini-Marktpreise 1872

mit Bezug auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten.

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		der Neu-Scheffel.	für 100 Pfund.	der Neu-Scheffel.	für 100 Pfund.	der Neu-Scheffel.	für 100 Pfund.	der Neu-Scheffel.	für 100 Pfund.	der Neu-Scheffel.	für 100 Pfund.	der Neu-Scheffel.	für 100 Pfund.
		tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
Danzig	1873	3 4 2	4 6 2	2 — 1	2 23 5	1 18 1	2 15 2	— 28 6	2 3 3	2 1 6	2 15 —	— 20 —	— 22 3
Elbing	1873	2 28 —	3 28 —	2 1 —	2 22 10	1 16 7	2 9 2	1 — —	2 5 —	2 7 8	— — —	— 22 —	— — —
Marienburg	1873	3 3 10	4 3 5	2 2 5	2 24 10	1 18 8	2 12 —	1 1 5	2 8 —	2 — 7	2 9 8	— 16 10	— 18 8
Dirschau	1873	3 5 11	4 4 8	1 27 8	2 19 7	1 16 6	2 10 4	— 26 8	1 25 2	2 — —	2 8 2	— 16 —	— 16 —
Bütow	1873	— — —	— — —	2 6 —	3 2 11	1 22 6	2 29 —	1 5 —	2 14 6	2 5 —	2 19 3	— 15 —	20 7

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1849/72 nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		tlr.	sgr. pf.	tlr.	sgr. pf.	tlr.	sgr. pf.	tlr.	sgr. pf.	tlr.	sgr. pf.
Danzig	1873	2	7 5	1	16 6	1	8 5	—	24 7	1	22 6
Elbing	1873	2	5 8	1	14 10	1	7 —	—	18 6	1	18 11
Marienburg	1873	2	5 2	1	15 6	1	5 2	—	24 —	1	18 5
Dirschau	1873	2	6 2	1	13 8	1	6 8	—	23 9	1	17 2
Bütow	1873	—	— —	1	15 4	1	7 3	—	25 6	—	— —

Anmerkung: Bei Bütow sind Weizen und Erbsen nicht immer marktgängig gewesen, es hat daher der 24jährige Durchschnitt nicht berechnet werden können.
Für Kartoffeln sind die Martini-Durchschnitts-Marktpreise erst von jetzt ab notirt.

Danzig, den 12. Dezember 1872. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google